Digitized by Google

ized by Google

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

ARTES SCIENTIA VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

LAW SCHOOL

Digitized by Google

Badisches gesetz- und verordnungs-blatt

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Vier und zwanzigſter Jahrgang Nro. 1 bis 29.

45823

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1 8 2 6.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1826.

A.

	Nro.	Pag.
Abgaben, alte: Entſchädigung der Standes- und Grundherrn und Corporationen wegen aufgehobenen alten Abgaben und die Recurſe dagegen —	VIII. XV.	52 103
Abloſung lehnbarer Gefälle. ſ. Lehenweſen.		
Abzugsfreyheit mit Rußland, ſ. Rußland.		
Accis, die Verfolgung der den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenſtänden betreffend — — — —	XXVI.	183
Acciſor-Stellen, deren Wiederbeſetzung — — —	III.	17
Accisordnung. Die Aufhebung des §. 104. der Accisordnung des Art. 15. der Ohmgelds-Ordnung auch des Abſchnitts 6. der Verordnung vom 16ten September 1812. R.B. No. XXX. Seite 200 und die deßfalls feſtgeſetzten neueren Beſtimmungen — — —	XVII.	123
Acten. Die Einſicht und Verſendung der Prozeßacten — —	XXIII.	165
Advokaten. Die Zahl der bey den Obergerichten anzuſtellenden Advokaten betreffend	VIII.	55
Allodification, die der herrſchaftlichen Bauernlehen, Erbbeſtände und Schupflehen, ſ. Lehnweſen.		
AmortiſationsKaſſe:		
— das Discontiren der Amortiſationskaſſe-Obligationen vom Jahr 1808	XXVII.	189
— die Liſte der in der ſiebenzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortiſations-Kaſſen Obligationen aus dem Anlehen vom Jahr 1808. Beylage zum Reg.Blatt Nro. XXV. v. 14. Okt. d. J.		
— die Vernichtung eingelöster Staatsſchuldſcheine betreffend —	XXIX.	205
— die Vorauszahlung der auf den 1ten Merz 1827. in der 6ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialloose — —	XXIX.	207
— die Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortiſationskaſſe	XXIX.	206
Aemter. Die Aufhebung des Juſtizamtes und Amtsreviſorats zu Gondelsheim, ſ. Organiſation.		
— die Errichtung eines Bezirksamts in Krautheim. ſ. Organiſation.		
— die Errichtung eines mit dem Amtsreviſorate verbundenen Amtes zu Stetten am kalten Markt. ſ. Organiſation.		
Amtsreviſorate. Die dem Großherzogl. Juſtizminiſterio übertragene Oberaufſicht über das Lehenweſen ſo wie über die Amtsreviſorate. ſ. Organiſation.		
— die Aufhebung des Amtsreviſorats zu Gondelsheim betreffend. ſ. Organiſation.		
— die Bewerbungen um die jeweils erledigte Amtsreviſoratsſtellen betreffend	XXII.	158
Arbeitshaus, allgemeines, zu Pforzheim, Bedingungen zur Aufnahme in daſſelbe	XVII.	119
— Statuten für daſſelbe — — —	XX	147
— die den Kreisdirektorien als Polizeybehörde ausnahmsweiſe übertragene Kompetenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus betreffend	XXII.	155
Archiv. Die Auflöſung des bisherigen Provinzialarchivs zu Mannheim und Einverleibung deſſelben mit dem Generallandesarchiv betreffend. ſ. Organiſation.		
Aſſecuranz. (Brand) Ausſchreiben der Beyträge für das Jahr 1825. ſ. Brandverſicherungsbeyträge.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Auflöſung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forſtverrechnungen, Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer neuen Forſtverwaltung in Carlsruhe. ſ. Organiſation.		
— der bisher zu Stein beſtandenen Forſtverrechnung. ſ. Organiſation.		
Ausgangszoll. ſ. Zollweſen.		

B.

Baden. Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute daſelbſt — — — —	XXI.	151
Bauernlehen, die Allodification derſelben. ſ. Lehenweſen.		
Bauinſpection. Bruchſal, die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von derſelben ſ. Organiſation.		
Baukunſt, das Studium der Civilbaukunſt. ſ. Studienweſen.		
Beſoldungen. Zahlungstermine von Beſoldungen und Penſionen —	XVII.	125
Bittſchriften. Die Eingabe von Vorſtellungen an das Großherzogl. Staatsminiſterium betreffend. ſ. Vorſtellungen.		
Blattern. Die ärztlich polizeyliche Vorkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern — — — —	V.	25
— Impfung. ſ. Impfung.		
Brandverſicherungsanſtalt, Ueberſicht des Zuſtands derſelben vom 1. Jan. $18\frac{25}{26}$	XXI.	151
— Beyträge für das Jahr 1825 betreffend — —	VIII.	53
Bruchſal, die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinſpection Bruchſal betreffend. ſ. Organiſation.		

C.

CameralCandidaten, Prüfung derſelben betreffend — — —	XXI.	150
Capitalien, die Wiederanlegung und Verzinſung der LehenCapitalien. ſ. Lehenweſen		
Carlsruhe, Auflöſung des bisherigen Oberforſtamts Carlsruhe, und Conſtituirung der demſelben zugetheilt geweſenen Forſtinſpection dahier, als ein unmittelbares Forſtamt. ſ. Organiſation.		
— Die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinſpection Bruchſal. ſ. Organiſation.		
— Auflöſung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forſtverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen und Errichtung einer neuen Forſtverwaltung in Carlsruhe. ſ. Organiſation.		
— Einverleibung des bisher zur Forſtverwaltung Pforzheim gehörigen Forſtes Langenſteinbach, zur Forſtverwaltung Carlsruhe, ſ. Organiſation.		
Caution. ſ. DienſtCaution.		
Charakteriſirung der Räthe beym Finanzminiſterium — —	XI.	80
Chauſſéegeld. ſ. Straßengeld.		
Civilbaukunſt, das Studium derſelben. ſ. Studienweſen.		
CivildienerWittwenkaſſe. ſ. Wittwenkaſſe.		
Competenz, die den Kreisdirectorien als Polizeybehörden ausnahmsweiſe übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus —	XXII.	255
Conſcription, die pro 1827 betreffend — — —	XVIII.	127
Conſcriptionsweſen. Die Beſtimmung über den Vollzug des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. May v. J. — — — —	XVI.	107
— Gebrechen und Krankheiten, welche Untauglichkeit zum Wehrſtande begründen — — — —	XVI.	109
ConfeſſionsErziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. ſ. Religion.		

	Nro.	Pag.
Corporationen, deren Entſchädigung für aufgehobene Rechte und Gefälle, und die Recurſe dagegen — — — —	VIII. XV.	52 103
Cours, den, der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum. ſ. Münzweſen.		
D.		
Dampfſchifffahrt, die Statuten der Großherzogl. Rheindampfſchifffahrtsgeſellſchaft	XI.	75
Decorationen. Höchſte Erlaubniß zur Annahme fremder Orden — —	II. VI. IX. XVII. XXVII.	10 30 63 64 65 126 190
Defraudationen. ſ. Unterſchleife.		
Deſerteurs, Generalpardon für dieſelbe. ſ. Militärſachen.		
Dienſtcaution, die Stellung derſelben von den zur Steueradminiſtration gehörigen Untererheber betreffend — — — —	XXIX.	206
Directoren, Beſtimmung des Ranges der Directoren der unter den Miniſterien ſtehenden Centralſtellen. ſ. Rangordnung.		
Durchgangszolltarif, die Aufhebung des Tranſitzolltarifs vom Jahr 1812 und Aufſtellung eines neuen Durchgangszolltarifs. ſ. Zollweſen.		
Durlach. Auflöſung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forſtverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer neuen Forſtverwaltung in Carlsruhe. ſ. Organiſation.		
Dürrheim. Das zu erhebende Chausſéegeld auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen — — — —	II.	9
E.		
Einſicht der Prozeßacten betreffend — — —	XXIII.	165
Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher betreffend — —	X.	69
Eiſen. Die Beſtimmung des Aus- und Eingangszolls von demſelben. ſ. Zollweſen.		
Entſchädigung, die den Standes- und Grundherrn auch Corporationen auszumittelnde, für entzogene Rechte und Gefälle, und die wegen aufgehobenen alten Abgaben, ſo wie die Recurſe dagegen — —	VIII. XV.	52 103
Ettlingen, die Conſtituirung der dem bisherigen Oberforſtamte Carlsruhe zugetheilt geweſenen Forſtinſpection Ettlingen, als ein unmittelbares Forſtamt. ſ. Organiſation.		
— Auflöſung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forſtverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen und Errichtung einer neuen Forſtverwaltung in Carlsruhe. ſ. Organiſation.		
Erbbeſtände. Die Allodification derſelben. ſ. Lehenweſen.		
Erneuerung, das Verfahren bey Erneuerung der Unterpfandsbücher —	X.	67
F.		
Fauſtpfänder, die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher —	X.	69
Fideicommiſſe, das zwiſchen den Freyherren Friedrich Zobel von Giebelſtadt, Darſtad auf Meſſelhauſen und Philipp Zobel von Giebelſtadt errichtete Fideicommißſtatut — — — —	II.	10
Finanzminiſterium, die Charakteriſirung der Räthe bey denſelben betreffend —	XI.	80
Forſtinſpection. Die Conſtituirung der dem bisherigen Oberforſtamte Carlsruhe zugetheilt geweſenen Forſtinſpectionen Carlsruhe, Ettlingen und Pforzheim als unmittelbare Forſtämter. ſ. Organiſation.		

Nro. Pag.

Forſtverrechnung. Auflöſung der bisher beſtandenen Forſtverrechnung zu Stein, und Zutheilung derſelben mit dem Forſte zu Singen zur Forſtverwaltung Pforzheim. ſ. Organiſation.

— die Einverleibung des bisher zur Forſtverwaltung Pforzheim gehörigen Forſtes Langenſteinbach zur Forſtverwaltung Carlsruhe. ſ. Organiſation.

Freyburg. Frequenz der Univerſität — — — V. 28 / XXV. 178

Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden. ſ. Baden.

— in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Offenburg. ſ. Offenburg.

Frequenz der Landes-Univerſitäten. ſ. Univerſitäten.

G.

Gebrechen, welche Untauglichkeit zum Widerſtand begründen. ſ. Conſcriptionsweſen.

Gebühren, die des Pfandgerichts für die Ausſtreichung der Pfandeinträge. ſ. Unterpfandsſachen.

Gefälle, lehenbare. ſ. Lehenweſen.

Generalauditor, Rangbeſtimmung deſſelben. ſ. Rangordnung.

Generalpardon für Deſerteurs und Refractairs. ſ. Militärſachen.

Gerichtſchreiber deren Mitwirkung bey den Einträgen in die Gewähr- und Unterpfandsbücher und die Gebühren hiefür betreffend — — XIV. 93

Gondelsheim, Aufhebung des dortigen Juſtizamts und Amtsreviſorats. ſ. Organiſation.

Grenzverkehr, den mit dem Großherzogthum Heſſen — — III. 13

— den Vollzug der mit der Großherzogl. heſſiſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft, den Grenzverkehr zwiſchen beyden Großherzogthümern III. 14

— mit Würtemberg — — — — IV. 60

Groſchenſtücke, Herzoglich Sachſen Coburg Saalfeld'ſche. ſ. Münzweſen.

Grundherrn. Deren Entſchädigung für entzogene Rechte und Gefälle und aufgehobene alte Abgaben ſo wie die Recurſe dagegen — — VIII. 52 / XV. 103

H.

Handelsverkehr mit dem Großherzogthum Heſſen. ſ. Heſſen.

— mit der Schweiz. ſ. Schweiz.

— mit dem Königreich Würtemberg. ſ. Würtemberg.

Heidelberg. Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Conſtituirung als ein eigenes Oberamt. ſ. Organiſation.

— die Frequenz der Univerſität — — — V. 28 / XXV. 178

Heilungskoſten verwundeter Perſonen, in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilte Perſonen kein Vermögen beſitzen — — — — XII. 83

Heyrathen, die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz beſtehenden Statsvertrags über das wechſelſeitige Heyrathen — — — XVI. 116 / XXII. 157

Heſſen, den Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Heſſen — — III. 13

— den Vollzug der mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft den Grenzverkehr zwiſchen beyden Großherzogthümern betreffend — — — — III. 14

Digitized by Google

Nro. Pag.

Holz, Beſtimmungen über die Aus- und Eingangszölle von demſelben. ſ. Zollweſen.

Hundstaxe und Hundsmuſterung, neueingeführte — — — XIX. 131 138; XXV. 175

J.

Impfung der Schutzpocken, Reſultat derſelben, im Jahr 1824 — — XXIII. 166
Juſtizamt, die Aufhebung des Juſtizamtes und Amtsreviſorats zu Gondelsheim ſ. Organiſation.
Juſtizminiſterium, die demſelben übertragene Oberaufſicht über das Lehenweſen und die Amtsreviſorate. ſ. Organiſation.
Juriſtenſtipendium, Erledigung des kleinen Altbadiſchen. ſ. Stipendium.

K.

Kameralcandidaten, Prüfung derſelben — — — XXI. 150
Kapitalien, die Wiederanlegung und Verzinſung der Lehenkapitalien. ſ. Lehenweſen.
— Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortiſationskaſſe XXIX. 206
Karacteriſirung der Räthe beym Großherzogl. Finanzminiſterium — XI. 80
Karlsruhe. ſ. C.
Kaution. ſ. DienſtCaution.
Kinder, ConfeſſionsErziehung derſelben aus gemiſchten Ehen. ſ. Religion.
Kompetenz. ſ. C.
Koſten, die für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Perſonen in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſitzen — XII. 83
Kours, der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum. ſ. Münzweſen.
Krankheiten, welche Untauglichkeit zum Wehrſtand begründen. ſ. Conſcriptionsweſen.
Krautheim, die Errichtung eines Bezirksamts daſelbſt. ſ. Organiſation.
Kreisdirektorien, die denſelben als Polizeybehörden ausnahmsweiſe übertragene Kompetenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus — XXII. 155

L.

Lagerung, die, des tranſitirenden Weines — — — III. 17
Langenſteinbach, Einverleibung des Forſtes Langenſteinbach zur Forſtverwaltung Carlsruhe. ſ. Organiſation.
Legate zu wohlthätigen Zwecken. ſ. Stiftungen.
Lehenweſen, die Allodification der herrſchaftlichen Bauernlehen. (Erbbeſtände und Schupflehen) — — — — XV. 99
— die Loskäufe lehnbarer Gefälle, die Wiederanlegung und Verzinſung der Lehenkapitalien — — — — XXI. 150
— die Ablöſung lehnbarer Gefälle — — — XXII. 158
— die dem Großherzogl. Juſtizminiſterio übertragene Oberaufſicht über das Lehenweſen — — — — VIII. 54
Leiningen, die Regulirung der Standes- und Grundherrlichen Verhältniſſe mit den Standesherrſchaften Leiningen-Billigheim, und Leiningen-Neudenau. ſ. Standesherrn.
Ludwigshafen. Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß, ihren Namen in Ludwigshafen verwandeln zu dürfen — — XXVIII. 194

Nro. Pag.

M.

Mannheim. Die Auflöſung des bisherigen Provinzialarchivs zu Mannheim, und Einverleibung deſſelben mit dem GeneralLandesarchiv. ſ. Organiſation.
MedaillenVerleihung. ſ. Verdienſtmedaillen.
Militärſachen. Die Conſcription pro 1827 — — — XVIII. 127
— Beſtimmung über den Vollzug des Conſcriptionsgeſetzes v. 14. May v. J. — — — — — XVI. 107
— Gebrechen und Krankheiten, welche Untauglichkeit zum Weheſtand begründen — — — — XVI. 109
— GeneralPardon für Deſerteurs und Refractaies — — XXI. 149
Münzweſen, den Cours der herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeldſchen Groſchen- und Sechskreuzerſtücke in dem Großherzogthum betreffend — XIII. 88, XXI. 150
— den Cours der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum XXII. 157
— den Cours der Scheidemünzen der angrenzenden SchweizerCantone in dem Großherzogthum betreffend — — — XXVII. 187
— Beſtimmung wie viel Scheidemünzen man bey größeren Geldſendungen anzunehmen verbunden iſt — — — XXV. 175

O.

Oberforſtamt Carlsruhe, Auflöſung. ſ. Organiſation.
Obergerichte. Die Zahl der bey den Obergerichten anzuſtellenden Advokaten betreffend VIII. 54
— Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen — XIII. 87
Offenburg. Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- u. Erziehungs-Inſtitut daſelbſt — — — — VI. 37, X. 71
Ohmgeld. Aufhebung des Artikels 15. der Ohmgeldsordnung — — XVII. 123
Orden, fremde. ſ. Decorationen.
Ordensverleihungen, an den K. K. Oeſterreichiſchen FeldmarſchallLieutenant und Divisionair d'Eckhard. — — — an den Kammerherrn Geheimen Rath Grafen von Benzel Sternau. an den Prinzen Bernhard von Solms Braunfels in Königlich Preußiſchen Dienſten. — — — — an den Kaiſerlich Ruſſiſchen Leibarzt Chef des Civilmedizinalweſens, und wirklichen Staatsraths Dr. Rehmann — — VI. 37
— an den K. K. Oeſte. Kämmerer und Major in der Armee Auguſt Freyherr von Berſtett — — — an den Freyherrn von Eichthal und Hofbanquier Haber dahier, den Geheimen Rath und Direktor der Sanitätscommiſſion Dr. Maler, den Gartendirektor Zeiher in Schwetzingen, Hofrath und Profeſſor Menzinger in Freyburg, Miniſterial- und Kirchenrath Dr. Bähr, Stadtdirektor Baumgärtner und an den Kammerherrn Freyherrn von Auffenberg, ſo wie an den Rittmeiſter von Rottberg von der Garde du Corps — — — — IX. 62, 63, 64
— an den Stadtdirektor Baumgärtner, Obervogt v. Fiſcher dahier, an den Hofgerichtsdirektor Hartmann in Freyburg, an den Königlich Preußiſchen Major v. Tilly, Commandeur des königlichen Gardeſchützenbataillons, an den Profeſſor Dr. Stückelberger in Baſel, an den Hofgerichtsdirektor von Jagemann in Mannheim, an den Generalſtaatskaſſier Waag dahier, — — — XXII. 160

	Nro.	Pag.
Ordensverleihungen: an den zum Stadtdirektor in Mannheim ernannten Oberamtmann Wundt in Müllheim, und an den Stadtcommandanten der Reſidenz Generalmajor Brückner. — — —	XXII.	160
— an den Geheimenrath Grafen von Enzenberg, Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Landesadminiſtrationschef, an den Obervogt Müller in Raſtatt, den Major und Flügeladjutanten v. Zech, Obriſtlieutenant Kühn, Capitain v. Renz, Stabscapitain v. Klock, v. Kleudgen, und v. Friedeburg, Rittmeiſter von Rotberg, Rittmeiſter von Amerongen, Stabsrittmeiſter v. Selteneck, und Premierlieutenant v. Schilling, an den Obriſtlieutenant v. Bechtold, Major v. Bode, Stabscapitain Hoffmann, und Premierlieutenant Hennenhofer, an den Obriſt und Commandeur Corneli, Capitain v. Künsberg und Asbrand, und an den Stabscapitain v. Blarer, an den Capitain v. Pierron und Premierlieutenant Schmidt, an den Obriſt und Commandeur von Etzdorf, Capitain Sartori, Baumgärtner und Geiger, Obriſtlieutenant Hufſchmidt, und Capitain Valender, Obriſtlieutenant v. Holzing, Major v. Roggenbach, Obriſt und Commandeur v. Degenfeld und Stabsrittmeiſter Lemaistre, an den Obriſtlieutenant v. Fiſcher, Capitain Schuknecht und Stabscapitain v. Fabert. — —	XXVII.	189
— an den Hofgerichtsdirekter Wolf in Meersburg — —	XXIX.	208
Organiſation. Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Conſtituirung als ein eigenes Oberamt — — —	II.	9
— die Aufhebung der im Jahr 1821 errichteten zweyten Section des Großherzogl. Staatsminiſteriums — — —	VI.	31
— die dem Großherzogl. Juſtizminiſterio übertragene Oberaufſicht über das Lehenweſen ſo wie über die Amtsreviſorate — —	XIII.	54
— die Aufhebung des bisherigen Provinzialarchivs zu Mannheim, und Einverleibung deſſelben mit dem GeneralLandesarchiv —	XIII.	56
— die Errichtung der Steuerdirektion — — —	IX.	59
— deren Wirkungskreis — — — —	XIV.	94
— Veränderung mehrerer Bezirke der Waſſer- und Straßenbauinſpection	IX.	62
— die Auflöſung der bisher zu Stein beſtandenen Forſtverrechnung und Einverleibung der Forſte Stein und Singen, welche dieſe Forſtverrechnung bisher gebildet haben, zur Forſtverwaltung, ſodann die Einverleibung des bisher zur Forſtverwaltung Pforzheim gehörigen Forſtes Langenſteinbach zur Forſtverwaltung Carlsruhe — —	XIII.	90
— Auflöſung der bisher mit den betreffenden Domänenverwaltungen verbundenen Forſtverrechnungen Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und Errichtung einer neuen Forſtverwaltung in Carlsruhe —	XI.	81
— Auflöſung des bisherigen Oberforſtamts Carlsruhe und Conſtituirung der demſelben zugetheilt geweſenen Forſtinſpectionen Carlsruhe, Pforzheim und Ettlingen als unmittelbare Forſtämter — —	XVI.	117
— Aufhebung des Juſtizamtes und Amtreviſorats zu Gondelsheim —	XVIII.	128
— die Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinſpection Bruchſal — — —	XXIII.	167
— die Errichtung eines mit dem Amtsreviſorate verbundenen Amtes zu Stetten am kalten Markt — — —	XXII.	161
— die Errichtung eines Bezirksamts zu Krautheim — —	XXV.	178

Nro. Pag.

P.

Penſionen - Zahlungstermine von Beſoldungen und Penſionen — — XVII. 125
Pfandgericht. ſ. Unterpfandsſachen.
Pforzheim. Die Conſtituirung der dem bisherigen Oberforſtmmte Carlsruhe zugetheilt geweſenen Forſtinſpection Pforzheim als ein unmittelbares Forſtamt. ſ. Organiſation.
— Zutheilung der Forſte Singen und Stein zur Forſtverwaltung Pforzheim. ſ. Organiſation.
Poſtdiſtanz, die zwiſchen Waldshut und Säckingen. — — XXVII. 187
Privilegienverleihung, gegen den Nachdruck der ſämmtlichen Werke des Königlich Baieriſchen Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter — VIII. 55
— an den Profeſſor Rau zu Heidelberg — — XIII. 88
— an den Apotheker Kölreuter zu Bretten — — XXI. 151
— an die Erben des in Heidelberg verſtorbenen Hofraths Joh. Heinrich Weß — — — — — XXII. 159
— an den Profeſſor Feldbauſch in Raſtatt — — XXIII. 167
— an den Kunſthändler Velten dahier — — — XXV. 179
— an den Planſtecher und Königl. Preußiſchen academiſchen Künſtler Kolbe in Berlin — — — — XXVII. 188
Prozeßacten. Die Einſicht und Verſendung derſelben — — XXIII. 195
Prozeſſe. Ueberſicht über den Stand derſelben bey den Obergerichten. ſ. Tabelle.
Prüfungen, die, der Scribenten — — — — VIII. 51
— die, der CameralCandidaten — — — XXI. 150

R.

Rangordnung. Rangbeſtimmung der Direktoren der unter den Miniſterien ſtehenden Generalſtellen — — — — I. 1
— Rangbeſtimmung des Generalauditors bey dem Großherzogl. Kriegsminiſterium — — — — XXVII. 188
Rappenau, das zu erhebende Straßengeld auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen — — — — II. 9
Rechtserkenntniſſe, einzelne bekanntgemachte Straferkenntniſſe, gegen den bisherigen Acciſor, Steuererheber und Kirchenpfleger Sebaſtian Merk v. Stadel XIII. 89
— gegen den Amtsphyſicus Dr. Guerin in Waldkirch — XXI. 151
— gegen den Amtsreviſor Kircher zu Schönau — — XXII. 160
Rechtspracticanten, die Vorbereitung derſelben zum Staatsdienſte und zur Advokatur XXVIII. 193
Rechtsſachen. Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen — XIII. 87
Recurſe, die Einlegung derſelben bey dem Großherzogl. Staatsminiſterium — VI. 31
— die gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen, über das directe Steuerweſen — XXIX. 205
Refractairs. Generalpardon für dieſelben. ſ. Militärſachen.
Regierungsblätter. Die Preisbeſtimmung derſelben betreffend — — XXVI. 183
Religion. Die Confeſſionserziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen — XIV. 91
Rentenſcheine, die Entſchädigung der Standes- und Grundherren auch Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle in Rentenſcheinen — XV. 103
Rheindampfſchifffahrt. ſ. Dampfſchifffahrt.
Rheinpfälziſches Anleben L. D. ſ. Staatsſchuld.
Rußland. Abzugsfreyheit mit dieſem Staate — — — XXIX. 204

Digitized by Google

Nro. Pag

S.

Säckingen. Bestimmung der Postdistanz zwischen Säckingen und Waldshut — XXVII. 187
Scheidemünzen. Den Umlauf der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum. ſ. Münzweſen.
— Beſtimmung wie viel Scheidemünzen man bey größeren Geldzahlungen anzunehmen verbunden iſt. ſ. Münzweſen.
Schifffahrt auf dem Rhein mittelſt Dampfboten. ſ. Dampfſchifffahrt.
Schlachtvieh, Zollerhebung davon. ſ. Zollordnung.
Schulden. (Staats=). ſ. Staatsſchuld.
Schullehrer = Wittwenkaſſe, altbadiſche evangeliſche. ſ. Wittwenkaſſe.
Schweiz. Die Zoll= und Handelsverhältniſſe mit derſelben — — IV. 24
— die weitere Ausdehnung des mit derſelben beſtehenden Staatsvertrags über die wechſelſeitigen Heyrathen — — — XVI. 116, XXII. 157
— den Curs der Scheidemünzen der angrenzenden Schweizercantone im Großherzogthum. ſ. Münzweſen.
Serkbenten, deren [illegible] — — — — VIII. 51
Sernatingen, die dieſer Gemeinde ertheilte Erlaubniß ihren Namen in Ludwigshafen verwandeln zu dürfen — — — XXVIII. 194
— Zollfreyheit für den Tranſit von und nach Sernatingen. ſ. Zollweſen.
Sechskreuzerſtücke, Herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeldſche. ſ. Münzweſen.
Singen, Zutheilung des bisher der Forſtverrechnung Stein einverleibt geweſenen Forſtes Singen zur Forſtverwaltung Pforzheim. ſ. Organiſation.
Staatsminiſterium, die Aufhebung der im Jahr 1821 errichteten 2ten Section des Großherzogl. Staatsminiſteriums. ſ. Organiſation.
Staatsſchulden, rheinpfälziſche, Litt. D. den Vollzug des Aufrufserkenntniſſes betreffend — — VI. 37
— Vernichtung eingelöster Staatsſchuldſcheine und Coupons — VIII. 50, XXIX. 205
— die Zahlung der Gläubiger von Litt. D. Obligationen — X. 70, XIV. 95
— Tilgungskaſſe, die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Vornahme der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung der Rechnung der Staatsſchuldentilgungskaſſe für das Etatsjahr 1825 — XXII. 156
Staatsvertrag, die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz beſtehenden, über das wechſelſeitige Heyrathen. ſ. Schweiz.
Standesherren, Regulirung der Standes= und Grundherrlichen Verhältniſſe mit den Standesherrſchaften Leiningen Billigheim, und Leiningen-Neudenau VII. 39
— die den Standes= und Grundherrn und Corporationen auszumittelnde Entſchädigungen für Rechte und Gefälle, und wegen aufgehobenen alten Abgaben, ſo wie die Recurſe dagegen — — VIII. 52, XV. 103
Ständiſcher Ausſchuß, Einberufung deſſelben zur Prüfung der Staatsſchuldentilgungskaſſe Rechnung für das Etatsjahr 1825. ſ. Staatsſchuldentilgungskaſſe.
Stein. Auflöſung der bisher daſelbſt beſtandenen Forſtverrechnung und Einverleibung der Forſte Stein und Singen, welche dieſe Forſtverrechnung bisher gebildet haben, zur Forſtverwaltung Pforzheim. ſ. Organiſation.
Stetten am kalten Markt. Die Errichtung eines mit dem Amtsreviſerate verbundenen Amtes daſelbſt. ſ. Organiſation.
Steuerdirection, Conſtituirung und Wirkungskreis derſelben. ſ. Organiſation.
Steuerweſen, Ausſchreiben der Staatsſteuer für 1826 — — IX. 60

Digitized by Google

Nro. Pag.

Steuerweſen, die Recurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen über das directe Steuerweſen — XXIX. 205
— die Stellung der Dienſtcautionen der zur Steueradminiſtration gehörigen Untererheber — — — — XXIX. 206
Stiftungen, wohlthätige — — — — I. 2, II. 10, III. 19, V. 29, VII. 50, IX. 63, X. 71, XIII. 88, XIV. 96, XVI. 117, XVIII. 127, XIX. 144, XXI. 152, XXII. 159, XXIII. 168, XXV. 176, XXVI. 184, XXVII. 189, XXVIII. 195
Stipendien, Erledigung des kleinen altbadiſchen Juriſtenſtipendiums — I. 2
Straferkenntniſſe gegen öffentliche Diener. ſ. Rechtserkenntniſſe.
— die Recurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen über das directe Steuerweſen. ſ. Steuerweſen.
Straßenbauinſpectionen, Veränderung mehrerer Bezirke derſelben. ſ. Organiſation.
Straßengeld. Das zu erhebende auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen — — — — II. 9
Studienweſen. Geſetz über das Studium der Civilbaukunſt — — XIV. 91

T.

Tabelle, Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen — — XIII. 87
Taubſtummeninſtitut, das in Pforzheim, Statuten deſſelben — — XX. 145
Titel, der, der Räthe bey Großherzoglichem Finanzminiſterium und ſeinen Branchen XI. 80
Tranſitgebühr, die Erhebung deſſelben. ſ. Zollweſen.
Tranſitzolltarif, die Aufhebung deſſelben vom Jahr 1812 und Aufſtellung eines neuen Durchgangszolltarifs. ſ. Zollweſen.

U.

Ueberſchwemmung, die zur Unterſtützung der durch die Ueberſchwemmung im Oktober und November 1824 verunglückten oder beſchädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel — VI. 33
Ueberſicht der Studierenden auf den Landesuniverſitäten. ſ. Univerſität.
— über den Zuſtand der altbadiſchen evangeliſchen Schulwittwenkaſſe im Jahre 1824. ſ. Wittwenkaſſe.
des Zuſtandes der Großherzogl. Badiſchen weltlichen Civilwittwenkaſſe von Georgi 1823 bis dahin 1824. Beylage zum Reg.Bl. Nro. III.

Digitized by Google

Nro. Pag.

Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1825 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen — — XIII. 87
— über den Zuſtand der Brandverſicherungsanſtalt vom 1. Januar 18$\frac{2}{2}$ XXI. 151
Univerſität { Heidelberg / Freyburg } Anzahl der Studierenden — — V. 28 / XXV. 178
Unterhaltungskoſten verwundeter Perſonen in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſitzen — — — XII. 83
Unterpfandsbücher, das Verfahren bey Erneuerung der Unterpfandsbücher — X. 67
Unterpfandsſachen, die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausſtreichung der Pfandeinträge — — — — XXIX. 204
— die Mitwirkung der Gerichtsſchreiber bey den Einträgen in die Unterpfands- und Gewährbücher und die Gebühren hiefür betreffend — XIV. 93
Unterſchleife mit fremden Weinen, im Zoll, ſ. Zollweſen.

V.

Verbeſſerungen, und DruckfehlerVerbeſſerungen — — — IV. 24 / IX. 66 / XII. 86 / XIV. 98 / XVI. 118 / XVII. 126 / XVIII. 130 / XIX. 144
Verdienſtmedaille. Verleihung der ſilbernen Militärverdienſtmedaille an den vormaligen Wachtmeiſter der Garde du Corps, jetzigen Oberzollinſpector Schärr zu Raſtatt — — — II. 10
— der ſilbernen Verdienſtmedaille an den ledigen Müller Johann Haas von Kleinlaufenburg — — — IV. 29
— der ſilbernen Verdienſtmedaille an den vormaligen Unteroffizier der Garde du Corps, jetzigen Zeller und Acciſer in Neuburgweier, Anton Knobel — — — — IX. 64
— der ſilbernen Civilverdienſtmedaille an den Kanzleydiener Sauter bey dem Großherzogl. Kriegsminiſterium — — — XI. 80
— der ſilbernen Civilverdienſtmedaille an den Vogt Dellenbach zu Gallenweiler — — — — — XVIII. 130
Vermächtniſſe, wohlthätige, ſ. Stiftungen.
Verpflegungskoſten, verwundeter Perſonen in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſitzen — — — XII. 83
Verſendung der Prozeßacten — — — — XXIII. 165
Vieh. Beſtimmung über die Erhebung des Aus- und Eingangszolls von Vieh. ſ. Zollordnung.
Vorſtellungen, die Eingabe von Vorſtellungen an das Großherzogl. Staatsminiſterium VI. 38

W.

Waldshut, Beſtimmung der Poſtdiſtanz zwiſchen Säckingen und Waldshut — XXVII. 138

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Waſſer- und Straßenbauinſpection, Veränderung mehrerer Bezirke derſelben. ſ. Organiſation.		
Wein, die Lagerung des tranſitirenden Weines betreffend — —	III.	17
— die Einſchwärzung fremden Weines — — —	XXVI.	182
Weinconſumtionsacciſe. ſ. Acciſordnung.		
Wittwenkaſſe, Ueberſicht des Großherzogl. Altbadiſchen evangeliſchen Schullehrerwittwenfiſcus im Jahr 1824 — —	III.	18
— Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzogl. Badiſchen weltlichen Civildienerwittwenkaſſe von Georgi 1823 bis dahin 1824. Beylage zum Regierungsblatt No III.		
Wolle, den herabgeſetzten Ausgangszoll derſelben. ſ. Zollweſen.		
Würtemberg, die Zoll- und Handelsverhältniſſe mit dieſem Staate —	II.	5. 8.
	III.	15
	VI.	32
— den Grenzverkehr mit dieſem Staate — —	IX.	60

Z.

	Nro.	Pag.
Zahlungstermine von Beſoldungen und Penſionen — —	XVII.	125
Zollunterſchleif mit fremden Weinen — — —	XXVI.	182
Zoller-, Zollgardiſten- und Acciſorſtellen, deren Wiederbeſetzung —	III.	17
Zollordnung, die Aufhebung des §. 83. der Zollordnung insbeſondere die Beſtimmung über den Ein- und Ausgangszoll von Vieh — —	XXVI.	181
Zollweſen, Zoll- und Handelsverhältniſſe mit dem Königreich Würtemberg —	II.	5. 8
	III.	15
	VI.	32
— die auf Zollvergehen geſetzte Strafen — —	II.	8
— die Aufhebung des Tranſitzolltarifs vom Jahr 1812 und Aufſtellung eines neuen Durchgangszolltarifs — — —	IV.	21
— die Zollfreyheit für den Tranſit von und nach Sernatingen —	IV.	23
— die Zoll- und Handelsverhältniſſe mit der Schweiz —	IV.	24
— die Erhebung der Tranſitgebühr — — —	VI.	33
— die Erhebung des Ausgangszolls — — —	X.	67
— die Zollerhebung von den durch die Poſtwägen transportirt werdenden Waaren — — —	XI.	85
— der herabgeſetzte Ausgangszoll von der Wolle — —	XVII.	125
— Beſtimmung über den Aus- und Eingangszoll von Eiſen —	XXIV.	171
— die Verfolgung der den Zoll- und Acciſabgaben entzogenen Gegenſtände	XXVII.	183
— den Aus- und Eingangszoll von Holz — —	XXIX.	197
Zugskoſtenvergütung der Staatsdiener — — —	II.	6

Digitized by Google

Namen = Regiſter

zum Staats = und Regierungs = Blatt pro 1826.

	Nro.	Pag.
A.		
Ackermann, Miniſt.Rath.	16	117
Albrecht, Förſter	22	161
Allmang, Philipp Pfarr.Cand.	2	12
Amann, Franz Xaver, Pfr.	11	82
Andlau, Franz Frhr. v. Birſeck	2	11
Anſelment, Pfr.	25	180
Armbruſter, Mich., Pfr.	7	50
	27	192
Arnay, von, Prem.Lieut.	9	64
Artopaeus, Staabschirurg	27	191
Asbrand, Major	9	64
Aſchbach, Hofgerichtsrath	17	126
B.		
Bach, Amtmann	12	86
Bachelin, Major	9	64
Baden, Ihro Hoheit der Herr Markgraf Maximilian	6	37
— , Ihro Hoheit der Herr Markgraf Leopold	9	64
	17	125
Bader, Finanzrath	11	80
Bär, Geh. Hofrath	13	89
Bähr, Profeſſor ordinarius	18	129
— , Prälat	23	168
	27	191
Barth, Amtsreviſor	21	153
Baumbach, von, Secondlieutenant	27	190
Bauſch, Wilhelm, Rechtspracticant	2	12
Bayer, Carl Friedr., Pfarrcandidat	2	12
Bechtold, Landolin, Pfr.	10	73
— , von, Obriſtlieutenant	22	161
Beck, Joh. Baptiſt, Advocat	9	65
Becker, Poſtmeiſter	1	3
Beger, Domänenrath	11	81
Benſinger, Friedrich, Rechtsprack.	18	130
Berolla, Amtmann	12	86
Bertſche, Franz Xaver, Pfr.	27	192
Bettinger, Amtmann	21	152
Beyerle, Pfr.	1	4

	Nro.	Pag.
Bingner, Canzleyrath	5	30
— , Buchhalter	5	30
Biſchoff, Reviſionsgehülfe	18	129
Bleicher, Carl, Apotheker	9	60
Blattmann, Amtsaſſeſſor	11	81
Blenckner, Kreisaſſeſſor	13	89
Blittersdorf, von, Kreisaſſeſſor	6	38
— , von, Forſtmeiſter	22	161
Blum, Domänenrath	11	81
Bodemer, Pfr.	26	185
Bodmann, von, Secondlieut.	27	190
Böckh, Pfr.	1	3
— , Caſſier	8	57
Böhringer, Zettelverwalter	29	208
Bömble, von, Amtsaſſeſſor	16	117
— , Poſtamtsoffizial	1	3
Brand, Caſſier	8	57
Braun, Miniſt.Secretär	1	3
— , Georg, Pfarrcandidat	18	130
Brechtel, Decan	8	58
Brendle, Georg, Beneficiat	22	164
Brenk, Miniſt.Regiſtrator	3	19
Brenneiſen, Peter, Pfr.	23	169
Brennfleck, Joh. Georg, Pfr.	26	185
Brenzinger, Franz, pract. Arzt	1	4
Bruckner, Nikolaus. Pfr.	26	185
Brüderle, Plazidus, Pfr.	7	50
Brummer, Carl Aug., Regiſt.	17	126
Brunner, Geiſtl. Miniſt.Rath	5	29
Buchecker, Prorector	9	65
Buchenberg, Adam, Wundarzt	9	66
Bürgin, Canzliſt	22	162
Burg, Bernhard, Pfr.	27	192
Burkhard, Pfr.	26	185
Bürkle, Amtmann	21	152
Burſtert, Communreviſor	22	162
Butſcha, Phyſicus	9	65
C.		
Caſinove, Steuerdirektor	11	80
— , Geh. Referendär	13	90

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Chrismar, Joſeph von, Rechtsprat.	2	13
Cloßmann, von, Obriſtlieut.	22	160
Cramer, Miniſt.Regiſtrat.	13	89
Crecelius, Domänenverwalter	23	170

D.

	Nro.	Pag.
Dalberg, von, Obriſtlieut.	22	169
Danzi, Secretär	11	80
Deimling, Secondlient.	27	190
Deitigsmann, Carl, Pfarrcandidat	18	130
Demeter, Miniſterialrath	5	29
Diemar, von, Secondlieut.	6	37
Diemer, von, Förſter	28	195
— , practiſcher Arzt	28	195
Dietenberger, Thomas, Pfr.	11	82
Dietrich, Friedr., Pfarrcandidat	2	12
Dietz, Maximil., Rechtspract.	2	12
— , Director der 2ten Abtheilung der Salinen, Berg, u. Hüttenwerke	11	81
— , Carl Aug , pract. Arzt	13	90
— , Sales, Amtsaſſeſſor	21	152
— , Chriſt. Aug., Pfr.	25	180
Dreyer, Heinr., Stiftungsreviſor	8	57
Duffner, Joſ., pract. Arzt	1	4
Dühmig, Miniſt.Canzliſt	11	81
Dümge, Friedr. Wilh., Regiſtratur-gehülfe	22	162
Dürr, Phyſicus	12	86
— , Reviſionsgehülfe	18	129
Duſch, von, Geh. Legat.Rath	13	89
Dylin, Peter, Pfr.	16	118

E.

	Nro.	Pag.
Ebel, Friedr., Amtsreviſer	23	168
Eberlin, PoſtrechnungsReviſions-gehülfe	1	3
Ebert, Georg, Pfarrcandidat	2	12
Eccard, Domänenverwalter	22	162
Eckſtein, Oberamtmann	28	195
Edelsheim, Freyhr. von, OberſtKam-merherr	22	161
Ehrhardt, Bernhard, Pfr.	11	82
Ehrmann, Finanzrath	11	80
Eichhorn, Apotheker	18	129
Eichroth, Ludwig, Reviſionsgehülfe	10	71
— , Forſtmeiſter	11	81
Einhart, Michael, Pfr.	22	163
Eiſelin, Joſeph, Profeſſor	13 14	89 97
Eiſenlöffel, Pfr.	1	3
Eiſenlohr, Pfr.	21	154
— , Secondlieut.	27	190
Ende, Frhr. von, Oberceremonienmeiſter	22	161
Engelberg, Joſeph von, Hof- und Me-dicinalrath	27	191
Engelberger, Carl, IngenieurEleve	8	57
— , Amtsaſſeſſor	16	117
Engeßer, Domanenverwalter	21	153
Engler, Wilh. Friedr., Pfarrcand.	18	130
Eppelin, Kreiscommunreviſor	27	191
Eſchbach, Carl, Decan	16	118
Eßwein, Kanzliſt	18	129
Euler, Pfr.	22	163

F.

	Nro.	Pag.
Fabrizius, Forſtmeiſter	5	30
Fahnenberg, von, Oberpoſtdirector	9	65
Faſel, Kanzliſt	18	129
Fauth, Amtsaſſeſſor	29	208
Fay, Stabschirurg	27	192
Fecht, Oberrechnungsrath	11	81
Fernand, Miniſterialexpediter	11	80
Feſenbeckh, Eduard, Pfarrcand.	2	12
Fineiſen, Carl, pract. Arzt	13	90
— , Leopold, pract. Arzt	13	90
Fink, Kreiscommunreviſor	2	11
— , Phyſicus	23 23	169 170
Firnhaber, Stabsphyſicus	28	195
Fiſcher, Forſtmeiſter	5 11	29 81
— , von, Obervogt	9	65
— , Friedr., Baupract.	9	65
— , Kaſpar, Pfr.	10	72
— , Pfr.	11	82
— , Pfr.	14	97
— , Joh., Ingenieurpract.	21	153
— , von, Obriſtlieut.	22	161
— , Friedr. Ludw., Pfr.	27	192
Flad, Philipp Emil, Generalauditor	22	161
Flaig, Nepom., Hofgerichtsadvokat	9	65
Fleiner, Domänenverwalter	21	153
Föhrenbach, Auguſt, Rechtspract.	18	130
— , Anton, Ingenieurpract.	21	153
Forſtmeier, Sibald, Kanzliſt	10	72

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Frank, Pfr.	28	195
Frankenberg, von, Major	9	64
	13	89
Frech, Landchirurg	6	38
Freund, Ignaz, Pfr.	23	169
Frey, Oberreviſor	14	97
— , Amtsreviſor	18	129
Friedeburg, von, Capitain	9	64
Frinz, Baumeiſter	26	184
Fuger, Hofrath	18	128
Futterer, Xaver, pract. Arzt	14	97

G.

	Nro.	Pag.
Gagg, Joh. Mich., Pfr.	10	72
Gamm, Pfr.	96	185
Gaßner, Ferdinand, Hofmuſikus	27	191
Gaupp, Carl, Rechtspract.	2	12
Gayling, von, Obriſtlieut.	22	161
Geck, Pfr.	1	4
Gehres, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Gemmingen, von, Secondlieut.	27	190
Gerber, Förſter	22	162
Gerſtlacher, Finanzdirektor	1	2
Geupert, Joſeph, Pfr.	25	180
Geuſau, von, Generalmajor	6	38
Geyer, von, Major	22	161
— , Pfr.	26	186
Gihe, Joh. Nepom., Benefiziat	2	11
Gißler, Amtmann	29	208
Göler, Ernſt von Ravensburg, Rechts-practikant	2	12
— , Carl von, Amtsaſſeſſor	6	38
— , von, Secondlieut.	27	190
Goldſchmidt, Lorenz, Pfr.	10	73
— , Regiſtrator	11	81
Goll, Secretär	11	80
Grosch, Landchirurg	9	66
Grunt, Landchirurg	21	154
Günther, Obriſtlieutenant	22	160

H.

	Nro.	Pag.
Haas, Pfr.	11	82
Haberſtroh, Andr., Apotheker	25	180
Habig, Fr. Xaver, Pfr.	3	19
Hafelin, Obervogt	12	86
Hagelin, Carl, Hofgerichtsadvokat	9	65
— , Joſeph, Hofgerichtsrath	10	74
Hager, Ludwig, Pfarrcandidat	18	130
Haitzinger, Anton, Kammerſänger	23	168
Hamburger, Amtmann	22	161
Hamel, Ludwig, Pfarrcandidat	18	130
— , Albert, Pfarrcand.	18	130
Hann, von, Secondlieut.	17	126
Happle, Pfr.	7	50
Harter, Sigmund, Apotheker	18	129
Hartmann, Joh. Adam, Pfarrcand.	18	130
— , Stabschirurg	6	38
Haug, Secondlieut.	27	190
Häußer, Theodor, Förſter	3	19
— , Advokat	13	90
Hautz, Heinr., Pfarrcand.	2	12
Hebel, Prälat	23	168
Hegner, W., Communreviſor	18	130
Heilig, Joh., Pfr.	10	73
— , Kanzliſt	14	97
Heiling, Förſter	28	195
Heim, Carl Aug., Hofgerichtsrath	5	30
Heinemann, Adam, Pfr.	16	118
— , Joh. Nepom., Pfr.	22	163
Heitz, Maurus, Pfr.	18	129
Helbing, Amtsphyſicus	11	82
Henkenius, Friedr., Apotheker	3	20
Henzler, Amtmann	21	152
Herbſter, Domänenverwalter	11	81
Herr, Aloys, Wundarzt	25	180
Herrmann, Mich., Pfr.	25	180
Heß, Joh. Georg, Pfarrcand.	2	12
— , Finanzrath	11	80
Heuſer, von, Premierlieut.	22	161
Hierthes, Stallmeiſter	22	161
Hilger, Friedr Georg, Rathsconſulent	25	180
Hillern, von, Geh. Archivrath	29	208
Hilpert, Poſtmeiſter	1	3
Hirtler, Joh. Nep., Rechtspract.	18	130
Hölzlin, Zuchthausverwalter	8	57
— , Joh. Bapt., Pfr.	9	66
Hoffmann, Aſſeſſor	11	80
Hofmann, Oberförſter	5	30
Holz, Carl, Rechtspract.	2	12
Holzmann, Eduard, Hofgerichtsaſſeſſor	5	30
— , Kreisaſſeſſor	13	89
Honickel, Philipp Franz, Pfr.	22	164
Hosp, Forſtinſpector	22	161
Hotz, Georg, Beneficiat	8	58
Hout, Amtmann	21	152

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Heyer, Domänenverwalter	3 / 21	19 / 153
Hubauer, Förſter	29	208
Huber, Jacob, Kaplan	28	196
Huber, Ludwig, Hofgerichtsrath	5	29
Hügler, Domänenverwalter	2	11
Hungerbühler, Landchirurg	16	117
Huttinger, Joh. Jacob, Pfr.	22	164
J.		
Jägir, Joh., Caſernenverwalter	21	153
Jagemann, von, Geh. Rath	21	152
Ill, Joh Georg, Oberpoſtoffizial	22	162
Jolly, Geh. Referendär	1	3
Iſele, Joh. Georg, Oberpoſtoffizial	22	162
St. Julien, von, Aſſeſſor	5	29
— , von, Obriſt	27	190
Jung, Jacob, Oberhofgerichtsrath	14	96
Junghenns, Amtsaſſeſſor	27	191
K.		
Käsberg, Kommerrath	23	170
Kageneck, Graf von, Carl, Rechtspract.	18	130
Kahl, Ludwig, Pfarrcand.	2	12
— , Ludwig, Gymnaſiumslehrer	9	66
Kalchſchmidt, Wilhelm, Pfarrcand.	2	12
Kamm, Anton, pract. Arzt	1	4
— , Finanzrath	11	80
Kammerer, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Kany, Peter, Kaplan	8	58
Karg, Pfr.	10	72
Katzenberger, Zuchthausverwalter	10	71
Kaufmann, Militärapotheker	14	97
Keller, Forſtmeiſter	22 / 27	161 / 192
— , Secondlieut.	27	190
— , Apotheker	27	193
— , Joſeph, Phyſikus	28 / 29	195 / 203
Kerler, Carl Friedr., Amtsreviſor	23	168
Kerner, Stallmeiſter	22	161
Kettenacker, von, Miniſt.Rath	1	3
Kettner, Ludwig von, Kammerjunker	6	38
Kieſſer, Domänenverwalter	21	153
Killinger, Carl Aug. von, Rechtspr.	2	12
Kinberger, Miniſterialaſſeſſor	11	81
Kindler, Regiſtrator	11	80

	Nro.	Pag.
Kirchenbauer, Miniſterialkanzliſt	10	71
Klein, Joſeph, Polizeyaſſeſſor	14	97
Kleinbrod, von, Landvogt	10	73
Kleudgen, von, Secondlieut.	27	190
Klingenſtein, Heinr. Auguſt, Lehrer	11	82
Klock, von, GenrralLandesarchivaſſeſſor	8	57
Klump, Caſimer, pract. Arzt	14	94
Klumpp, Reviſionsgehülfe	18	129
Köchlin, Miniſterialkanzliſt	18	129
— , Albert, Pfarrcand.	18	130
Könner, Pfr.	16	118
Konſtanzer, Pfr.	21	154
Krämer, Joh., pract. Arzt	1	4
Kraft, Konrad, Pfr.	16	118
Krapf, Geh. Hofrath	1	3
Krauth, Phyſikus	5	30
Kreutzer, Carl, pract. Arzt	8	57
— , Friedr. Wilh., Wundarzt	26	184
Krieg, von, Hochfelden, Secondlieut.	17	125
Krieger, Joſ. Leonhard, Regiſtrator	17	126
Kuen, Joſ., Aſſiſtenzarzt	28	195
Kuenzer, Amtmann	21	152
Kugel, Amtsreviſor	13	90
Kunz, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Kurz, Obergerichtsadvokat	29	208
L.		
Lang, Jacob, Pfarrcand.	18	130
— , Joh. Mich., Pfr.	21	154
Langsdorf, von, Pfr.	10	72
Larroche, von, Secondlieut.	27	190
Lebrün, Stabscapitain	27	191
Legler, Geh. Expeditor	13	89
Leibrand, Cameralreviſor	18	129
Leichtlen, Pfr.	12	86
Lenz, Friedrich, Buchhalter	18	129
Lerch, Kreiskanzliſt	3	19
Leußler, Amtmann	21	152
Leute, Joh. Nep., Pfr.	8	58
Lichtenauer, Amtmann	21	152
Ligibel, Franz Xaver, Pfr.	10	72
Link, Georg, Pfr.	2	11
Lippert, Hofrath	22	164
Löw Carl Anton, Obergerichtsadvokat	9	65
Ludwig, Franz, Pfr.	25	180
Luger, Amtsreviſor	8	57
Lutz, Franz Xaver, Obergerichtsadvokat	9	65
— , Regimentsbereiter	17	126

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
M.		
Magen, Oberamtmann	6	38
Maier, Gottl. Heinr., Oberhofgerichtsrath	13	90
Mann, Friedrich, Pfarrcand.	18	130
Marſchall, von Bieberſtein Friedr. Auguſt, Rechtspract.	18	130
— , von, Secondlieut.	27	190
Mattis, Wilh., Pfr.	25	180
Mauch, Kanzliſt	23	169
Mayer, Landchirurg	3	20
— , Lud. Aug., Rechtspract.	18	130
Mehlin, Revierförſter	3	19
Meier, GeneralStaabschirurg	3	19
Menzer, Landchirurg	19	144
Menzinger, Hofrath	19	144
— , Oberamtmann	22	161
Merkle, Theobald, Pfr.	13	90
— , Simon, Pfr.	25	180
Meyer, Landchirurg	2	11
Meyer, Landchirurg	27	191
Meyern, von, Major	6	38
Mezger, Guſtav, pract. Arzt	13	90
Mines, Hofgerichtsrath	29	208
Mördes, Hofgerichtsrath	29	208
Molter, Geh. Archivrath	29	208
Mondſtein, Anſelm Heinrich, Apotheker	22	163
Motſch, Reviſor	3	19
Müller, Friedr. Bernh, Pfarrcand.	2	12
— , Friedrich, Kanzliſt	10	72
— , Joſeph, pract. Arzt	10	72
— , Oberrechnungsrath	14	96
— , Siechenhausarzt	18 28	129 195
— , Joh. Friedrich, Kanzliſt	25	180
— , Adam, Pfr.	28	195
— , Pfr.	28	196
N.		
Nägele, Geh. Hofrath u. Profeſſor	8	57
Neumann, Amtmann	2	11

	Nro.	Pag.
Neumeier, Rath	10	72
Nick, Profeſſor	5	30
Noppe, von, Miniſt.Secretär	9	65
O.		
Obermüller, Zettelverwalter	10	71
— , Carl, Rechtspracticant	18	130
Oehl, Bezirksbauinſpector	21 22	153 162
— , Amtmann	22	161
Orf, Amtmann	1	4
Overbeck, Poſtoffizial	9	65
P.		
Pechatſcheck, Concertmeiſter	27	191
Pezold, Amtmann	6	38
Pfeiffer, Geh.Rath	13	90
— , Amtmann	21	152
Pfeilſticker, Miniſt.Secretär	13	89
Pfersdorf, Julius, Förſter	2	11
— , Auguſt, Förſter	2	11
Pöppel, Joſeph, Pfr.	7	50
Poſſelt, Friedrich, Aſſeſſor	3	19
Prey, Secondlieut.	17	126
Puchelt, Friedrich Auguſt Benjamin Hofrath	5	29
R.		
Rau, Arzt des allgemeinen Arbeitshauſes und des Taubſtummeninſtituts	21	153
Rebſtein, Joſeph, Pfr.	26	185
Regenſcheid, Gottfried, Pfr.	12 22	86 163
Rehfuß, Friedr., GeometerEleve	8	57
Reich, Secretär	3	19
Reiner, Phyſikus	23	170
Reininger, Joh. Georg, Wundarzt	23	169
Reiſchach, von, Secondlieut.	27	190
Reiß, Landchirurg	18	129
Rheinberger, Carl Friedr., Rechtspract.	2	12

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Rheinhardt, Staatsrath	16	117
Rieger, Konrad, Pfarrcand.	18	130
Rieggert, Friedr. Julius, Pfarrcand.	18	130
Röſchardt, Fridolin, Wundarzt	13	90
Röther, Ferd. Friedr., Pfr.	1	4
— , Pfr.	26	185
Roggenbach, von, Premierlieut.	6	37
— , von, Rittmeiſter	22	161
Rohrwaßer, Phyſikus	22	164
Roos, Pfr.	22	164
Roſenſtiel, Joſeph, Beneficiat	22	164
Roſt, Carl, Ingenieur-Eleve	8	57
Roth, Pfr.	2	11
Rottberg, von, Rittmeiſter	6	37
— , von, Forſtinſpector	22	161
— , von Secondlieut.	27	190
Ruef, Max, Rechtspract.	18	130
Rüdt, Ludw. Frhr. von Kollenberg	2	11
Rümmele, Kanzliſt	23	169
Rüttinger, Oberamtmann	21	152
Ruprecht, Joh. Nep., Pfr.	23	169

S.

	Nro.	Pag.
Sachs, Friedr. Wilh., Forſtverwalter	11	81
Sander, Ferdinand, Diaconus	21	153
Sauer, Kreisaſſeſſor	6	38
Sauber, Carl Friedr., Pfarrcand.	18	130
Sauter, Pfr.	2	11
Sautier, Secondlieut.	27	190
Schachleitner, Miniſterialrath	1	3
	8	57
	29	208
Schättgen, Anton, Pfr.	21	154
	26	185
Schafheitlin, Hofgerichtsrath	2	12
— , Ignaz, Pfr.	8	57
Schamber, Philipp, Pfarrcand.	2	12
Schild, Pfr.	14	97
Schilling, von, Secondlieut.	6	38
— , Carl, Rechtspracticant	18	130
Schmieder, Miniſt.Kanzliſt	18	129
Schmidt, Reviſor	11	81
— , Zuchthausverwalter	28	196
Schmitt, Amtmann	21	153
Schnabel, Oberverwalter	28	195
Schneider, Kreiscommunreviſor	2	11
— , Amtmann	27	191
Schnell, Zettelverwalter	27	191
Schreiber, Kanzliſt	11	82
— , Profeſſor ordinarius	28	195
— , Alois, Pfr.	28	196
Schröter, Franz, Regiſtrator	17	126
Schütt, Heinrich, Förſter	5	30
Schumacher, Miniſterialkanzliſt	18	129
— , Pfr.	21	154
Schwärzlin, Anton, Pfr.	14	97
Schwarz, Stiftungsreviſionsacceſſiſt	8	57
Schweitzer, von, Stabsrittmeiſter	6	38
Schwind, Landchirurg	10	73
Scolari, Peter, pract. Arzt	14	97
Segin, Friedrich, pract. Arzt	3	20
Seither, Joſeph, Aſſiſtenzarzt	21	153
Seitz, Archivaſſeſſor	8	57
— , Adam Joſeph, Pfr.	9	66
Seldner, Joſ., Amtsaſſeſſor	8	57
Seng, Amtmann	29	208
Serger, Franz, Oberg.Advokat	10	71
Seufert, Friedr. Engelh., Pfarrcand.	2	12
Sevin, Pfr.	10	73
— , Reviſor	11	81
Sible, Phyſikus	1	3
Siebert, Phyſikus	11	82
Siebler, Landchirurg	27	191
Silber, Stabschirurg	27	192
Söldner, Amtsaſſeſſor	22	161
Söllner, Amtmann	29	208
Sonntag, Pfr.	8	58
— , Friedr., Kirchenrath	26	184
	27	192
— , Chriſtoph, Regiments-Quartiermeiſter	13	89

	Nro.	Pag.
Speck, Major	22	161
Spieß, Carl, Pfr.	18	129
Spinnhirn, Franz Xaver, Obergerichts-advokat	9	65
Staib, Domänenverwalter	21	153
Stehle, Maximilian, Apotheker	9	66
Steinröder, Joſ., Pfr.	14	97
Stengel, Franz von, Rechtspract.	2	12
Stetten, von, Oberforſtmeiſter	16	117
Straus, Hofkapellmeiſter	19	144
Sutter, Kanzliſt	11	81
T.		
Taylor, Franz, Förſter	22	162
Teufel, Amtmann	6	38
Tiſchbein, Amtsreviſor	9	65
Tröndle, Bartholomä, Pfr.	8	58
Tümmel, Hofrath	22	161, 162
U.		
Uhlein, Corbinian, Pfr.	10	73
Umber, Kanzliſt	8	57
Ungerer, Geh. Kanzliſt	20	148
Unold, Felix, Benefiziat	10	73
Utz, Fridolin, Pfr.	28	196
V.		
Vogt, Amtsreviſor	22	163
Volz, Anton, Pfr.	10	73
	14	97
— , MiniſterialSecretär	18	129
Voß, Hofrath und Profeſſor	10	73
Vulpius, Wilhelm, Apotheker	21	153
W.		
Waag, Max, Rechtspract.	18	130

	Nro.	Pag.
Wagner, Pfr.	23	169
Waibele, Alois, Rechtspract.	2	12
Waldmann, Bezirksbaumeiſter	21	154
Wallbronn, von, Oberforſtmeiſter	16	117
— , von, Major	27	191
Walter, Joſeph, Förſter	22	161
Wanner, Amtsreviſor	1	3
Weber, Obriſt	27	190
Wedekind, Herrmann, Rechtspract.	18	130
Wehrle, Poſtreviſor	1	3
Welte, Melchior, Pfr.	8	58
Weltin, Joſeph, Pfr.	7	50
Welzer, Michael, Pfr.	10	73
Wenneis, Phyſikus	11	82
Wenz, Stallmeiſter	22	161
— , Anton, Pfr. u. Kammerer	22	163
Werner, Oberjäger	11	81
Wetzel, Anton, Regiſtraturgehülfe	18	129
Wickert, Regiſtraturgehülfe	21	153
Widenhorn, Joh. Nep., Wundarzt	26	184
Widmann, Poſtamtsoffizial	1	3
Wieſen, Stempelpapierverwalter	9	65
Wilhelm, Carl, pract. Arzt	13	90
Wilhelmi, Friedr. Heinr., Profeſſor	26	185
Will, Amtsreviſor	28	195
Willmann, Domänenverwalter u. Obereinnehmer	12	86
Winther, Friedr., Pfarrcand.	2	12
Wippermann, Cavall.Stallmeiſter	17	126
— , Regimentsbereiter	17	126
Wiſcheck, Amtmann	6	38
Witzig, Wenzeslaus, Apotheker	23	169
Wolff, Geh.Juſtizrath	21	153
— , Franz Philipp Joſeph, Diaconus	23	170
— , Capitain	27	191
Würth, KreisſteuerReviſor	16	117
Würthenau, von, Secondlieut.	17	126
Wund, Stadtdirector	21	152

Z.

	Nro.	Pag.
Zandt, GeneralStaabschirurg	3	19
Zeller, Franz Joſeph, Pfr.	9	66
Ziegler, Aug., Domänenverwalter	3	19
Zandt, Miniſterialrath	29	208
Ziehl, Joh. Georg, Forſtverwalter	11	81
Zipperlen, Pfr.	2	12
Zöller, Peter, Obergerichtsadvokat	23	169

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Januar 1826.

Bekanntmachungen.

(Beſtimmung des Rangs der Directoren der unter den Miniſterien ſtehenden Central-Stellen).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung daß der Rang der Directoren der unter den Miniſterien ſtehenden Central-Stellen im Allgemeinen noch nicht beſtimmt iſt, gnädigſt zu beſchließen geruht, daß die Directoren nachſtehender Stellen, nemlich

1) der OberPoſtdirection,
2) der evangeliſchen Kirchen-Section,
3) der katholiſchen Kirchen-Section,
4) der Waſſer- und Straßenbaudirection,
5) der Sanitäts-Commiſſion,
6) der StaatsAnſtalten-Commiſſion,
7) der Ober-ForſtCommiſſion,
8) der Hofdomainen-Kammer,
9) der Direction der Salinen-Berg- und Hüttenwerke,
10) des Fiscalats,
11) der Ober-Baudirection,
12) der Caſſen-Commiſſion und
13) der Amortiſations-Caſſe

den Rang mit den Geheimen Referendairs haben ſollen, inſofern Höchdieſelben nicht bereits früher Einzelnen einen höhern Rang beygelegt haben oder noch zu ertheilen gutfinden werden.

Die Anciennetät iſt von dem Tag der Ernennung zum Director zu rechnen, ſofern nicht ausnahmsweiſe ein anderes von Seiner Königlichen Hoheit Höchſtſelbſt beſtimmt werden wird.

Carlsruhe den 5. Jenner 1826.

Großherzogliches Staats-Miniſterium.

Frhr. von Berſtett.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Erledigung des kleinen Altbadiſchen Juriſten - Stipendiums.)

Vom Anfange des laufenden Winterſemeſters 18$\frac{25}{26}$ an wird das kleine Altbadiſche Juriſten-Stipendium von jährlichen 200 fl. auf 3 Jahre wieder vergeben.

Diejenigen Baden-Badiſche Landeskinder, welche ſich um ſolches zu bewerben gedenken, haben ſich binnen 4 Wochen mit ihren Bittſchriften an das Miniſterium des Innern, Katholiſche Kirchen-Section zu wenden, und ſowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältniſſe, als auch darüber geſetzlich beſcheinigte Zeugniſſe beyzubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr auf einer Univerſität der Rechtswiſſenſchaft obgelegen, und in Rückſicht der Sitten, Talente und der gemachten Fortſchritte in die erſte Klaſſe geſetzt zu werden, verdient haben.

Carlsruhe den 28. December 1825.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Von einer Unbekannten wurde der Sautierſchen Knabenſtiftung zu Freyburg ein Kapital von 1100 fl. vermacht;

Ein nicht genannt ſeyn wollender Wohlthäter hat für das Kirchſpiel Oberkirch zu Gunſten 6 armer Waiſenkinder aus demſelben, 2000 fl. Schenkungsweiſe geſtiftet;

Ein unbekannt ſeyn wollender Wohlthäter hat für das Kirchſpiel Zell am Harmersbach zu Gunſten 6 armer Waiſenkinder die Summe von 2000 fl. Schenkungsweiſe geſtiftet;

Die Joſeph Steyert'ſche Wittwe von Horben hat zum Beſten der armen Schulkinder 200 fl. und zum Unterhalt der Orgel in der Pfarrkirche zu Horben 100 fl. Kapital vermacht;

Sämmtliche dieſe Stiftungen werden unter Ertheilung der Staatsgenehmigung in dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10. Jenner 1826.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Kammer-Rath Gerſtlacher zum Finanz-Director bey Höchſtihrer Domainen-Canzley, mit dem Rang eines Großherzoglichen Geheimen-Raths dritter Claſſe, zu ernennen.

Digitized by Google

Unterm 29ten December v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigſt bewogen gefunden, den MiniſterialRath Jolly zum Geheimen Referendär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den bey der Geſetzgebungs-Commiſſion angeſtellten MiniſterialRath Schachleitner von der ihm übertragenen proviſoriſchen Verſehung der Fiſkalats-Geſchäfte bey der katholiſchen Kirchen-Section des Miniſteriums des Innern zu entheben, und dieſelbe dem bisherigen HofgerichtsAdvokaten von Kettenaker in Freyburg unter Ernennung zum MiniſterialRath zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Amts-Phyſikus Doctor Krapf in Baden, auf ſein Anſuchen, in Ruheſtand zu verſetzen und ihm in Rückſicht auf ſeine langen und treuen Dienſte, den Charakter eines Geheimen Hofraths zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Poſtmeiſter Becker in Heidelberg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, mit Belaſſung ſeines ganzen Gehalts und unter Bezeugung HöchſtIhrer beſondern Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treuen Dienſten, Altershalben in den Ruheſtand zu verſetzen; an deſſen Stelle aber den OberPoſtdirections-Aſſeſſor Hilpert dahier zum Poſtmeiſter zu ernennen und ihm das Poſtamt Heidelberg huldreichſt zu übertragen.

Ebenſo iſt es Höchſtdenenſelben gnädigſt gefällig geweſen, den Poſtreviſor Wehrle in den Penſionsſtand zu verſetzen und dagegen den Poſtpraktikanten Eberlin von Lahr als Reviſions-Gehülfen bey der Poſtrechnungs-Reviſion anzuſtellen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisher bey der katholiſchen Kirchen-Section arbeitenden Secretair Braun zur Stempelpapier-Anſtalt des Miniſteriums des Innern zu verſetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den PoſtamtsOffizialen Widmann zu Konſtanz in gleicher Eigenſchaft nach Heidelberg, dagegen den dortigen PoſtamtsOffizialen von Bömble nach Konſtanz zu verſetzen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangeliſche Pfarrey Langenſteinbach dem Pfarrer Böckh in Tegernau, und

die erledigte evangeliſche Pfarrey Tegernau dem Pfarrer Eiſenlöffel zu Söllingen zu übertragen, wodurch dieſe letztere Pfarrey (Dek. Durlach) mit einem Competenzanſchlag von 352 fl. in Erledigung gekommen iſt; die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen Vorſchriftsmäßig bey der oberſten evangl. Kirchenbehörde zu melden.

Weiter haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das erledigte Phyſikat Boxberg dem praktiſchen Arzt Sible in Renchen; und

das erledigte AmtsReviſorat Schönau dem bisherigen Amtsreviſorats-Verweſer Wenner zu übertragen.

Digitized by Google

Durch die Beförderung des Amtsreviſors Orff zu Schwezingen zum Amtmann nach Offenburg, iſt das Amts-Reviſorat Schwezingen erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten November v. J. Regierungs-Blatt Nro. XXIX. vom 16ten December 1825. bey der in ſolcher bezeichneten Stelle zu melden.

Die von dem Grundherrn Götz Freyherrn von Berlichingen geſchehene Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers zu Walldorf, Ferdinand Friedrich Röther, auf die erledigte Pfarrey Merchingen (Dekanats Adelsheim) hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Durch die der grundherrlich von Röderſchen Präſentation des Pfarrers Franz Xaver Geck auf die Pfarrey Schutterwald ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Kürzel, Amts Lahr im Kinzigkreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld und Naturalien, dann der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars wegen des Filials Schutterzell, wozu der Pfarrer noch 220 fl. als Beytrag erhält. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis-Directorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch den am 10. Decbr. 1825. erfolgten Tod des Pfarrers Beyerle iſt die katholiſche Pfarrey Iffezheim (Oberamt Raſtadt) erledigt worden, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. in Zehnten, Gütterertrag und Holz. Die Kompetenten um ſolche haben ſich vorſchriftmäßig an das Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt dem Medizinä-Candidaten Johann Krämer von Karlsruhe die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunſt mit dem Prädikat „gut“ die zur Wundarzneykunſt mit dem Prädikat „vorzüglich gut“ und die zur Geburtshülfe mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Medicinä-Candidaten Franz Brenzinger von Freyburg die unbeſtränkte Licenz zur innern Heilkunſt mit dem Prädikat „gut“ die zur Wundarzneykunſt mit dem Prädikat „vorzüglich“ und die zur Geburtshülfe mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Desgleichen iſt dem Medicinä-Candidaten Anton Kamm aus Beuren Amts Baden, die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunſt mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Gleichfalls wurde dem Medicinä-Candidaten Joſeph Duffner von Furtwangen die unbeſchränkte Licenz zur innern Heilkunſt ertheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Januar 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die im Jahr 1822. mit der Königlich Würtembergiſchen Staats-Regierung verabredeten Zollbeſtimmungen, (Reggsblatt v. J. 1822. Seite 66.) durch die gänzliche Veränderung der Zollgeſetzgebung beyder Staaten ihre Anwendbarkeit verloren haben, ſo finden Wir Uns veranlaßt, in Folge der mit der Königlich Würtembergiſchen Staats-Regierung gepflogenen Verhandlungen, folgendes zu verordnen:

Artikel 1.

In der Regel findet auf den Verkehr zwiſchen Baden und Würtemberg die beyderſeitige allgemeine Zollgeſetzgebung ihre Anwendung.

Hiernach werden auf die aus Würtemberg eingehenden Fabrikate von Seide und Florettſeide, gemachte Kleider, ſo wie auf die, nicht durch den Marktverkehr eingebrachten, Schuhe und Hüte, ferner auf Oele aller Art, auf Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, auf unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian, endlich auf Bijouterie-Waaren, die in der dieſſeitigen Verordnung vom 28. July v. J. Regierungsblatt Seite 117. vorgeſchriebenen allgemeinen Zölle angewendet, wogegen auch die gleichen aus Baden nach Würtemberg eingeführten Gegenſtände den allgemeinen Würtembergiſchen Zollgeſetzen unterworfen ſind.

Art. 2.

In Anſehung des Weins, welcher Würtembergiſches Erzeugniß iſt, und unmittelbar aus Würtemberg eingeführt wird, bleibt es bey dem im Art. 4. der Verordnung vom 28. July beſtimmten Zollſatz von

Einem Gulden 30 kr. per Ohm,

ſo wie auch der Würtembergiſche Zoll von

Sechs Gulden per Würtembergiſchen Eimer

auf Badiſchen Wein ferner beſteht.

Art. 3.

Für Schuhe und Hutmacher-Arbeiten aller Art, welche unmittelbar aus Würtemberg auf Badiſche Märkte gebracht werden, wird ausnahmsweiſe ein Zoll von

Einem Gulden 40 kr. vom Centner

in der Art feſtgeſetzt, daß die aus Baden auf Würtembergiſche Märkte gebrachte Schuh- und Hutmacher-Arbeiten aller Art dort auf gleiche Weiſe behandelt werden.

Art. 4.

Die in der Verordnung vom 18. Merz v. J. Regierungsblatt Seite 17. auf die Reiſenden auswärtiger Handels-Häuſer und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reiſenden Würtembergiſcher Handelshäuſer und Fabrikanten ferner keine Anwendung; wogegen auch die Reiſenden Badiſcher Handelsleute und Fabrikanten in Würtemberg von der dort eingeführten ähnlichen Abgabe frey bleiben.

Ebenſo ſollen die Kaufleute, Krämer und Handwerker aus Würtemberg bey dem Beſuch inländiſcher Märkte nur ſolchen Abgaben unterworfen werden, welche die Inländer gleichfalls zu entrichten haben, wogegen auch die Badener bey dem Beſuch der Würtembergiſchen Märkte der, durch §. 4. des Königlich Würtembergiſchen Accisgeſetzes vom 18. July 1824. vorgeſchriebenem MarktAcciſe ferner nicht mehr unterliegen.

Hieran geſchieht Unſer Wille, mit deſſen Vollziehung Unſer Finanz-Miniſterium beauftragt iſt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerm Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 26. Januar 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſerer Miniſterien des Innern und der Finanzen, um eine möglichſt gleiche Behandlung Unſerer Staatsdiener bey Vergütung

Digitized by Google

der Zugskoſten im Fall der Verſetzung zu erreichen, gnädigſt beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Diener, deſſen Verſetzung auf einen andern Dienſtpoſten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskoſten anzuſprechen, mit einziger Ausnahme

a) derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik in deterius verſetzt werden, und

b) jener, welche einen Dienſttauſch nachgeſucht und erhalten haben.

Art. 2.

Die Vergütung beſteht

a) bey verheuratheten Staatsdienern in einem halben proCt. der Beſoldung für jede Stunde, und in vier proCt. ohne Rückſicht auf die zurückzulegende Wegſtrecke;

b) bey ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheuratheten.

Der Matricularanſchlag jener Beſoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Verſetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chauſſeegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, ſo jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Beſoldung von 4000 fl. in Anſchlag kommen darf.

Auſſerdem wird noch vergütet:

c) der Theil des Miethzinſes, welchen der verſetzte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur ſo weit der Diener durch ſeinen Mieth-Contract die ortsübliche Contractzeit nicht überſchritten hat;

d) jene Koſten, welche dem verſetzten Diener dadurch entſtehen, daß er länger als 4 Tage im AufzugsOrt im Gaſthaus leben muß, inſofern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieſer Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entſteht.

Anrechnungen der sub c. und d. bemerkten Art müſſen belegt werden.

Art. 3.

Hat der Diener bey der ausgeſprochenen Verſetzung eine Zulage erhalten, ſo iſt der halbjährige volle Betrag derſelben an der Zugskoſten-Forderung abzurechnen, und wenn erſterer die letztere erreicht und überſteigt, findet keine Vergütung ſtatt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 12. Jenner 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bey dem gegenwärtig beſtehenden Zoll-Tarif die auf Zollvergehen geſetzten Strafen, ohne Nachtheil für den Zweck derſelben, ermäßigt werden können, haben Wir auf den Vortrag Unſeres Finanz-Miniſterii beſchloſſen und verordnen andurch proviſoriſch wie folgt:

Art. 1.

Die Strafe der Confiscation oder der Erlegung des vollen Werths der zollbaren Waaren wird andurch aufgehoben.

Art. 2.

An ihre Stelle tritt die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags, die auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen ſoll, wo die ZollOrdnung den mehr als zwanzigfachen Betrag als Strafe androht.

Art. 3.

Wenn der zwanzigfache Zollbetrag den halben Werth der Waare überſteigen ſollte, ſo ſteht es dem Beſtraften frey, dieſen als Strafe zu erlegen. Er hat ſich darüber ſogleich nach Eröffnung des Straf-Erkenntniſſes zu erklären.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 12. Jenner 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

Unter Bezug auf das Höchſte Reſcript vom 26. d. M., die Zollverhältniſſe mit Würtemberg betreffend, wird ſämtlichen Kreis-Directorien aufgetragen, daſſelbe ſogleich durch die Anzeige- und Intelligenzblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen, mit dem Anfügen, daß der Vollzug mit dem 1. Februar beginne.

Carlsruhe den 28. Januar 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt Danzi.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Vereinigung des Stadt- und Landamts Heidelberg und Conſtituirung als ein eigenes Oberamt.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das bisher getrennt geweſene Stadt- und Landamt Heidelberg, unter dem Vorſtand des Geheimenrath Stadtdirector Wild zu Heidelberg, zu vereinigen, und als ein eigenes Oberamt zu conſtituiren,

Carlsruhe den 13. Januar 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

(Das zu erhebende Chauſſee-Geld auf den nach Rappenau und Dürrheim führenden Straßen betreffend.)

Nachdem die neu angelegten, auf die Salinen bey Rappenau und Dürrheim führenden Straßen kraft Höchſter Staats-Miniſterial-Reſolution vom 13. October vorigen Jahrs Nro 1573. in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen worden ſind, ſo iſt nunmehr auch das geſetzliche Chauſſee-Geld auf denſelben zu erheben.

Die Entfernungen betragen;

auf der erſten:

von Eppingen bis Kirchardt - - - -	$2\frac{1}{2}$ Stunde
von Kirchardt bis Rappenau - - - -	$2\frac{1}{2}$ -
von Rappenau bis auf die Ludwigs-Saline -	$\frac{1}{2}$ -
zuſammen -	$5\frac{1}{2}$ Stunde.

auf der zweyten;

von der Ludwigs-Saline zu Dürrheim bis Marbach - - - - - -	$1\frac{1}{2}$ Stunde

Die betreffenden Kreisdirectorien haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe den 10. Jenner 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchſte Entſchließung vom 5. d. M. Nro. 12. das zwiſchen den Freyherren Friedrich Zobel von Giebelſtadt-Darſtadt auf Meſſelhauſen und Philipp Zobel von Giebelſtadt unter dem 24. September v. J. errichtete Fidei-Commiß-Statut, inſoweit ſich ſolches auf die innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Gefälle nebſt Zubehörden bezieht, mit Vorbehalt Höchſtihrer eigenen ſowohl, als der Rechte aller Dritten, gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Carlsruhe den 18. Jenner 1826.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Der Waiſenrichter Joſeph Willin in Ballrechten hat dem Ortsallmoſen allda 50 fl. geſchenkt, was zu Ehren des Wohlthäters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 24. Jenner 1826.

Militair-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 24. October v. J. den Secondlieutenant Wachs, vom DragonerRegiment v. Freyſtedt, mit Abſchied zu entlaſſen;

den 5. November den Capitain v. Wallbrunn, vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Ruheſtand zu verſetzen;

den 11. November im InfanterieRegiment v. Neuenſtein den Staabscapitain Stuber zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Pfiſter zum Staabscapitain, den Secondlieutenant Hoby zum Premierlieutenant, und den Unteroffizier von Laßberg, dieſen mit Verſetzung zum InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, zum Secondlieutenant zu befördern;

den 7. December von den, während des Feldzugs von 1814 von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland der Leibgrenadiergarde, für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen Kreutzen 5ter Claſſe, die Decoration des als beabſchiedet verſtorbenen vormaligen Sergeanten Joſeph Böſer, dem Sergeanten Georg Sonner zuzuerkennen;

den 16. December v. J. dem vormaligen Wachtmeiſter der Garde du Corps, jetzigen Oberzoll-Inſpector Schärr zu Raſtadt, die ſilberne Militair-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Todes-Fall.

Der penſionirte Generallieutenant v. Cloßmann, iſt am 19. Januar d. J. in Carlsruhe geſtorben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die Kammerjunker und Acceſſiſten bey dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Freyherr Franz von Andlaw-Birſeck, und Freyherr Ludwig Rüdt von Collenberg, erſtern der Großherzoglichen Geſandtſchaft in Wien, und letztern der Großherzoglichen Bundestags-Geſandtſchaft in Frankfurt als Attachés beyzugeben.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen LandamtsAſſeſſor Neumann zu Heidelberg zum Amtmann bey dem Oberamt Heidelberg zu ernennen gnädigſt geruht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt genehmigt, den Kreis-Commun-Reviſor Schneider zu Wertheim zum Dreyſamkreis-Directorium nach Freyburg, und den Kreis-Commun-Reviſor Fink von Freyburg zum Mayn- und Tauberkreis-Directorium nach Wertheim, jeden in derſelben Eigenſchaft, zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Domainen-Verwalter Hügler zu Weinheim wegen Alterſchwäche in Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Forbach, Amts Gernsbach im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarrverweſer Johann Gottfried Sauter zu Herbolzheim, und

die erledigte katholiſche Pfarrey Speſſert im Amte Ettlingen, dem Pfarrverweſer Anton Roth zu Honau, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Staabs-Chirurgen Meyer in Hornberg, zum Land-Chirurgen daſelbſt gnädigſt befördert.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruhet, in den durch den Tod des Förſters Friedrich Juſtus Pfersdorf erledigten Forſtdienſt zu Legelshurſt im Forſtamt Offenburg, den bisherigen Forſtadjuncten Auguſt Pfersdorf daſelbſt eintreten zu laſſen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Joh. Nepomuk Gihr von Engen, zur erledigten Pfarr-Urachiſchen Kuratkaplaney Hammereiſenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürſtlich von Leiningen'ſchen Präſentation des Pfarrers Georg Link zur Pfarrey Kü.sheim ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Giſſigheim, Amts Biſchoffsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der Grundherrſchaft von Bettendorf als Patron nach Voeſcheiſt zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Zipperlen iſt die evangeliſche Pfarrey Boderswener (Dekanat Rheinbiſchofsheim) mit dem Competenz-Anſchlag von 540 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Zu der bey dem Großherzoglichen Juſtiz-Miniſterio im November 1825. vorgenommenen Prüfung hatten ſich dreyzehn Rechtskandidaten eingefunden. Davon wurden durch Beſchluß vom 24ten Dezember deſſelben Jahrs nachgenannte unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Aloys Waldele aus Offenburg,
Maximilian Diez aus Waldkirch,
Karl Holz aus Oberweiler,
Karl Friedrich Rheinberger aus Karlsruhe,
Franz von Stengel aus Mannheim,
Karl Auguſt von Kilkinger aus Karlsruhe,
Ernſt Göler von Ravensburg aus Mannheim,
Wilhelm Bauſch aus Lahr,
Joſeph von Chrismar aus Conſtanz, und:
Karl Gaupp aus Madras.

Nachbenannte in der diesjährigen Spätjahrsprüfung examinirte Theologen ſind nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion unter die evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Engelhard Seufert von Lörrach,
Friedrich Bernhard Müller von Menzingen,
Georg Ebert von Elſens,
Ludwig Kahl von Wertheim,
Wilhelm Kalchſchmidt von Gernsbach,
Friedrich Kunz von Ziegelhauſen,
Philipp Allmang von Heidelberg,
Eduard Feſenbeckh von Durlach,
Heinrich Hauß von Meckesheim,
Carl Friedrich Bayer von Schluchtern,
Friedrich Dietrich von Hornberg,
Johann Georg Heß von Theningen,
Friedrich Gehres von Pforzheim,
Friedrich Kammerer von Graben,
Philipp Schember von Eppingen, und
Friedrich Winther von Mosbach.

Todes-Fall.

Am 11. Jenner d. J. ſtarb der Hofgerichtsrath Joh. Baptiſt Schafheitlin zu Freyburg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Februar 1826.

Verordnungen.

(Den Grenz-Verkehr mit dem Großherzogthum Heſſen betreffend.)

Um den Grenz-Verkehr mit dem Großherzogthum Heſſen zu erleichtern, ſind nach gepflogener Unterhandlung mit der Großherzoglich Heſſiſchen Staats-Regierung, folgende Beſtimmungen verabredet worden:

A. Folgende Gegenſtände, welche nach vorgenommener Bearbeitung aus dem einen Großherzogthum wieder zurückgebracht werden, namentlich:

1) Getraide, welches Badiſche Staatsangehörige zum Mahlen auf Heſſiſche Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches ſie zurückführen;
2) Holz, welches Badiſche Staatsangehörige auf Heſſiſche Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche ſie zurückführen;
3) Getraide, welches Heſſiſche Staatsangehörige zum Mahlen auf Badiſche Mühlen führen, und das daraus gewonnene Mehl, welches ſie zurückbringen;
4) Holz, welches Heſſiſche Staatsangehörige auf Badiſche Sägmühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche ſie zurückbringen;
5) Werkzeuge und Hausgeräthe, welche im unverpackten Zuſtand zur Reparatur ein- und ausgehen —

ſollen, in ſofern die vorgeſchriebenen Kontroll-Maasregeln befolgt worden ſind, völlig abgabenfrey ein- und ausgehen.

B. Zur beſſern Benutzung eigenthümlicher oder gepachteter Güter, welche Bewohner des Großherzogthums Baden im Großherzogthum Heſſen, oder Bewohner des Großherzogthums Heſſen im Großherzogthum Baden beſitzen, ſollen Ein- und Ausgangszollfrey ſeyn:

1) Die Ausſaat und andere zur Feld- und Reben-Kultur erforderlichen Gegenſtände, welche auf ſolche Grundſtücke geführt werden;
2) die darauf genommenen Früchte, Trauben und Erzeugniſſe aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundſtück eingebracht werden;

Digitized by Google

3) das Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

C. Von dem Tranſitzoll oder der Durchgangs-Gebühr ſind frey: alle landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe und Vieh, wenn dieſe Gegenſtände, um von einem Ort zum andern deſſelben Großherzogthums gebracht zu werden, nicht mehr als drey Stunden Wegs das Gebiet des andern Großherzogthums paſſiren.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2. Febr. 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abweſenheit des Miniſters.

von Müſſig.

Vdt. Römer.

Zu gleichbaldiger Vollziehung der durch Großherzogliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 2. d. durch das Regierungsblatt verkündeten und mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft, den Grenzverkehr zwiſchen beyden Großherzogthümern betreffend, werden die Directorien des Neckar- und des Mayn- und Tauber-Kreiſes vorläufig beauftragt:

1) Rückſichtlich des Getraides, welches Heſſiſche Staatsangehörige auf Badiſche Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl zurückführen, die Verordnung vom 17. Dezember v. J. Regierungsblatt Nr. XXXI. in Vollzug ſetzen zu laſſen.

2. Rückſichtlich des Holzes, welches Badiſche Unterthanen auf Heſſiſche Sägmühlen, und Heſſiſche Staatsangehörige auf Badiſche Sägmühlen bringen, die Grenzzoller anzuweiſen, darauf zu halten, daß für das aus- reſpective eingeführte Holz eine entſprechende Quantität Schnittwaaren wieder zurückgebracht reſpective ausgeführt werde.

3) Die durch die erwähnte Uebereinkunft bewilligten Zollfreyheiten treten vom Tag der Publication an in Wirkſamkeit.

Carlsruhe den 4. Februar 1826.

Finanz-Miniſterium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

(Die Zoll und Handelsverhältniſſe mit dem Königreich Würtemberg betreffend.)

Von dem Königlich Würtenbergiſchen Steuer-Collegium iſt unterm 26. Jenner dieſes Jahrs nachſtehende Verfügung:

die Vollziehung der Königlichen Verordnung vom 22. des nemlichen Monats über die Zoll- und Handels-Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden betreffend,

erlaſſen worden.

Für die Vollziehung der durch das Regierungs-Blatt Nro. 6. bekannt gemachten Königl. Verordnung vom 22. v. M., die Zoll- und Handels-Verhältniſſe mit Baden betreffend, werden den Oberzollämtern folgende Vorſchriften ertheilt:

1) die als Badiſches Erzeugniß declarirten, unmittelbar aus Baden kommenden, Weine können nur dann mit dem ermäßigten Zollſatze von 6 fl. per Eimer zum Eingange verzollt werden, wenn ihre Eigenſchaft als Badiſches Gewächs durch einen, nach Vorſchrift des Artikels 13. der Königl. Zoll-Inſtruktion ausgeſtellten, obrigkeitlichen Urſprungs-Schein ſogleich bey der Eintritts-Station nachgewieſen worden iſt.

Ohne ſolche Nachweiſung ſind auch die aus Baden eingeführten Weine dem höchſten tarifmäßigen Wein-Zollſatz unterworfen.

2) Die aus Baden auf Würtembergiſche Märkte eingehenden, mit 1 fl. 40 kr. per Centner zu verzollenden, Schuhmacher- und Hutmacher Arbeiten müſſen, in ſoweit ſie nicht in gemeinen Filzhüten, gemeinen Bauern-Strohhüten, gemeinen Schuhen und Stiefeln beſtehen, mit vorſchriftsmäßigen Urſprungsſcheinen, von der Obrigkeit des Badiſchen Fabrikationsorts ausgeſtellt, verſehen ſeyn und unmittelbar aus Baden gebracht werden, widrigenfalls dieſelben dem allgemeinen tarifmäßigen Zollſatze unterliegen.

Gemeine Filzhüte, gemeine Bauern-Strohhüte, gemeine Schuhe und Stiefel, welche aus Baden zum Markt-Verkehr eingehen, ſind zwar auch mit dem conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner zu belegen; es iſt aber bey dieſen Artikeln keine Urſprungs-Nachweiſung erforderlich.

3) Diejenigen Badiſchen Commerzianten, welche bey dem Beſuche dieſſeitiger Märkte die Accise-Freyheit anſprechen, haben ſich über ihre Eigenſchaft als Badiſche Unterthanen durch obrigkeitliche Päſſe oder andere legale Urkunden bey dem Accise-Amt des Markt-Ortes vor dem Auslegen ihrer Waaren gehörig auszuweiſen.

Die Kreisdirectorien werden angewieſen;

1) Dieſe Verfügung durch Einrücken in die Kreis-Anzeige und Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; den Hut- und Schuhmacher-Zünften aber beſonders eröffnen zu laſſen, damit ſie ſich bey dem Beſuch der Würtembergiſchen Märkte darnach achten.

Digitized by Google

2) Dafür zu ſorgen, daß die Urſprungsſcheine für die in das Königreich Würtemberg gehenden Weine in bisheriger Weiſe, d. h. nach der Königlich Würtembergiſchen Verordnung vom 25. Nov. 1824. (F. M. Verfügung vom 4. Decbr. 1824. Nro. 6884.) ausgeſtellt werden.

Man empfiehlt den Kreis-Directorien, ſtreng darüber wachen zu laſſen, daß bey Ausſtellung dieſer Scheine mit gewiſſenhafter Aufmerkſamkeit verfahren werde, gegen Contraventionen aber die geſetzlichen Strafen unaufgehalten in Anwendung kommen.

3) Bey der Einfuhr Würtembergiſcher Weine gegen einen Zoll von 1 fl. 30 kr. per Ohm wird fortan nur die allgemeine Beſtätigung einer obrigkeitlichen Stelle verlangt, daß dieſelben Würtembergiſches Erzeugniß ſeyen.

4) Um den dieſſeitigen Hut- und Schuhmachern, welche die Würtembergiſchen Märkte beſuchen wollen, den Vortheil des conventionellen Zolles auch für die nicht gemeinen Hut- und Schuhmacher Arbeiten zu ſichern, ſind denſelben vorläufig Urſprungsſcheine in der bisherigen Form auszuſtellen.

5) Gemeine, und auch feinere Hut- und Schuhmacher-Arbeiten, welche unmittelbar aus Würtemberg auf die dieſſeitigen Märkte kommen, können vorläufig ohne nähere Nachweiſung, daß ſie Würtembergiſches Fabrikat ſind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. eingehen, jedoch haben ſich die Gewerbsleute, welche dieſelbe einführen, ſowohl bey der Grenz-Zoll-Station, als auch am Marktort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenſchaft als Würtembergiſche Unterthanen, durch Vorzeigung eines Zeugniſſes ihrer Ortsobrigkeit bey dem Acciſamte auszuweiſen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denſelben zu erheben iſt.

6) Damit die dieſſeitigen Handelsleute und Handwerker dem Art. 3. der Königlich Würtembergiſchen Verordnung um ſo leichter genügen können, ſind denſelben über ihre Eigenſchaft als badiſche Unterthanen von dem Ortsvorſtand und dem SteuerEinnehmer der Gemeinde, auf Begehren, Atteſtate nach dem anliegenden Formular auszuſtellen. Dieſe Ausfertigungen können unterbleiben, wenn die betreffende Handelsleute und Handwerker ohnehin mit Päſſen ſich zu verſehen haben.

Dem Ortsvorſtand wird geſtattet, dafür eine Gebühr von 6 kr., dem SteuerEinnehmer, eine ſolche von 3 kr. zu beziehen.

7) Die Reiſenden Würtembergiſcher Handelsleute und Fabrikanten, welche die Freyheit von der auf die Reiſenden der Handelshäuſer überhaupt gelegten Abgabe in Anſpruch nehmen, müſſen mit einem amtlichen Zeugniſſe, daß ſie für ein Würtembergiſches Handelshaus reiſen, verſehen ſeyn.

Carlsruhe den 4. Februar 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Formular.

Dem N. wird hiemit das auf ein Jahr gültige Zeugniß ausgeſtellt, daß er dahier als (N.) (Handelsmann) (Dreher) ꝛc. angeſeſſen, und in dieſer Eigenſchaft als Gewerbſteuerpflichtig in dem Steuer-Regiſter unter Nro. . . . . eingetragen ſeye.

N. den . . . . . .

Tax	Ortsvorſtand
6 kr.	T.
3 kr.	Steuer-Einnehmer
	T.

(Die Lagerung tranſitirenden Weines betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch Staats-Miniſterial-Reſolution vom 29. v. M. Nro. 1973. den Art. 4. der landesherrlichen Verordnung vom 29. Merz 1821. Regierungsblatt pag. 59. dahin abgeändert, daß der in Bouteillen tranſitirende Wein eben ſo gelagert werden darf, wie anderes Kaufmannsgut.

Carlsruhe den 21. Jenner 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Bekanntmachungen.

(Die Wiederbeſetzung erledigter Zoller-, Acciſors- und Zollgardiſten-Stellen betreffend.)

Da die Bekanntmachungen durch die Kreis-Anzeige-Blätter, welche die Kreis-Directorien wegen Wiederbeſetzung erledigter Zoller-, Acciſors- und Zollgardiſten-Stellen aus dieſſeitigem Auftrag vom 17. Merz 1824. Nro. 1388. erlaſſen haben, unwirkſam geblieben ſind, und das unterzeichnete Miniſterium fortwährend noch mit Anſtellungs-Geſuchen dieſer Art ganz zwecklos beläſtigt wird, weil die Beſetzung jener

Digitized by Google

Stellen durch die Kreis-Directorien, und nur in Städten über 2000 Seelen, auf ihren Antrag, von hieraus geſchieht; ſo bringt man zur öffentlichen Kenntniß, daß von nun an alle dahier einkommende Bittſchriften, welche Geſuche um Anſtellung als Zoller, Acciſer oder Zollgardiſt zum Gegenſtand haben, werden unberückſichtigt gelaſſen werden.

Die Kreis-Directorien ſind beauftragt, dieſes durch die Kreis-Anzeige- und Localblätter bekannt machen zu laſſen.

Carlsruhe den 24. Jenner 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Ueberſicht des Großherzoglichen altbadiſchen evangeliſchen Schullehrer Wittwen-Fiſcus im Jahre 1824.

Summa aller Einnahmen	7416 fl.	3½ kr.
— — Ausgaben	5542 „	59¾ „
Remanet	1873 „	3¾ „

Stand des Vermögens.

Alte Kapitalien und Gant-Gelder	28783 fl.	25¼ kr.
Neu angelegte Capitalien	1920 „	— „
Ausſtände	1699 „	14¾ „
Kaſſen-Vorrath	1873 „	3¾ „
Summa	34275 „	43¾ „
Voriges Jahr betrug der Fond	32,966 „	23⅝ „
hat ſich alſo vermehrt um	1309 „	20⅛ „

An Wittwen und Waiſen wurde in dieſem Jahre die Summe von 1793 fl. 25 kr. nach Vorſchrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe den 24. Januar 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.

Der zu Bütthard im Königreich Baiern geſtorbene Handelsmann Georg Alois Kraus hat der Armenanſtalt in Grünsfeldzimmern ein Kapital von 400 fl. vermacht.

Der ledig verſtorbene Georg Bank von Kirchzarten hat in die dortige Armen-Anſtalt 60 fl. und in die Schule allda 50 fl. geſtiftet.

Dieſe Vermächtniſſe haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 2. Dezember 1825. die beyden StabsAerzte Dr. Zandt und Dr. Meier zu General-StabsChirurgen, gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9. Jenner d. J. gnädigſt geruht, den Revier-Förſter Mehlin zu Eggenſtein, unter Anerkennung treu geleiſteter Dienſte, in den Penſionsſtand zu ſetzen, und das dadurch erledigte Forſt-Revier Eggenſtein dem bisherigen Hof-Jäger Theodor Häuſſer zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Staats-Miniſterial-Kanzliſten Friedrich Poſelt den Character als Aſſeſſor gnädigſt zu ertheilen geruht.

Höchſtdieſelben haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem Domainen-Verwalter Hoyer zu Bühl die Domainen-Verwaltung Weinheim zu übertragen, und den Kameral-Praktikanten Auguſt Ziegler zum Domainen-Verwalter in Bühl zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Reviſor Reich bey der Direction der Salinen-Berg- und Hüttenwerke zum Secretaire bey dieſer Stelle zu ernennen, und

den KreisKanzliſten Lerch zu Freyburg in Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Regiſtrator Brenk bey der katholiſchen Kirchen Miniſterial-Section, ſo wie

den bey eben dieſer Section angeſtellten Reviſor Motſch zu Bruchſal in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Wintersdorf im Oberamt Raſtadt, dem bisherigen Kaplan zu Ulm, Franz Xaver Habig von Sasbach gnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung, iſt dem Medicinä-Candidaten Friedrich Segin von Philippsburg die unbeſchränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat: „gut befähigt“ ertheilt worden.

Desgleichen wurde dem Pharmaciä-Candidaten Friedrich Henkenius von Bergberg die Lizenz als Apotheker mit dem Prädicat: „vorzüglich befähigt“ ertheilt.

Der Landchirurg Mayer in Oberkirch iſt wegen ſeines hohen Alters in Ruheſtand verſetzt worden.

(Hiezu eine Beylage, die allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzogl. Badiſchen weltlichen Civildiener-Wittwencaſſe betreffend.)

Beylage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. III. vom Jahr 1826.

Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzoglich Badiſchen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Caſſe

von Georgi 1823 bis dahin 1824.

Durch Reſcript des höchſten StaatsMiniſterii vom 24. April 1823. Nr. 1013. iſt die Vereinigung der Particular Wittwen-Caſſen zu Bruchſal und Thiengen mit der General-Wittwen Caſſe, vom 23. April 1823. an, ausgeſprochen worden: Dieſe Vereinigung iſt auch ausgeführt, jedoch eine beſondere Ausſcheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Kleggauer Wittwen PenſionsCaſſe zu Thiengen und der Bruchſaler LivreeDiener WittwenCaſſe zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, daher dieſer Status aus 3 Abtheilungen beſteht.

I. General-WittwenCaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler CivilDiener-WittwenCaſſe.

Einnahme.					fl.	kr.
1. Caſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr - -			51,686	9		
hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	74	9½				
" " " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe -	196	55½				
			271	5	51,415	4
2. Vom Ausſtand - - - - - - - - -			67,844	½		
hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	10,809	37¾				
" " " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe -	304	18				
			11,113	55¾	56,730	4¾
3. Erſatzpoſten, hier - - - - - - - - - -					—	—
4. Capitalzinſe - - - - - - - - -			57,511	32½		
hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	4,717	54				
" " " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe -	157	54½				
			4,875	48½	52,635	44
			Uebertrag		160,870	52¾

I. General-WittwenCaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler CivilDiener-WittwenCaſſe.

Einnahme.

Nr.	Poſten	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag					160,780	52¾
5.	Verwieſene Capitalien und Zinſe			5,447	23½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe			286	32½		
						5,160	51
6.	Abgelöste, verwieſene und friſchverſicherte Capitalien			75,579	2		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	4,096	27				
	" " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe	250	—				
				4,346	27		
						71,232	35
7.	Landesherrliche Zuſchüſſe, zur Beneficienzahlung von 1822.					296	33½
8	Beyträge von Mitgliedern			36,529	26½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe			283	6		
						36,246	20½
9.	Dienſtreceptions- und Meliorationstaxen					4,683	12½
10.	GratialQuartalien eingegangen					17,664	28
11.	Beſoldungsſteuer erhoben					135	20½
	Summe der Einnahme					296,200	13¾

Ausgabe.

Nr.	Poſten	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Bevor					—	16
2.	Im Ausſtand			68,821	38¼		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	10,632	32¾				
	" " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe	191	32				
				10,824	4¾		
						57,997	33½
3.	Abgegangen und nachgelaſſen					263	48
4.	Erſatzpoſten			235	33		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe			—	58		
						234	35
5.	PaſſivCapitalien und Zinſe, hier					—	—
6.	Verwieſene Fallimentsgelder			13,163	15½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe			4,865	20½		
						8,297	55
7.	Angelegte und friſchverſicherte Capitalien			93,035	22		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	691	39				
	" " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe	80	—				
				771	39		
						92,263	43
	Uebertrag					159,057	50½

II. Kleggauer Wittwen-Caſſe zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
fernd betrug das Vermögen einſchließlich zu wenig nachgetragenen 108 fl. Beyträge	104,562	21
folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1823. ſich vermehrt um	1,110	5½

III. Bruchſaler LivreeDiener - WittwenCaſſe.

Einnahme.

a.	Remanet von fernd	196	55½
b.	Capitalzinſe aus 3279 fl. Capital einſchließlich 75 fl. ohne Zins im Ausſtand	157	54½
c.	Vom Ausſtand einſchließlich 60 fl. im Ausſtand	304	18
d.	Capital abgelößt	250	—
	Summe der Einnahme	909	8

Ausgabe.

a.	Capital angelegt	80	—
b.	Beneficien bezahlt einſchließlich 41 fl. 14½ kr. Rückſtand von fernd	197	42
c.	Beſoldungen und Bureaukoſten für 1822 und 1823.	24	18
d.	Im Ausſtand worunter 147 fl. 30 kr. von fernd	191	32
	Summe der Ausgabe	493	2

Remanet 416 fl. 6 kr.

Die Beneficien ſind an 14 Wittwen bezahlt worden, worunter nur 3 aus der Civil-Diener-WittwenCaſſe nichts erhalten, von welch letzterem 1 geſtorben iſt.

Berechnung des Vermögens.

Remanet	416	6
Ausſtand	191	32
Capitalien	3,109	—
zuſammen	3,716	38
Auf 22. April 1823. beſtand das Vermögen in	3,725	52½
Mithin hat daſſelbe im Rechnungsjahr 1823. abgenommen um	9	14½

Ueberſicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1823.	General-Wittwen-Caſſe Carlsruhe.	vormalige Bruchſaler Civil-Diener-Wittwen-Caſſe.			vormalige Kleggauer Wittwen-Caſſe Thiengen	allen Caſſen zuſammen.
		1. Cl	2. Cl	3. Cl	Verſch. Cl.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1823 waren vorhanden	2226	9	25	35	17 nebſt noch die unter [illegible] ſchon begriffen	2312
Im Laufe des Jahrs ſind hinzugekommen .	111	—	—	—	—	111
Zuſammen .	2237	9	25	35	17	2423
Davon ſind im Rechnungsjahr 1823 abgegangen	65		1	2	1	70
Es verbleiben alſo auf 22. April 1824.	2272	9	24	33	16	2353
Ueberſicht der Wittwen und Waiſen.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1823. waren vorhanden	620	9	25	32	16	702
Im Lauf des Jahrs ſind hinzugekommen .	39	–	2	3	1	45
Zuſammen .	659	9	27	35	17	747
Davon ſind im Rechnungsjahr 1823. abgegangen	35	—	2	1	—	38
Es verbleiben alſo auf 22. April 1824.	624	9	25	34	17	709

General-Wittwen-Caſſe.

I. General-WittwenCaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler CivilDiener-WittwenCaſſe.

Berechnung des Vermögens.

			fl.	kr.
Uebertrag . . . . :			1,049,690	54
Landesherrliche Zuſchüſſe, zur Beneficienzahlung von 1823. .			10,928	18
GratialQuartalien aus eigenem Vermögen verfallen . . .			329	38
Erſatzpoſten			—	—
Ausſtände einſchließlich 37,585 fl. 32 kr. im Ausland . .			57,997	33½
Remanet einſchließlich 950 fl. 29½ kr. Deficit der Kleggauer Wittwencaſſe			35,342	37½
ſodann				
Antheil ad ⅓ am Kaufſchilling fürs Dienſthaus und der Betrag der Inventarienſtücke im Bureau			3,367	26
Zuſammen			1,157,676	26
hievon noch unbezahlte Beneficien			448	55
Worüber an Vermögen auf Georgi 1824 bleiben			1,157,227	32
Auf 23. Apr. 1823 betrug das Vermögen, einſchließlich zu wenig berechnet geweſener 750 fl. 18 kr. . .	1,137,374	11		
hievon der Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe .	3,725	52½	1,133,648	18½
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1823 zugenommen um			23,579	13½

II. Kleggauer Wittwen-Caſſe zu Thiengen.

Einnahme.

		fl.	kr.
a.	Caſſenvorrath	74	9½
b.	Vom Ausſtand	10,809	37½
c.	Erſatzpoſten	303	33½
d.	Capitalzinſe	4,717	54
e.	Verwieſene Capitalien und Zinſe und von adjudicirten Liegenſchaften	286	32½
f.	abgelöſte, friſchverſicherte und verwieſene Capitalien . .	4,096	27
g.	Beyträge an 1226 fl. 2 kr. einſchließlich 936 fl. 43½ kr. Rückſtänden eingegangen	283	6
	Summe der Einnahme .	20,571	20

II. Kleggauer Wittwen-Caſſe zu Thiengen.

A u s g a b e.

		fl.	kr.
a.	Activbevor	—	—
b.	Im Ausſtand einſchließlich 7178 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. von fernd	10.632	$32\frac{1}{2}$
c.	Erſatzpoſten	—	58
d.	PaſſivCapital und Zinſe einſchließlich 275 fl. 20 kr. Zinsrückſtände von fernd und 90 fl. 33 kr. Capitalabzahlung	474	11
e.	Verwieſene Capitalien und Zinſe einſchl. 293 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. Ausſtand	4,865	$20\frac{1}{2}$
f.	neu angelegte und friſchverſicherte Capitalien	691	39
g.	Wittwen- und WaiſenBeneficien	4,591	18
h.	Diäten und Gebühren und Bankoſten von adjudicirten Gütern	31	34
i.	Beſoldung einſchließlich 9 fl. 28 kr. Decopiſtengebühren	129	28
k.	Buchbinderlohn	3	24
l.	für Brennholz einſchließlich 71 fl. 32 kr. Rückſtände von frühern Jahren	86	32
m.	Grundſteuer von adjudicirten Liegenſchaften	14	$52\frac{2}{4}$
	Summe der Ausgabe	21,521	$49\frac{1}{2}$

Remanet ✓ ſondern Deficit 950 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.

B e r e c h n u n g d e s V e r m ö g e n s.

			fl.	kr.
Capitalien			94,263	$59\frac{1}{2}$
Verwieſene Capitalien und Zinſe einſchließlich 1432 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. Zinsrückſtände			4.740	$5\frac{1}{2}$
Ausſtände, einſchließlich 7178 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. von frühern Jahren			10,632	$32\frac{1}{2}$
Beyträge von Mitgliedern im Rückſtand einſchließlich 1 fl. 49 kr. Meliorationstaxe und 860 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. Beyträge von frühern Jahren			942	56
zuſammen			110,579	$33\frac{1}{2}$
Hievon Bevor ſo noch unerſetzt und Deficit von 1823	1,254	3		
PaſſivCapitalien und Zinſe einſchl. 51 fl. 31 kr. Zinsreſt	3,491	31		
Beneficien, ſo noch nicht bezahlt ſind	11	33		
Hebgebühr, noch nicht verrechnet	150	—		
			4907	7
mithin bleiben an Vermögen.			105,672	$26\frac{1}{2}$

Digitized by Google

I. General-WittwenCaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler CivilDiener-WittwenCaſſe.

	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag					159,057	50½
8.	Wittwen- und WaiſenBeneficium			101,203	13		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	4,591	18				
	" " " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe	197	12				
				4,788	30		
						96,414	43
9.	Porto und Frachtkoſten					3	14
10.	Gebühren und Diäten			84	16		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe			31	34		
						52	42
11.	Beſoldungen und DecopiſtenGebühren			4,499	5½		
	hievon für die Kleggauer WittwenCaſſe	129	28				
	" " " Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe	24	18				
				153	46		
						4,345	19½
12.	Penſion					316	—
	Zum Unterhalt des Dienſthauſes.						
13.	Verbaut			37	32		
14.	Herrſchaftlich und andere Abgaben			17	17		
						54	49
	Bureaukoſten:						
15.	für Inventarienſtücke			9	22		
16.	" für Schreibmaterialien			179	12½		
17.	" Lichter und Brennöl			12	9½		
18.	" Buchdrucker- und Buchbinderlohn			223	44		
19.	" öffentliche Blätter			18	30		
20	" Brennholz			33	20		
						476	18
21.	Beſoldungsſteuer abgeliefert und Grundſteuer von adjudicirten Liegenſchaften					136	40½
	Summe der Ausgabe					260,857	36½
	Remanet einſchließlich 950 fl. 29½ kr. Deficit der Kleggauer WittwenCaſſe			35,758	43½		
	hievon für die Bruchſaler LivreeDiener-WittwenCaſſe			416	6		
						35,342	37½

Digitized by Google

I. General-WittwenCaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler CivilDiener-WittwenCaſſe.

Zur Beneficienaustheilung ſind beſtimmt:

Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beyträge und ſämmtliche Zinſe, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

					fl.	kr.
I. von Beyträgen:						
die ordinairen Beyträge mit			36.246	20½		
davon gehen wieder erſetzte Beyträge und Porto			26	31½		
Reſt			36,2[illegible]9	49		
hievon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheilen					32,597	50
II. von Capitalzinſen:						
die Capitalzinſe mit			52,635	44		
Zinſe von verwieſenen Capitalien			543	17		
" " GratialQuartalien			17	58		
Zuſammen			53,196	59		
Hievon in Abgang gekommene Zinſe	263	48				
wieder erſetzte Zinſe	23	27				
Diäten und Gebühren	16	39				
Steuer von adjudicirten Gütern	1	20				
Porto	3	10				
			308	24		
Es kommen mithin in Austheiler					52,888	35
Summe der zur Beneficienaustheilung beſtimmten Einnahmen					85,486	25
An Beneficien ſind aber v. 23. April 1823 bis dahin 1824 bezahlt worden					96,414	43
Mithin wurden mehr bezahlt					10,928	16

welche 10.928 fl. 18 kr. nach §. 31. der Statuten aus der General-Staats-Caſſe zu erſetzen ſind.

Berechnung des Vermögens.

			fl.	kr.
Rezeßrückſtand			757	49½
Capitalien einſchließlich 1 fl. 9½ kr. Zuſchlag nach der 1821. Notaten	977,789	10		
ferner ½ Antheil an der Fürſt Styrum'ſchen Stiftung	61,243	12		
			1,039,032	22
Verwieſene Capitalien und Zinſe und Erlös aus adjudicirten Liegenſchaften			9.900	42½
Uebertrag			1,049,690	54

Großherzoglich = Badiſches
# Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unſeres Finanz=Miniſteriums haben Wir gnädigſt beſchloſſen, und verordnen hiermit proviſoriſch, was folgt:

Artikel 1.

Der Tranſitzolltarif vom Jahr 1812. mit allen ſeit dieſer Zeit eingetretenen Modificationen wird mit dem erſten Merz dieſes Jahrs auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

Art. 2.

Von dieſer Zeit an iſt der angebogene Tarif in Anwendung zu bringen.

Art. 3.

Die mit andern Staaten zu Erleichterung des Tranſits auf den Grenzrouten beſtehenden Verabredungen ſind bis auf weitere Verfügungen wie bisher zu beobachten.

Das Finanz=Miniſterium hat dieſen Unſern Willen zu vollziehen, und vollziehen zu laſſen.

Gegeben, Carlsruhe den 6ten Februar 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Durchgangszoll-Tarif.

Benennung der Gegenſtände.	Zoll für die Stunde Wegs. Einheit.	Betrag.
		kr.
1. Alle Gegenſtände, welche in Fäſſern, Säcken, Kiſten, Körben, Baſt, Leinwand, Papier, Stroh ꝛc. im Einzelnen, oder in der ganzen Ladung verpackt transportirt werden, und		
a. ohne Lagerung tranſitiren	Sporco-Ctr	$\frac{1}{2}$
b. wenn ſie in ein unter Aufſicht der SteuerVerwaltung ſtehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, bis dahin, ſo wie bey der weitern Verſendung aus demſelben in das Ausland	—	$\frac{1}{4}$
2. Alle Gegenſtände, die nicht in verpacktem Zuſtand, ſondern offen tranſitiren:		
a. wenn ſie von Thieren gezogen werden	jedes angeſpannte Zugthier.	2
b. wenn ſie von Thieren getragen werden	jedes bepackte Thier.	1
c. wenn ſie mit Schubkarren transportirt werden . . .	jeder Schubkarren	$\frac{1}{2}$
d. wenn ſie von Menſchen getragen werden	jede Traget	$\frac{1}{4}$
3. Vieh, welches durchgetrieben wird:		
a. Pferd und Maulthier	das Stück	2
b. Füllen, Eſel, Ochs, Stier, Kuh, Rind	"	1
c. Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine	"	$\frac{1}{4}$
4 Bagage der Reiſenden, Thiere und Gefährte, welche zum Transport der Reiſenden, der Güter und Waaren dienen, leere Chaiſen, leere Wagen, und Oeconomie-Gefährte, ohne Rückſicht, ob ſie neu, oder gebraucht ſind, baares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber ſind Durchgangszollfrey.		
5. Die Durchfuhr des Salzes, in ſofern nicht beſondere Erlaubniß von der oberſten FinanzBehörde ausgewirkt wurde, iſt verboten.		

Vorſchriften über die Anwendung des Tarifs.

(Nro. 1. a. und b.)

1. Wenn das SporcoGewicht bey flüſſigen Waaren, welche gewöhnlich nach der Ohm, und bey trockenen Waaren, welche nach dem Malter verzollt werden, nicht bekannt iſt, ſo wird daſſelbe für die Ohm zu $3\frac{1}{2}$ Ctnr., für das Malter zu 2 Ctnr. angeſetzt.

(Nro. 2. a. und b.)

2. Der Zoll wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rückſicht auf die Gattung derſelben. Kann jedoch die Ladung offenbar nicht als voll betrachtet werden, ſo ſteht es dem Zollpflichtigen frey, den Zoll nach der CentnerZahl mit $\frac{1}{4}$ kr. per Centner und Stunde zu entrichten. Der Zoller hat in dieſem Fall die Zahl der Centner abzuſchätzen.

(Nro. 2. c. und d.)

3. Das Gewicht der Ladung eines Schubkarren oder einer Traget iſt nicht zu berückſichtigen
4. Diſtanzen unter $\frac{1}{4}$ Stunde kommen nicht in Anſatz, betragen ſie aber $\frac{1}{4}$ Stunde und darüber, ſo werden ſie für $\frac{1}{2}$ Stunde gerechnet.

V e r o r d n u n g e n.

(Den Vollzug der landesherrlichen Verordnung über den Tranſitzoll betreffend.)

Sämmtliche Kreis-Directorien werden beauftragt, vorſtehende landesherrliche Verordnung durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, und die Obereinnehmer und Zollämter ſo zu inſtruiren, daß der ordnungsmäßige Vollzug mit dem 1ten Merz dieſes Jahrs beginnen kann. Carlsruhe den 7ten Februar 1826.

F i n a n z - M i n i ſ t e r i u m.
v o n B ö c k h. Vdt. S c h w a r z.

(Zollfreyheit für den Tranſit von und nach Sernatingen betreffend.)

S e i n e K ö n i g l i c h e H o h e i t d e r G r o ß h e r z o g haben unterm 6ten l. M. gnädigſt zu verordnen geruht:

A r t i k e l. 1.

Alle Güter, welche zu Waſſer in dem Hafen zu Sernatingen anlangen und das Großherzogthum tranſitiren, desgleichen alle Güter, welche an andern Punkten des Großherzogthums eingehen und über Sernatingen tranſitiren, ſind tranſitzollfrey.

A r t. 2.

Diejenigen Güter, welche von Sernatingen abgehen, müſſen mit einem Freyſchein des dortigen Zollamts verſehen werden, für deſſen Ausfertigung eine Gebühr von Vier Kreuzer zu entrichten iſt; der Freyſchein iſt an das Zollamt der Austritts-Station abzugeben.

Für diejenigen Güter, welche nach Sernatingen beſtimme ſind, muß zwar der tarifmäßige Tranſitzoll entrichtet werden, derſelbe wird aber am Ende jedes Monats an die dortigen Spediteurs auf Vorlage der Zollzeichen nach Abzug von fünf Prozenten zurückgezahlt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Zollämter der Ausgangs-Station ſammeln die abgelieferten Freyſcheine und legen ſie den Obereinnehmereyen monatlich vor, welche ſie mit ihren Rechnungen an die Steuer-Reviſion einſenden.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, dieſe höchſte Verordnung in die Anzeige-Blätter einrücken zu laſſen, den Spediteurs zu eröffnen und die weitern Anordnungen zum gleichbaldigen Vollzug zu treffen.

Carlsruhe den 7ten Februar 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vd. Schwarz.

(Die Zoll- und Handelsverhältniſſe mit der Schweiz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6ten laufenden Monats, gnädigſt zu verordnen geruht.

Artikel. 1.

Schuh- und Hutmacherarbeiten aller Art, welche unmittelbar aus der Schweiz auf dies-ſeitige Märkte gebracht werden, unterliegen Ausnahmsweiſe nur einem Zoll von

Einem Gulden 40 kr. vom Centner

Die Schweizeriſchen Gewerbsleute, welche dieſelbe einführen, haben ſich ſowohl bey der Grenzzollſtation, als auch am Marktort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenſchaft als Schweizer, durch Vorzeigung eines Zeugniſſes ihrer Orts-Obrigkeit bey dem Accisamte auszuweiſen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denſelben zu erheben iſt.

Art. 2.

Die in der Verordnung vom 18ten Merz vorigen Jahrs Regierungsblatt pag. 17. auf die Reiſenden auswärtiger Handelshäuſer und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reiſenden der Schweizeriſchen Handelshäuſer und Fabrikanten ferner keine Anwendung.

Die Reiſenden, welche dieſe Freyheit in Anſpruch nehmen, müſſen mit einem amtlichen Zeugniß, daß ſie für ein Schweizeriſches Handelshaus reiſen, verſehen ſeyn.

Die Kreisdirectorien werden mit dem gleichbaldigen Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 7ten Februar 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Druckfehler.

Nro. II. pag. 6. Zeile 1 ſtatt Schnbe und Hutmacher-Arbeit lies: Schuh- und Hutmacher-Arbeit

„ III. pag. 13. Zeile 2 von unten ſtatt genommenen lies: gewonnenen.

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1826.

Verordnung.

Die ärztlich-polizeylichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Die natürlichen Blattern, welche ſeit geraumer Zeit in den angrenzenden Theilen Frankreichs und der Schweiz herrſchen, ſind durch den Verkehr mit dieſen Ländern auch in das dieſſeitige Großherzogthum eingeſchleppt worden; in vielen Amtsbezirken ſind einzelne, meiſtens erwachſene, noch nicht vaccinirte Perſonen davon befallen, und auch mehrere davon ein Opfer derſelben geworden.

Da vor der, erſt im Jahr 1815. erfolgten, geſetzlichen Einführung der Vaccination viele Individuen, welche von den natürlichen Blattern verſchont geblieben, ſich der Vaccination entzogen haben, mithin der Anſteckung noch empfänglich ſind, und da Alles daran gelegen ſeyn muß, auf die möglichſt ſichere und ſchleunige Weiſe der weitern Verbreitung dieſer verheerenden Krankheit Schranken zu ſetzen, ſo findet man nöthig, zu dieſem Zweck folgendes zu verordnen:

1) Die Polizey-Directionen in den Hauptſtädten, und die Stadt- und Orts-Vorgeſetzten in den kleinern Städten und Dörfern haben unverzüglich in jedem Hauſe ihrer Gemeinden genaue Nachfrage zu halten, ob ſämmtliche Bewohner, Kinder und Erwachſene, entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden ſeyen. — Die Namen derjenigen Perſonen, hinſichtlich welcher weder das eine noch das andere beſtimmt verſichert werden kann, ſind aufzuzeichnen, und die nach Beendigung des Geſchäfts darüber gefertigte Liſte iſt mit einem an die Polizey-Direction und den Stadt-Phyſikus, oder an das BezirksAmt und an den Bezirks-Phyſikus zu richtenden Bericht ungeſäumt einzuſenden, von welchen die letztern gegen Beziehung der geordne-

Digitized by Google

ten Diäten aus der Amtskaſſe, ſo weit ſolche gefordert werden können, die als anſteckungsfähig Bezeichneten ſo ſchleunig als möglich unentgeldlich zu vacciniren haben.

Der Sanitäts = Commiſſion ſowohl, als den betreffenden Kreis = Directorien iſt ſeiner Zeit ein ausführliches namentliches Verzeichniß der in Folge dieſer Anordnung vaccinirten Perſonen von obgedachten Stellen vorzulegen.

Wer ſich dieſer Vaccination nicht unterwerfen will, wird von der Polizey=Direction oder vom BezirksAmt mit den zu Gebot ſtehenden Zwangsmitteln dazu angehalten, und verfällt außerdem noch wegen ſeiner Widerſetzlichkeit nach Ermeſſen jener Behörden in eine verhältnißmäßige Geld = oder Gefängniß=Strafe. Jede wiſſentlich unrichtige Beantwortung der oben gedachten Nachfrage wird von der Polizey = Direction oder dem BezirksAmt mit einer Geldſtrafe von 5 — 10 Reichsthalern gerügt.

2) Die Phyſikate haben die Geburtslisten von den letztverfloſſenen 3 Jahren mit den betreffenden Impfregiſtern zu vergleichen, und die hiernach als nicht vaccinirt befundenen Kinder ohne alle Nachſicht auf der Stelle zu impfen.

3) Wenn bey einem Kinde oder einem Erwachſenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Froſt, Hitze, Kopf = und Glieder = Schmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durſte u. d. gl. am 3ten oder längſtens am 4ten Tage zuerſt im Geſicht, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine rothe, den Flohſtichen ähnliche, Flecken zum Vorſcheine kommen, welche ſich bald zu förmlichen Blattern ausbilden, ſo iſt der Polizey = Direction, oder in kleinern Stadten dem Bürgermeiſter, oder in Dörfern dem Ortsvorgeſetzten unverzüglich die Anzeige davon zu machen. Die erſtere hat ſogleich das Phyſikat zur ärztlichen Beſorgung zu veranlaſſen, die letztern, nemlich die Bürgermeiſter und Ortsvorgeſetzten aber haben ſogleich an das BezirksAmt und Phyſikat zu berichten, damit von den letztern auf der Stelle ihre Fürſorge eintrete.

Die Phyſikate haben ſich hiebey ganz nach der ihnen zugekommenen Inſtruktion, den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend, vom 2ten Auguſt 1815 zu benehmen, und die Bezirksämter haben ſich die pünktliche Vollziehung aller vorgeſchriebenen polizeylichen Maasregeln zur beſondern Pflicht zu machen, und die Stadt = und Orts = Vorgeſetzten dazu anzuhalten,

Digitized by Google

4) Die unterlaſſene Anzeige eines Blatternkranken von Seiten der Eltern, Geſchwiſtern, und Verwandten oder Hausgenoſſen, iſt mit 10 — 20 Reichsthalern unnachſichtlich zu beſtrafen.

5) In der Regel ſind die Koſten, welche durch die dießfalls nöthig gewordenen polizeylichen Maasregeln erwachſen, aus der Amtskaſſe zu beſtreiten; ſollte aber den Ortsvorgeſetzten eine Verheimlichung der in ihren Gemeinden ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachläßigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeylichen Vorkehrungen erwieſen werden, ſo ſind ſämmtliche Koſten, als Strafe von dieſen zu tragen.

6) Da die Vaccination äuſſerſt große Aufmerkſamkeit erfordert, wenn ſie wirklich gegen die natürlichen Blattern ſchützen ſoll, ſo werden den Phyſikaten und Landchirurgaten, welchen allein dieſes Geſchäft obliegt, folgende nie außer Acht zu laſſende Regeln dringend empfohlen:

a. Man impfe, wenn es immer möglich iſt, von Arm zu Arm; kann dieſes nicht geſchehen, ſo wende man ſich an die Impf-Inſtitute zu Mannheim, Freyburg oder Meersburg, welche ſtets friſche Lymphe abzugeben verbunden ſind. Alte oder nicht ſorgfältig genug aufbewahrte Lymphe erzeugt unächte, nicht ſchützende Puſteln.

b Man benutze die Lymphe nie vor dem 7. und nie nach dem 8. Tage nach geſchehener Impfung.

c. Lymphe aus Puſteln genommen, die durch Aufkratzen, Reiben, u. d. gl. in ihrer Entwiklung geſtört worden ſind, ſchützt nicht; dieſe iſt demnach nicht nur nicht zu benutzen, ſondern es ſind ſolche Impflinge ſogar nach einiger Zeit noch einmal zu vacciniren.

d. Man öffne die Puſteln an der Seite, nicht in der Mitte; wenigſtens eine Puſtel laſſe man uneröffnet, damit die Lymphe reſorbirt werden kann.

e. Die Impfnadel oder Lancette ſeye ſtets rein, und von allem Roſt geſäubert.

f. Nur von Kindern, die in jeder Hinſicht vollkommen geſund ſind, nehme man Lymphe zum weiter vacciniren.

Man erwartet von den Kreis-Directorien, Polizey-Directionen, Bezirks-Aemtern, Phyſicaten und Ortsvorgeſetzten, und hat das Vertrauen zu ihnen, daß ſie dieſem wichtigen Gegenſtande ihre ganze Aufmerkſamkeit widmen, und ſo viel es in ihren Kräften ſteht, zur möglichſten Verhütung der weitern Verbreitung dieſer an ſich, und

Digitized by Google

in ihren Folgen ſo furchtbaren Krankheit beytragen werden, und auch die Pfarrämter werden dringend aufgefordert, durch zweckmäßige Belehrungen und Ermahnungen das Ihrige zur Erreichung dieſes Zweckes beyzutragen.

Vorſtehende Verordnung iſt in die Zeitungen, in das Anzeigeblatt, und in die beſtehenden Localblätter aufzunehmen.

Carlsruhe den 21. Februar 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studierenden auf den beyden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freyburg in dieſem Winterſemeſter.)

A. Auf der Univerſität Heidelberg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 675 und zwar

	Inländer	Ausländer	Geſammtzahl.
I. Theologen	25	18	43
II. Juriſten	110	305	415
III. Mediziner Chirurgen und Pharmaceuten	55	65	120
VI. Kameraliſten	35	21	56
V. Philologen und Philoſophen	25	16	41
Zuſammen	250	425	675

B. Auf der Univerſität Freiburg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 608. und zwar

	Inländer	Ausländer	Geſammtzahl.
I. Theologen	131	29	160
II. Juriſten	95	21	116
III. Mediziner Chirurgen Thierärzte und Pharmaceuten	81	60	141
IV. Philoſophen	149	42	191
Zuſammen	466	152	608

Carlsruhe den 11. Februar 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Göler.

Digitized by Google

Verdienſt-MedaillenVerleihung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem ledigen Müller Johann Haas von Kleinlauffenburg für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Schiffer- und Fiſchermeiſter Rup und Stolz von Kleinlauffenburg, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Wittwe Chriſtina Katharina Schander zu Ditterſbach hat dem evangeliſchen Allmoſen allda ein Legat von 200 fl. und

Ein ungenannt ſeyn wollendes Ehepaar hat der evangeliſchen Pfarrey Weil ein Kapital von 300 fl. zum Ankauf einer Wieſe vermacht.

Von einem Ungenannten wurden zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Grafenhauſen Fünfzig Gulden geſtiftet.

Sämtliche dieſe Vermächtniſſe haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Geiſtlichen Miniſterial-Rath Dr. Brunner in Berückſichtigung ſeiner geſchwächten Geſundheit, unter Bezeugung Höchſtihrer Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten, in Penſionsſtand zu verſetzen; dagegen den Dekan Demeter, Pfarrer zu Sasbach, zum Geiſtlichen Miniſterialrath und ordentlichen Mitglied der katholiſchen Kirchen-Section, ferner

den Kriegs-Miniſterial-Secretär von St. Julien zum Aſſeſſor beym General-Auditorat, jedoch unter Beybehaltung der Secretariats-Geſchäfte des Kriegs-Miniſterii, zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Profeſſor der Medizin an der Univerſität Heidelberg Dr Friedrich Auguſt Benjamin Puchelt, den Rang und Charakter eines Großherzogl. Hofraths, und

dem Forſt-Inſpector Fiſcher zu St. Blaſien den Charakter als Forſtmeiſter zu ertheilen.

Durch höchſte Entſchließung vom 25ten Jenner d. J. wurde der Kreisrath Ludwig Hüber zu Wertheim auf ſeine frühere Stelle als Hofgerichtsrath nach Raſtatt verſetzt, auch dem

Digitized by Google

Hofgerichts-Aſſeſſor Dr. Edward Holzmann zu Freyburg, ſtatt der ihm bisher zugeſtandenen berathenden, eine entſcheidende Stimme verliehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Berückſichtigung des vorgerückten Alters und der zunehmenden Kränklichkeit des Kanzleyraths Bingner, Sich gnädigſt bewogen gefunden, ihn in Ruheſtand zu verſetzen, und

den bey dem Staats- und Cabinets-Miniſter Frhr. von Berſtett ſich befindenden Hofmeiſter Bingner als Buchhalter bey der Central-Stempel-Papier-Verwaltung zu ernennen, ſodann

den Oberförſter Hofmann von Langenſteinbach auf das durch das Abſterben des Forſtmeiſters Fabrizius erledigte Forſt-Revier Lahr zu verſetzen, und dagegen

das Forſt-Revier Langenſteinbach dem bisherigen Hofjäger Heinrich Schütt zu übertragen.

Die längſt erledigte Kurazie zu Engelwies, Amts Pfullendorf im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 — 400 fl. iſt wieder zu beſetzen. Die Kompetenten um dieſe Kaplaneypfründe haben ſich daher bey der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 5. Jenner d. J. iſt der Amts-Phyſikus Dr. Krauth in Wallbürn;

am 28. Jenner d. J. der penſionirte Hofgerichtsrath Karl Auguſt Heim zu Mannheim, und

am 13. Februar d. J. der ordentliche Profeſſor der Moral-Theologie Rick zu Freyburg, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 5. Merz 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, die unterm 11. November 1821 errichtete zweyte Section Unſeres Staats = Miniſteriums wieder aufzuheben.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 17. Februar 1826.

Ludwig.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Bekanntmachungen.

(Die Eingabe von Vorſtellungen an das Großherzogliche Staats = Miniſterium betreffend.)

Da ſeit einiger Zeit viele Vorſtellungen an das Staats = Miniſterium in gleicher Form wie an die übrigen Miniſterien einkommen, ungeachtet Erſteres nur zur Berathung berufen iſt, und alle Entſcheidungen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog HöchſtSelbſt ausgehen, ſo wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Eingaben bey dem Staats = Miniſterium unmittelbar an die Höchſte Perſon Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gerichtet, jedoch, die Fälle der unmittelbaren Ueberreichung in der Audienz oder der Abgabe

im Großherzoglichen geheimen Cabinet ausgenommen, auf der Adreſſe und an dem untern Rand der erſten Seite mit dem Beyſatz „zum höchſtpreislichen Staats ⸗ Miniſterium" bezeichnet werden müſſen.

Auf ſpeciellen höchſten Befehl
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Zoll ⸗ und Handelsverhältniſſe mit dem Königreich Würtemberg betreffend.)

Durch Verfügung vom 4. Februar dieſes Jahrs, Reg.Blt. Nro. III., die Zoll⸗ und Handelsverhältniſſe mit dem Königreich Würtemberg betreffend, iſt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

1) Daß die aus Baden unmittelbar auf die Würtembergiſche Märkte gebracht werdenden feinen Hut⸗ und Schuhmacher⸗Arbeiten, nach Verfügung des Königlich Würtembergiſchen Steuer⸗Collegiums, mit Urſprungsſcheinen verſehen ſeyn müſſen, wenn ſie den Vortheil des conventionellen Zolles von 1 fl. 40 kr. per Centner in Anſpruch nehmen wollen; auch ſind zu deren Ausſtellung die dieſſeitigen Behörden vorläufig angewieſen worden, (S. 4.) und

2) daß die unmittelbar aus Würtemberg auf dieſſeitige Märkte gebracht werdenden Schuh⸗ und Hutmacher⸗Arbeiten, auch wenn ſie in die Claſſe der feinern gehören ſollten, vorläufig ohne nähere Nachweiſung, daß ſie Würtembergiſche Fabricate ſind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner eingebracht werden dürfen. (S. 5.)

Nachdem nun das Königlich Würtembergiſche Steuer ⸗ Collegium unter dem 18. Februar dieſes Jahrs, Reg.Blt. Nro. 10., weiter verfügt hat, daß die unmittelbar aus Baden auf die Würtembergiſche Märkte geführt werdenden Hut⸗ und Schuhmacher⸗Arbeiten aller Art keiner Urſprungsbeſcheinigung bedürfen, ſo wird den Kreis ⸗ Directorien aufgetragen: dies durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, den Hut⸗ und Schuhmacher ⸗ Zünften aber beſonders eröffnen zu laſſen, um die früher blos vorläufig ausgeſprochene Zulaſſung der Würtembergiſchen Hut⸗ und Schuhmacher⸗Arbeiten aller Art ohne Nachweiſung, daß ſie Würtembergiſche Fabricate ſind, nach eingetretener Wechſelſeitigkeit nunmehr definitiv anzuordnen.

Carlsruhe den 25. Februar 1826.

Finanz ⸗ Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

(Die Erhebung der Tranſit-Gebühr betreffend.)

Da die in der Zoll-Ordnung von 1812. zur Berechnung der Tranſit-Gebühr angegebenen Orts-Entfernungen mit den Angaben des Geſetzes über die Erhebung des Straßengeldes vom 5. October 1820. nicht vollſtändig übereinſtimmen, letztere aber genauer ſind, ſo wird andurch verfügt, daß von nun an bey Erhebung der Tranſit-Gebühr die Orts-Entfernungen ebenſo wie für das Straßen-Geld angeſetzt, und die bisherigen Berechnungen, welche der Zoll-Ordnung angehängt ſind, nicht mehr beachtet werden ſollen.

Die Kreis-Directorien haben hiernach das Zoll- und Aufſichts-Perſonal anzuweiſen und anweiſen zu laſſen.

Carlsruhe den 28. Februar 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Die zur Unterſtützung der durch die Ueberſchwemmungen im Oktober und November 1824. verunglückten oder beſchädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel.)

Indem man auf höchſten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit vom 5ten dieſes Nro. 6., die Ueberſicht über die zur Unterſtützung der durch die Ueberſchwemmungen im Oktober und November 1824. verunglückten oder beſchädigten Unterthanen eingegangene und verwendete allgemeine Mittel zur Kenntniß des Publikums bringt, verbinden Höchſtdieſelben zugleich das Dankerkenntniß gegen alle diejenige, welche durch ihre milde Beyträge ſich ſo eifrig bemühten, einen allgemeinen Fond zur Unterſtützung der bedrängten Armuth in der Zeit dieſer ſo großen Noth zu bilden; insbeſondere wird dem Handelsmann Griesbach dahier, welcher die ſo Zeit raubende und läſtige Collecten-Verrechnung ohne alle Vergütung übernommen, und mit raſtloſem Eifer beſorgt, auch weſentlich zu Vermehrung des Fonds gewirkt hat, das höchſte Wohlgefallen zu erkennen gegeben.

Carlsruhe den 16ten Jenner 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Berckheim

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Ueberſicht

über die zur Unterſtützung des durch die Ueberſchwemmungen im Oktober und November 1824 verunglückten oder beſchädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten allgemeinen Mittel.

I. Einnahme.

	fl.	kr.
1. Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigſt verwilligten	25,000	—
2. Bey der Collecten-Haupt-Kaſſe, nach vorgelegter und geprüfter Rechnung (unter Abzug von 5,000 fl. aus obiger Verwilligung, welche in Einnahme überwieſen waren) ſind eingegangen	123,970	38
3. Die dem Neckar-, Murg- und Pfinz- und Kinzigkreis-Directorium zur Vertheilung in natura überlaſſenen, als Collecte eingenommenen Früchte und Kartoffeln betragen nach denen von ſolchen aufgeſtellten Berechnungen nach den laufenden Preiſen	24,405	43¼
4. Von den Kreis-Directorien wurden unmittelbar in ihren Bezirken bezogen zur Verwendung aus allgemeiner Collecte	20,737	26⅙
5. Von denſelben wurden ferner an Beyträgen aus kirchlichen und milden Fonds zur allgemeinen Collecte unmittelbar bezogen . . .	1,621	52
Zuſammen	195,735	39¼

II. Ausgabe.

	fl.	kr.
1. Das Seekreis-Directorium erhielt theils baar, theils durch Aufrechnung der ſelbſt bezogenen Collecten-Gelder	2,002	18
2. Das Dreiſamkreis-Directorium erhielt baar	4,609	30
3. Das Kinzigkreis-Directorium theils baar, theils durch Aufrechnung der Naturalien und unmittelbar erhobenen Gelder	59,033	36¼
4. Das Murg und Pfinzkreis-Directorium ebenſo	85,941	36
5. Das Neckarkreis-Directorium ebenſo	43,774	36
6. Das Main- und Tauberkreis-Directorium baar	51	24
7. An Druckkoſten, Porto, Einſchreibgebühren ꝛc.	318	25
8. An Rückerſatz an eine Stiftungsverwaltung	4	14
Zuſammen	195,735	39¼

Digitized by Google

III. Spezielle Nachweiſung der Empfänge der Kreis-Directorien.

1. Seekreis-Directorium,

	fl.	kr.
durch Verfügung Miniſterii des Innern vom 21. Febr. 1825. Nro. 1935.	1,168	
" 15. July " " 7999.	401	
" 2. Dezbr. " " 13212.	33	18
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener LandesCollecten-Gelder	350	
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Beyträge milder Fonds	50	
Zuſammen	2,002	18

Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden iſt abgeſchätzt zu 26,373 fl. 26 kr.

2. Dreiſamkreis-Directorium,

	fl.	kr.
durch Verfügung Miniſterii des Innern vom 10. Juny 1825. Nro. 6149. 50.	4,000	
" 15. July " " 7999.	337	
" 2. Dez. " " 13212.	272	30
Zuſammen	4,609	30

Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden iſt abgeſchätzt zu 60,711 fl. 55 kr.

3. Kinzigkreis-Directorium,

	fl.	kr.
durch Verfügung Miniſterii des Innern vom 5. Nov. 1824. Nro. 12925.	4,000	
" 18. " " " 13397.	3,650	
" 14. Dez. " " 14523.	3.000	
" 21. Febr. 1825 " 1935.	21,656	
" 10. Juny " " 6149. 50.	9,000	
" 15. July " " 7999.	2,915	41
" 2. Dez. " " 13212.	909	36
durch Aufrechnung der zugewieſenen Früchte und Kartoffeln nach dem laufenden Preiß angeſchlagen	10,135	55¾
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener LandesCollecten-Gelder	3,302	62½
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Beyträge milder Fonds	463	32
Zuſammen	59,033	36¼

Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden iſt abgeſchätzt zu 777,537 fl. 46 kr.

Digitized by Google

III. Spezielle Nachweiſung der Empfänge der Kreis = Directorien.

	fl.	kr.
4. Murg und Pfinzkreis-Directorium,		
durch Verfügung Miniſterii des Innern vom 5. Nov. 1824. Nro. 12925.	10,000	
„ 18. „ „ „ 13397.	6,400	
„ 14. Dez. „ „ 14523.	4,500	
„ 21. Febr. 1825. „ 1935.	29 948	
„ 10. Juny „ „ 6149. 50.	10,000	
„ 15. July „ „ 7999.	4,930	29
„ 5. Auguſt „ „ 8929.	500	
Dieſe Sendung gieng an das Amt Baden.		
vom 2. Dez. 1825. Nro. 13212.	1,026	36
durch Aufrechnung der zugewieſenen Früchte und Kartoffeln nach dem laufenden Preiß angeſchlagen	7,665	21
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Landes-Collecten-Gelder	10,971	10
Zuſammen	85,941	36

Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden iſt abgeſchätzt zu 1,131,949 fl. 35 kr.

	fl.	kr.
5. Neckarkreis-Directorium,		
durch Verfügung Miniſterii des Innern vom 5. Nov. 1824. Nro. 12925.	6,000	
„ 18. „ „ „ 13397.	4,000	
„ 14. Dez. „ „ 14523.	3,000	
„ 21. Febr. 1825. „ 1935.	11,371	
„ 10. Juny „ „ 6149. 50.	4,000	
„ 15. July „ „ 7999.	1,089	42
„ 2. Dez. „ „ 13212.	487	43
durch Aufrechnung zugewieſener Früchte und Kartoffeln nach dem laufenden Preiß angeſchlagen	6,604	27
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Landes-Collecten-Gelder	6,113	24
durch Aufrechnung unmittelbar bezogener Beyträge milder Fonds	1,108	20
Zuſammen	43,774	36

Bemerkung: der von den Privaten erlittene Schaden iſt abgeſchätzt zu 576,564 fl. 43 kr.

	fl.	kr.
6. Main- und Tauberkreis-Directorium,		
durch Verfügung Miniſterii des Innern vom 10. Juny 1825. Nro. 6149. 50.	48	
„ 2. Dez. „ „ 13212.	3	24
Zuſammen	51	24

Bemerkung: der von den Privaten zu Zimmern erlittene Schaden iſt abgeſchätzt zu 675 fl.

Aufgeſtellt bey Großherzoglichem Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 20. Dezember 1825.

Digitized by Google

(Den Vollzug des Auſträgal-Erkenntniſſes wegen Vertretung der Rheinpfälziſchen Staatsſchuld Lit. D. betreffend.)

Aus Auftrag des Großherzoglichen Finanz-Miniſterii werden diejenigen Inhaber von Churpfälziſchen Lit. D. und b. Obligationen, die ſich nach Maasgabe der unterm 9. December vorigen Jahrs erlaſſenen Bekanntmachung bis zum erſten künftigen Monats bey unterzeichneter Stelle noch nicht angemeldet haben ſollten, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldung längſtens bis zum erſten April d. J. unfehlbar zu bewirken, indem ſie widrigenfalls ihre Befriedigung, ſey es, daß ſie dieſelbe in Staatspapieren oder in baarem Gelde verlangen, nicht in den durch gedachte Bekanntmachung feſtgeſetzten Friſten erhalten können.

Carlsruhe den 25. Februar 1826.

Großherzogliche Badiſche Amortiſations-Caſſe.

(Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg betreffend.)

Da auf den 1ten Merz d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg ein von Landesherrlicher Ernennung abhängender Baden Badiſcher Freyplatz für ein dazu qualifizirtes Mädchen offen wird; ſo haben diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ihre Geſuche — unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe, über Alter, Herkommen, Vermögens-Umſtände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, Katholiſcher Kirchen-Section vorzulegen.

Militair-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 30ſten Januar dem SecondLieutenant v. Diemar, vom Dragoner-Regiment v. Geuſau, den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen;

den 9ten Februar dem Oberſt v. der Suite der Infanterie, Tulla ſo wie dem General-Auditor, Kriegsrath Baumgärtner, das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen-Orden zu verleihen;

den 14ten Februar den Oberſt der Garde du Corps, Markgraf Maximilian zu Baden Hoheit, zum Commandeur des Garde-Cavallerie-Regiments und

den 19ten Februar zum Generalmajor zu ernennen;

den 21ſten Februar in der Garde du Corps den Staabsrittmeiſter v. Rotberg zum

wirklichen Rittmeiſter und den PremierLieutenant v. Roggenbach zum Staabsrittmeiſter zu befördern;

den 22ſten Februar den SecondLieutenant v. Schilling, vom Dragoner-Regiment v. Geuſau, zu entlaſſen;

den 27ſten Februar d. J. dem SecondLieutenant v. Schweizer, vom Dragoner-Regiment v. Freyſtedt, den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen, mit dem Charakter als Staabsrittmeiſter und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. —

Dem Major und Flügel-Adjutanten v. Zech wurde die Höchſte Erlaubniß ertheilt, den von Sr. Majeſtät dem König von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden 3ter Claſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Todes-Fälle.

Am 13ten Februar d. J. iſt in Carlsruhe der Commandeur des Garde-Cavallerie-Regiments, Generalmajor und General-Adjutant v. Geuſau, und

am 16ten deſſ. Mon. zu Berlin der Großherzogliche Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Major von der Suite der Infanterie, v. Meyern geſtorben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den bisher bey dem Amt Villingen geſtandenen Ober-Amtmann Magon von dieſem Amt weg und in gleicher Eigenſchaft zum Amt Bonndorf, ſodann

den bisherigen 2ten Beamten Wiſcheck zu Villingen in gleicher Eigenſchaft zum Ober-Amt Pforzheim zu verſetzen, und

den bisherigen 2ten Beamten zu Pforzheim, Amtmann Pezold, in gleicher Eigenſchaft bey dem Amt Villingen anzuſtellen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Ober-Amts-Aſſeſſor von Blittersdorf zu Offenburg, zum Aſſeſſor bey dem Dreyſamkreisdirectorium

und an deſſen Stelle den bisher bey dem Miniſterium des Innern als Secretariats-Practikant arbeitenden Frhr. Carl v. Göler zum Aſſeſſor zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Ober-Amtmann Teufel zu Bonndorf in gleicher Eigenſchaft nach Villingen, und

den Kreis-Aſſeſſor Sauer zu Freyburg, nach Wertheim, als Aſſeſſor, zum dortigen Kreiſe zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Miniſterialpractikanten, Ludwig von Kettner, zum Kammerjunker zu ernennen.

Todes-Fälle.

Landchirurg Frech zu Stockach iſt am 8. Jenner dieſes Jahr, und

Staabschirurg Hartmann zu Sinsheim am 2ten Februar d. J. mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Merz 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die Vorlage der von Unſerer Immediat-Commiſſion zu Regulirung der ſtandes- und grundherrlichen Verhältniſſe mit den Standesherrſchaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau über die Vollziehung des Art. 14. der deutſchen Bundes-Acte gepflogenen, durch Uebereinkunft vom 18. und 23. December des vorigen Jahrs geſchloſſenen und von Uns genehmigten Verhandlungen, verordnen Wir hiermit zu Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer beyden Standesherrſchaften wie folgt:

1) Der hiernach beſtimmte Rechts-Zuſtand der gräflichen Standesherrſchaft Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau erſtreckt ſich auf die im Jahr 1806 unter Großherzogliche Souverainetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreis-Verband gehörig geweſenen Beſitzungen.

   Die hierauf ſich beziehenden Rechte üben die gräflichen Standesherrſchaften in allen jenen Beſitzungen aus, bey welchen ſie ſolche zur Zeit der Mediatiſirung bereits hergebracht hatten.

2) Die gräflichen Standesherrſchafeen ſind überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme feſtgeſetzt, zu gleichen Anſprüchen, wie alle andere Staats-Angehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; ſie üben alle ihnen ertheilten Vorrechte und Befugniſſe nach der Vorſchrift der Landesgeſetze und unter der Aufſicht des Staats aus.

3) Die gräflichen Standesherrſchaften werden zum hohen Adel in Deutſchland gerechnet, und das ihnen zuſtehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheiniſchen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

Digitized by Google

4) Das Haupt jeder der beyden gräflichen Familien gehört zu den erſten Standesherrn im Staate.

5) Daſſelbe und die gräflichen Familien gehören zur privilegirteſten Klaſſe im Großherzogthum, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung.

Sie genießen alle jene perſönlichen Vorzüge, die der erſten Klaſſe des Adels im Staate wirklich zuſtehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die gräflichen Standesherrſchaften haben die unbeſchränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutſchen Bunde gehörigen oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienſte deſſelben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts oder der Eintritt in fremde Dienſte wird dem Souverain angezeigt; diejenigen Glieder der beyden gräflichen Familien, welche in Großherzoglichen Staatsdienſten ſtehen, oder aus Großherzoglichen Kaſſen Penſionen beziehen, ſind jedoch in Anſehung der Wahl ihres Aufenthalts, oder Eintritts in fremde Dienſte, den beſtehenden allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung ihre noch beſtehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und den gräflichen Standesherrſchaften die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und ſoweit nöthig von Unſern höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen dieſe Beſtimmung der Bundes-Acte bisher etwa erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

9) Die beyden gräflichen Standesherrſchaften können beſondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen.

10) Die beyden gräflichen Standesherrſchaften ſind für ſich und ihre Familien von aller Militär-Pflichtigkeit frey.

11) Das Haupt jeder der beyden ſtandesherrlichen Familien iſt Mitglied der erſten Kammer der Badiſchen Landſtände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeverſammlung ein.

12) Das Familienhaupt jeder der beyden Standesherrſchaften und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften, die ſie vor der Mediatiſirung geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller ſich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutſchen Reiche beziehenden oder ſie als Regent bezeichnenden Beyſätze und Würden.

13) Jedes der beyden gräflichen Familienhäupter, welches im Beſitze der Stammgüter und Herrſchaften iſt, nennt ſich Graf und Standesherr mit dem Prädikat: Wir — Letzteres jedoch nur in Erlaſſen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unſere landesherrlichen Behörden gerichtet ſind, oder welche nicht ſolche Verhandlungen betreffen,

Digitized by Google

die mit Uns oder Unſeren landesherrlichen Behörden ſtatt haben. Dieſes iſt auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen die gräflichen Standesherrſchaften ein, ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Canzley - Ceremonial beobachtet. Wir werden Uns in Unſeren Cabinetsſchreiben an die gräflichen Standesherrſchaften der Anrede: „Hochgeborner Graf“ bedienen; Unſere Staatsbehörden werden in ihren Schreiben ſie ebenſo anreden und ihnen in dem Context den Titel: Hochgeboren, geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann daſſelbe in den Orten der Standesgebiete auch für das Haupt des Hauſes und ſeine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläut für daſſelbe wird in den Orten der Standesgebiete auf 14 Tage geſtattet.

Ferner iſt den Standesherrſchaften geſtattet, ſich der üblichen Hof - Aemter zu bedienen, und ſie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die gräflichen Standesherrſchaften haben für ſich und ihre Familie in allen ſie betreffenden Real- und Perſonal - Klagen einen befreyten Gerichtsſtand. In Polizeyſachen unterſtehen ſie nicht den Bezirks - Behörden, ſondern nur den Mittelſtellen, dermalen Kreisdirectorien.

17) Der befreyte Gerichtsſtand der Standesherrſchaften und ihrer Familien in allen Real- und Perſonal - Klagen iſt in erſter Inſtanz bey Unſeren landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Inſtanz bey Unſerem landesherrlichen oberſten Gerichtshofe. Die dritte Inſtanz genieſſen ſie im Wege der in der Obergerichts - Ordnung für ſolche Fälle bezeichneten Superreviſion.

18) Verlaſſenſchafts - Verhandlungen, welche Mitglieder der gräflichen Familien betreffen, werden durch das Haupt jeder derſelben erlediget, ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſtehet, in welchem Falle ſie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewieſen werden müſſen.

Das Familienhaupt hat ſich zur Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaften ſolcher Geſchäftsmänner zu bedienen, welche die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, um deren Erledigung in formeller Hinſicht die Rechtsgültigkeit zu ſichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair- und Civildienſtsverbrechen, genießt das Haupt jeder der beyden Standesherrſchaften, wenn in einzelnen Fällen daſſelbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und ſich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal - Inſtanz, und kann nur durch Richter ſeines Standes gerichtet werden.

Die Unterſuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorſitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn ſie geſchloſſen iſt, ernennen Wir den Chef des Juſtiz - Miniſteriums oder den Oberhofrichter zum Präſidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte Unſeres Juſtiz - Miniſteriums oder Ober-

Digitized by Google

hofgerichts und die erforderliche Anzahl von wenigſtens vier Beyſitzern von dem Stande des in Unterſuchung gefallenen Standesherrn.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beyſitzern nicht vollſtändig beſetzt werden kann, ſo muß die Zahl derſelben durch Grundherren Unſeres Großherzogthums ergänzt werden.

Das geſchöpfte Urtheil wird an Unſere oberſte Staatsbehörde zur Beſtätigung eingeſendet.

In Fällen, wo nach den Landesgeſetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht ſtatt findet, ſteht ſolche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfaſſungs-Urkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien ſind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrſchaften etwa nöthigen polizeylichen Maaßregeln in Criminal-Sachen werden im gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Anſehen angemeſſenen, Wege auf Anordnung Unſerer oberſten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen ſollten, von den mittleren Landesſtellen ergriffen.

22) Die Vormundſchaften und Curatelen der Standesherrſchaften werden, ſo weit eine Einſchreitung der Staatsgewalt geſetzlich erforderlich iſt, von Unſerer oberſten Staats-Behörde beſorgt, welcher die ſich in den ſtandesherrlichen Familien ergebenden Sterbfälle von dem betreffenden Bezirksgericht ungeſäumt anzuzeigen ſind, damit von dieſer Unſerer oberſten Staatsbehörde die nach dem Geſetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlaſſenſchafts-Verhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obſignation nach Unſeren Landesgeſetzen erforderlich iſt, wird dieſe im Namen Unſerer oberſten Staatsbehörde durch den Amts-Vorſtand des betreffenden Bezirksgerichtes vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familien-Verträge, und insbeſondere das Herkommen, welches das Haupt der ſtandesherrlichen Familie zum tutor legitimus beſtimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnenden Standesherren ſind verpflichtet zu huldigen, oder wenn ſolches im einzelnen Fall nicht verlangt wird, für ſich und ihre ganze Familie nachſtehende Huldigungsformel zu unterſchreiben:

„Ich Endes-Unterzeichneter Großherzoglich Badiſcher Standesherr erkläre und „gelobe vor Gott dem Allmächtigen für mich und ſämmtlichen Glieder meiner „gräflichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigſten „Herrn ꝛc. als meinem ſouverainen Landesfürſten, und dereinſt Höchſtdeſſelben „Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alles das zu thun, „zu laſſen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit ſämmt-

„lichen Gliedern meiner gräflichen Familie meinem gnädigſten Souverain ver„pflichtet bin."

Von dem Standesherrn, welcher ſeinen Wohnſitz in einem andern Staate hat, wird eine perſönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die gräflichen Standesherrſchaften auf die Ausübung der ihnen vermöge der deutſchen Bundes-Acte zuſtehenden Jurisdiction und Orts-Polizey, ſo wie der Forſtgerichtsbarkeit verzichtet, und dieſe an Uns abgetreten haben; ſo wird ihnen als Compenſation für dieſe Verzichtleiſtung in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilliget.

25) Es wird den gräflichen Standesherrſchaften das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in geſetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamtungen auf jene Weiſe, wie dieſes Unſeren landesherrlichen Domainen-Verwaltungen zuſtehet, executoriſch beytreiben zu laſſen. Sollte wegen Widerſetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, ſo ſoll den Standesherrſchaften oder ihren Rentverwaltungen ſolche ſchnell und kräftig geleiſtet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich ſeyn.

26) Den gräflichen Standesherrſchaften ſtehet das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlöſſer, Wohnungen und Zubehörden, nach den beſtehenden Diſtrikts-Polizey-Vorſchriften auszuüben, kleine innerhalb dieſes Umfanges begangene Frevel mit Geldſtrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehältlich des Recurſes der Beſtraften an die Kreis-Directorien.

27) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntniſſe gegen die gräflichen Standesherrſchaften können nur von der Mittelſtelle (dermalen Kreis-Directorien) ausgehen, und die Bezirks-Aemter können wegen Befolgung allgemeiner Polizey-Verordnungen nur ſchriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrſchaften entſprechenden Styls an dieſelben ergehen laſſen. Nur in eilenden, keinen Verſchub leidenden, Fällen iſt dieſes auch den Orts-Vorgeſetzten geſtattet.

28) Die Standesherrſchaften können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulviſitationen, ſo wie der Abhör der Gemeinds-Heiligen- und Stiftungs- auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieſelbe ſubſidiariſch baupflichtig ſind, entweder in Perſon oder durch ihre Rentbeamte beywohnen. Von allen auf dieſe Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen ſoll ihnen, oder in ihrer Abweſenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch ſtehet ihnen das Recht der Einſicht dieſer Rechnungen, insbeſondere jene der Gemeinds-Etats, bevor ſie decretirt werden, zu. Sie haben die Befugniß, über alle dieſe Gegenſtände Unſeren landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünſche vorzutragen oder vortragen zu laſſen, welcher ſolche anzunehmen und ſoweit möglich zu berückſichtigen verbunden iſt, oder die Gründe, warum

Digitized by Google

er ſie nicht berückſichtigen zu können glaubt, den Standesherrſchaften in der vorgeſchriebenen Form zu eröffnen hat.

Wollen ſich die letzteren damit nicht beruhigen, ſo ſtehet ihnen der Recurs an das Kreis-Directorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünften der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten dürfen nach §. 20. der Verfaſſungs-Urkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

30) Bey den Wahlen der Ortsvorgeſetzten in ſtandesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrſchaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotocoll gewählten drey Candidaten zur landesherrlichen Beſtätigung in Vorſchlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrſchaft zu eröffnen ſind, nicht verweigert werden kann.

31) Die Standesherrſchaften haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anſpruch haben, mit ihnen Rückſprache genommen und über ihre Einwendung der Ausſpruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von den Standesherrſchaften an Uns abgetretene Forſtgerichtsbarkeit wird in dem ſtandesherrlichen Gebiete auf dieſelbe Weiſe und durch die nemlichen Behörden ausgeübt, wie in Unſerem unmittelbar Landesherrlichen.

Die Standesherrſchaften haben jedoch das Recht, den Forſtfrevelgerichten entweder ſelbſt oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie beziehen ſowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevelſtrafen nach dem früher hergebrachten Beſitzſtande. Unſere Großherzogliche Forſtbehörde hat die der Standesherrſchaft gebührenden Forſtfrevelſtrafen zu erheben und an das betreffende ſtandesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der ſtandesherrlichen Domanial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

33) Den gräflichen Standesherrſchaften iſt die Adminiſtration der Waldungen in dem Umfange des ſtandesherrſchaftlichen Gebiets mit der Aufſicht über die Jagd und deren Gerechtſame (Forſt- und Jagdpolizey) zuſtändig. Dieſe üben ſie durch ihre Förſter aus, welche Unſeren landesherrlichen Forſtämtern oder Forſt-Inſpectionen auf gleiche Weiſe, wie Unſere landesherrliche Förſter untergeordnet und von den Standesherrſchaften aus der Zahl der approbirten Jägerpurſche oder Forſtpracticanten zu wählen ſind. Die ſtandesherrlichen Förſter ſind verpflichtet, die ihnen von der Standesherrſchaft in Beziehung auf eigentliche ſtandesherrſchaftliche Waldungen zugehenden Befehle, in ſoweit ſie nicht gegen die beſtehenden Forſtpolizeygeſetze anſtoßen, zu befolgen — Sie ſind ſo wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzuſehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf ſie keine Anwendung findet. Den Standesherrſchaften darf durch die Ausübung der Un-

ſerer landesherrlichen Forſtbehörde zuſtehenden Aufſicht über ihre Waldungen kein Koſtenaufwand verurſacht werden.

34) Die Beſoldungen der zu Verwaltung der Forſtgerichtsbarkeit ſo wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt, von den Standesherrſchaften aufgeſtellten Beamten werden, in ſo weit es nicht bereits geſchehen iſt, von dem Zeitpunkt an, wo den Standesherrſchaften die Ausübung dieſer Gerechtſame entzogen worden, auf die Staatskaſſe übernommen.

In ſo fern der Eine oder der Andere dieſer Beamten nicht ausſchließlich für dieſe Geſchäftszweige angeſtellt war, ſondern noch andere den Standesherrſchaften verbleibende Rechte zu verwalten hatte, ſoll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Beſoldungen zwiſchen der Staatscaſſe und den Standesherrſchaften nach den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen eintreten.

Wenn daher die gräflichen Standesherrſchaften ausweiſen können, daß noch Beſoldungen, Penſionen oder Suſtentations-Gehalte, auf ihren Kaſſen haften, welche denſelben mit der ihnen bey ihrer Mediatiſirung überlaſſenen Gerichtsbarkeit als Jurisdictionslaſten zugewieſen worden ſind; ſo werden dieſe von dem Zeitpunkt der ihnen durch das Edict vom 14ten May 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab und auf die Staats-Kaſſe übernommen.

35) Den Standesherrſchaften ſtehet nach den in der Verordnung vom 28ten December 1815 enthaltenen Beſtimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Inſtallationen ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter, da wo ſie dieſes hergebracht haben, zu ernennen.

36) So weit die Standesherrſchaften im Beſitz von Patronatsrechten in anderen Bundesſtaaten ſind, wird ihnen zugeſtanden, die auswärts auf ſtandesherrlichen Patronats-Pfründen angeſtellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präſentiren, vorausgeſetzt, daß ſie die nach den Landesgeſetzen erforderliche Qualification haben, und der betreffende Nachbarſtaat das nemliche zugeſtehet.

37) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, ſtehet Uns allein zu. Conceſſionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem ſtandesherrlichen Gebiete, von dem Wir ſelbſt Gebrauch zu machen nicht für gut finden, können aber an dritte Perſonen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrſchaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jederzeit geſtattet werden muß, vernommen ſind.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- Gyps- und anderer Mineral-Arten, die nicht bergmänniſch bearbeitet werden, bleibt, in ſo fern die Standesherrſchaften ſich im Beſitz davon befinden, in Gemäßheit des 7ten Organiſations-Edicts, eine ſtandesherrliche Berechtigung.

38) Da in Unſerem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Laſten ihr verhält-

Digitized by Google

niſsmäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgaben-Freyheit nicht ſtatt finden ſoll; ſo ſind auch die Standesherrſchaften dieſem verfaſſungsmäßigen Grundſatze unterworfen.

39) Da jedoch die Standesherrſchaften zur privilegirteſten Klaſſe in Anſehung der Beſteuerung gehören, ſo muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfaſſungsmäßigen Wege einer anderen Klaſſe von Staatsbürgern bewilligt werden dürfte, den Standesherrſchaften gleichfalls zu gut kommen.

40) Zu dieſen geſetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die in Unſerem Großherzogthum wohnenden Standesherrſchaften und ihre Familien die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Conſumtibilien und die Chauſſeegeldfreyheit im ganzen Umfange Unſeres Großherzogthums.

41) Die Standesherrſchaften ſind keine Gemeindsbürger, ſie haben daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand nicht als Gemeindsbürger, ſondern als Beſitzer ſteuerbarer Objecte innerhalb der Gemeinds-Gemarkung beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken.

a. Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchen-Vermögens, wobey die Subſidial-Concurrenz der Filialkirchen, ſo weit ſie hergebracht iſt, nach der Verordnung vom 10ten April 1819 zugeſichert wird.

b. Koſten für Damm-Fluß-Brücken- und Wegbau, außerhalb des Orts, ſo weit ſolche nicht zum Ausſchlag auf das ganze Land ſich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den ſtandesherrlichen Beſitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einſchränkung des Beytrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu ſtatten kommt.

42) Die oben beſtimmte Beytragspflicht der Standesherrſchaften zu den Gemeindsbedürfniſſen kann weder auf andere als die oben genannten noch auf Beſitzungen erſtreckt werden, welche nicht zur Gemeinds-Gemarkung gehören. Es ſind daher auch jene geſchloſſenen Höfe und Waldungen der Standesherrſchaften, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeyträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frey.

43) Dieſe Beytragspflicht der Standesherrſchaften kann ſich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatiſirung vorhergegangenen Gemeindslaſten erſtrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieſer Art fordert, einen ſie hiezu berechtigenden beſonderen Rechtstitel aufzuweiſen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrſchaften bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Laſten auch in Beziehung auf Gemeindsbeyträge unterworfen. Standesherrliche Beſitzungen, welche durch Kauf oder wie immer in bürgerliche Hände kommen, müſſen an den Gemeindslaſten ohne Ausnahme beytragen.

Digitized by Google

44) Die ſtandesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffniſſe an die Gemeinds-Verrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungsauszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrſchaften nach den in den vorangeſchickten Beſtimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjecten beyzutragen haben, ſpecifice nachweiſen muß.

Die ſtandesherrlichen Rentämter haben das Recht, die Rechnungen ſelbſt einzuſehen oder einſehen zu laſſen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. — Iſt ein derartiger Aufwands-Poſten von ſolcher Bedeutung, daß es für die Gemeindscaſſe zu beſchwerlich wäre, den Vorſchuß bis zum Abſchluß des Rechnungsjahrs zu leiſten, ſo kann von den Standesherrſchaften auf Abrechnung der ſie betreffende Beytrag im Voraus eingehoben werden.

45) Die Standesherrſchaften ſind von Perſonalfrohnden jeder Art frey; Ebenſo ſind auch die zur Hofhaltung derſelben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleiſtung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrſchaften nach den vorangeſchickten Beſtimmungen beyzutragen haben, haben dieſelbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leiſten, in ſoweit die Standesherrſchaften einen eigenen Wirthſchaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde beſitzen.

Der ſtandesherrliche Beytrag beſtimmt ſich nach dem Verhältniß des ſtandesherrlichen zum Wirthſchaftsbetrieb beſtimmten Zugviehbeſitzes zu dem Zugviehſtand der Gemeinde.

Der Ortsvorſtand iſt verbunden, den ſtandesherrlichen Rentämtern auf Verlangen derſelben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von den Standesherrſchaften oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeſchriebenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleiſtung zu verrichten oder im Accord verrichten zu laſſen, und ſie ſind ohne beyderſeitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht ſchuldig, an den Accorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

46) Die ſtandesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleiſtungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Geſetzgebung nach folgenden Beſtimmungen vollzogen.

Die Standesherrſchaften haben an allen Kriegsleiſtungen ihr ſteuercapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturallen abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfaſſungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeſchrieben und von dieſen auf die Gemeinde vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweiſes über den

Digitized by Google

ſtandesherrlichen und Gemeindsbetreff auf den Grund der beyderſeitigen Steuer-Capitalien. Dagegen ſind die Standesherrſchaften von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zu Beſtreitung ihres Betreffniſſes an Kriegsleiſtungen contrahiren. — Auch hat ein ſtandesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleiſtungen der Gemeinden bey jenen nicht ſtatt, woran das ſtandesherrliche Betreffniß von den Landesſtellen oder Aemtern unmittelbar auf die ſtandesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Geſamtſteuercapital ausgeſchlagen, und von ihnen abgetragen werden.

47) Die Standesherrſchaften haben auch zu den übrigen Kriegslaſten der Gemeinde beyzutragen, in ſoweit ſie als Communallaſten geſetzlich beſtimmt ſind, namentlich zu den Einquartirungen und Vorſpann. Der Beytrag zu den erſten beſtimmt ſich nach dem ſtandesherrlichen Haus- und Gutsbeſitz innerhalb der Gemeindsgemarkung oder nach dem Haus und Gutsſteuercapital; der Beytrag zu den letztern beſtimmt ſich nach dem ſtandesherrlichen Zugviehbeſitze oder jenem der Pächter und ſeinem Verhältniß zu dem Zugviehſtand der Gemeinde.

48) Haben die Standesherrſchaften oder ihre Pächter nach dieſem Maaßſtabe das Ihrige beygetragen, ſo hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an ſie mehr ſtatt, oder nur auf den Grund und den Maaßſtab ihrer Naturalſchuldigkeit.

Die ſtandesherrlichen Schlöſſer genieſſen die nemliche Quartierfreyheit wie die der Prinzen Unſeres Großherzoglichen Hauſes.

49) Den gräflichen Standesherrſchaften verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Beſitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höheren Regierungsrechten gehören.

50) Es verbleiben ſomit den gräflichen Standesherrſchaften alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche ſie gegenwärtig beſitzen und ihnen bey der nach der Mediatiſirung geſchehenen Revenüen-Abtheilung und nachhin bey Aufhebung der ſtandesherrlichen Jurisdiction belaſſen bleiben; wobey Wir die Verſicherung ertheilen, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbare Rechte, in deren Beſitz oder Bezug die gräflichen Standesherrſchaften ſich gegenwärtig befinden, mehr aufgehoben werden ſollen, ohne aus der Staatscaſſe volle Entſchädigung dafür zu leiſten.

51) Die Amts-Reviſoren werden angewieſen, bey allen auf ſtandesherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräuſſerungen, den ſtandesherrlichen Rentbeamten dieſe unfehlbar anzuzeigen.

52) Da bey den beſonderen Verhältniſſen, in welchen ſich die gräflichen Standesherrſchaften bey dem Eintritt des rheiniſchen Bundes befanden, eine nach den Grundſätzen des 3ten Conſtitutions-Edicts bemeſſene Revenüen- und Schuldenabtheilung nicht ſtatt fand, ſondern mit bloßer Ausnahme der Steuer und Schatzung den Standesherrſchaf-

ten bey ihrer Mediatiſirung alle übrige nicht blos Kameral, ſondern auch Hobeits-Gefälle, insbeſondere die damaligen Stempel- Zoll - und Accis-Gefälle zum ferneren Bezug überlaſſen, daher auch blos die Steuerſchulden auf die Staatscaſſe übernommen, alle übrigen Schulden aber den Standesherrſchaften mit den ihnen überlaſſenen Gefällen zur ausſchließlichen Zahlung zugewieſen worden ſind; ſo kann von Seite der gräflichen Standesherrſchaften nur in ſo fern eine weitere Schuldenübernahme an die Staats-Caſſe in Anſpruch genommen werden, als ſie zu beweiſen im Stande ſeyn werden, daß ſich unter den ihnen zugewieſenen Schulden oder Laſten ſolche befinden, welche verfaſſungsmäßig ganz oder zum Theil auf der Steuer gehaftet haben.

53) Dagegen wird den gräflichen Standesherrſchaften die Verſicherung ertheilt, daß ihnen für dieſe denenſelben bey der Mediatiſation zum ferneren Bezug überlaſſene Hobeitsgefälle, in ſofern ſie ihnen durch nachgefolgte Staats-Einrichtungen entzogen worden, oder noch entzogen werden ſollten, insbeſondere auch für das Ohmgeld, die aufgehobenen Judenſchutz- und chriſtliche Hinterſaßengelder nach ihrem ganzen Betrag von dem Zeitpunkt des eingeſtellten Bezugs an zu rechnen, ſowohl für das verfloſſene als die Zukunft, volle Entſchädigung geleiſtet werden ſolle. Bey Ausmeſſung dieſer Entſchädigung ſoll die Durchſchnitts-Berechnung des Ertrags von dem Decennium von 1781. bis 1790. zum Maaßſtab genommen werden.

54) Die nemliche Zuſicherung wird den gräflichen Standesherrſchaften auch in Beziehung auf jene Gefälle ertheilt, welche denſelben in dem §. 46. des dritten Conſtitutions-Edicts garantirt und ihnen durch ſpätere Staats-Einrichtungen, ohne daß nach den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen bisher dafür Entſchädigung geleiſtet wurde, entzogen worden ſind.

55) Mit bloßer Ausnahme der aufgehobenen Schutzgelder bleiben die gräflichen Standesherrſchaften zum Bezug aller übrigen Judenabgaben nach dem Beſitzſtande, ſo wie er vor dem Steuer-Edict vom 6ten April 1815 rechtlich begründet war, berechtiget.

56) Die Standesherrſchaften können zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, ſo wie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Perſonals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

57) Die Standesherrſchaften ſind befugt, die angeſtellten Diener mit den, aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von Uns beſtätigte Uniform auszuzeichnen.

58) Die Glieder der Domanial-Kanzley ſo wie auch die untergeordneten Rentbeamten müſſen aus Inländern oder naturaliſirten Fremden gewählt werden; die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

59) Die ſtandesherrlichen Domanial-Diener müſſen ſich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der ſtandesherrlichen Gefälle lediglich nach den geſetzlichen Vorſchriften vorzu-

Digitized by Google

nehmen. Sie können von den Standesherrſchaften, ohne an unſere Bewilligung gebunden zu ſeyn, verſetzt werden.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen werden, in ſoweit es jedes derſelben betrifft, mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 2ten März 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verſtorbene Oberlehrer Andreas Gromann zu Uehlingen hat folgende Stiftungen zu frommen Zwecken gemacht:

a) dem landſchaftlichen Spital Bonndorf 200 fl.

b) dem Armenfond zu Uehlingen mit Wizhalden 300 fl.

c) der Schule zu Uehlingen mit Wizhalden 200 fl.

welches unter Ertheilung der Staats-Genehmigung zum ehrenden Andenken, des Stifters andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienſt-Nachrichten.

Die erledigte katholiſche Pfarrey Weiler, Amts Haslach, im Kinzig-Kreis iſt von Seiner Königlichen Hoheit dem Benefiziaten Michael Armbruſter zu Hausach

die erledigte katholiſche Pfarrey Forchheim, Amts Kenzingen, im Dreyſamkreis, dem bisherigen Pfarrverweſer Joſeph Pöppel in Menzenſchwand

die erledigte katholiſche Pfarrey Buchenbach, im Dreyſam-Kreis, dem Cooperator an der Spital-Stadt-Pfarrey Joſeph Weltin in Konſtanz und

die erledigte katholiſche Stadtpfarrey Haßlach dem Pfarrer Johann Plazidus Brüderle zu Weyer bey Offenburg gnädigſt übertragen worden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Happle zu Blumberg auf die erledigte Pfarrey Wolterdingen iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden; die Bewerber um dieſe hierdurch ledig gewordene katholiſche Pfarrey Blumberg im Ertrage von ohngefähr 600 fl. haben ſich daher binnen 4 Wochen bey der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Merz 1826.

Verordnungen.

(Die Prüfung der Scribenten betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß Scribenten, welche nur bey Bezirksämtern und in Verrechnungen ſich geübt, und im Rechtspolizeyfache keine Prüfung erſtanden haben, durch den Uebertritt zum Theilungsfache und durch Uebernahme von Geſchäften in demſelben gegründete Beſchwerden über unrichtige und unvollſtändige Behandlung ſolcher Geſchäften veranlaßt haben. Es wird deßwegen verordnet, und zwar:

I. In Anſehung der bereits aufgenommenen Scribenten:

1) dieſe dürfen nur alsdann zum Theilungsfache übergehen, wenn ſich die von ihnen bereits erſtandene Prüfung zugleich auch auf das Rechtspolizeyfach erſtreckt hat, oder wenn ſie einer beſondern Prüfung in demſelben ſich unterziehen und von der betreffenden Behörde als dazu befähigt erklärt werden.

2) Scribenten, welche bereits im Rechtspolizeyfache arbeiten, ohne überhaupt eine Prüfung in demſelben erſtanden zu haben, müſſen einer ſolchen nachträglich ſich unterziehen. Hierzu iſt denſelben unter Androhung ihrer Entfernung von dieſem Geſchäftszweige eine angemeſſene Friſt anzuberaumen. Laſſen ſie dieſe unbenutzt verſtreichen, oder beſtehen ſie in der Prüfung nicht, ſo iſt die Entfernung derſelben von dieſem Geſchäftszweige auszuſprechen.

Die inzwiſchen vorkommenden Geſchäften können von denſelben bis dahin, wo ihre Entfernung gehörig verkündigt ſeyn wird, gültig vorgenommen werden.

Digitized by Google

II. In Anſehung der Aufnahme neuer Scribenten:

Bey jeder Aufnahme eines Scribenten iſt in Zukunft ausdrücklich zu bemerken, ob derſelbe auch im Rechtspolizeyfache geprüft, und zur Beſorgung der dahin einſchlägigen Geſchäften für befähigt erkannt wurde.

III. Den betreffenden Behörden wird unterſagt, in dem oft genannten Fache Perſonen zu beſchäftigen, welche ſich nicht darüber ausweiſen können, daß ſie von der geeigneten Stelle nach erſtandener Prüfung zur Geſchäfts-Uebernahme in demſelben zugelaſſen wurden. Hiernach iſt ſich genau zu achten.

Carlsruhe den 20. Febr. 1826.

Miniſterium des Innern.
Bey Verhinderung des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die von dem Finanz-Miniſterium den Standes- und Grundherren und Corporationen ausgemittelten Entſchädigungen für aufgehobene Gefälle, und die Recurſe dagegen betreffend.)

Nach Artikel 7. der landesherrlichen Verordnung vom 8. December vorigen Jahrs hat das unterzeichnete Miniſterium in erſter Inſtanz zu entſcheiden, ob eine alte Abgabe aufgehoben werden ſoll und welche Entſchädigung dem Bezugs-Berechtigten deßwegen gebühre, und nach Artikel 9. ſind die etwaigen Recurſe gegen dieſe Entſcheidungen von der dafür niedergeſetzten Großherzoglichen Immediat-Commiſſion definitiv zu erledigen. Eingelangter höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit (aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium) vom 16ten dieſes Monats gemäß iſt aber gedachter Großherzoglicher Commiſſion nicht nur in dieſen Fällen, ſondern auch dann die definitive Entſcheidung über Recurſe gegen ergangene Finanz-Miniſterial-Verfügungen übertragen, wenn ſie ſolche Entſchädigungen für Standes- und Grundherrn und Corporationen berühren, die denſelben in Folge früherer geſetzlicher Beſtimmungen bereits ausgemittelt worden ſind, oder noch beſtimmt werden.

Digitized by Google

Dieß wird dem erhaltenen Höchſten Auftrag gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Anmeldung und Ausführung dieſer Recurſe die im Artikel 8. der Verordnung über die Aufhebung der alten Abgaben vorgeſchriebenen Friſten genau zu beobachten ſind.

Carlsruhe den 28. Febr. 1826.

Finanz⸗Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Den Anſchlag der Beyträge zur allgemeinen Badiſchen und Separat Baden⸗Badiſchen Brand⸗Verſicherungs⸗Geſellſchaft für das Jahr 1825. betreffend.)

In dem verfloſſenen Jahre 1825. haben die Brandſchäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badiſchen Brand⸗Verſicherungs⸗Anſtalt einverleibt ſind, einſchließlich des im Jahr 1825. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1824. zu wenig umgelegten Beytrags im Ganzen die Summe von

— :. 245,547. fl. 57 kr.

betragen.

Hiezu, und zu Beſtreitung der Zinße von Paſſiv⸗Kapitalien, und der Adminiſtrations⸗Koſten im Betrag von

— :. 12,145. fl. —

ſind zwar

— :. Zehn Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Gebäude⸗Anſchlag erforderlich.

Da aber die Zahlung von Zehn Kreuzer dermalen zu drückend ſeyn würde, ſo wird der Ausſchlag nur auf

— :. Acht Kreuzer

von jedem Ein Hundert Gulden hiemit beſtimmt. Außer dieſem Beytrag haben die Baden⸗Badiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

— :. Drey Kreuzer

folglich im Ganzen

— :. Eilf Kreuzer

von jedem Ein Hundert Anſchlag der vor 1803. geſtandenen Gebäuden zu bezahlen, indem von dieſen weiteren Drey Kreuzer die Schuldigkeiten der ſeparaten Baden⸗

Digitized by Google

Badiſchen Brand-Kaſſe, und die Brand-Entſchädigungen an die Kehler Innwohner von früheren Jahren her abzutragen ſind.

Den ſämmtlichen Kreis-Direktorien wird hierdurch aufgegeben, unter zu Grundlegung des am 31. Oktober 1824. beſtandenen, und auf den 10. Jänner 1825. aufgenommenen Brand-Verſicherungs-Anſchlags, den Einzug durch die Orts-Vorgeſezten, wie es der §. VI. der Brand-Verſicherungs-Ordnung vorſchreibt, nicht aber durch die Acciſoren, in den Monaten April, May, und Juny vornehmen, und an die Obereinnehmereyen abliefern zu laſſen, welche die weitere Dispoſition darüber von der Staatsanſtalten Commiſſion zu erwarten haben.

Die Einzugs-Regiſter ſind nach der Vorſchrift in der Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 29. Oktober 1817. Regierungs-Blatt vom 7. Februar 1808. §. 5 und 6 abzufaſſen, die von den Amts-Reviſoraten gedoppelt zu fertigenden ſummariſchen Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereyen, theils aber, und zwar bald möglichſt an die General-Brand-Kaſſe einzuſenden.

Carlsruhe, den 3. Merz 1826.

Miniſterium des Innern.
Bey Verhinderung des Miniſters.
Der Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Die dem Großherzoglichen Juſtiz-Miniſterio übertragene Oberaufſicht über das Lehenweſen ſo wie über die Amtsreviſorate betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich vermöge Höchſter Entſchließung vom 2. Merz d. J. Nro. 658. gnädigſt bewogen gefunden, die bey Auflöſung des Juſtiz-Miniſteriums unter dem 15. April 1819. dem Miniſterium des Innern übertragene Oberaufſicht über das Lehenweſen ſo wie über die Amtsreviſorate, in Anbetracht des ohnedem ſchon ſo ausgedehnten Geſchäftskreiſes dieſes

Miniſteriums, demſelben vom 1. May d. J. an abzunehmen, und dem nunmehrigen Juſtiz-Miniſterium wieder zuzuweiſen; was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 7. Merz 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt Barack.

(Die Zahl der bey den Ober-Gerichten anzuſtellenden Advokaten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf dieſſeitigen Antrag unter dem 9ten d. M. gnädigſt geruht zu verordnen, daß für die Zukunft in der Regel die Anzahl der Advokaten bey den Obergerichten folgendermaßen feſtzuſetzen ſey, nemlich

1) Bey dem Oberhofgericht 10 bis 12.
2) Bey den Hofgerichten:
   a. zu Mannheim 20.
   b. zu Raſtadt 18. wovon wenigſtens 4. in Carlsruhe wohnen ſollen,
   c. zu Freyburg 16. und:
   d. zu Meersburg 6.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. Merz 1826.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. November v. J. gnädigſt bewogen gefunden, dem inzwiſchen verſtorbenen Königl. Bairiſchen Legationsrath Jean Paul Friedrich Richter für die neue Auflage ſeiner ſämtlichen Werke ein ausſchließliches Privilegium ſowohl im Ganzen, als für einzelne Theile, woraus dieſe Sammlung beſteht, zu Verſicherung gegen den Nachdruck in ſämtlichen Großherzogl. Badiſchen Landen auf zwanzig Jahre für ſeine Erben oder rechtmäßigen Verleger, und zwar unter Beſtimmung einer Strafe von 100 Reichsthaler und

Digitized by Google

Confiſkation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers, und Erſtattung des Ladenpreißes der Verlags-Ausgabe an denſelben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, huldreichſt zu ertheilen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe am 2ten Merz 1826.

Miniſterium des Innern.
Bey Verhinderung des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Mangold.

(Vernichtung eingelöſter Staatsſchuldſcheine und Coupons betreffend.)

In Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Juſtiz- und Finanz-Miniſteriums, ſo wie des Directors und des Controleurs der Amortiſations-Kaſſe ſind am 17. dieſes Monats nachſtehende im lezten Rechnungs-Jahre, d. i. vom 1. Juny 1824. bis 31. May 1825. eingelöſten Staatsſchuldſcheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

Amortiſations-Obligationen von 1808.	374,100 fl. — kr.
Zins Coupons zu dieſen	149,566 fl. 30 —
Renten und Zins Coupons	
Von Obligationen von 1817.	130,500 fl. — —
Partial-Looſe von 1820.	246,787 fl. — —
Coupons von Caſſen-Obligationen	34,380 fl. — —
zuſammen —	935,333 fl. 30 kr.

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 21. Merz 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

Seine Königliche Hoheit haben Sich zufolge Höchſter Entſchließung vom 20. d. M. Nro 849. gnädigſt bewogen gefunden, das bisherige Provinzial-Archiv zu Mannheim aufzuheben, und dem General-Landes-Archiv einzuverleiben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 21. Merz 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 10. d. M. gnädigſt geruht, den Miniſterial-Rath Schachleiter dahier in gleicher Eigenſchaft zum Juſtiz-Miniſterium zu verſetzen; und

den bey dem Miniſterium des Innern angeſtellten Miniſterial-Secretair von Klock zum General-Landes-Archiv-Aſſeſſor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 19. v. M. der, von der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft geſchehenen Ernennung des Rechtspracticanten und bisherigen Amtsactuars Luger zum Amtsreviſor in Wolfach, die gnädigſte Beſtätigung ertheilt.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Joſeph Seldner von Nußloch zum Aſſeſſor bey dem Amte Oberkirch

den bisherigen Stiftungs-Reviſions-Acceſſiſten Heinrich Dreyer in Conſtanz zum wirklichen Stiftungs-Reviſor, und den bisherigen Reviſenten Schwarz zum Stiftungs-Reviſions-Acceſſiſten beym Seekreiſe zu ernennen; ſo wie

den Caſſier Brand bey der Hüttenverwaltung Hauſen zur Bergwerks-Inſpection Münſterthal, und den Caſſier Böckh bey der Bergwerks-Inſpection Münſterthal zur Hüttenverwaltung Hauſen beyde in der bisherigen Eigenſchaft zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die auf den Geheimen-Hofrath und Profeſſor Nägele gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg für das Jahr von Oſtern $18\frac{26}{27}$ gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Zuchthauß-Verwalter Hölzlin zu Freyburg wegen ſeines Alters, und

den bey dem bisher beſtandenen Provinzial-Archiv zu Mannheim angeſtellt geweſenen Archiv Aſſeſſor Seitz, desgleichen

den Hofgerichts-Kanzliſten Umber daſelbſt in Penſionsſtand zu verſetzen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener rigoroſer Prüfung iſt dem Medicinae-Candidaten Carl Krenzer aus Elzach die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunſt mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Nach erſtandener Prüfung wurden die beyden Ingenieur-Eleven Karl Roſt von Durlach, und Karl Engelberger von Säckingen, mit dem Prädicate „gut befähigt" und

der Geometer-Eleve Friedrich Rebfuß von Kehl, mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt" unter die Zahl der practiſchen Geometer aufgenommen.

Die im Regierungsblatt Nro. VII. vom 20. Merz d. J. enthaltene Ausſchreibung der erledigten Pfarrey Blumberg Amts Hüfingen im Seekreis) im beyläufigen Ertrag von 600 fl. wird dahin berichtiget, daß ſich die Bewerber um dieſelbe bey der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron, binnen der geſetzlichen Friſt nach Vorſchrift zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Berkheim Amts Meersburg im See-Kreis dem bisherigen Pfarrverweſer Ignaz Schaſheitlin zu Schwandorf gnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Durch gnädigſte Uebertragung der Stadtpfarrey Steinbach im Kinzig-Kreis an den bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Melchior Welte, wird die landesherrliche Dekanats, und fürſtlich Fürſtenbergiſche Patronats-Pfarrey Stühlingen im See-Kreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl. in Geld, Naturalien, und Beynutzungen. Die dem Dekanats-Dienſte gewachſenen Competenten haben ſich daher bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte katholiſche Pfarrey St. Georgen bey Freyburg dem Dekan und Stadtpfarrer Johann Nepomuk Leute in Blumenfeld zu verleihen. — Dadurch wird gedachte Stadtpfarrey Blumenfeld im Seekreis, womit das Landesherrliche Dekanat verbunden iſt, mit einem beyläufigen Einkommen von 7. bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beynutzungen erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich daher nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden. —

Durch das erfolgte Ableben des Kaplans Peter Kany zu Eigeltingen Amts Stockach im See-Kreis iſt deſſen zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmtes Kaplaney Beneficium mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Gütherertrag erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bey der Gräflich von Welspergiſchen Grundherrſchaft zu Langenſtein als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Diaconus Sonntag auf die Stadtpfarrey Müllheim iſt das Diaconat daſelbſt mit einem Competenz-Anſchlag von 347 fl. in Erledigung gekommen, die zu dieſer Stelle Luſt tragenden haben ſich binnen 6 Wochen bey der evangeliſchen oberſten Kirchen-Behörde vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Ibach Amts St. Blaſien im Dreyſam-Kreis dem Beneficiaten Bartholomä Tröndle in Villingen gnädigſt zu übertragen geruht. Dadurch wird deſſen den Conkursgeſetzen unterliegende Kaplaneypfründe zum Heiligen Geiſt zu Villingen im See-Kreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien, womit, ſo lange der Beneficiat der jüngſte iſt, die Paſtoration des Filial-Orts Riedheim, und nöthigenfalls auch die Beſorgung einer Lehrſtelle an dortiger Realſchule, jedoch gegen eine beſondere jährliche Belohnung verbunden iſt. Die Competenten haben ſich daher binnen 6 Wochen nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte Curat-Kaplaney-Pfründe ad St. Nicolaum zu Kirchhofen, Amts Staufen, im Dreiſam-Kreis, iſt von Seiner Königlichen Hoheit dem Pfarr-Cooperator Georg Hotz in Altbreiſach gnädigſt übertragen worden.

Durch das am 22. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Brechtel zu Ubſtadt, Ober-Amts Bruchſal, iſt die Pfarrey Ubſtadt mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. erledigt worden. Die Competenten haben ſich daher binnen der geſetzlichen Friſt von 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium nach Vorſchrift zu melden.

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der Steuerverwaltung finden Wir Uns gnädigſt bewogen zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das directe und indirecte Steuerweſen, ſoweit daſſelbe bisher zur Competenz der Kreisdirectorien gehörte, wird vom 1ten Juny d. Jrs. durch eine Centralſtelle beſorgt, welche den Namen Steuer-Direction führt.

Art. 2.

Dieſe iſt Unſerem Finanz-Miniſterium untergeordnet, dem Cataſter-Erhebungs- und Aufſichtsperſonal, ſowie der Reviſion für die Abhör der Steuer-Rechnungen vorgeſetzt, den übrigen Central-Mittelſtellen und den Kreisdirectorien coordinirt.

Art. 3.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Zoll- und Acciſfrevel ſteht auch künftig in erſter Jnſtanz den Aemtern, in zweiter Jnſtanz den Kreisdirectorien als Polizeybehörden zu.

Art. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, gegen die Erkenntniſſe der Aemter die Berufung an das Kreisdirectorium einzulegen, wird den Ober-Einnehmereyen übertragen.

Art. 5.

Der Recurs im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunciaten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen, geht an die Steuer-Direction.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 30ten März 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnungen.

(Den Gränz-Verkehr mit Würtemberg betreffend.)

Zur Erleichterung des Gränzverkehrs mit dem Königreich Würtemberg wird in Folge der mit der Königlich Würtembergiſchen Staats-Regierung getroffenen Verabredung und nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit hiermit verordnet:

A. Frey vom Eingangszoll und Ausgangszoll ſind:

1) Holz, welches Badiſche Staats-Angehörige auf Würtembergiſche Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche ſie zurückführen.

2) Holz, welches Würtembergiſche Staats-Angehörige auf Badiſche Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche ſie zurückführen.

3) Die Ausſaat und andere zur Feld- und Reben-Cultur erforderlichen Gegenſtände, welche auf eigenthümliche oder gepachtete Grundſtücke auf benachbartem auswärtigen Staats-Gebiet gebracht werden.

4) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

5) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugniſſe aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundſtück eingebracht werden.

B. Frey vom Ausgangszoll ſind, außer den durch Art. 5. der Landesherrlichen Verordnung vom 28ten July 1825. im Allgemeinen freygegebenen Erzeugniſſen, bey der Ausfuhr nach Würtemberg folgende Gegenſtände:

1. Abfälle zum Düngen,
2. Butter,
3. Kartoffeln,
4. Dünger,
5. Eyer,
6. Geflügel,
7. Gemüſe,
8. Milch,
9. Obſt,
10. Runkelrüben,
11. Schmalz,
12. Spreu,
13. Wurzelgewächſe.

Digitized by Google

C. Frey von dem Tranſitzoll ſind alle Landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe und Vieh, wenn dieſe Gegenſtände, um von einem Ort zu einem andern deſſelben Staates gebracht zu werden, nicht mehr als 3 Stunden Wegs das Gebiet des andern Staates paſſiren.

D. Der Controle wegen ſind die Staats-Angehörigen, welche Holz und resp. Schnittwaaren ein- und ausführen, und die sub lit. A. 1. und 2. genannte Freyheit genießen wollen, verbunden, ſowohl an der Austritts- als Eingangs-Station die Anzeige zu machen, und gegen Entrichtung eines Kreuzers einen Paſſirſchein zu nehmen.

Die Zollbehörden führen Aufzeichnungen über die Transporte, und erheben nachträglich den geſetzlichen Zoll, wenn nicht innerhalb 4. Wochen die entſprechende Quantität Schnittwaaren zurückgebracht wird. Die Aus- und Einfuhr muß an derſelben Station geſchehen.

Dieſelben Vorſchriften ſind auch bey dem durch Verordnung vom 17. December vorigen Jahrs Regierungsblatt S. 225. frey gegebenen Beſuch der benachbarten Mühlen zu beobachten.

Wenn der Transportant mit den sub. lit. C. genannten Gegenſtänden auf dem Tranſite eine Zollſtation paſſirt, ſo muß er daſelbſt die Anzeige machen, und einen Paſſirſchein gegen Entrichtung eines Kreuzers nehmen.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, dieſe Anordnung durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen, und mit dem erſten May laufenden Jahrs in Vollzug zu ſetzen.

Carlsruhe den 15ten April 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Das Steuer-Ausſchreiben pro 1826 betreffend.)

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, in Gemäßheit des Auflagengeſetzes vom 14ten May v. J. und der betreffenden weitern Geſeze vom nemlichen Tage für das nächſtfolgende Etats-Jahr 1826 — 27 an Staatsſteuer erheben zu laſſen:

von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häuſerſteuer-Capital
— :. Neunzehn und einen halben Kreuzer;

von 100 fl. Gewerbſteuer-Capital
— :. Zwanzig Drey Kreuzer;

an Flußbaugeldern, wie bisher:

von 100 fl. SteuerCapital
von den Beitragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer,
von den Orten an Nebenflüſſen Zwey Kreuzer,

und die beſondern Dammbaubeyträge.

11.

Digitized by Google

Zugleich werden dieſelben mit gleicher Beziehung auf das erwähnte Geſetz weiter angewieſen, die Aufſtellung der Hebregiſter über die Claſſenſteuer pro 1826 — 27 anzuordnen.

Carlsruhe den 4ten April 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh. Vdt. Schwarz.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchſte StaatsMiniſterial-Entſchließung vom 9. März d. J. N. 375. gnädigſt genehmigt, daß

1) der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Carlsruhe, die Aemter Carlsruhe, Philippsburg und Bruchſal;
2) der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Pforzheim, die Aemter Pforzheim, Durlach, Bretten und Eppingen;
3) der Waſſer und Straßenbau-Inſpection Mannheim, die Aemter Schwetzingen, Mannheim, Ladenburg und Weinheim und
4) der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Heidelberg, die Aemter Wißloch, Heidelberg, Neckargemündt, Sinsheim, Neckarbiſchofsheim, Mosbach und Eberbach —

zugewieſen, und der Ingenieur Steiner von Pforzheim hierher verſetzt werde.

Carlsruhe den 21 März 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachſtehende Verleihungen des Zähringer-Löwen-Ordens gnädigſt vorzunehmen geruht:

Das Großkreuz erhielt unterm 25ten Juny v. J. der K. K. Oeſtereichiſche

Digitized by Google

Feldmarſchallieutenant u. Diviſionair, Baron d'Eckhardt, 2ter Inhaber des K. K. öſter. Infanterie-Regiments Großherzog v. Baden;

Das Commandeur-Kreuz empfiengen: unterm 21ten October v. J. der Kammerherr, Geheimerath Graf von Benzel-Sternau; unterm 25ten Nov. v. J. der Prinz Bernhard von Solms Braunfels in K. Preuß. Dienſten; unterm 16ten Januar d. J. der K. Ruſſiſche Leibarzt, Chef des Civil-Medicinal-Weſens, wirkl. Staats-Rath Dr. Rehmann; und unterm 30ten März d. J. der K. K. Oeſter. Kämmerer u. Major in der Armee, Auguſt Frhr. v. Berſtett; beide leztere bisher Ritter dieſes Ordens.

Das Ritterkreuz erhielten unterm 25ten Oktober v. J. der Freyherr von Eichthal dahier; unterm 27ten Oktober der Hofbanquier Haber dahier; unterm 13ten Nov. der Geheimerath Dr. Maler, Direktor der Großherzogl. Sanitäts-Commiſſion; unterm 26. November der Gartendirektor Zeyher in Schwetzingen; unterm 24. Jan. d. J. der Hofrath und Profeſſor Menzinger in Freyburg; unterm 9ten Februar der Miniſterial- und Kirchenrath Baehr; der Stadtdirektor Baumgärtner; (dieſe beyde mit Eichenlaub) und der Kammerherr Frhr. von Auffenberg.

(Höchſte Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.)

Unterm 4. Febr. d. J. ertheilten Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Staatsrath von Boeckh, Chef des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums, die gnädigſte Erlaubniß, den von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden 2ter Claſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche Erlaubniß erhielt der Kammerherr und Reiſeſtallmeiſter Frhr. von Diemar zur Annahme und Tragung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen ihm verliehenen Ritterkreuzes des Heſſiſchen Löwen-Ordens.

Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.

Der verlebte Handelsmann Leopold Hofmaier zu Neuſtadt hat zum Beſten der daſigen Orts-Armen 600. fl.,

Die verſtorbene Walburga Bärmann, verehlichte Schlinger zu Mördingen, hat dem dortigen Allmoſenfond ein Legat von 20 fl. und

Digitized by Google

Der zu Baden verſtorbene ehemalige Bruder in der Benediktiner = Abtey Schwarzach, Meinrad Reuter, hat dem ſtädtiſchen Krankenhaus zu Baden 100 fl. vermacht.

Von einem Ungenannten wurden 200 fl. zur Gymnaſiumskirche in Tauberbiſchofsheim geſtiftet.

Ein ungenanntes Gemeindsglied zu Unterſchüpf hat für die dortige evangeliſche Armen ein Geſchenk von 25 fl., und der ledige Friedrich Quenzer von da ebenfalls ein ſolches von 25. fl. für die Orts Armen, ſodann die Wittwe des Amtsvogts Schilling von da ein Geſchenk, beſtehend in einem ſilbernen Kelch und zwey zinnenen Kannen zum Gebrauch bey dem heiligen Abendmahl für die evangeliſche Kirchſpiels-gemeinde zu Unterſchüpf gemacht.

Der verſtorbene Stadtvogt Harich zu Tauberbiſchofsheim hat der dortigen Spachniſchen Armen = und AllmoſenStiftung ein Kapital von 200 fl. vermacht, und

Eine ungenannte Perſon der Freyſchule in Mannheim ein Capital von 153 fl. 45. kr. geſchenkt; wovon hiermit öffentlich die ehrende Erwähnung geſchieht.

Militair = Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 19. Merz dem vormaligen Unterofizier der Garde du Corps, jetzigen Zoller und Acciſor in Neuburgweier, Anton Knodel, die ſilberne Militair = Verdienſt = Medaille zu verleihen.

Den 31. Merz in der Leibgrenadiergarde den Capitain Bachelin zum Major zu ernennen; den Capitain v. Frankenberg, wegen anderweiter Beſtimmung, mit dem Charakter als Major in die Suite der Infanterie zu verſetzen; den Premierlieutenant v. Friedeburg zum Stabscapitain und den Secondlieutenant v. Arnay zum Premierlieutenant, ſodann

im Infanterie Regiment v. Neuenſtein den Capitain Asbrand zum Major zu befördern.

Den 7. April dem Rittmeiſter v. Rotberg von der Garde du Corps das Ritterkreuz des Zähringer Löwen Ordens zu verleihen.

Den 12. April des Markgrafen Leopold zu Baden Hoheit zum General der Infanterie und zum Inhaber des 4. Infanterie = Regiments zu ernennen.

Nachſtehenden Offizieren wurde die Höchſte Erlaubniß ertheilt, die ihnen von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland und Sr. Majeſtät dem König von Preußen verliehenen Ordens-Decorationen annehmen und tragen zu dürfen:

Oberſt v. Laſollaye, Commandeur der Artillerie Brigade, den Kaiſerl. Ruſſ. St. Wladimir-Orden 3. Klaſſe und den Königl. Preuſſ. rothen Adler = Orden 3. Claſſe.

Digitized by Google

Rittmeiſter v. Rotberg, von der Garde du Corps, den Kaiſerl. Ruſſ. St. Wladimir-Orden 4. Claſſe.

Premierlieutnant v. Schilling, von der Garde du Corps, den Kaiſerl. Ruſſ. St. Anna-Orden 3. Claſſe.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem OberPoſt-Director von Fahnenberg die bisher proviſoriſch beſorgte Direction der Amortiſations-Caſſe nunmehr definitiv zu übertragen, und

den Oberamtmann Freyherrn von Fiſcher in Gernsbach zum Obervogt, ſo wie

den bisherigen Secretariats-Praktikanten von Noppe zum Miniſterial-Secretair bey dem Miniſterio des Innern zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, die durch die Penſionirung des Kanzleyrath Wingner, erledigte Stelle eines Stempelpapier-Verwalters, dem bisherigen Controlleur Wieſen, und dem ehemaligen Kathol. Kirchen-Sections-Secretair Braun die Controleur-Stelle bey eben dieſer Central-Stempelpapier-Verwaltung zu übertragen, ſodann

den Profeſſor Buchegger zu Freyburg zum Prorector der dortigen Univerſität für das Studien-Jahr von Oſtern 1826 bis dahin 1827., und

den Poſtpraktikanten Overdeck zum zweyten Offizialen bei der Poſtwagens-Expedition dahier, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Aſſiſtenz-Arzt Dr. Butſcha von Kirchhofen das erledigte Phyſikat Staufen zu übertragen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſterii vom 17ten Merz d. J. wurden die bey dem Hofgerichte zu Freyburg erledigten Advocatenſtellen den Advocaten Franz Xaver Lutz und Johann Baptiſt Beck von Meersburg, dann den Rechtspracticanten Johann Nepomuck Flaig von Villingen und Karl Hägelin von Freyburg übertragen, und die hierdurch bey dem Hofgerichte zu Meersburg erledigten Advocaten-Stellen den Rechtspractikanten Franz Xaver Spinnhirn von Freyburg und Dr. Karl Anton Löw von Bruchſal verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben der Bitte des Amtsreviſors Tiſchbein von Oberkirch um Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Staats-Dienſte in Gnaden willfahrt.

Da durch dieſe Entlaſſung das Amtsreviſorat Oberkirch erledigt worden iſt, ſo haben ſich die Competenten um dieſe Stelle in Gemäßheit der Verordnung vom 2. November v. J. Regierungsblatt Nro. XXIX. vom 16. Dezember v. J. bey der in ſolcher bezeichneten Behörde zu melden.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung iſt Friedrich Fiſcher von Carlsruhe unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung iſt dem Candidaten der Medizin, Landchirurg

Dr. Groſch in Bruchſal, die unbeſchränkte Licenz, zur Ausübung der innern Heilkunde, ertheilt worden.

Dem Wundarzney-Candidaten Adam Buchenberg von Bruchſal, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung, die unbeſchränkte Licenz, zur Ausübung der Wundarzneykunde, als Wund-Arzt 1. Claſſe,

den Candidaten der Pharmacie, Maximilian Stehle von Freyburg, und

Karl Blaicher von Bonndorf, die Licenz als Apotheker mit dem Prädicat, „gut befähigt“ ertheilt worden.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Hölzlin zur Pfarrey Menzenſchwand, wird die Pfarrey Hofsgrund, Landamts Freyburg im Dreiſam-Kreis, mit einem etwaigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen erledigt. — Die Kompetenten um dieſe, den Konkurs-Geſetzen unterliegende Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art 4. zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die erledigte Pfarrey Alfeld im Necker-Kreis mit einem beyläufigen Einkommen von 590 bis 600 fl. unter dem Bemerken wiederholt auszuſchreiben, daß ſich die Kompetenten um dieſſelbe mit ihren Bittſchriften nach Vorſchrift an das Neckar-Kreis-Directorium zu wenden haben.

Die Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheimiſche Präſentation des Candidaten der Theologie Ludwig Kahl zum vierten Lehrer am Gymnaſium zu Wertheim hat die Staats-Genehmigung erhalten.

Durch das am 15. Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joſeph Zeller iſt die Pfarrey Ueberlingen am Ried, Amts Radolphszell, im See-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien, Zehend, und Beynutzungen, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſezen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich daher nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art 4. zu melden.

Die Freyherrlich von Bettendorfiſche Präſentation des Prieſters Adam Joſeph Seitz von Külsheim zur katholiſchen Pfarrey Giſſigheim im Main- und Tauber-Kreis hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Verbeſſerungen: Im Staats- und Regierungsblatt Nro. 32. v. J. Art. 5. Zeile 1. lies Unterthanen ſtatt Unterthan. Art. 6. vorletzte Zeile l. für ſolche Fälle die, ſt. für die. Art. 11. Z. 2. l. Forderungen ſt. Forderung. Z. 11. l. ihrem ſt. ihren. Z. 16. l. Reſtes ſt. Rechts. Art. 13. Z. 7. l. hypothekariſch ſt. Hypothekariſch. Art. 20. letzte Z. l. Regreß-Klagen ſt. Receß-Klagen. Art. 26. letzte Z. l. Ober-Curatel-Behörde ſt. O. C. Behörden. Art. 29. Z. 3. l. oder ſt. ader. Art. 36. Z. 1. l. in den ſt. in dem. Z. 3. l. vor dem ſt. vor den.

In Nr. 7. d. J. S. 44. Zeile 4. v. u. iſt ſtatt eigentliche zu leſen: eigenthümliche.

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 11. May 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben gnädigſt beſchloſſen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der §. 65. der Zoll-Ordnung von 1812. und alle nachgefolgten Verfügungen über die Erhebung des Ausgangs-Zolles am Abfuhrort werden mit dem 1ten Juny l. J. außer Wirkſamkeit geſetzt.

Art. 2.

Von dieſer Zeit an wird der Ausgangszoll ausſchließlich an den Austrittsſtationen erhoben, und muß entrichtet werden, bevor die Zollſtätte paſſirt iſt.

Das Finanz-Miniſterium wird mit dem Vollzug dieſes Unſeres Willens beauftragt. Gegeben, zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 27ten April 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh. Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Die Kreis-Directorien werden beauftragt, ſogleich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit vorſtehende allerhöchſte Verordnung vom 1. Juny d. J. an, ordnungsmäßig zum Vollzug komme. Carlsruhe, den 6. May 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh. Vdt. Schwarz.

Rechtsbelehrung und Inſtructiv-Verordnung.

(Das Verfahren bey Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend.)

Bey Erneuerung der Unterpfandsbücher wird zum öftern auf eine Weiſe verfahren, die ſich mit den beſtehenden Geſetzen keineswegs verträgt. Namentlich ent-

Digitized by Google

halten die deſsfalls ergehenden Vorladungen nicht ſelten Präjudicien der unſtatthafteſten Art, indem hiernach die ſich nicht anmeldenden Pfandgläubiger bald die Entbindung des Pfandgerichts von der Gewährleiſtung, bald ſogar den Verluſt ihres vielleicht ganz zweifelloſen Pfandrechts zu gewärtigen haben ſollen. Um nun dieſen und ſonſtigen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu begegnen, wird hierdurch im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterio des Innern verordnet:

1) Eine Erneuerung der Unterpfandsbücher kann in Gemäßheit der Organiſation vom Jahr 1809. Beylage C. §. 20. lit. i. und §. 39. lit. c. nur auf Antrag des Amtsreviſorats von dem betreffenden Bezirksamte, oder im Wege des Recurſes von dem Kreisdirectorium angeordnet werden.

2) Nebſt der deshalb an ſämmtliche Intereſſenten ergehenden öffentlichen Aufforderung, muß an jeden eingetragenen Pfandgläubiger eine beſondere Vorladung erlaſſen, und deren wirkliche Zuſtellung, oder der Grund, weshalb ſolche etwa nicht ſtatt finden konnte, zu den Acten beſcheinigt werden.

3) Die öffentliche Aufforderung ſowohl als die beſondern Vorladungen dürfen für den Fall des Nichtanmeldens in dem feſtgeſetzten Termine keine andere Bedrohung enthalten, als: „daß der etwa ſchon im alten Pfandbuch zu Gunſten des Ausbleibenden vorhandene und nicht geſtrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden ſoll.“ Jedoch iſt dieſer Bedrohung noch als Erinnerung hinzuzufügen, wie jeder Pfandgläubiger ſich diejenigen Nachtheile ſelbſt beyzumeſſen habe, welche daraus, daß er ſich anzumelden unterließ, für ihn entſpringen könnten.

4) Demnächſt iſt gegen Alle, die ſich nicht anmeldeten, die obgedachte Bedrohung in Vollzug zu ſetzen, und das jetzige Pfandgericht haftet dafür, daß ſolches in gehöriger Maaße geſchieht. Wegen früherer hinſichtlich der Eintragung oder ſonſt begangener Fehler, bleiben übrigens diejenigen fortwährend verantwortlich, die es ſchon früher geweſen ſind; es dürfen deshalb auch die alten Pfandbücher vor der Hand nicht vernichtet, ſie müſſen vielmehr ſorgfältig aufbewahrt werden.

Carlsruhe den 18ten April 1826.

Juſtiz - Miniſterium.
Frhr. v. Zyllnhard.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Inſtructiv-Verordnung.

(Die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher betreffend.)

Nach dem Landrechtſatz 2073. gibt das Fauſtpfand dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandſtücke vor andern Gläubigern ſeine Zahlung zu fordern. Nach dem Landrechtſatz 2074. ſoll aber dieſes Vorrecht bey Gegenſtänden, die den Werth von 75 fl. und darüber haben, nur ſtatt finden, wenn eine öffentliche Urkunde, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde über den Betrag der Schuld und die Beſchaffenheit des Pfandſtückes vorhanden iſt. Da es nun bisher an einer Vorſchrift über die Führung dieſer öffentlichen Bücher gemangelt hat, ſo wird im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterio des Innern hierdurch verordnet:

1) Die öffentlichen Bücher, in welche die Privaturkunden über Verpfändungen beweglicher Sachen einzutragen ſind, werden durch die Amtsreviſorate geführt.

2) Dieſe Bücher ſollen eingebunden von dem betreffenden Bezirksbeamten mit Seitenzahl und Handzug bezeichnet, und mit einem doppelten Namenregiſter, das eine für die Pfand-Gläubiger, das andere für die Pfandſchuldner, verſehen werden.

3) Die Eintragung kann ohne Rückſicht auf den Wohnort der Betheiligten, oder auf den Ort der Verpfändung bey jedem Amtsreviſorate geſchehen. Es darf dieſelbe unter keinem Vorwande verweigert, aber auch für die Pfandſicherheit keine Gewähr geleiſtet werden; die Amtsreviſorate ſind nur für die richtige Eintragung verantwortlich.

4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigener Perſon oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders als unter Vorlegung der Original-Pfandurkunde, begehrt werden.

5) Die Einträge müſſen der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern und in protokollariſcher Form geſchehen, und namentlich enthalten:

a. den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt;
b. den Namen, Stand und Wohnort deſſen, der die Eintragung begehrt;
c. den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen iſt;
d. die eigenhändige Unterſchrift der Producenten nach Wiedervorleſung des aufgenommenen Protokolls;

Digitized by Google

c. zum Schluſſe die Beurkundung des Acts durch die Namens-Unterſchrift des öffentlichen Beamten.

6) Die geſchehene Eintragung wird vom Amtsreviſorate auf die zurückzugebende Privaturkunde mit Bemerkung des Tages und Jahrs und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in ſeinem Buche erhalten hat, durch Namens-Unterſchrift und Beydruckung des Dienſtſiegels beſcheinigt.

7) Die Koſten der Eintragung, wofür außer den gewöhnlichen Sporteln keine beſondern Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandſchuldner zu tragen, jedenfalls aber derjenige vorzuſchießen, welcher die Eintragung begehrt.

8) Dieſe Verordnung iſt durch die Anzeige-Blätter weiter zu verkünden, auch als Inſtruktion den öffentlichen Fauſtpfandbüchern in beglaubter Abſchrift beyzulegen.

Carlsruhe den 7ten April 1826.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Zyllnhart.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die Zahlung der Gläubiger von Lit. D. Obligationen betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J., den Vollzug des Austrägal-Erkenntniſſes wegen Vertretung der Rheinpfälziſchen Staats-Schuld Lit. D. betreffend (Reg. Blt. Nro. XXVIII.) wodurch ſämmtliche Beſitzer von Lit. D. und klein b Obligationen aufgefordert worden ſind, ihre Forderungen bis zum 1. Merz 1826 zu liquidiren und zugleich zu erklären; ob ſie mit dieſſeitigen Staats-Papieren, oder mit baarem Geld bezahlt werden wollen, und in beſonderer Beziehung auf den Art 6 dieſer Bekanntmachung, lautend:

„Die Baarzahlungen, welche nicht, wegen Unbedeutenheit der Summe,
„ſogleich geſchehen, werden längſtens ½ Jahr nach geſchloſſenem An-
„meldungs-Termin, nemlich am 1. September 1826 mit 4½ pro Ct.
„Intereſſen vom 1. Jenner 1826 an geleiſtet werden, da ſich die hiezu
„erforderliche Summe erſt nach dem Schlußtermin berechnen läßt.“,

wird ſämmtlichen Beſitzern der von der Amortiſations-Kaſſe ausgeſtellten längſtens bis 1. September zahlbaren Interimsſcheine andurch eröffnet, daß ſie ihre Forderun-

Digitized by Google

gen gegen Rückgabe der erwähnten Scheine bey der Amortiſations-Kaſſe auf Anmelden jeden Tag in Empfang nehmen können, mit dem Anfügen, daß vom 1. September an auf die bis dahin nicht präſentirten Scheine keine Zinſen mehr vergütet werden.

Carlsruhe den 22. April 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg.)

Mit Ende dieſes Monats April wird in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg ein von Biſchöfflicher Vicariats Ernennung zu Bruchſal abhängender Freyplatz für eine dazu qualificirte Baden-Badiſche Tochter offen.

Diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich daher mit ihren Geſuchen, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe, binnen 6 Wochen bey gedachtem Biſchöfflichen Vicariate zu Bruchſal zu melden.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein fremder großmüthiger Stifter, der unbekannt bleiben will, hat der Filial-Gemeinde Litzelſtetten im Seekreis, zur Errichtung einer eigenen Pfarrey daſelbſt, eine Schenkung von 13,000 fl. und

Die unterm 19. Merz d. J. ledig verſtorbene Franziska Rieſterer von Freyburg hat dem Findlings-Hauſe daſelbſt ein Kapital von 200 fl. vermacht.

Dieſe Vermächtniſſe haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Reviſor Katzenberger zum Zuchthausverwalter zu Freyburg

den bisherigen Stadtamts-Reviſor Obermüller dahier, zum Zettelverwalter bey der Staats-Anſtalten Commiſſion

den bisherigen Oberforſtamts-Aktuar Ludwig Eichrodt zum Reviſionsgehülfen bey letztgedachter Commiſſion zu ernennen, und

den bisher bey dem Miniſterium des Innern angeſtellten Kanzliſten Kirchenbauer in gleicher Eigenſchaft zum Juſtizminiſterium zu verſetzen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Schullehrer Neumeier zu Bruchſal, mit dem Charakter als Rath zum Lehrer bey dem Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim anzuſtellen, ferner;

den bisherigen Scribenten bey der Hofrechnungs-Controll-Kammer, Sebald Forſtmeyer, zum Kanzliſten bey gedachter Stelle und

den bisherigen Actuar bey dem Hof-Zahlamte Friedrich Müller, als Kanzliſten bey letzterer Stelle zu ernennen.

Der Advocat und Procurator an dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und dem Hofgerichte zu Mannheim, Franz Gerger, iſt in ſtandesherrliche Dienſte eingetreten, und dadurch von der Advocatur und Procuratur abgegangen.

Dem practiſchen Arzt Joſeph Müller in Freyburg, iſt nach vorgegangener Prüfung, die illimitirte Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Die Grund- und Patronatsherrliche Präſentation des Pfarrverweſers von Langsdorf von Berwangen auf die evangeliſche Pfarrey Filensbach (Dekanat Neckarbiſchofsheim) hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Durch das am 5ten Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Ligibel iſt die Stadtpfarrey Burgheim, Amts Breiſach, im Dreyſam-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. einſchließlich des damit zur Haltung eines Vikars vorzüglich für das Kapitel vereinigten Kaplaney-Ertrags, erledigt worden. Die Competenten um dieſe den Conkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich daher nach der Verordnung vom 6ten Juny 1811, Regierungsblatt Nro. 18. durch das Biſchöffliche Vikariat Konſtanz bey der hohen Schule in Freyburg, welcher aus beſonderer Gnade Seiner Königlichen Hoheit, das Präſentations-Recht zuſteht, binnen der geſetzlichen Friſt zu melden.

Die Grundherrliche Präſentation des Pfarrers Karg von Filensbach auf die evangeliſche Pfarrey Berwangen (Dekanat Sinsheim) hat die Landesherrliche Genehmigung erhalten.

Die erledigte Pfarrey Honau, Amts Rheinbiſchofsheim im Kinzig-Kreis, iſt als eine Anfangspfründe, deren urſprüngliche Dotation auf circa 450 fl. in Naturalien und etwas Geld ſich beläuft, wieder definitiv zu beſetzen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich daher binnen 6 Wochen bey dem Kinzig-Kreis-Directorium nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte katholiſche Pfarrey Stahringen dem Beneſiziaten Johann Michael Gagg in Markdorf, zu übertragen. Dadurch wird deſſen Kuratkaplaneybeneſizium, oder die ſogenannte Evangeliſten-Pfründe zu Markdorf, Amts Meersburg, im See-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld und Naturalien vakant. Die Competenten um dieſes Beneſizium haben ſich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrey Klepſau, Amts Boxberg im Main- und Tauber-Kreis, iſt dem Kaplan Kaſpar Fiſcher zu Grünsfeld gnädigſt übertragen worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Balzfeld, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Johann Heilig gnädigſt verliehen, wodurch die Pfarrey Billigheim, Amts Mosbach, im Necker-Kreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt iſt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der Gräflich von Leiningiſchen Grundherrſchaft als Patron binnen der geſetzlichen Feiſt nach Vorſchrift zu melden.

Höchdieſelben haben das erledigte Stadtkaplaney-Beneficium zu Thiengen im Klettgau dem bisherigen Profeſſor am Gymnaſium zu Freyburg, Felix Unold, gnädigſt zu übertragen geruht.

Die Fürſtlich Leiningiſche Präſentation des Pfarrverweſers Lorenz Goldſchmitt zu Götzingen, auf die vacante katholiſche Pfarrey Eberbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Schöllbronn, Amts Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverweſer Landolin Bechtold von Rohrbach gnädgſt zu übertragen geruht.

Nachdem ſich um die bereits im Oktober v. J. öffentlich ausgeſchriebene erledigte Pfarrey Strümpfelbronn, im Ertrag von beyläufig 5 bis 600 fl., bis jetzt keine Bewerber gemeldet haben, ſo wird andurch die gedachte Pfarrey mit dem Anhang nochmals ausgeſchrieben, daß die Competenten um dieſelbe binnen 4 Wochen bey dem Neckarkreis-Direktorium vorſchriftmäſig einzukommen haben.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Corbinian Uhlein wird die Pfarrey Hettingen, Amts Buchen im Main- und- Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 7 und 800 fl. erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der fürſtl. Standesherrſchaft von Leiningen als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Oberhaußen im Neckar-Kreis mit dem zur Zeit damit verbundenen Decanat Philippsburg dem Pfarrer Anton Volz gnädigſt zu übertragen geruht; Dadurch wird die katholiſche Pfarrey Spechbach, Amts Neckaegemünd im Neckar-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans, nebſt einer zeitlichen Abgabe von 150 fl. haftet, erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich daher binnen 6. Wochen bey dem Neckar-Kreis-Direktorium nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrey Erſingen im Amt Pforzheim iſt dem Pfarrer von Flehingen, Michael Welzer, gnädigſt verliehen worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Sevin auf die Pfarrey Kürzell iſt die binirte Pfarrey Strümpfelbronn und Katzenbach im Neckarkreis, Diöceſe Mosbach, mit einem Kompetenzanſchlag von 435 fl. 35 kr. erledigt worden. Das Patronats-Recht iſt dermalen zwiſchen der Markgräflich Zwingenbergiſchen und Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft ſtrittig; Erſtere befindet ſich jedoch in Beſitz. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich daher binnen 6. Wochen bey Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden zu melden.

Todes-Fälle.

Der penſionirte Hofgerichtsrath Franz Joſeph Anton Hägelin zu Freyburg iſt am 19. Februar dieſes Jahrs,

der penſionirte Landvogt von Kleinbrod zu Winterbach im Glotterthal am 20ten Februar dieſes Jahrs,

der Landchirurg Schwind zu Schwezingen iſt am 25ten Februar dieſes Jahrs, und

der Hofrath und Profeſſor Voß zu Heidelberg am 29ten Merz dieſes Jahrs mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. May 1826.

Bekanntmachungen.

(Die Rhein-Dampf-Schiffahrt betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten der Großherzogl. Badiſchen Rhein-Dampf-Schiffahrts-Geſellſchaft unterm 26. Jenner dieſes Jahrs gnädigſt genehmigt haben; ſo werden dieſelben hiemit in Gemäßheit weiterer Höchſten Entſchließung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 13. dieſes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 28. April 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Statuten

der Großherzoglich Badiſchen privilegirten Rhein-Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft.

1.

Die Theilnahme an dieſer Geſellſchaft ſteht jedem offen, der über ſein Eigenthum frey verfügen kann.

2.

Die Geſellſchaft führt den Titel „Großherzoglich Badiſche Rhein-Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft." Der Siz der Direction, und der Aufbewahrungsort ihrer Bücher und Archive iſt in Carlsruhe.

3.

Der Zweck der Geſellſchaft iſt, den Rhein von da an, wo er aus dem Canton Baſel tritt, bis an die nördliche Grenze des Großherzogthums, mit Dampfbooten, zu Berg und Thal, zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf ſolchen Menſchen, Waaren und

Digitized by Google

Landeserzeugniſſe aus badiſchen Häfen in badiſche Häfen zu verführen, auch andere Schiffe zu ſchleppen, gemäß der den drey Stiftern der Geſellſchaft hiefür unterm 22ten September 1825 gnädigſt ertheilten Erlaubniß.

4.

Die Actien Geſellſchaft genießt zehen Jahre lang, ſowohl für ſich als die zu den Dampfbooten erforderlichen Gehülfen, die Freyheit von der Gewerbsſteuer.

5.

Die Geſellſchaft macht ſich verbindlich:

1) Die Dampfſchiffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gut gebauten und vorher geprüften Booten zu betreiben; ſie macht ſich verbindlich, nach und nach ſo viele Boote in Bewegung zu ſetzen, als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erſte innerhalb neun Monaten.

2) Den badiſchen zur Tourfahrt berechtigten Schiffern, wenigſtens ein Dritttheil der Actien, welche die Geſellſchaft zum Gründungs-Capital beſtimmen wird, anzubieten, und ſolchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viele von dieſen Actien jeder Einzelne, oder mehrere zuſammen gegen Erlegung des Nominalwerthes annehmen wollen.

3) Badiſche Rhein-Schiffleute vorzugsweiſe zur Bemannung der Dampfboote anzuſtellen; die zum Betrieb der Dampfſchiffahrt von der Geſellſchaft angeſtellten Fremden müſſen ſich vor ihrer Anſtellung mit Heimathſcheinen ausweiſen, ſie genießen die Rechte der Schutzgenoſſen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit der Fürſorge der Geſellſchaft überlaſſen.

4) Alle Verabredungen und Uebereinkünfte mit ähnlichen ausländiſchen Dampfſchiffahrts-Geſellſchaften, ſind zur allerhöchſten landesherrlichen Kenntnißnahme, und in ſo weit ſie das Aufſichtsrecht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zur allerhöchſten Beſtätigung vorzulegen.

6.

Die Geſellſchaft unterſagt ſich als Geſellſchaft jeden andern Handlungszweig.

7.

Die Geſellſchaft beginnt mit dem Tage, an welchem ſie die Genehmigung ihrer Statuten von der allerhöchſten Behörde erhält, und ſie tritt ſodann in die Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche die drey Stifter der Geſellſchaft, gemäß der gnädigſt ertheilten Erlaubniß erhalten und eingegangen haben.

8.

Ihre Dauer iſt auf die Dauer des bereits erhaltenen Privilegiums beſtimmt, ihre Auflöſung kann nur in einer außergewöhnlichen beſondern General-Verſammlung, wobey jeder Actionair ſo viele Stimmen hat, als er Actien beſitzt, beſchloſſen werden. Der Entſchluß iſt

Digitized by Google

jedoch nur dann gültig, wenn zwey Drittheile der Stimmenden die Auflöſung wollen, und dieſer Mehrheit wenigſtens drey Viertheile der Actien zuſtehen, welche alle anweſenden Stimmgeber oder ihre Committenten beſitzen.

9.

Das Capital der Geſellſchaft iſt auf 250,000 fl. im 24 fl. Fuß, beſtimmt, und wird in 500 Actien, jede zu 500 fl. vertheilt.

10.

Die Actien werden in einer auf den Urheber ſprechenden Urkunde ausgefertigt, und von zwey der Geſellſchafts-Offiziere unterzeichnet.

11.

Kein Actionair iſt für mehr als den Nominalbetrag ſeiner Actie verbindlich.

12.

Die Zahlung des Actienbetrags geſchieht nach und nach, je nachdem es die Bedürfniſſe der Geſellſchaft erfordern. Der erſte Einſchuß iſt auf 100 fl. p. Actie feſtgeſetzt. Die Aufforderungen zu den Zahlungen werden mittelſt Briefe der Direction an die in dem Actienregiſter eingetragene Actionaire bewerkſtelligt. — Wird der begehrte Betrag in einem Zeitraum von 14 Tagen, von dem Datum der Briefe an gerechnet, nicht entrichtet, ſo ergeht durch die Direction eine zweyte Aufforderung mittelſt Einrückung in die allgemeine und Carlsruher Zeitung, erfolgt innerhalb Monatsfriſt, vom Tage der Einrückung die Zahlung nicht, ſo verliert der Inhaber das Recht, nicht nur auf die bereits entrichtete Summe, ſondern auch auf die Actie ſelbſt, welche letztere der Geſellſchaft anheim fällt, und zum allgemeinen Beſten verwendet wird.

13.

Um die geleiſteten Zahlungen zu conſtatiren, werden Interimsſcheine, von zwey Directoren und dem Caſſier unterſchrieben, ausgefertigt; auf denſelben ſollen die jedesmaligen Zahlungen beſcheinige werden. Sobald die ganze Summe von 500 fl. berichtigt ſeyn wird, werden dieſe Interimsactien gegen die definitive Actien ausgetauſcht, und erſtere annullirt.

14.

Da die Actien auf den Inhaber lauten, ſo können ſolche ohne weiteres an andere abgetreten werden, jedoch muß jede Ceſſion bey der General-Direction angezeigt, und in dem Hauptregiſter der Actien eingeſchrieben werden; damit die Inhaber derſelben der Geſellſchaft bekannt bleiben.

15.

Die Actien tragen keine Zinſen; ſondern erhalten die beym Abſchluß der jährlichen Rechnungen beſtimmt werdende Dividende. Dieſe Dividende wird auf Vorzeigung der den Actien beygefügten Anweiſungen ausbezahlt.

16.

Im Fall des Verluſtes einer Actien-Urkunde, muß davon die Anzeige an die Direction

gemacht, und derſelben für die Dividend-Erhebung eine ihr genügende Bürgſchaft geleiſtet werden. Die für verloren angegebene Actien müſſen alsdann durch das Gericht für amortiſirt erklärt werden, und nach einem Jahr und ſechs Wochen iſt dieſes Urtheil rechtskräftig. Nach dieſer Zeitfriſt hört die Bürgſchaft auf, es wird eine neue Actie ausgefertigt, und die verlorne als verſchollen erklärt. Wenn eine oder mehrere Actien einer Corporation, Stiftung, öffentlichen Anſtalt, Minderjährigen, oder überhaupt einer Mehrheit von Perſonen angehören, ſo können dieſe Eigenthümer nur durch einen in Carlsruhe oder Mannheim wohnenden Actionair, als Bevollmächtigten vertreten werden.

17.

Die Direction beſteht aus einem Director, Sub-Director und drey Mitgliedern; und zwey Drittheile der Direction müſſen Inländer ſeyn. Sie übernimmt die Geſellſchaft-Verwaltung unentgeldlich, jedoch ſollen ihr alle Koſten und baare Ausgaben in Geſchäften der Geſellſchaft vergütet werden.

18.

Die Stifter der Geſellſchaft bilden die erſte Direction, und ſie bleiben in dieſer Function, ſo lange ſie nicht ſelbſt austreten. In dieſem Falle wählt die General-Verſammlung einen andern an die erledigte Stelle.

19.

Die Direction erwählt unter ſich einen Präſidenten, falls der Director oder Sub-Director abweſend wären, welche bey ihrer Anweſenheit ſtets das Präſidium führen. Die Gegenwart von wenigſtens drey Mitgliedern der Direction iſt zur Gültigkeit eines Beſchluſſes nothwendig. Bey gleichen Stimmen gibt der Präſident den Ausſchlag.

20.

Sollte einer der Directoren abweſend ſeyn, ſo kann er ſich durch einen ſeiner Handelsgeſellſchafter oder durch einen Suppleanten erſetzen laſſen.

21.

Keiner kann die Stelle eines Directoren oder Suppleanten begleiten, noch fortſetzen, wenn er nicht wenigſtens Eigenthümer von 10 Actien iſt, die bey der General-Direction gegen Schein deponirt werden müſſen. Eben ſo verhält es ſich mit jenem, welcher gerichtlich oder außergerichtlich ſeine Zahlungen einſtellt, oder mit ſeinen Gläubigern akordirt hat, und dieß ſo lange, bis er wieder rehabilitirt ſeyn, und ſeine Gläubiger vollkommen befriedigt haben wird.

22.

Die Direction hält regelmäßig alle drey Monate eine Sitzung, um über das Intereſſe der Geſellſchaft zu berathſchlagen, und das Geeignete einzuleiten.

23.

Die Direction erwählt und ernennt die Agenten, in ſo weit ſie nicht ſchon von den Stiftern ernannt ſind. In beyden Fällen müſſen dieſe Agenten Inländer ſeyn, oder die Regierungs-Erlaubniß erhalten.

Digitized by Google

24.

Gegen Ende Februars ſoll die gewöhnliche General - Verſammlung an dem mit Regierungs - Genehmigung noch zu beſtimmenden Ort ſtatt finden. Der Zweck derſelben iſt:

a. Den Bericht der Direction über die Lage und die Fortſchritte des Geſchäfts anzuhören;

b. von dem am 31. December jedes Jahrs aufgeſtellten Inventarium, in welchem das Eigenthum der Geſellſchaft nach ſeinem jedesmaligen reellen Werth angeſchlagen werden muß, ſo wie auch von der abgeſchloſſenen Billanz, welche nebſt den darauf Bezug habenden Belegen und Scripturen 14 Tage vorher von der Direction, einem Ausſchuß von drey Mitgliedern, und in deren Ermanglung, den Suppleanten derſelben zur Unterſuchung mitgetheilt werden ſoll, um ſie mit den allenfallſigen Bemerkungen vorzulegen, Einſicht zu nehmen. — Dieſer Ausſchuß für die erſten drey Jahre ſoll bekannt gemacht werden. Späterhin ſoll derſelbe alle Jahre durch die General - Verſammlung erneuert werden,

c. nach Abzug einer zu einem Reservefond zurückzulegenden Summe auf den Vorſchlag der Direction, die an die Actionairs zu zahlende Dividende zu beſtimmen;

d. die Vorſchläge, welche die Direction für das folgende Geſchäfts - Jahr oder die Actionairs, zum Beſten der Geſellſchaft zu machen haben, in Berathung zu ziehen, und darüber nach Stimmenmehrheit zu entſcheiden;

e. die austretenden Directoren und Suppleanten zu erſetzen.

25.

Die Abſtimmungen in der General - Verſammlung haben nach Stimmenmehrheit ſtatt. Jeder, der drey Actien oder mehr ſeit ſechs Monaten auf ſeinen Namen eingeſchrieben beſitzt, hat das Recht den General - Verſammlungen beyzuwohnen, und an den Berathſchlagungen Theil zu nehmen. Drey Actien geben jedesmal das Recht zu einer Stimme; doch kann kein Actionair mehr als zwanzig Stimmen in ſich vereinigen, die Zahl ſeiner Actien möge ſo groß ſeyn als ſie wolle.

26.

In den General - Verſammlungen können die Actionaire ſich durch ihre Handlungsgeſellſchafter oder gewöhnlichen Procuraträger vertreten laſſen. Alle Actionaire ſind befugt, durch einen andern bevollmächtigten Actionair zu erſcheinen, jedoch ſo, daß, wie bereits geſagt, keiner mehr als 20 Stimmen in ſich vereinigen darf, wie viele Vollmachten er auch beſitzen mag. Die Vollmachten müſſen die Anzahl und Nenern der Actien enthalten, und drey Tage vor der General - Verſammlung der Direction zur Unterſuchung vorgelegt werden. Alle nicht in Perſon oder durch Bevollmächtigte erſcheinende Actionairs werden als mit den Beſchlüſſen der General - Verſammlung einverſtanden erachtet.

27.

Es bleibt der Direction überlaſſen, bey außerordentlichen Fällen eine General - Verſammlung zu veranlaſſen.

Digitized by Google

28.

Bey der General-Verſammlung führt der Präſident der Direction, oder in deſſen Abweſenheit, der älteſte der gegenwärtigen Directoren den Vorſitz, und bey gleichen Stimmen iſt die ſeinige entſcheidend.

29.

Alle Streitigkeiten zwiſchen den Actionairs, in Bezug auf die Geſellſchaft, werden von Schiedsrichtern, welche auf den Fall, daß die ſtreitenden Theile ſich darüber nicht vereinigen, nach Beſtimmungen des Landrechts zu beſtellen ſind, in letzter Inſtanz und mit Verzichtleiſtung auf das Caſſations-Geſuch, entſchieden.

(Die Charakteriſirung der Räthe beym Finanz-Miniſterium betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch allerhöchſte Reſolution vom 2. d. M. gnädigſt beſchloſſen, daß die Räthe beym Finanz-Miniſterium ſtatt des bisherigen Titels „Finanzrath" den Titel „Miniſterialrath" führen ſollen.

Carlsruhe den 5. May 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Medaille-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzleydiener Georg Sauter bey dem Großherzogl. Kriegs-Miniſterium, in Rückſicht ſeiner treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 2. d. M. gnädigſt bewogen gefunden, die unterm 30. Merz d. J. Reggs. Blatt Nro. IX. errichtete Steuerdirection folgendermaßen zu beſetzen:

Steuer-Director: der bisherige Domainen-Rath Caſſinone.
Räthe: die bisherigen Kreisräthe Eormann und Heß, die Kreis-Aſſeſſoren Bader und Kamm, unter Ernennung derſelben zu Finanzräthen.
Aſſeſſor: der Kreiscaſſeſſor Hoffmann.
Zu Secretären wurden ernannt: der bisherige Zettelverwalter Goll und Steuerreviſor Danzi.
Zu Regiſtratoren: der bisher bey dem Finanz-Miniſterium activirt geweſene Regiſtrator Dörflinger und der Kreis-Regiſtrator Kindler.
Zum Expeditor: der bisherige Finanz-Miniſterial-Expeditor Fernand.

Digitized by Google

Zum Canzliſten: der bisherige Canzliſt Dühmig vom Finanz-Miniſterium.
Zum Steuer-Oberreviſor: der bisherige Steuer-Reviſor Fecht mit dem Titel eines Oberrechnungsraths.
Zum Reviſor: der bisherige Kreiszettelverwalter Schmidt.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den bisherigen Kreisrath Blum und den Finanz-Inſpector, Domainenrath Beger, als Domainenräthe zur Hof-Domainen-Kammer, und

den bisherigen Domainenrath Dietz zum Director bey der 2ten Abtheilung der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, ſo wie

den Miniſterial-Reviſor Kinberger zum Miniſterial-Aſſeſſor bey der Katholiſchen Kirchen-Section zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 13. Okt. v. J. gnädigſt genehmigt, daß mit Ende des laufenden Rechnungs-Jahres die bisher mit den betreffenden Domainen-Verwaltungen verbundenen Forſtverrechnungen, Karlsruhe, Dürlach und Ettlingen, aufgelößt und dagegen eine neue Forſtverwaltung in Karlsruhe mit dem Anfang des neuen Rechnungs-Jahrs errichtet werde, welche dem bisherigen Forſtverwalter Johann Georg Ziehl zu Raſtatt übertragen wurde. Mit der Forſtverwaltung iſt zugleich die Holzhof-Verrechnung verbunden worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 4. April d. J. gnädigſt geruht, den Forſtmeiſter Eichrodt dahier, auf ſein dringendes Anſuchen, unter Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte, in den Penſionsſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle

den Oberjäger Fiſcher zu Friedrichsthal hierher einzuberufen, und denſelben zum Forſtmeiſter zu ernennen, ſodann

die durch die Beförderung des bisherigen proviſoriſchen Forſtverwalters Ziehl zu Raſtatt auf die neu konſtituirte Forſt- und Holzhofverwaltung Karlsruhe erledigte Forſtverwaltung Raſtatt, dem bisherigen Regiments-Quartiermeiſter Wilhelm Friedrich Sachs, zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, das durch die Einberufung des Oberjägers Fiſcher zu Friedrichsthal an die Stelle des in Penſionsſtand verſetzten Forſtmeiſters Eichrodt dahier, erledigte Forſtrevier Friedrichsthal, dem Forſtpracticanten Franz Werner, zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den Rechtspracticanten Blattmann zu Bruchſal zum Amts-Aſſeſſor daſelbſt, ſodann

den Domainen-Verwalter und OberEinnehmer Sevin zu Beuggen, als Reviſor zur Hof-Domainenkammer dahier, den bey derſelben angeſtellten Kameral-Reviſor Herbſter dagegen, zum Domainen-Verwalter und OberEinnehmer zu Beuggen, und

den Oberamts-Aktuar Goldſchmidt von Durlach, zum Regiſtrator bey der Stadt-Direction Karlsruhe zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Kanzliſten Sutter beym Kinzigkreis-Di-

rectorium wegen andauernder Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen; und den bisherigen Kanzliſten bey der Katholiſchen Kirchen-Section Schreiber an deſſen Stelle zum Kanzliſten bey dem Kinzigkreis-Directorium zu ernennen.

Durch gnädigſte Ernennung des bisherigen Stadtamtsreviſors Obermüller dahier zum Zettelverwalter bei der Staatsanſtalten-Commiſſion, iſt die Stadtamtsreviſoratsſtelle Karlsruhe in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung vom 21. Nov. 1825. Reggs. Blatt Nro. XXIX. vom 16. Dec. deſſelben Jahrs bey der darin bezeichneten Stelle zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den ſeitherigen praktiſchen Arzt Dr. Siebert zu Oberkirch, zum Amtsphyſikus in Buchen zu ernennen, ſodann

das erledigte Phyſikat Walldürn dem ſeitherigen Phyſikats-Verweſer daſelbſt Dr. Wenneis, und

das erledigte Phyſikat Bretten dem Amts-Phyſikus Dr. Helbing zu Buchen, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholiſche Pfarrey Beran dem Pfarrer Bernhard Ehrhardt zu Kippenhauſen gnädigſt zu übertragen geruht; dadurch iſt letztere Pfarre von 180 Seelen, Amts Meersburg, im Seekreis vakant, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 800 und 900 fl. in Zehnten, Gütterertrag und Geld, worunter 135 fl. von der aufgehobenen dortigen Kaplaney-Pfründe begriffen ſind, für welche der Pfarrer die Stiftungs-Meſſen zu leſen, und nöthigenfalls ſich ſeelſorgerliche Aushülfe zu verſchaffen hat. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 zu melden.

Durch gnädigſte Uebertragung der Pfarrey Häg, Amts Schönau, im Dreiſamkreis, an den Pfarrer Franz Xaver Amann, iſt die Pfarrey Grüningen, Amts Villingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810 Nro. 38, insbeſondere Art. 4 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte evangel. Pfarrey Bodersweyer dem Pfarrer Haas in Neuenweg zu übertragen; hierdurch iſt die evangel. Pfarrey Neuenweg (Dekanats Schopfheim) mit einem Competenzanſchlag von 567 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle, haben ſich binnen 6 Wochen bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde ordnungsmäßig zu melden.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, die erledigte evangel. Pfarrey Ittersbach dem bisherigen zweyten Lehrer an dem Pädagogium zu Durlach, Heinrich Auguſt Klingenſtein, und

die erledigte evangel. Pfarrey Thiengen (Dekanats Freiburg) dem Pfarrer Fiſcher von Dietlingen zu übertragen.

Die Grundherrlich Julius von Gemmingen'ſche Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Thomas Dietenberger zur Pfarrey Schöllbrunn, Amts Pforzheim im Murg- und Pfinz-Kreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. May 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern über die Grundſätze, die bisher rückſichtlich der Koſten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Perſonen in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen zur Anzeige kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſaßen; — Und in Erwägung der häufigen Beſchwerden, welche die Anwendung dieſer Grundſätze von Seite ſchuldloſer Verwundeter, auf welchen jene Koſten liegen blieben, ſo wie von Seite der Gemeinden zur Folge hatte, denen dieſelbe wegen Unvermöglichkeit der Beſchädigten zugewieſen wurden;

Haben wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I. Die Unterſuchungs-Koſten bleiben in allen zur gerichtlichen Unterſuchung gekommenen Fällen, körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder ſo weit das Vermögen derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Koſten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher auf der Amtscaſſe haften, vorbehaltlich der Erſatz-Anſprüche, welche etwa aus Land-Rechts Satz 1383 und 84. gegen dritte Perſonen begründet werden könnten.

II. Zu den Unterſuchungs-Koſten werden unbedingt die Koſten der Legalinſpection und des erſten Verbands gerechnet.

III. Die Koſten der Verrichtungen des Phyſikus und Staatswundarzts, welche die Heilung der Verwundeten, und die im Intereſſe der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden

Beobachtungen zum Gegenſtand haben, werden insoweit ſie nicht durch das Vermögen des in die Koſten Verurtheilten gedeckt ſind, in der Art zwiſchen dem ſchuldloſen Verwundeten und der Amtscaſſe getheilt, daß Erſterer ein Drittheil und Letztere zwey Drittheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinal-Referenten, die Beſchädigung von der Beſchaffenheit ſeyn, daß der Staatschirurg vermöge ſeiner Licenz-Befugniſſe die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Phyſicus nur im Intereſſe der Strafgerechtigkeits-Pflege erforderlich wird, ſo ſollen die Koſten, welche dieſe Zuziehung veranlaßt, ausſchließlich nebſt den zwey Drittheilen der Koſten der chirurgiſchen Behandlung, bey Vermögensloſigkeit des in die Koſten Verurtheilten, oder bey mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtscaſſe fallen.

Im Falle der Vermögensloſigkeit des Verwundeten hat deſſen Heimaths-Gemeinde den ihn treffenden Koſten-Antheil zu übernehmen, inſofern der Aufwand nicht aus hiezu beſtimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beſchädigte vereigenſchaftet iſt, beſtritten werden kann.

IV. Die von den Amtscaſſen oder Gemeinden zu übernehmenden Koſten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bey auswärtigen Verrichtungen beſtehen. Wenn der Verwundete oder der in die Koſten verfällte Schuldige unvermögend ſind, die taxordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, ſo fallen dieſe Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitäts-Beamten Vermögensloſen unentgeldliche Hülfe ſchuldig ſind.

V. Wenn ein Verwundeter ſich zu ſeiner Heilung einen andern zu der Ausübung der Arzney oder Wundarzney-Kunſt licenzirten Arzt oder Wundarzt als den Phyſikus oder Landchirurgus auf ſeine Koſten wählt, (vorbehaltlich ſeiner etwaigen Entſchädigungs-Anſprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt) ſo ſind die Koſten, welche die gerichtliche Aufſicht auf den Gang der Heilung durch die Staats-Aerzte erfordert, in ſofern ſie nicht aus dem Vermögen des in die Koſten Verfällten gedeckt ſind, ganz auf die Amtscaſſe zu übernehmen.

VI. Die Koſten für Arzneymittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfsleiſtungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der Erſatzpflichtige Thäter unvermögend iſt; wenn aber der Verwundete ſelbſt kein Vermögen beſitzt, ſo ſind dieſelben von den zu dieſem Zweck beſtimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Letztere vereigenſchaftet iſt, und in deren Ermanglung, von der Heimaths-Gemeinde deſſelben zu tragen. Doch hat in dieſen letzterwähnten Fällen die Amtscaſſe einen Drittheil der Koſten für Arzneymittel, jedoch nur für dieſe, zu übernehmen.

VII. Iſt der Beſchädigte ein vermögensloſer Ausländer und können die Koſten von dem Erſatzpflichtigen nicht beygebracht werden, ſo ſind ſie auf die Amtscaſſe zu übernehmen.

Digitized by Google

VIII. Dieſe Verordnung iſt auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher beſtandenen Normen entweder Gemeinden oder körperlich Verletzte zu ſehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

Gegeben Carlsruhe, den 16ten May 1826.

Ludwig.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.
Der Miniſterial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Kirn.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben zu Vereinfachung der Zollerhebung von den durch die Poſtwägen transportirt werdenden Waaren gnädigſt beſchloſſen und verordnen hiermit proviſoriſch wie folgt:

Art. 1.

Alle Waaren welche auf den Poſtwägen geführt werden, ſind frey vom Durchgangszoll und Ausgangszoll.

Art. 2.

Bey der Einfuhr unterliegen ſie folgenden Zöllen:

a. Bücher und Druckſchriften aller Art, Muſikalien, Kupferſtiche, Landcharten p. ℔ ½ kr.
b. See-Fiſche, Auſtern und andere Conſumtibilien. . . . . . p. ℔ 1 kr.
c. Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren . . . . p. ℔ 4 kr.

Der Zoll wird nach dem Brutto-Gewicht, welches der Bezahlung des Porto's zum Grund liegt, erhoben; Bruchkreuzer werden nicht in Anſatz gebracht. Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Valor-Papiere und Bagage ſind ausnahmsweiſe dem Zoll nicht unterworfen.

Art. 3.

Die Erhebung geſchieht durch die Poſtbeamten bey Abgabe der Paquete.

Art. 4.

Alle frühere Verordnungen über die Verzollung der durch die Poſtwagen verführt werdenden Waaren ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Hieran geſchieht Unſer Wille, den Unſer Finanz-Miniſterium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 11ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Die Ober-Poſt-Direction und Steuer-Direction werden beauftragt, die allerhöchſte Verordnung vom 11ten laufenden Monats, die Zoll-Erhebung von den auf den Poſtwägen transportirt werdenden Waaren betreffend, mit dem 1ten Juny dieſes Jahrs in Vollzug zu ſetzen.

Carlsruhe den 23ten May 1826.

Finanz-Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Amtmann Berolla zu Bühl einſtweilen mit Belaſſung ſeines dermaligen Charakters proviſoriſch dem Kinzigkreis-Directorio zur Aushülfe zuzutheilen; und

dem bisherigen Regierungs-Rath, Polizey-Amtmann Häfelin in Karlsruhe, unter Ernennung deſſelben zum Ober-Vogt, die dadurch erledigte erſte Beamtenſtelle in Bühl, zu übertragen; auch dem bisherigen Amts-Aſſeſſor Bach daſelbſt, den Charakter als Amtmann zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben Sich huldreichſt bewogen gefunden, den proviſoriſchen Dienſtverweſer Willmann in St. Blaſien zum Domainen Verwalter und Ober-Einnehmer daſelbſt zu ernennen, und

das erledigte Phyſikat Neckargemünd dem gegenwärtigen Phyſikatsverweſer zu Bretten Dr. Dürr von Baden zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte katholiſche Pfarrey Herrenwies im Kinzigkreis, dem bisherigen Pfarrverweſer Gottfried Regenſcheit zu Sauldorf im Seekreis, und

die evangel. Pfarrey Söllingen dem Pfarrer Leichtlen von Ittersbach zu übertragen.

Bemerkung. Im vorigen Regierungsblatt Nro. XI. Seite 82 Zeile 10 v. u. iſt in einigen Exemplaren ſtatt Dekanat Pforzheim, Dekanat Schopfheim zu leſen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches
# Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 15. Juny 1826.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht über den Stand der im Jahre 1825. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen.)

Beyliegende mit Lit. A. B. und C. bezeichnete Ueberſichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1825. verhandelten bürgerlichen ſo wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtsſachen, wonach an Civilſachen bey ſämmtlichen Obergerichten:

1) 4323 in allem behandelt,
2) 2552. neu anhängig, und:
3) 2609. erledigt wurden, demnach:
4) 1714. unerledigt in das Jahr 1826 übergiengen;

und an Criminal = Sachen:

1) 1387. in allem behandelt,
2) 1720. davon neu anhängig,
3) 1279. erledigt wurden, demnach:
4) 108. unerledigt in das Jahr 1826 übergiengen —,

werden hierdurch mit der weitern Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich die Zahl der bey ſämmtlichen Obergerichten im Jahre 1825. eingekommenen Rechtsſachen in Vergleichung mit dem Jahre 1824. und zwar der Civilſachen um 282, und der Criminalſachen um 59 vermindert hat.

Carlsruhe den 21ten April 1826.

Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. v. Zollnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Digitized by Google

(Den Cours der Herzoglich Sachſen : Coburg - Saalfeld'ſchen Sechskreuzer - Stücke in dem Großherzogthum betreffend.)

Zufolge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats : Miniſterium vom 11ten dieſes Monats wird der Cours der Herzoglich Sachſen : Coburg : Saalfeld'ſchen Sechskreuzer : Stücke in dem Großherzogthum unterſagt.

Carlsruhe den 27ten May 1826.

Finanz : Miniſterium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Privilegiums - Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſtes Staats : Miniſterial : Reſcript vom 11ten dieſes Monats Nro. 662. dem Hofrath und Profeſſor Rau zu Heidelberg die Zuſicherung gnädigſt zu ertheilen geruht, daß ſein Lehrbuch der praktiſchen Oekonomie in den nächſten Dreißig Jahren, auch wenn er vor deren Ablauf verſterben ſollte, im Großherzogthum weder nachgedruckt, noch auswärtiger Nachdruck verkauſt werden dürfe, bey Confiskation des Verlags, oder der in das Land gebrachten Exemplare und einer Strafe von Einhundert Reichsthaler.

Carlsruhe den 22ten May 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial : Director
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Die unterm 4ten Februar d. J. verſtorbene Expeditors : Wittwe Maria Anna Küchlin von Freiburg hat dem daſigen Findlingshaus ein Kapital von 100 fl. vermacht.

Der verſtorbene Adlerwirth Armbruſter von Wilferdingen hat der daſigen Gemeinde, zu Erbauung eines neuen Schulhauſes, ein Legat von 100 fl.

Die Engelwirth Trautwein'ſche Wittwe in Emmendingen hat dem Allmoſen daſelbſt ein Legat von 200 fl.

Digitized by Google

Die verlebte Friedrich Pfiſterers Wittib zu Epfenbach hat dem evangeliſch proteſtantiſchen Allmoſen daſelbſt zu Erbauung eines Schulhauſes den Betrag von 100 fl.

Der verlebte Kreisreviſor Buckeiſen zu Freyburg hat dem daſigen Waiſenhaus ein Legat von 100 fl. und

Die verlebte Wittwe des Chriſtoph Schweigert zu Pforzheim hat der altſtädter Gemeinde daſelbſt ein Legat von 50 fl. vermacht, aus deſſen Zinſen-Ertrag Schulbücher für arme Kinder angeſchafft werden ſollen.

Die Wittwe des Caspar Job zu Heidelberg hat dem evangel. Hospital daſelbſt eine Capital-Forderung von 200 fl. nebſt Zinſen geſchenkt.

Dieſe Vermächtniſſe haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Straferkenntniß.)

Durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Meersburg vom 14ten April d. J. Nro. 446 — 47. iſt der bisherige Acciſor, Steuererheber und Kirchenpfleger Sebaſtian Merk von Stadel, der Rechnersuntreue für ſchuldig erkannt, und daher nebſt der Dienſtentſetzung mit Einrechnung des ſeitherigen Unterſuchungsarreſtes zu einer in Hüfingen zu erſtehenden zehnjährigen Arbeitshausſtrafe, zum Erſatz der veruntreuten Gelder und in ſämmtliche Unterſuchungskoſten verurtheilt worden.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den Legationsrath von Duſch, zum Geheimen Legationsrath, und zu HöchſtIhrem Geſchäftsträger bey der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft,

den Major von der Suite der Infanterie, von Frankenberg, zu HöchſtIhrem Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe,

den bisherigen Kanzleyſecretär Legler, zum Geheimen Expeditor bey AllerHöchſtIhrem Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Medizinalrath Dr. Baer zu Durlach, zum Geheimen Hofrath,

den Regiſtratur-Gehülfen Cramer, zum wirklichen Regiſtrator, ſo wie den Secretariats-Gehülfen Pfeilſtiker, zum wirklichen Secretär bey HöchſtIhrem Finanz-Miniſterium,

den Reviſions-Gehülfen Chriſtoph Sonntag, zum Regiments-Quartiermeiſter bey dem 1ten Infanterie-Regiment Großherzog, und

den Secretariats-Gehülfen Holzmann zu Offenburg, zum Kreis-Aſſeſſor zu ernennen, ſodann dem Kreis Secretär Blenkner zu Durlach, den Charakter als Kreis-Aſſeſſor, und dem Diaconus Joſeph Eiſelin zu Durlach, den Charakter als Profeſſor gnädigſt zu ertheilen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben unter dem 18. May d. J. gnädigſt geruht, den Amtsreviſor Kugel zu Eppingen in gleicher Eigenſchaft nach Schwetzingen zu verſetzen. Hierdurch iſt das Amtsreviſorat Eppingen im Murg- und Pfinz-Kreis erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich daher nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1825. Nro. XXIX. Seite 209. bey der betreffenden Stelle gebührend anzumelden.

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt Höchſter Entſchließung vom 20. May d. J. gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß der bisherige Miniſterial-Praktikant Häußer dahier, ausnahmweiſe zum Advokaten und Procurator bey dem Hofgericht zu Raſtadt ernannt, und ihm die Erlaubniß ertheilt werde, ſeinen Wohnſitz dahier zu nehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Höchſter Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 11ten May d. J. Nro. 672. gnädigſt genehmigt, daß mit dem Anfang des nächſten Rechnungs-Jahrs die Forſtverrechnung Stein aufgelößt und die Forſte Eingen und Stein, welche dieſe Forſtverrechnung bisher gebildet haben, der Forſtverwaltung Pforzheim zugetheilt, der bisher zur Forſtverwaltung Pforzheim gehörige Forſt Langenſteinbach hingegen letzterer abgenommen und der Forſtverwaltung Karlsruhe einverleibt werde.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt den Candidaten der Medizin Guſtav Mezger von Pforzheim, Karl Wilhelm aus Säckingen, Karl Fineiſen von St. Georgen, und dem mit Beſchränkung lizenzirten Leopold Fineiſen von da, die unbeſchränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, und

dem Medizinä Candidaten Karl Auguſt Dietz von Freyburg unterm 21. Merz 1824. die Lizenz zur unbeſchränkten Ausübung der innern und äußern Heilkunde ſo wie der Geburtshülfe, in erſterer mit dem Prädikat „hinlänglich,“ in beyden letztern mit dem Prädikat „gut befähigt“, endlich

dem Candidaten Fridolin Röſchardt aus Haltingen, die unbeſchränkte Lizenz zur Ausübung der Wund-Arzneykunde als Wundarzt 1ter Claſſe, und der Geburtshülfe, ertheilt worden.

Durch das am 20. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Theobald Merkle iſt die Pfarrey Wyhlen, Amts Lörrach im Dreyſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnd- und Güter-Ertrag erledigt worden. Die Competenten um dieſe, den Concursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben ſich nach der Verordnung des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das Biſchöfliche Vikariat in Konſtanz zu melden.

Todes-Fälle.

Am 23ten März iſt der geheime Referendair Caſſinone in Bruchſal,

den 20ten April d. J. iſt der penſionirte Geheimerath Pfeifer, und

in der Nacht vom 28ten auf den 29ten May d. J. der Oberhofgerichts-Rath Gottlieb Heinrich Maier zu Mannheim geſtorben.

Hiezu als Beylage (Die Ueberſicht über den Stand der Civil- und Criminal-Prozeſſe.)

Beylage

zum

Staats- und Regierungs-Blatt 1826 Nro. XIII.

A. Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1825 bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Prozeſſe.

1. Civil-Rechts-Pflege.

I. Summe dieſer Prozeſſe.

Vom Jahr 1824. waren ins Jahr 1825. als noch unerledigt übergegangen —	163
Im Lauf des letzten Jahrs ſind weiter pendent geworden — — — —	255
Alſo behandelt worden —	418

Zahl der hievon wieder ausgegangenen Prozeſſe — — —	290
Zahl derer, die noch pendent ins Jahr 1826. herüberkommen —	128

Minderung von 35.

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Inſtanzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
In erſter Inſtanz (wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — — — — — —	2	1	1
In zweyter Inſtanz und zwar:			
in appellatorio — — — — —	88	59	29
— reviſorio — — — — —	33	28	5
In dritter Inſtanz und zwar:			
in ſuperappellatorio — — — —	201	126	75
— reviſorio — — — — —	62	52	10
— ſuperreviſorio — — — —	16	9	7
Im Caſſationsweg — — — — — —	13	13	—
in reſtitutorio — — — — —	2	1	1
	418	290	128

III. Gattungen von Haupt-Erkenntniſſen.

1. Auf Beſchwerdeſchriften	
Berufungs-Annahme — — —	48
Gebotene Ladung für mittlere Inſtanz —	28
Berufungs-Verwerfungen — —	120
2. Rechtsbeſcheide nach Vernehmung beyder Theile — — — — —	129
Summe der Haupterkenntniſſe —	325

(Unter dieſen Haupterkenntniſſen ſind begriffen: Eheprozeſſe 8. Gantprozeſſe 9.)

IV. Inſtanz-Beendigungen.

mittelſt Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung — — —	120
	— gebotene Ladung für neues Erkenntniß der mittlern Inſtanz (wie obſteht.) —	28
	— Rechtsbeſcheide — — — —	129
ohne Referate.	— Deſert-Erklärung — — —	1
	— Vergleiche — — — —	4
	— Verzicht — — — — —	5
	— Abgabe an andere Gerichte ohne ſelbſtiges Erkenntniß — — — —	3
	:· —	290

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	anhängig.
Von der See-Provinz und zwar:			
Von dem Hofgericht in Meersburg — — —	21	16	5
Von der Oberrheiniſchen Provinz, und zwar:			
Von dem Hofgericht in Freyburg — — —	108	64	44
Von der mittelrheiniſchen Provinz und zwar:			
a) Von dem Hofgericht in Raſtatt — — —	135	92	43
b) „ „ General-Auditorat in Carlsruhe —	3	—	3
Von der unterrheiniſchen Provinz und zwar:			
Von dem Hofgericht in Mannheim — — —	149	114	35
Hierzu die unmittelbar in 1ter Inſtanz anhängig gewordenen Prozeſſe — — — — —	2	1	1
	418	290	128

VI. Alter der noch anhängigen Prozeſſe am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Januar 1826. vorhandenen Prozeſſen wurden anhängig:

Im Jahr 1825 — — — — — — — —	104.
— — 1824 — — — — — — — —	22.
— — 1823 — — — — — — — —	2.
Obige — :·	128.

2. Straf-Rechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen.

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Inſtanz (ſchwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überſchreiten) waren aus dem Jahr 1824 zurück — 2.

im Laufe des Jahrs 1825 kamen ein — — — — — —	9.
— :·	11.
davon wurden abgeurtheilt — — — — — — —	11.
gehen alſo ins Jahr 1826 über — — — — — — — —	—

II. In der Rekurs-Inſtanz waren aus dem Jahr 1824 zurück — — —	2.
im Laufe des Jahrs 1825 kamen ein — — — — — —	16.
— :·	18.
davon wurden abgeurtheilt: — — — — — — —	15.
gehen alſo ins Jahr 1826 über — — — — — — —	3.

III. Aus ſpeziellem verfaſſungsmäßigen Staats-Auftrag (nach Beyl. C. §. 31. des Organ. Edicts v. 26 Nov. 1809.) waren aus dem Jahr 1824. zurück — 1.

im Laufe des Jahrs 1825. kamen ein — — — — — —	4.
— :·	5.
davon wurden abgeurtheilt — — — — — — —	3.
gehen alſo ins Jahr 1826. über — — — — — — —	2.
Ganze Summe von I. II. und III. — —	34.

B. In Defraudationsſachen gegen polizeyliche Straferkenntniſſe der Kreisdirectorien

ſind aus dem Jahr 1824. übergegangen — — — — — — —	2.
im Laufe des Jahrs 1825. kamen anher — — — — —	31.
— :·	33.
Davon wurden abgeurtheilt — — — — — — — —	30.
gehen alſo ins Jahr 1826. über — — — — — — —	3.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

1. Civilſachen — — — — —	418.
2. Straſſachen — — — — —	67.
	485. Prozeſſe.

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1825. waren vorräthige Referate da in Civil- und Criminal-Sachen		72.
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen die zum Referat gereift ſind	—	370.
	—	442.
davon wurden weggearbeitet	—	404.
Gehen alſo ins Jahr 1826. an vorräthig gebliebenen Referaten über	—	38.
(davon am 1. Januar 1826. bereits ausgeſtellt — 12.		
zum Ausſtellen bereit — 26.)		

Digitized by Google

1825.

…n Hofgerichten

…rg	zu Raſtatt	zu Mannheim
	530	374
	792	574
	1322	948
	288	339
	104	124
	181	92
	15	14
	41	24
	2	57
	16	—
	647	650
	675	298
	90	58
	182	83
	403	157
	675	298
	55	82
	275	131
	345	85
	675	298
	530	374
	145	—
	—	76

Digitized by Google

nmenen Verbrechen nud darauf erkannten Strafen.

Lotterie-Collectiren.	Zahlungsflüchtigkeit.	Gränzſteinverrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todſchlag u. Todſchlagsverſuch.	Kindesmord.	Heimliche Schwangerſchaft u. Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindsausſetzung.	Selbſtverſtümmlung.	Wilderey.	Forſt und Jagdfrevel.	Gaunerey.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweiſung.	Refractien.	Wiederholtes Betteln.	Defraudation.	Zweykampf.	Hochverrath.	Summa.
—	—	—	23	3	—	5	—	3	—	—	—	16	2	—	3	2	9	—	—	—	—	180
—	2	—	151	—	—	4	1	2	1	—	3	2	—	2	8	—	9	—	—	—	1	408
—	3	—	141	—	—	12	1	1	—	—	1	13	—	—	14	1	4	—	—	—	—	445
—	1	—	40	—	1	8	3	2	1	—	—	5	22	2	14	1	6	1	—	—	1	246
—	6	—	355	3	1	29	5	8	2	—	4	36	24	4	39	4	28	1	—	—	2	1279

auf ſonſtige Art erledigt.

Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf ſich beruhend.	Remittirt.	Abgetretet.	Summa.	Es gehen alſo in das Jahr 1826 über:
25	2	4	9	5	22	4	175	5
48	3	2	9	22	23	—	383	25
86	10	5	—	4	52	—	417	28
31	—	10	—	—	22	—	233	13
190	15	21	18	31	119	4	1208	472

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Das erſte Konſtitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfaſſung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Beſtimmungen, in welcher Konfeſſion die Kinder aus gemiſchten Ehen erzogen werden ſollen; allein es ſind bisher Fälle vorgekommen, auf welche ſich dieſe Beſtimmungen entweder nicht wohl anwenden laſſen, oder bey welchen die buchſtäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun dieſen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen Unſerer beyden Kirchen-Sectionen Uns gnädigſt entſchloſſen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Beſtimmung im §. 6. des Edikts vom 14ten May 1807, die kirchliche Staats-Verfaſſung betreffend, welche bey den Verträgen gemiſchter Ehen über die Konfeſſions-Erziehung der Kinder in gemiſchten Orten die Konfeſſion des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder feſtſetzt, iſt hiemit aufgehoben.

§. 2.

In gemiſchten Orten ſteht es in Zukunft den Verlobten verſchiedener Konfeſſion frey, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Konfeſſion des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu beſtimmen, oder auch dieſe nach dem Geſchlechte zu theilen, ſo, daß die Kinder männlichen Geſchlechtes in der

Konfeſſion des Vaters, jene des weiblichen Geſchlechts aber in der Konfeſſion der Mutter erzogen werden ſollen.

§. 3.

Dieſe neue geſetzliche Beſtimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemiſchten Ehen in gemiſchten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfeſſions-Erziehung der Kinder aus denſelben angewendet werden.

§. 4.

Jedoch ſollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn ſie ihrem Inhalte nach den bisherigen Geſetzen entzogen, (das heißt, in welchen beſtimmt iſt, daß alle Kinder in der Konfeſſion der Mutter erzogen werden ſollen), der Form nach aber gültig ſind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geſchlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5.

Wenn aber über dieſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig ſind; ſo beſteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts in der Konfeſſion des Vaters erzogen werden ſollen.

§. 6.

Bey einem Konfeſſionswechſel der Eltern, wenn ein Theil derſelben zur Konfeſſion des andern übergeht, oder beyde Theile zur andern Konfeſſion übergehen; ſollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfeſſion der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterſcheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfeſſion verbleiben.

§. 7.

Geht nur ein Theil der ſeither zu einer und der nämlichen Konfeſſion gehörigen Eheleute zu einer andern Konfeſſion über; ſo wird dieſen hiemit geſtattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfeſſions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten ſo wie nach dem Uebertritt geborner Kinder neue Ehepakten zu errichten; ſollten aber dieſe nicht zu Stande gebracht werden können; ſo ſind die Kinder in ihrer bisherigen Konfeſſion zu belaſſen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder, hinſichtlich ihrer Konfeſſions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritt beſtandenen Norm zu behandeln.

§. 8.

Alle übrigen Beſtimmungen des §. 6. des ſchon erwähnten Edikts, die kirchliche Staats-Verfaſſung betreffend, behalten, in ſoweit ſie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt ſind, ihre volle geſetzliche Kraft.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe den 8. Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unſeres Miniſterii des Innern gnädigſt bewogen gefunden zu verfügen: daß in Zukunft die Gerichtsſchreiber in Anſehung der in der Organiſation vom Jahr 1809. Lit. B. §. 17. erwähnten Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher, als wirkliche Mitglieder der Stadträthe und Ortsgerichte zu betrachten, ſonach unter Aufhebung aller inzwiſchen erlaſſenen entgegenſtehenden Verfügungen für verbunden zu erklären ſeyen, gegen Theilnahme an den geſetzmäßigen Gewähr- und Erkenngeldern, gleich einem Rathsgliede oder Gerichts-Manne die Mitverantwortlichkeit zu übernehmen, wobey denſelben der Bezug der geordneten Gebühren für die Eintragung des Geſchäfts und für Fertigung von Auszügen aus den Büchern noch beſonders vorbehalten bleibt.

Gegeben, Carlsruhe den 2ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns, mit Rückſicht auf das den 23ſten Merz 1822. verkündete Geſetz über die Studienfreyheit, bewogen, folgendes zu verordnen:

Art. I.

Jeder Inländer, welcher die Civilbaukunſt ſtudieren will, in der Abſicht, ſich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung zur Staatsanſtellung zu erwerben, muß ſich einer Prüfung über ſeine Vorkenntniſſe unterwerfen.

Digitized by Google

Art. II.

Als Vorkenntniſſe werden verlangt:

alle jene Kenntniſſe, welche in der mathematiſchen Claſſe und in der techniſchen Abtheilung der Handels- und Gewerbs-Claſſe der polytechniſchen Anſtalt in Unſerer Reſidenz Stadt Carlsruhe nach dem Schulplan vom vorigen Jahr gelehrt werden, und die Kenntniß der lateiniſchen Sprache bis zur fließenden Ueberſetzung eines der leichtern Claſſiker.

Art. III.

Diejenigen, welche die Baukunſt ſtudieren, können die Zulaſſung zur Staatsprüfung erſt dann begehren, wenn ſie ſich ihrem Studium durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunſtſchule des In- oder Auslandes ununterbrochen gewidmet haben.

Mit dieſer eigentlichen Fachprüfung ſoll eine Prüfung verbunden werden, über alte und neue Geſchichte der Kunſt.

Art. IV.

Die Anmeldung zur Prüfung geſchieht bey Unſerer Bau-Direction, auf ihren Vortrag wird Unſer Finanzminiſterium das Weitere verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 18ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf das höchſte Edikt vom 30. Merz d. J. Regierungsblatt Nro. IX., wodurch Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Verwaltung der directen und indirecten Steuern einer Centralſtelle, welche den Namen „Steuer-Direction“ führt, übertragen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß dieſe mit dem 1ten Juny d. J. in Thätigkeit getreten iſt; daher ſich die betreffenden Staatsbürger nunmehr in allen Steuer-Sachen an dieſe, und an die dieſſeitige Stelle nur in jenen Fällen zu wenden haben, wo ſie gegen

die Entſcheidungen der Steuer = Direction Recurs einlegen wollen, oder ſich aus andern Gründen zu einer Beſchwerde gegen dieſelbe veranlaßt finden.

In Zoll = und Acciſtrafſachen geht, wie bisher, der Recurs gegen die Entſcheidungen der Aemter an die Kreis = Directorien, der Recurs von dieſen im Gnadenweg, oder die Bitte eines Denunziaten um Milderung der Strafe aus andern als Rechtsgründen, aber nach Art. 5. der oben bemerkten höchſten Verordnung, an die Steuer = Direction.

Man empfiehlt beſonders den ſchriftverfaſſungsberechtigten Perſonen, ſich hiernach gemeſſen zu achten, indem man die an das Miniſterium nicht gehörige Eingaben nicht nur zurückweiſen, ſondern auch die Rückgabe der von ſolchen bezogenen Gebühren an die Betheiligten anordnen wird.

Carlsruhe den 10ten Juny 1826.

Finanz = Miniſterium.
von Böckh.

Vdt Pfeilſticker.

(Die Vertretung der Rheinpfälziſchen Staatsſchuld Lit. D. und b. betreffend.)

Die Inhaber von Obligationen und Coupons der rheinpfälziſchen Staats = Anlehen Lit. D. und b., welche die in der Bekanntmachung vom 9ten December vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nro. XXVIII.) dann in der weitern Bekanntmachung vom 25ſten Februar d. J. (Regierungsblatt Nro. VI.) zur Liquidation anberaumten Friſten fruchtlos haben verſtreichen laſſen, werden nunmehr aufgefordert, von jetzt an bis zum 30ſten July d. J. nicht nur ihre Anſprüche dahier gebührend zu liquidiren, ſondern auch den Betrag derſelben zugleich baar in Empfang zu nehmen, und zwar bey Vermeidung des Nachtheils, daß ihnen von letztgedachtem Tage an, keine fernere Zinſen vergütet werden.

Carlsruhe den 12ten Juny 1826.

Großherzogl. Badiſche Amortiſations = Caſſe.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Decan und Pfarrer Weis in Malſch (Amts Ettlingen) hat dem daſigen Allmoſen 60 fl. vermacht, wovon die Zinſen jährlich unter die zwey zur erſten Communion gehenden Kinder vertheilt werden ſollen, welche im Religions-Unterrichte am beſten beſtehen.

Der verſtorbene Bürgermeiſter Gotthard Hanſelmann in Mannheim hat dem dortigen Armen-Fond ein Legat von 50 fl.;

Die in Mannheim verſtorbene Wittwe Renner hat dem dortigen Kathol. Bürgerhoſpital ein Legat von 150 fl.;

Die ledige Maria Anna Ochſner zu Kenzingen hat dem dortigen Schulfond mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung ein Kapital von 200.;

Der verlebte Bürger und Landſtändiſche Deputirte Heinrich Kreuter zu Buchen hat unter andern Vermächtniſſen, 100 fl., welche ſogleich nach ſeinem Tode unter die Armen, vorzüglich Hausarmen vertheilt werden ſollen, dann weiter ein Kapital per 800 fl. legirt, von deſſen Zinſen 32 fl. jährlich für die Ortsarmen, und 5 fl. für Schreibmaterialien armer Kinder verwendet werden ſollen;

Die Stadtrath Sautier'ſche Wittwe in Freiburg hat im Jahr 1821.

für das heil. Geiſtſpital daſelbſt	—	—	300 fl.
„ „ Waiſenhaus	— —	—	150 fl.
und für die Sautier'ſche Knabenſtiftung	—	—	505 fl.

geſtiftet.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 7ten Juny d. J. gnädigſt geruht, dem Hofgerichtsrath Jakob Jung zu Raſtatt die in dem Großherzogl. Oberhofgerichte erledigte Raths-Stelle zu verleihen,

den bey der Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direction angeſtellt geweſenen Rechnungs-Rath Müller zur Ober-Rechnungs-Kammer als Oberrechnungs-Rath zu verſetzen,

Digitized by Google

den Rechtspracticanten Joſeph Klein von Freyburg zum Aſſeſſor bey der Polizey-Direction der Reſidenz-Stadt Karlsruhe,

den ehmaligen Profeſſor an dem Gymnaſium zu Donaueſchingen Joſeph Eiſelin in gleicher Eigenſchaft zum erſten Lehrer an der Mittelſchule zu Durlach,

den bisherigen Feld-Apotheker Frey zum Militär-Medizinal-Ober-Reviſor,

den bisherigen Militär-Apotheker-Gehülfen Kaufmann, zum Militär-Apotheker, und

den bisherigen Kaſernen-Verwalter Heilig dahier zum Kanzliſten bey der Salinen-Direction zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt den Candidaten der Medizin Peter Scolari aus Mannheim,

Xaver Futherer von Kappel-Rodek, und

Caſimir Klumpp von Raſtadt, die Licenz zur unbeſchränkten Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholiſche Pfarrey Iffezheim im Oberamt Raſtadt dem Pfarrer Joſeph Steinröder zu Stupferich huldreichſt übertragen. Dadurch iſt letztere Pfarre Oberamts Durlach im Murg- und Pfinzkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. vakant. Die Kompetenten haben ſich daher binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch den am 22. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schild zu Mekesheim iſt genannte Pfarrey (Dekanats Neckargemündt) mit einem Kompetenz-Anſchlag von 988 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die Stelle haben ſich daher durch ihre Dekanate bey der oberſten Kirchen-Behörde vorſchriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fiſcher iſt die evangl. Pfarrey Dietlingen (Dekanat Pforzheim) mit einem Kompetenzanſchlag von 597 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bey der oberſten evangl. Kirchen-Behörde durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den am 14ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Anton Schwärzlin iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Oberimſingen, Amts Breiſach im Dreiſamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien Kompetenz, wie auch Zehntertrag vakant geworden. Die Kompetenten um dieſe Pfarre haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art 4. durch das Biſchöfliche Vikariat in Konſtanz zu melden.

Auf die aus den angebrachten Gründen gewährte Bitte des zur Pfarrey Oberhauſen präſentirten Pfarrers Anton Volz um fernere Belaſſung auf ſeiner bisherigen Stelle in Spechbach wird nunmehr ſtatt Spechbach, die Pfarrey Oberhauſen (Amts Philippsburg) mit dem proviſoriſch damit verbundenen Dekanat Philippsburg, neuerdings als erledigt ausgeſchrie-

Digitized by Google

ben, und zwar mit einem Durchſchnitts-Ertrag von beyläufig 1500 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans nebſt einer zeitlichen Abgabe von 100 fl. haftet. Die Kompetenten haben ſich daher binnen 6 Wochen nach Vorſchrift bey dem Neckar-Kreis-Directorium zu melden.

Verbeſſerung: Im Staats- und Regierungsblatt Nro. XIII. d. J. die Privilegiums-Ertheilung für den Hofrath und Profeſſor Rau zu Heidelberg betreffend, Zeile 4 lies politiſchen ſtatt praktiſchen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Juny 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, das anliegende Normativ, die Allodification der zu Unſeren großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen betreffend, zu genehmigen, und tragen Unſerem Finanz-Miniſterium auf, diejenigen Unſerer Lehenleute, welche ſich um die Allodification ihrer beſitzenden Erb- und Schupflehen melden, von jetzt an und bis Wir eine andere Vorſchrift ertheilen werden, dem gemäß behandeln zu laſſen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 11ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Allodification der herrſchaftlichen Bauernlehen betreffend.)

Die Vorſchriften über Allodification der zu den großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen (Erbbeſtände und Schupflehen) werden hiemit abgeändert wie folgt:

I. Beſtimmungen über die Allodification der Erblehen.

1) Das Ablöſungsnormativ vom 25. Nov. 1809. wornach
der Canon im 20, reſpective 25fachen Betrag,
der Sterbfall, durch Erlegung des einfachen Betrags,

Digitized by Google

der Handlohn mit der Hälfte ſeines Betrags, und

die Heimfallshoffnung je nach der geringern oder größern Beſchränkung der Lehensfolge mit 1 bis 25 Prozent des Gutswerths, nach Abzug der Reluitionsſumme, für Canon, Sterbfall und Handlohn —

abgekauft werden kann, wird aufgehoben, und an deſſen Stelle treten die folgenden Beſtimmungen:

2) Erblehen (Erbbeſtände):

a. Die auf Leibeserben und Seitenverwandte des erſten Erwerbers, ſo wie auf Geſchenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeſtänders übertragen werden können,

b. ſolche, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des erſten Erwerbers,

c. ſolche, die auf deſſen Leibeserben, endlich

d. ſolche, die nur auf deſſen männliche Leibeserben überhaupt übergehen, können auf Anſuchen der Erbbeſtänder in freyes Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden.

3) Canon und Lehensnexus können nicht einzeln, ſondern nur zuſammen abgekauft werden.

4) Der Abkauf des Canons geſchieht im achtzehnfachen Betrag.

Als Ablöſungsſumme für den Sterbfall wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablöſungsſumme für das Laudemium der zehnte Theil deſſelben angeſetzt.

5) Um die Abkaufsſumme für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Lehen als freyes Eigenthum haben würde, beſtimmt, und von dieſem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hiernach übrig bleibenden Summe werden

a. bey den Lehen Art. 2. lit. b. ein Prozent,

b. — — — — — lit. c. drey Prozent,

c. — — — — — lit. d. ſechs Prozent

für die Heimfallshoffnung berechnet.

Bey den Lehen Art. 2. lit. a. wird für den Heimfall nichts in Anrechnung gebracht.

6) Erblehen, die auf dem Heimfall ſtehen, können zwar gleichfalls allodificirt werden, jedoch nicht nach den vorausgegangenen Beſtimmungen, ſondern nur nach den unten folgenden Sätzen über die Ablöſung der Schupflehen.

7) Die Allodificationsſumme muß entweder gleich baar, oder in mehreren beſonders zu bedingenden verzinslichen Jahresfriſten berichtigt, und letztern Falls dem Fiscus, bis zur gänzlichen Zahlung der Ablöſungsſumme, für Capital und Zinſe hinlängliche Sicherheit gegeben werden.

II. Beſtimmungen für die Allodification der Schupflehen.

8) Das Normativ vom 3. Febr. 1815. Nro. 1730. nach welchem

a. der Schupflehen-Canon im 25fachen Betrag, und

Digitized by Google

b. die Heimfallshoffnung, je nach dem verſchiedenen Alter des Schupflehenmannes mit 24. bis 82. Prozent, des nach Abzug des Canoncapitals übrigbleibenden Reſtes vom Werth des Lehenobjects abgekauft werden kann, iſt aufgehoben, und ſtatt deſſen ſollen die folgenden Abkaufsſätze in Anwendung kommen.

9) Jeder herrſchaftliche Schupflehenmann kann ſein Lehengut allodifiziren, wenn er den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt, oder in verzinslichen Terminen berichtigt, und

a. den nach Abzug dieſer Summe verbleibenden Reſt des Gutswerths durch Verpfändung des Schupflehengutes ſelbſt, wenn dieſes doppelten Verlag gewährt, oder anderer Realitäten ſichert, und nach ſeinem Abſterben durch ſeine Erben berichtigen läßt; oder wenn er

b. in einem Alter von 20 Jahren 16 Prozent

—	—	—	—	25	—	20	—
—	—	—	—	30	—	23	—
—	—	—	—	35	—	28	—
—	—	—	—	40	—	33	—
—	—	—	—	45	—	40	—
—	—	—	—	50	—	46	—
—	—	—	—	55	—	53	—
—	—	—	—	60	—	58	—
—	—	—	—	65	—	64	—
—	—	—	—	70	—	71	—
—	—	—	—	75	—	78	—

und bey einem zwiſchen dieſe Abſtufungen fallenden Alter die verhältnißmäßige Zahl von Prozenten von dem Reſte des Gutswerths gleich baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt.

Zur Zahlung der Ablöſungsſumme für Canon und Lehensverband werden nach Umſtänden ſechs bis zehn verzinsliche Jahresfriſten bewilligt.

10) Berichtigt der Schupflehenmann im Falle Art. 9. lit. a. den Reſt des Gutswerths früher als er ihn ſchuldig iſt, nach ſeinem vollen Betrag, ſo ſollen ihm die Intereſſen bis zu ſeinem Todestag jährlich vergütet, oder nur ſo viele Prozente gefordert werden, als er nach Art. 9. b. zu berichtigen hätte, wenn er in dem zur Zeit der Zahlung ſtehenden Alter den Allodificationsvertrag abgeſchloſſen haben würde.

11) Der Schupflehenmann kann unter den im Art. 9. bemerkten Verbindlichkeiten auch nur den Reſt des Gutswerthes, nach Abzug des Kapitals des Canons, berichtigen, und dadurch das Gutseigenthum unter Fortentrichtung des Canons an ſich bringen, wenn der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er bey einer Zerſtücklung des Guts zugleich abgelöſt werden muß, wenn er nicht von dem

Theile jedes einzelnen Beſitzers wenigſtens 25 fl. beträgt, oder wenn er nicht auf einen Theil des Gutes ganz übernommen wird, deſſen Werth dem vierfachen Kapitalwerth des Canons, (letztern zu vier Procent berechnet) gleich kömmt.

III. Beſtimmungen, die bey der Allodification der Erbbeſtände, ſo wie der Schupflehen in Anwendung kommen.

12) Der, der Allodification zum Grund zu legende Gutswerth, (Art 5. und 9.) wird mit Rückſicht auf den Anſchlag von Sachverſtändigen, den Pachtertrag und den Steueranſchlag feſtgeſetzt.

13) Die unter den Lehengefällen begriffenen Naturalien werden in den für die Gültablöſung vorgeſchriebenen Durchſchnittspreiſen von $17\frac{82}{03}$ (§. 8. des Geſetzes vom 5. October 1820.) zu Geld berechnet.

14) Wird ein Lehengut allodificirt, das bisher in einer Gemarkung, wo die Herrſchaft ſonſt den ganzen Zehnten bezieht, zehntfrey war, ſo ſoll die Zehntfreyheit aufgehoben werden. Der Lehenmann erhält ſeine Entſchädigung dadurch, daß bey der Berechnung der Abkaufsſumme der jährliche Canon um den jährlichen reinen Ertrag der Zehntfreyheit gemindert wird.

Die Beſtimmung des Gutswerths geſchieht unter der Vorausſetzung, daß das Gut zehntbar iſt.

Bleibt hingegen ein ſolches Gut, da wo die Herrſchaft keinen oder nur einen theilweiſen Zehnten bezieht, zehntfrey, ſo geſchieht die Beſtimmung des Gutswerths auch unter dieſer Vorausſetzung.

15) Sind mit dem Lehen beſondere Berechtigungen verbunden, deren Einzug für das großherzogliche Aerar zu wünſchen iſt, ſo muß dieſes bey der Allodification eindedungen werden.

Der Lehensmann wird wegen der rückfallenden Bezüge gerade wie rückſichtlich der Zehntfreyheit entſchädigt, das Gut wird nemlich ohne Rückſicht auf die zurückfallenden Berechtigungen abgeſchätzt, der jährliche reine Ertrag derſelben aber an dem Canon abgezogen.

16) Haftet auf einem Lehengut die Unterhaltung des Faſelviehs oder eine ſonſtige Laſt, ſo wird das Gut ohne Rückſicht auf dieſelbe abgeſchätzt, dem Canon aber der jährliche Betrag der Laſt beygeſchlagen, und hiernach der Reſt des Gutswerths beſtimmt.

Wegen künftiger Unterhaltung des Faſelviehs ſoll bey der Allodification mit der betreffenden Gemeinde eine Uebereinkunft verſucht werden, in der Art, daß ſie gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehenguts die Unterhaltung des Faſelviehs für die Zukunft übernimmt.

Digitized by Google

Kann eine ſolche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, ſo bleibt das Gut, wie bisher, mit der Laſt behaftet.

17) Die Allodification eines Lehens wird auf Anſuchen des Lehenmanns von der betreffenden Domainenverwaltung vorbereitet, und von der Hof-Domainenkammer genehmigt.

Erſtere hat dem Lehenmann die Ablöſungsſumme nach vorſtehenden Sätzen, vorbehaltlich der Genehmigung, zu berechnen, ihn hierüber zu vernehmen, und dann die Berechnung, die Erklärung des Lehenmanns und die zur vollſtändigen Prüfung der Loskaufsforderung weiter nöthigen Notizen der Hof-Domainenkammer zur Entſcheidung vorzulegen.

Eine von letzterer Stelle zu erlaſſende Inſtruction wird den Domainenverwaltungen das hiebey zu Beobachtende näher bezeichnen.

Verordnung.

(Die Ablöſung der Entſchädigungen durch Rentenſcheine betreffend.)

Nach dem Geſetz vom 14. May 1825. Reggsbl. Nro. VIII. hat die Amortiſationscaſſe den Standes- und Grundherren und Corporationen die ihnen für entzogene Rechte und Gefälle ausgemittelten jährlichen Entſchädigungen auf den 1ten d. M. durch Rentenſcheine, und, ſoweit es zur Ausgleichung erforderlich iſt, durch baare Darlegung des Kapitals abzulöſen; wozu auch die Vorbereitungen bereits getroffen wurden.

Im Intereſſe der Gefällberechtigten und zur Vereinfachung der Geſchäfte wäre es zu wünſchen geweſen, daß die Ausgleichung mit denſelben auf ihre Geſamtforderung durch eine Abrechnung hätte bewirkt werden können; da aber bis jetzt nur die Liquidation der Entſchädigungen für Ohmgeld, Gewerbsrecognitionen, Judenſchutz- und Hinterſaſſengelder ꝛc als vollendet angeſehen werden kann, dagegen die Liquidationsverhandlungen wegen Entſchädigung für die durch das Geſetz vom 14. May v. J. aufgehobenen alten Abgaben kaum begonnen haben, und die Liquidationsarbeiten der großherzoglichen Immediat-Commiſſion wegen Erörterung der Entſchädigungen für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle noch nicht ſoweit gediehen ſind, daß darauf hin definitive Aſſignation hätte erfolgen können, auch der Zeitpunkt ihrer Beendigung mit Beſtimmtheit noch nicht vorauszuſehen iſt, ſo läßt ſich jener Zweck nicht wohl erreichen, ohne die Ablöſung der bereits liquiden Entſchädigungen durch Hinausgabe der Rentenſcheine zu lange zu verzögern.

Damit nun dem letzteren vorgebeugt und das Geſetz, ſo viel thunlich, alsbald in Vollzug geſetzt wird, findet man ſich veranlaßt, im Einverſtändniß mit großherzoglichem Juſtizminiſterium, als Lehenhof, folgendes zu verfügen:

Die bis zum 1. Juny 1826. liquidirten und angewieſenen jährlichen Entſchädigungen betreffend.

1) Die bis zum 1. Juny d. J. aſſignirten Entſchädigungen werden durch Aushändigung von Rentenſcheinen auf Inhaber je zu 500 fl. abgelöst, die ſich dabey ergebenden Reſte werden durch baare Darlegung des 20fachen Betrags berichtigt.

2) Um in den Beſitz des Rentencapitals eingewieſen zu werden, haben die Bezugsberechtigten eine Forderungsliſte nach anliegendem Muſter aufzuſtellen, und, dreyfach ausgefertigt, unmittelbar bey dem unterzeichneten Miniſterium einzureichen.

3) Man wird dieſe Liſten einer Prüfung unterwerfen, und wenn nichts dabey zu erinnern iſt, ein Exemplar dem großherzoglichen Juſtizminiſterium mittheilen, das andere aber der Amortiſationscaſſe mit dem Auftrag zugehen laſſen, die Ablöſung der Entſchädigungen zu bewerkſtelligen, ſo wie ſie von dem großherzoglichen Lehenhof Kenntniß erhalten haben wird, welche Renten Gegenſtand der Lehensverbindung und welche Allodium ſind.

4) Die Rentenſcheine werden dem Bezugsberechtigten oder ſeinem dazu ſpeziell Bevollmächtigten mit dem zur Ausgleichung erforderlichen baaren Geldbetrag dahier, bey der Amortiſationscaſſe, ausgehändigt. Gleiches findet auch rückſichtlich der mit Lehenseigenſchaft inſcribirten Rentenſcheine, jedoch mit der Modification ſtatt, daß Reſte größerer Summen, welche bey der Theilung mit 25 übrig bleiben, oder wenn ſie den Betrag von 25 fl. überhaupt nicht erreichen, mit inſcribirten Rentenſcheinen zu 100 fl., und nur das Ueberſchießende baar berichtigt wird.

5) Die Inſcription der mit Lehenseigenſchaft ausgegeben werdenden Rentenſcheine geſchieht am Schluſſe derſelben mit folgenden Worten:

„Dieſes Rentencapital iſt als zu dem N. N.'ſchen Lehen gehörig, ohne Einwilligung „des großherzoglich badiſchen Lehenhofs unveräußerlich und unablösbar;"

und auf dem Umſchlag:

„Unveräußerliches Lehencapital."

Die Inſcription der dazu gehörigen Coupons mit folgenden Worten:

„Iſt als großherzoglich badiſche Lehensrente vor der Verfallzeit unveräußerlich."

Digitized by Google

Die nach dem 1. Juny d. J. aſſignirt werdenden Entſchädigungen betreffend.

6) Jede Entſchädigung, welche erſt nach dem 1. Juny d. J. aſſignirt wird, hat die Amortiſationscaſſe, nach der ihr für jeden einzelnen Fall zugehenden Weiſung, mit Zinſen vom 1. Juny d. J., in oben bemerkter Art ſogleich abzulöſen.

7) Der großherzogliche Lehenhof eröffnet der Amortiſationscaſſe, jedesmal vor der Ablöſung, welche Entſchädigung die Lehensqualität hat; ſie verfährt alsdann nach den Beſtimmungen unter Nro. 4. und 5.

Carlsruhe den 16ten Juny 1826.

Finanzminiſterium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

F o r d e r u n g s l i ſt e

d e s

N. N.

über die ihm bis zum 1. Juny 1826. aſſignirten, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 14. May 1825. Regierungsblatt Nro. VIII., durch Ausfolgung von Rentenſcheinen und Baarzahlung, im zwanzigfachen Betrag abzulöſenden Entſchädigungen.

1. Nro.	2. Ort wo das Gefäll bezogen wurde.	3. Benennung des entzogenen Gefälls.	4. Bezeichnung des Beſchluſſes, durch welchen die Entſchädigung angewieſen wurde.	5. Termin bis zu welchem die Entſchädigung bezahlt iſt.	6. Qualität der Entſchädigung.	7. Betrag der jährlichen Entſchädigung. fl.	kr.	8. Renten-Kapital. fl.	kr.	9. Bemerkungen.
1	A . . .	vom Salzverkauf	Fin. Miniſt. Reſcript vom .	1. May 1826.	Lehen	20	47	415	40	Ein Beſtandtheil des großh. bad. Lehens X.
2	B . . .	vom Ohmgeld	„ „ „ vom .	1. April 1826.	desgleichen	6	3	121	—	Gehört zu dem gr. bad. Lehen Z.
3	B . . .	Judenſchutzgeld zur Hälfte	„ „ „ vom .	1. May 1826.	Allodium	14	12	284	—	Die andere Hälfte des Judenſchutzgeldes hat der Grundherr N. bezogen.
4	B . . .	Hinterſaſſengeld	„ „ „ vom .	11. Nov. 1825.	ebenſo	7	9	143	—	
					Summa	48	11	963	40	

Verzeichnet zu A . . . . den . . . Juny 1826.

Durch den Entſchädigungsberechtigten

N.

B e m e r k u n g e n.

1) Wenn das Reſcript, wodurch eine Entſchädigung aſſignirt worden, dem Berechtigten nicht bekannt iſt, ſo iſt die betreffende Colonne offen zu laſſen.

2) Die zwiſchen mehrern Berechtigten theilbaren Gefälle, wofür ſie Entſchädigung erhalten haben, ſind von jedem derſelben nur pro rata ſeines Antheils in die Col. 7. und 8. aufzunehmen.

3) Bey den mit dem Lehennexus behafteten Gefällen iſt in Col. 9. anzuführen: von welchem Lehen ſie einen Beſtandtheil ausmachen.

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Juny 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau. rc. rc.

Auf erſtatteten Vortrag Unſers Miniſteriums des Innern, über den Vollzug des Conſcriptionsgeſetzes vom 14ten May v. J. Regierungsblatt Nro. X. vom 30ſten May finden wir Uns bewogen zu verordnen:

1) ad. §. 1. des Conſcriptionsgeſetzes. Die Conſcriptions-Bezirke betreffend.

Das Amt Gondelsheim wird dem Conſcriptions-Bezirk Bretten, das Amt Seelbach dem Conſcriptions-Bezirk Lahr, das Staabsamt Bräunlingen dem Conſcriptions-Bezirk Hüfingen zugetheilt.

Die Conſcriptions-Bezirksämter haben in dieſen Bezirken alles, was in den Vollzug der Conſcription einſchlägt, und auf die Milizpflichtigkeits-Verhältniſſe der Untergebenen Bezug hat, zu beſorgen.

Die Aemter Salem und Meersburg ſollen für ſich beſtehen, ſtatt der Zutheilung zu andern Bezirken ſoll die Aushebung in dem Sammelplatz eines angränzenden Amts nach Beſtimmung der Aushebungs-Behörde geſchehen können.

2) ad. §. 18. Vorbereitung, Verfaſſung der Liſten.

Die etwa noch bisher beſtandenen Abweichungen hinſichtlich der Aufſtellung der Orts- nunmehr Aufnahms-Liſten durch die Polizey-Behörden, ſind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und haben ſolche überall und ausſchließlich von den Stadträthen und Ortsgerichten zu geſchehen.

3) ad. §. 21. Die Beſtimmung eines andern Sammelplatzes innerhalb des Bezirks ſtatt des Amtsſitzes zur Vornahme der Ziehungs-Geſchäfte, hat das Kreis-Directorium auf den Vorſchlag des Amtes auszuſprechen.

Digitized by Google

Die Einſendung des Auszugs aus der Ziehungsliſte hat ohnfehlbar mit dem letzten September von dem Conſcriptions-Amt an das Kreis-Directorium zu geſchehen, welches die Auszüge aller Conſcriptions-Aemter ſeines Kreiſes vor dem 15ten Oktober dem Miniſterium des Innern vorzulegen hat.

4) ad. §. 22. Untauglichkeit, welche vom Looſen befreyt.

Es iſt erforderlich, daß wenigſtens zwey glaubwürdige beeidigte Zeugen in den Fällen 2. 3. 7. die Exiſtenz des Gebrechens beſtätigen.

5) ad. §. 23. Befreyung zur Unterſtützung der Familien.

Tritt ein Ereigniß ein, wornach ein Uebernommener noch vor dem 1ten April die Befreyung wegen Unterſtützung der Familie geſetzlich ausſprechen kann, ſo iſt gegen Abgabe des Erſatzmanns ſeine Entlaſſung von der General-Cantons-Behörde durch das Conſcriptions-Amt zu bewirken. Umgekehrt, wenn die Bedingungen der Befreyung nach erfolgter Uebernahme aber vor dem 1ten April wegfallen, ſo iſt der Befreyte, inſofern er nach der gezogenen Nummer ohne die frühere Befreyungsgründe zum Dienſt beſtimmt worden wäre, nunmehr der Cantons-Behörde abzugeben, ſtatt ſeiner aber wird derjenige von den bereits Uebernommenen frey, der die letzte Loosnummer gezogen hat. Tritt eine Aenderung nach dem 1ten April ein, ſo hängt die Entſcheidung von der Militär-Behörde ab, an welche ſich zu wenden iſt.

Die Vormerkung der Befreyung wegen dem Studium der Theologie geſchieht von der Ziehungsbehörde auf Anmelden und Beybringen der erforderlichen Nachweiſungen, nämlich, daß der um die Befreyung Bittende

1) die Staats-Erlaubniß zum Studium der Theologie erhalten habe, und
2) auf einer Univerſität in dieſem Studium durch Beſuch theologiſcher Collegien begriffen ſey, oder daß er in einem Prieſter-Seminar zur weitern Vorbereitung für das Prieſter-Amt ſich befinde — welche Nachweiſungen von der betreffenden academiſchen oder der kirchlichen Behörde ausgeſtellt ſeyn müſſen.

6) ad. §. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienſt ſtehenden oder beabſchiedeten Söhne.

Die wegen dem Studium der Theologie befreyten Söhne werden den Familien zur Unterſtützung nicht aufgerechnet.

7) ad. §. 35 — 47. Die Friſt von 4 Wochen zur Einſtellung eines Mannes wird von dem Tag an gerechnet, wo die Aushebung deſſelben ausgeſprochen worden iſt, und er eine Aſſentirungsnummer erhalten hat.

8) ad. §. 40. Heirathen wegen der Conſcriptions-Pflichtigkeit.

Die Befugniß der Aemter zu Heirathsbewilligungen an diejenigen, welche wegen Unterſtützung ihrer Familie vom Dienſt befreyt werden, wird dahin beſtimmt, daß

1) Solchen, welche niedere Loos-Nummern gezogen haben, wonach ſie bey Wegfallen des Befreyungsgrundes gleich zum Activdienſt eintreten müſſen,

Digitized by Google

oder nahe an der Reihe wären, die Heirathserlaubniß nicht vor dem 1ten April ertheilt werden ſolle.

2) Denen, welche höhere Nummern gezogen haben, ebenfalls ſolche vor Ablauf des Ziehungsjahrs nur bey vorliegenden dringenden Gründen ertheilt werden kann, und

3) daß ihnen ſo wie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden ſolle, wie die geſchloſſene Ehe niemals einen Grund zur Befreyung vom Militairdienſt bey außerordentlichen Ziehungen abgeben könne.

In den Wanderbüchern jüngerer Milizpflichtigen iſt die Beſtimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit ſie der ordentlichen Ziehung wegen wieder heimzukehren haben.

9) ad. §. 53. Nro. 3. Eigenſchaften des Einſtehers.

Die wegen Unterſtützung ihrer Familien Befreyten können erſt nach dem 1ten April einſtehen.

10) ad. §. 64. Die Formularien für die Vorbereitungsbehörden ſind von den Kreis-Direktorien auf Koſten der Amtskaſſen drucken, ſodann in der erforderlichen Anzahl vertheilen zu laſſen. Da die Aemter die bey der Ziehung und Uebergabe nöthigen Liſten bisher aus dem von der Amtskaſſe zu empfangenden Averſum beſtreiten mußten, ſo bleibt es hiebey auch fernerhin.

Signatum Carlsruhe den 19ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Becker.

Die als Beylage des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. May 1825. §. 33. angeführte, in dem Regierungs-Blatt vom 30. May 1825. nicht enthaltene Verordnung, die Gebrechen betreffend, welche zum Kriegs-Dienſt untauglich machen, wird hiermit nachgetragen.

Verordnung.

Das nachfolgende Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche Untauglichkeit zum Wehrſtand begründen, hat den bey der Aufhebung mitwirkenden Aerzten und Wundärzten zur Richtſchnur zu dienen.

Carlsruhe den 14. May 1825.

Digitized by Google

Verzeichniß der Krankheiten und Gebrechen, welche die Untauglichkeit zum Wehrſtand begründen, eingetheilt in drey Hauptabtheilungen A. B. C. und 53. §. §.

A. Krankheiten und Abnormitäten der geiſtigen Verrichtungen, der Sinnes-Werkzeuge, und des Kopfes überhaupt.

§. 1.

Die habituelle Geiſteszerrüttung und Gemüths-Krankheiten; als Tiefſinn, Wahnſinn, Tobſucht, Narrheit, Blödſinn oder Verſtandesſchwäche.

§. 2.

Die vollkommene Epilepſie, welche durch die Verbindung von periodiſch eintretenden Starrkrämpfen und Convulſionen, mit gleichzeitig untergegangenem Empfindungs-Vermögen und Bewußtſeyn ſich charakteriſirt.

Die unvollkommene Epilepſie, bey welcher nicht alle dieſe Merkmale vorhanden ſind, iſt nur dann befreyend, wenn ſie — bey einem ohnedies an kränklicher Nervenſtimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell ſich dargethan.

§. 3.

Der Verluſt eines Auges, oder des Sehvermögens eines Auges durch ſchwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar — Glaucoma — oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugniſſen jedesmal namentlich angeführt werden müſſen.

§. 4.

Die bleibenden Mängel des Geſichts, durch welche das Erkennen der Gegenſtände in der für den Kriegsdienſt nöthigen Entfernung, nämlich das Erkennen einzelner Perſonen nach ihrer Kleidung, Waffenart ꝛc. wenn gleich nicht nach der Geſichtsbildung, in einer Entfernung von 30 Schritt gehindert iſt; als: Kurzſichtigkeit, (Myopia) Blödſichtigkeit, (Amplyopia) Tagblindheit oder Lichtſcheue, (Nyctalopia.)

§. 5.

Die habituellen chroniſchen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugniſſe erwieſen iſt. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chroniſche Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derſelben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erſchwert wird.

§. 6.

Die Thränenfiſtel, unter welcher jede habituelle, auf organiſcher Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freyen Abfluſſes der Thränen durch den Naſenkanal verſtanden wird.

§. 7.

Der Verluſt der Naſe, oder beträchtliche Verunſtaltung derſelben, überhaupt in hohem Grade entſtellende Narben und Mißbildung des Geſichts.

Digitized by Google

§. 8.

Die unheilbaren, beſonders cariöſen Naſengeſchwüre, und ſolche Naſenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Naſenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erſchweren.

§. 9.

Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachloſigkeit (Aphonia,) ſo wie beſtändiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beſchaffenheit oder Subſtanzverluſt der Zunge, oder durch nicht operirte Haſenſcharte. ꝛc.

§. 10.

Der Verluſt, oder die unheilbar verlorne Feſtigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreyer Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; desgleichen der Verluſt oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten.

Der Verluſt von 4 Schneidezähnen aus beyden Reihen, wobey wenigſtens zwey der verbliebenen auf einander paſſen, hebt die Tauglichkeit für ſolche militairiſche Verrichtungen nicht auf, bey denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet.

§. 11.

Die Speichelfiſtel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12.

Das erſchwerte Niederſchlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößung der Mandeln, Verluſt des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens. ꝛc.

§. 13.

Die vollkommene Taubheit, oder das erſchwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militairiſchen Verrichtungen erſchwert oder unmöglich werden.

§. 14.

Der habituelle ſtinkende Geruch aus Mund und Naſe, der ſtinkende Ausfluß aus den Ohren, die ſtinkende Ausdünſtung des Körpers aus unheilbaren Urſachen.

§. 15.

Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke, oder Knochenſubſtanzverluſt, Knochengeſchwülſte, oder ſehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bey dem Wehrſtande üblichen Kopfbedeckungen, und die Bewegungen des Kopfes erſchweren.

§. 16.

Geringere erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwieſen iſt, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, ſchlafſüchtige Zuſtände, heftige Kopfſchmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erſcheinen.

§. 17.

Gänzlicher Verluſt der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die ſich nicht wieder erſetzen.

Digitized by Google

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halſes, der Bruſt, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Conſtitution, Cacherien.

§. 18.

Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erſchwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüſen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes, (Sackhals,) (Intumescentia tellae cellulosae colli.)

§. 19.

Die unheilbare, das Athmen erſchwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der ſcrophulöſe Zuſtand der Halsdrüſen.

§. 20.

Die Steifheit, oder das Schiefſtehen des Halſes (obliquitas colli) aus unheilbaren Urſachen.

§. 21.

Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgrats, überhaupt Verſchiebung und Mißſtaltung des Bruſtbaus, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäckes erſchwert wird.

§. 22.

Die fehlende erforderliche Körperſtärke zu den Verrichtungen, Anſtrengungen und Beſchwerlichkeiten des Wehrſtandes, gegründet vorzugsweiſe in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelſyſtems, ſelbſt ohne vorhandene Kränklichkeit, und ohne ſchwindſüchtige Anlage.

§. 23.

Die ſchwindſüchtige, (phthiſiſche) Conſtitution und Architectur, welche namentlich durch engen, ſchmalen Bruſtbau, flügelartig hinausſtehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bey geringer körperlicher Anſtrengung, Neigung zu Catarrhen, zu Naſenbluten und Bluthuſten ſich kund gibt, um ſo mehr, wenn ſcrophulöſer Zuſtand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24.

Die Schwindſucht, (Phthisis) gegründet in krankhafter Beſchaffenheit oder wirklicher organiſcher Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenſchwindſucht, Rückendarre, ſodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

§. 25.

Das habituelle Blutſpeyen.

§. 26.

Das unheilbare, habituelle Asthma.

Digitized by Google

§. 27.

Das anhaltende, krampfhaft verſtärkte Herzklopfen mit erſchwertem Athem, welches auf organiſche Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28.

Pulsadergeſchwülſte.

§. 29.

Große und vielfältige Blutaderknoten, beſonders der untern Extremitäten.

§. 30.

Allgemeine und örtliche unheilbare Waſſerſuchten.

Chroniſche, in organiſchen Fehlern der Leber gegründete Gelbſucht.

Unheilbare Verhärtung der Unterleibs-Eingeweide.

Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Ausſonderung eines mit Nahrungsſtoff vermiſchten Harns beſteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden iſt.

§. 31.

Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32.

Veneriſche, ſcorbutiſche, ſcrophulöſe, und andere tief eingewurzelte, veraltete, und für unheilbar erkannte Cachexien.

§. 33.

Veraltete, habituelle, jeder Behandlung erotzende, anſteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausſchlag, ausgeartete Krätze, Ausſatz u. dgl.

§. 34.

Der Krebs.

§. 35

Veraltete, bösartige Geſchwüre, die unheilbar ſind, oder deren beabſichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

Ausgebreitete, auf Discraſie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36.

Beträchtliche, oder die militäriſchen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeſchwülſte; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüſen in der Achſelhöhle, oder der Leiſtengegend.

§. 37.

Der periodiſche, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chroniſche und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38.

Das Unvermögen den Koth zurückzuhalten; der habituelle, unheilbare Vorfall des Maſtdarms; die unheilbaren Maſtdarmfiſteln.

Digitized by Google

§. 39.

Das Unvermögen den Harn zurück zu halten, Urinfiſteln, Verluſt des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zuſtand des wahren hypospadiacus, deſſen Harnröhre ſich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar ſind, oder faſt beſtändig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40.

Der Blaſenſtein, der Gries.

§. 41.

Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewiſſer Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht, und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Urſachen ihren Grund haben mag, ſo wie früher vorhanden geweſene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für ſich nicht die Untauglichkeit zum Wehrſtand.

§. 42.

Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erſchwerenden Krankheiten des Hodenſacks, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenſtrangs, namentlich der Fleiſchbruch, (Sarocele oder Scirrhocele,) und der Waſſerbruch (Hydrocele).

Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich ſogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeſchwulſt (Oscheocele), Hodenſackgeſchwulſt, (Cirsocele) und (Varicocele,) Krampfaderbruch, (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, ſind nicht unbedingt befreyend vom Wehrſtand, ſondern es ſind die Größe und Beſchaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umſtände maasgebend für die Entſcheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§ 43.

Der Verluſt beyder Hoden, ſo wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verluſt eines, oder das Zurückbleiben eines oder beyder Hoden in der Bauchhöhle iſt nicht befreyend, es wäre denn, daß der im Hodenſack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leiſtengegend feſtſäße.

C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungs-Werkzeuge überhaupt.

§. 44.

Der Verluſt eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

Digitized by Google

§. 45.

Der Verluſt des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds deſſelben. Der Verluſt eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verluſt der letzten Glieder zweyer oder mehrerer Finger.

§. 46.

Der Verluſt einer großen Zehe, oder des letzten Glieds derſelben. Der Verluſt zweyer Zehen, oder der letzten Glieder dreyer Zehen.

§. 47.

Der unheilbare Verluſt der Bewegung, oder die unheilbare Beſchränkung der Freyheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geſchwülſten (Gliedſchwamm), in Verwachſung derſelben, oder ganzer Finger und Zehen unter ſich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verrenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachſung der Beuge- und Ausſtreckemuskeln oder Flechſen; das ſteife Glied mag in ausgeſtreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48.

Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der engliſchen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von dieſen, oder in einer andern unheilbaren Urſache.

§. 49.

Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles, habituelle und für unheilbar erkannte Convulſionen.

§. 50.

Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die vielfach vorkommenden rheumatiſchen Beſchwerden ſind ſelbſt bey öfterer Wiederkehr nur dann befreyend vom Wehrſtande, wenn durch ihre Dauer, oder durch ſinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeſchwülſte, Abmagerung des leidenden Theils u. ſ. w. der chroniſche Charakter derſelben, und die bleibende Beſchränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens, und der Gliedmaßen dargethan iſt.

§. 51.

Große und alte, wenig dauerhafte Narben, beſonders wenn ſie mit Subſtanzverluſt verknüpft ſind, und auf den unterliegenden Theilen feſt aufſitzen.

§ 52.

Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenkſteifheit durch Verwachſung der Knochen-Enden, (Ankylosis,) Knochenweichheit, (Osteosarcosis,) und (Osteomalacia,) Knochengeſchwüre, (Caries) Knochenbrand, (Necrosis,) beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchſe, (Exostoses,) und Geſchwülſte der Beinhaut; ſodann ſchlecht geheilte alte, die Bewegung erſchwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche.

Digitized by Google

§. 53.

Die unheilbare Mißſtaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen, und das Tragen des Gepäckes erſchweren.

Hierher gehören namentlich zu ſtark eingebogene Kniee, mit zu ſtark auswärts gebogenen Beinen; beträchtlich veraltete Froſtbeulen; ſodann die wahren Plattfüße, welche ſich dadurch characteriſiren, daß der innere Knöchel ſehr hervorragt, und tiefer als gewöhnlich ſteht, daß unter dem äußern Knöchel eine zu ſtarke Aushöhlung ſich bildet, der Fußrücken nicht die gehörige Wölbung, und namentlich in der Gegend der Fußwurzel ſeine größte Breite beſitzt; daß endlich die Aushöhlung an der innern und untern Seite der Fußwurzel und des Mittelfußes nicht nur ausgefüllt, ſondern noch mehr erhaben, faſt bogenförmig hervorragend iſt, daher der Plattfüßige auf dem ganzen innern Rand des Fußes auftritt, und gewöhnlich mit gebogenen Knieen einhergeht.

Bey dem ſogenannten breiten Fuß dagegen iſt der Fuß in der Fußwurzel normal, unter der Fußſohle die gewöhnliche Aushöhlung vorhanden, der Rücken des Fußes in dieſer Gegend gewölbt, und hier nicht breiter als gewöhnlich. Die Breite fängt erſt von dem Mittelfußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu, wobey die Zehen zuweilen faſt in gerader Linie liegen, ſo daß die große Zehe vor der kleinſten nur wenig hervorragt. Da das anhaltende Gehen hierdurch keineswegs erſchwert iſt, ſo liegt in dieſer leichten Abweichung vom normalen Bau des Fußes kein Befreyungsgrund vom Wehrſtand.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz beſtehenden Staats-Vertrages über die wechſelſeitigen Heirathen betreffend.)

Nach einer weitern Urkunde des Eidgenöſſiſchen Vororts iſt auch der löbliche Eidgenöſſiſche Stand Graubündten dem Staatsvertrag vom 23ten Auguſt 1808, die Förmlichkeiten bey wechſelſeitigen Heirathen betreffend, beygetreten; und hat ſonach dieſer Staatsvertrag ſeine Ausdehnung auf den ganzen Gebietsumfang nachbenannter 19 Schweizer-Kantone erhalten, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Genf, und es bleiben ſomit nur die Kantone Schwyz, Wallis und Neuenburg hiervon ausgenommen.

Carlsruhe den 9ten Juny 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bey Verhinderung des Miniſters.

v. Müſſig. Vdt. Römer.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Untervogt Martin Glunz und deſſen Tochter Agatha Glunz zu Oberbaldingen haben für die dortige Gemeinde ein Kapital von 1000 fl. zu milden Zwecken geſtiftet;

der verlebte Burgermeiſter Gotthard Hanſelmann zu Mannheim hat zum Behuf des Anſtrichs der Trinitatskirche allda ein Legat von 1000 fl. vermacht;

die verlebte Wittwe Katharina Renner, geborne Waldſchmidt zu Mannheim, hat dem evangel. proteſtantiſchen Burger-Hoſpital allda ein Legat von 500 fl. vermacht.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich vermöge Höchſter Reſolution vom 17. May d. J. gnädigſt bewogen gefunden, das bisherige Oberforſt-Amt Karlsruhe aufzulöſen, die demſelben zugetheilt geweſenen Forſt-Inſpectionen Karlsruhe, Pforzheim und Ettlingen als unmittelbare Forſt-Aemter zu conſtituiren, und das durch die Penſionirung des Oberforſtmeiſters von Stetten erledigte Oberforſt-Amt Kandern wegen ſeiner beſondern Wichtigkeit dem Oberforſtmeiſter von Wallbrunn dahier, in deſſen Einſichten und Dienſt-Eifer Höchſtdieſelben beſonders Zutrauen ſetzen, zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Miniſterial-Rath Ackermann, unter Bezeugung Ihrer Zufriedenheit, und unter Beybehaltung ſeines dermaligen Ranges als Geheimer-Referendair, der Direction der Staats-Anſtalten-Commiſſion zu entheben, und ihn dem Miniſterio des Innern zuzutheilen; — dagegen höchſtgnädigſt geruht, die Staats-Anſtalten-Direction Ihrem Staatsrath Reinhardt — unter Vorbehalt ſeiner Rang- und Anciennetäts-Verhältniſſe, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die durch Entlaſſung des Aſſeſſors Engelberger in Achern erledigte Aſſeſſorſtelle bey dem dortigen Bezirks-Amt dem bisherigen Rechtspracticanten von Boemble von Meersburg zu übertragen; ferner

den Kreisſteuer-Peräquator Würth in Wertheim zum Kreisſteuer-Reviſor daſelbſt zu ernennen; ſodann

den Oberforſtmeiſter von Stetten zu Kandern auf deſſen bittliches Anſuchen in den Penſionsſtand zu verſetzen; endlich

dem Landchirurgen Hungerbühler zu Schönau das erledigte Landchirurgat Stockach gnädigſt zu übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Triberg im Kinzig-Kreis mit dem damit verbundenen Landesherrlichen Decanate dem Pfarrer Karl Eſchbach gnädigſt zu übertragen geruht. Dadurch wird die Pfarrey Wenggen, Amts Säckingen im Dreiſam-Kreis, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirt, vakant. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro 38 insbeſondere Art. 4 durch das biſchöfliche Vicariat Konſtanz zu melden.

Durch das am 15. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Dylin iſt die Pfarrey Ringsheim, Amts Ettenheim im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1000 fl. in Naturalien, Zehent und Gütterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 2. 3. nach Vorſchrift bey dem Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Katholiſche Pfarrey Ubſtadt dem Pfarrer Könner zu Weiher, Oberamts Bruchſal, gnädigſt zu verleihen geruht, wodurch letztere Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 600 und 700 fl. in Naturalien, Zehend und Gütterertrag vakant wird. Die Kompetenten haben ſich daher um die Pfarrey Weiher bey Bruchſal binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz Kreis-Directorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 18 May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Kraft iſt die Pfarrey Mörſch, Amts Ettlingen im Murg- und Pfinz-Kreis, erledigt worden, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. meiſtens in Zehndertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans wegen des im Filialorte Forchheim abzuhaltenden vollſtändigen Pfarrgottesdienſtes haftet. Die Kompetenten um dieſe Pfarre haben ſich daher nach Vorſchrift binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium zu melden.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Adam Heinemann von Geiſingen, bisherigen Vicars in Radolphzell, zur Kaplaney Aaſen, Filial der Pfarrey Heudenhofen, Amts Hüfingen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigungen im Staats- und Regierungs-Blatt von 1825.

In dem Abdruck des Conſcriptions-Geſetzes vom 14ten May 1825. Reg.Bltt. Nro. X. vom 30ten May gedachten Jahrs haben ſich einige Fehler eingeſchlichen, welche hier berichtigt werden.

Zum §. 8. iſt die Rubrik Dienſtzeit ausgelaſſen.
- " 19. iſt ſtatt auf §. 60., auf §. 58. zu verweiſen.
- " 21. iſt die Rubrik: „Ziehung und Ziehungsliſten“ ausgelaſſen.
- " 33. lies im dritten Satz ſtatt „übergeben“ „übergangen.“
- " 64. iſt die Rubrik: „Koſten der Conſcription“ ausgelaſſen.

In Nro. XXXII. Seite 231. Art. 8. iſt ſtatt: „Partial-Concurs“ zu leſen: Particular-Concurs.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. July 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach dem Artikel III. der von Uns genehmigten Statuten für das in Pforzheim zu errichtende allgemeine Arbeitshaus ſollen in daſſelbe als polizeyliche Straf- und Sicherheits-Anſtalt auch diejenigen aufgenommen werden, welche durch Erkenntniſſe der Juſtiz- und Polizey-Behörden wegen polizeylicher Vergehen dahin verurtheilt werden. Um dieſer Beſtimmung eine gehörige Anwendung zu ſichern, verordnen Wir wie folgt:

I.

Die auf polizeyliche Vergehen erkannten Freyheitsſtrafen von mehr als drey Monaten bis zu zwey Jahren ſollen künftig im polizeylichen Arbeitshauſe in gleicher Dauer erſtanden werden.

II.

Die polizeyliche Eigenſchaft eines Vergehens beruht entweder auf der vorhandenen ausdrücklichen Beſtimmung eines Geſetzes, oder darauf, daß nach dem Edict über die Strafgerechtigkeits-Pflege vom 4ten April 1803. und ſpäteren Verordnungen weder eine peinliche noch eine blos bürgerliche Strafe auf das Vergehen geſetzt iſt.

III.

Insbeſondern können hiernach mit Verhaft im polizeylichen Arbeitshauſe beſtraft werden:

1) Diejenigen, welche als falſche Denuncianten wegen einer gerichtlichen Injurie nach den rechtsähnlichen Beſtimmungen des §. 46. des Strafedicts und der Verordnung vom 28ten Februar 1817. im Regierungs-Blatte Nro. XI. gemäß mit

Digitized by Google

einer polizeylichen Strafe belegt werden ſollen, die nach Umſtänden bis zur Correktions- (Arbeits-) Hausſtrafe anſteigen kann;

2) diejenigen, welche falſche Münzen redlicher Weiſe überkommen, und nur, um nicht in Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, wofür ſie nach dem §. 47. litt. f. des Strafedicts in eine Polizeyſtrafe verfällt werden können, deren Art und Größe nach dem Betrage der ausgegebenen falſchen Münze und nach den Regeln von der Wiederholung eines Vergehens zu beſtimmen iſt;

3) diejenigen, welche ſich aus Nachläßigkeit falſcher Maaße und Gewichte oder anderer Werthzeichen zu ihrem Vortheil bedienen, und nach dem §. 49. litt. a. des Strafedicts gar nicht peinlich, ſondern nach den beſtehenden Polizey-Ordnungen zu beſtrafen, und wegen ſolcher Vergehen ſchon mit geringern Polizeyſtrafen belegt worden ſind.

4) Bloße gewinnſüchtige für das Leben und die Geſundheit der Menſchen unſchädliche Waaren-Verfälſchungen, die nach dem §. 50. litt. e. des Strafedicts als Polizey-Vergehen angeſehen, und je nach dem Umfang derſelben mit geringeren oder höheren Polizeyſtrafen geahndet werden ſollen.

5) Diejenigen gemeinen Betrügereyen oder Prellereyen, deren das Strafedict gar nicht erwähnt, die auch nicht unter den Begriff eines andern peinlichen Verbrechens geſtellt werden können, und wofür das polizeyliche Strafmaaß je nach der Größe des dem Hintergangenen zugefügten Nachtheils nur in analogen Beſtimmungen des §. 48. und 50. des Strafedicts zu finden iſt.

6) Die ehebrecheriſche Frau, die durch ihr Vergehen eine Eheſcheidung oder Trennung von Tiſch und Bett herbeygeführt hat, und zu Folge der Erläuterungen zum Strafedict §. 59. nicht mit der im Artikel 61. auf den Ehebruch geſetzten, ſondern nach den Landrechtsſätzen 298. und 308. mit einer Arbeitshausſtrafe von drey Monaten bis zwey Jahren belegt werden ſoll.

7) Jeder Ehegatte, welcher durch ſeine Schuld eine Ehetrennung veranlaßt, und nach der Eheordnung von 1807. §. 44. mit einem polizeylichen Verhaft von mehr als ſechs Wochen beſtraft werden muß;

8) Luſtdirnen, die ſich öffentlich Preis geben, ſo wie diejenigen Perſonen beyderley Geſchlechts, welche ſich eines weitern Unzuchtvergehens ſchuldig machen, nachdem ſie wegen ſolchen Vergehens in Gemäßheit der Verordnungen vom 10ten Juny 1809. im Reg.Blatt Nro. XXVII. und vom 16ten Februar 1813. Reg.Blatt Nro. VI. ſchon zweymal in die geſetzlichen Strafen verurtheilt worden ſind.

9) Blos muthwillige oder fahrläßige Beſchädigungen, die nach dem Art. 70. des Strafedicts nur polizeylich und je nach der Größe und Unerſetzlichkeit des dadurch verurſachten Schadens zu beſtrafen ſind;

Digitized by Google

10) diejenigen Verwundungen oder körperlichen Beſchädigungen, welche zu ihrer Heilung der Beyhülfe eines Wundarztes nicht bedürfen und mit keiner Verletzung beſonderer ſchuldiger Ehrfurcht verbunden ſind, daher nach Art. 71. litt. a. des Strafedicts zu den polizeylichen Freveln gerechnet werden, ſofern die Wiederholung des Vergehens nach den in §. 93. der Erläuterungen zum Strafedicte gegebenen Regeln ein höheres Strafmaaß begründet;

11) wörtliche und thätliche Beleidigungen, in ſoweit ſie durch die §. §. 4. 45. und 71. des Strafedicts ſo wie durch §. 92. der Obergerichtsordnung, ferner durch das Organiſations-Edict von 1809. Beylage D. §. 9. litt. f. und durch den §. 9. der Erläuterungen von 1812. für polizeyliche Vergehen erklärt ſind. Dahin gehören namentlich auch Beleidigungen aller nicht in Dienſt begriffener Officiere und anderer Kriegsbeamten, inſofern die Verordnung im Reg.Blatt von 1805. Nro. XXV. dergleichen nicht mit peinlicher Strafe bedroht;

12) junge Diebe unter 14 Jahren, die nach dem §. 80. des Strafedicts nur polizeylich nach Erforderniß ihrer Beſſerung gezüchtigt werden ſollen, auf ſolche Weiſe aber ſchon mehrmals fruchtlos beſtraft worden ſind.

13) Die noch unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen, welche wegen übler Aufführung in Gefolge eines Antrags des Vaters oder des Vormunds nach den Landrechtsſätzen 375. 377. und 468. durch die obere Gerichtsbehörde bis auf ſechs Monate verhaftet werden können;

14) Schuldner, gegen welche die Polizeybehörde wegen leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit in Gemäßheit des Artikels 256. des Anhangs zum neuen Landrecht eine Verhaftſtrafe von einem Monat bis zwey Jahren verhängen ſoll.

15) Auch Verſchwender, die in Gemäßheit des Landrechtsſatzes 513. a. bereits im 2ten Grad mundtodt erklärt und von den Aemtern zu Folge des 2ten Einführungsedicts §. 23. ſchon mit polizeylichen Strafen fruchtlos belegt wurden.

16) Unterſchleife (Defraudationen) aller Art, die nach §. 92. des Strafedicts und beſonderen Verordnungen mit polizeylicher Haft zu büßen ſind;

17) die ſogenannten Steif- oder Gewohnheitsbettler, welche, nachdem ſie ſchon geringere polizeyliche Strafen fruchtlos erſtanden und Verſtellungskünſte angewendet, oder Kinder zu ihrem Bettelgewerbe benutzt haben, mit drey bis ſechs monatlichem Verhaft im Arbeitshauſe belegt werden können. Deßgleichen Inländer, welche ſich einem ſonſt verdächtigen herumziehenden Leben überlaſſen, und ſchon durch andere geringere Polizeyſtrafen davor gewarnt ſind;

18) diejenigen Individuen, welche wegen eines Verbrechens zwar in Unterſuchung waren, jedoch nicht völlig überwieſen werden konnten, ſofern nach Art. 10. β. des Strafedicts für die allgemeine Sicherheit oder die geſellſchaftliche Sittlichkeit Beſorgniß mit ihrer Entlaſſung verbunden iſt, und ſie nicht ſonſt ſchon anrüchtige Perſonen ſind;

Digitized by Google

19) heimathloſe, wegen Verbrechen ſchon beſtrafte, und nunmehr zu entlaſſende Perſonen, welche in einer vermuthlichen Verbindung mit noch nicht beygefangenen Verbrechern ſtehen oder überwieſene Landſtreicher ſind. Dieſe Perſonen können, ſofern ihre frühere Entlaſſung die öffentliche Sicherheit gefährden dürfte, nach dem Ermeſſen der hiefür allein competenten höheren Polizeybehörde, auch auf längere Zeit, als zwey Jahre, in das Arbeitshaus eingeſperrt werden.

IV.

Die Befugniß zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus ſteht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweiſe aber auch den Kreisdirektorien als Polizeybehörden in denjenigen Fällen zu, in welchen ſie Kraft beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen zur Erkennung von mehr als dreymonatlichen Freyheitsſtrafen überhaupt ermächtigt, auch die angedrohten Strafen hinſichtlich ihrer Dauer abſolut beſtimmt, inſofern alſo keinem näheren Ermeſſen unterworfen ſind.

V.

Jedem Erkenntniß auf polizeyliches Arbeitshaus muß, je nachdem es von einem Obergerichte oder einer Oberpolizeybehörde geſprochen wird, eine förmliche, gerichtliche — oder eine polizeyliche Unterſuchung vorhergehen.

VI.

Gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß iſt der Recurs zum Recht an das Oberhofgericht, jedoch nur wegen völliger Schuld- oder Strafloſigkeit, der Recurs zur Gnade aber an das Juſtiz-Miniſterium zur Vorlage an Uns ohne ſolche Beſchränkung zugelaſſen. Gegen das Erkenntniß eines Kreisdirektoriums kann der Recurs zum Recht oder zur Gnade nur an das Miniſterium des Innern, welches denſelben in letzterem Fall Uns vorzulegen hat, ergriffen werden. — In allen dieſen Recursfällen ſind die für dergleichen ſonſt ſchon feſtgeſetzten Friſten zu beobachten; auch findet außer denſelben irgend ein weiterer Recurs nicht Statt.

VII.

Ehe das neue Arbeitshaus als polizeyliche Strafanſtalt eröffnet und dieß öffentlich bekannt gemacht wird, darf kein Individuum zur polizeylichen Arbeitshausſtrafe verurtheilt werden.

VIII.

Jedoch ſind diejenigen, welche bis zu dieſem Zeitpunkte wegen polizeylicher Vergehen zur Einſperrung in einem der Correctionshäuſer verurtheilt wurden, und vom Tage der Eröffnung des polizeylichen Arbeitshauſes an, noch länger als drey Monate dort zu verweilen haben, zur Erſtehung des Reſts ihrer Strafe in das leztere zu verſetzen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 22ten Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beſchloſſen und beſchließen hiermit was folgt:

Art. I.

Der §. 104. der Accisordnung iſt aufgehoben. Wer ſeinen Wein in eine geringere Acciskläſſe declarirt, als er ſchuldig iſt, wird nach §. 101. der Accisordnung

im erſten Fall mit dem 4fachen
- zweyten - - - 8fachen
- dritten - - - 12fachen und
- vierten und allen weitern Fällen mit dem 20fachen Betrag der defraudirten Abgabe,

und iſt der Defraudant ein Wirth- oder Weinſchankberechtigter, noch neben dieſer letztern Strafe, nach der Verordnung vom 23. September 1824 St. M. Nro. 1964 RegsBlatt Nro. XXIV. mit einer Geldſtrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißſtrafe von 2 bis 4 Wochen beſtraft.

Art. II.

Der Art. 15 der Ohmgeldsordnung iſt ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinſchankberechtigter, welcher Wein in ſeinen Keller einlegt oder nur die Fäſſer abladet, ohne vorher den Acciſer herbeygerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der feine fremde Weine nicht als ſolche, oder inländiſche und ausländiſche gewöhnliche Weine als Obſtwein angiebt, unterliegt

   im erſten Fall der 4fachen
   - zweyten - - 8fachen
   - dritten - - 12fachen
   - vierten und allen weitern Fällen, neben dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldſtrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißſtrafe von 2 bis 4 Wochen.

   Dieſe Zuſatzſtrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterſchlagung des Acciſes und des Ohmgeldes vom nemlichen Quantum Wein zuſammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinſchankberechtigte, welche Weine aus ihren patentiſirten abgeſonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirthſchaftskeller oder ihre Wirthſchaftsgebäude oder in das Haus eines dritten bringen, ohne vorher den Acciſer herbeygerufen und in bey-

Digitized by Google

den erſten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlt zu haben, ſind in dieſen beyden erſten Fällen als Defraudanten des Acciſes und Ohmgeldes zu beſtrafen, und verlieren in allen drey Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgeſonderten Weinhandlungskeller ſogleich und für immer.

Art. III.

Nach Abſchnitt 6 der Verordnung vom 16. September 1812 Rggsblt. S. 200 iſt aufgehoben bis zu den Worten: „in volle Anwendung.“

Wer, ohne zur Wirthſchaft oder zum Weinſchank berechtigt zu ſeyn, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgeſetze und unterliegt den Strafen, welche oben in Art. II. Ziffer 1 feſtgeſetzt worden. Niemals ſoll jedoch die Strafe unter 3 fl. und ſofern der Defraudant ein Kieſer iſt, unter 6 fl. betragen. Dieſe Beſtrafung findet ſtatt, unbeſchadet der Polizeyſtrafe gegen Ueberſchreitung der Gewerbsbefugniſſe und Winkelwirthſchaften.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 22. Juny 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit vom 8ten d. M. St. M. Nro. 832. wird hiermit verordnet, daß künftig von allem Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird, vor der Abfaſſung aus dem Keller des Verkäufers der Accis, und wenn der Beziehende ohmgeldspflichtig, auch das Ohmgeld entrichtet werden müſſe.

Die in den §. §. 100 und 101. der Accis-Ordnung und Artikel 15. der Ohmgelds-Ordnung auf die Einlage des Weins vor Entrichtung des Acciſes und beziehungsweiſe des Ohmgeldes geordneten Strafen ſind in Zukunft in Anwendung zu bringen, wenn die Abfaſſung des Weines vor Entrichtung der genannten Abgaben ſtatt gefunden hat.

Die Steuer-Direction hat hiernach das Erhebungs- und Aufſichts-Perſonale anzuweiſen, und für die weitere Verkündung dieſer Verordnung durch die Anzeigeblätter zu ſorgen.

Carlsruhe den 27ten Juny 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh. Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Zahlungs-Termine von Beſoldungen und Penſionen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den dieſſeitigen Antrag vom 29. April d. J. in Gemäßheit höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 8. d. M. Nro. 833. gnädigſt genehmigt:

Daß die Zahlungs-Termine von Beſoldungen und Penſionen aus ſämmtlichen landesherrlichen Kaſſen, welche bisher auf den 23. April, 23. July, 23. Oktober, und 23. Januar feſtgeſetzt waren, auf

den 1ten May
" 1. Auguſt
" 1. November und
" 1. Februar

verlegt, und bey Ratenzahlungen das Beſoldungs-Jahr zu 12 Monaten und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden ſolle.

Das Ratum vom 23. April bis 1. May wird mit der Quartal-Zahlung am 1. November berichtiget werden. Dieſe allerhöchſte Anordnung wird anduch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 24. Juny 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Den herabgeſetzten Ausgangszoll der Wolle betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf dieſſeitigen Vortrag vom 20. d. M. Nro. 3868. vermöge höchſter Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 22. d. M. Nro. 916. Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Ausgangszoll von der Wolle von 2 fl. 8 kr. pr. Centner auf Zehen Kreuzer herabzuſetzen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 1. July 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Militair-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

Den 24. April d. J. den Secondlieutenant Krieg v. Hochfelden, von der Artillerie-Brigade, dem General der Infanterie Markgrafen Leopold zu Baden Hoheit zur Dienſt-

leiſtung als Adjutant, mit der Uniform der Inſpections-Adjutanten von der Infanterie, beyzugeben; den 11. May den Bereiter am Großherzoglichen Marſtall, Wippermann, zum Regiments-Bereiter beym Dragoner-Regiment v. Geuſau, und den Unteroffizier Luy, vom Dragoner-Regiment v. Freyſtedt, zum Regiments-Bereiter bey dieſem Regiment zu ernennen.

den 6. Juny dem Secondlieutenant Prey, vom Infanterie-Regiment Großherzog, den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen;

den 19. Juny dem Oberſt v. Brand, Commandeur des Infanterie-Regiments v. Stockhorn, die höchſte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen;

den 1. July den Secondlieutenant v. Hann, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, zum Invaliden-Corps zu verſetzen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 15. Juny d. J. den Garniſons-Auditor Gerhard Aſchbach in Karlsruhe zum Hofgerichtsrath in Raſtadt gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchſte Entſchließung vom 15. Juny d. J. gnädigſt geruht, den Hofgerichts-Regiſtrator Karl Auguſt Brummer zu Mannheim in Penſionsſtand zuverſetzen, ſodann den Regiſtrator Joſeph Leonhard Krieger daſelbſt zum erſten, und den Polizey-Actuar Franz Schröter zu Mannheim zum zweyten Regiſtrator bey gedachtem Hofgerichte zu ernennen.

Todes-Fälle.

Am 15. April d. J. ſtarb in Mannheim der Cavallerie-Stallmeiſter Wippermann, und in Donaueſchingen der Secondlieutenant v. Würthenau vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIII. dieſes Jahrs iſt bey der Bekanntmachung der Licenz-Ertheilung

an den practiſchen Arzt Karl Wilhelm, die Befähigungsnote „vorzüglich“
" " " " Karl Finneiſen " " „Gut,“ und
an den Wundarzt erſter Klaſſe Fridolin Röſchart
als Wundarzt, die Befähigungsnote „vorzüglich“ und
als Geburtshelfer " " „Gut“

ſo wie in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIV. die Bekanntmachung der Licenz-Ertheilung an den practiſchen Arzt Peter Scolari, die Befähigungsnote „Gut“ beyzuſetzen vergeſſen worden, und bey dem practiſchen Arzt Karl Wilhelm ſtatt von Säckingen „Sickingen“ zu leſen.

Großherzoglich = Badiſches
# Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 12. July 1826.

Aufforderung.

(Die Conſcription von 1827. betreffend.)

Da in Gemäßheit des Geſetzes vom 14ten May 1825. die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1827. mit dem gegenwärtigen Monat beginnen ſollen, ſo werden alle Badner, welche zwiſchen dem 1ten Jänner und letzten Dezember d. J., beyde einſchließlich, das 20ſte Lebensjahr zurücklegen, anmit aufgefordert, ſich bey dem Gemeinderath ihrer Gemeinde, als der Vorbereitungs = Behörde, wegen Eintrag in die Aufnahmsliſten anzumelden, oder anmelden zu laſſen, ſofort ſich am erſten September d. J. zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung bey der Loſungs = und Aushebungs = Behörde perſönlich erſcheinen zu können; oder aber die Erklärung, daß ſie einen Mann einſtellen wollen, zeitig einzureichen, widrigenfalls ſie bey Ermanglung eines notoriſchen, nach §. 22. des Geſetzes untauglich machenden Gebrechens, für tauglich angeſehen, und, ſo ferne ſie das Loos zum Militärdienſt beſtimmt, gemäß dem §. 58. in dem Geſetz vom 5ten Oktober 1820. als ungehorſam behandelt und beſtraft werden ſollen.

Carlsruhe den 1. July 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kiern.

Bekanntmachungen.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein ungenannt ſeyn wollender Stifter hat für die Armen zu Kappel Windeck ein Kapital von 100 fl. an die Heiligen = Verrechnung allda vermacht.

ferner vermachte die ledige Charlotte Mieg, und die verlebte Peter Schaaf Wittib zu Heidelberg dem evangeliſch-proteſtaniſchen Hoſpital allda jede eine Schenkung von 50 fl.,

dann der Zinsmeiſter Tröndlin in Offenburg dem Armenfond in Ortenberg eine Stiftung von 30 fl.,

und der zu Colmar verſtorbene Jakob Chriſtoph Deimling dem evangl. Allmoſen zu Durlach ein Legat von 400 Franks;

von Einem Ungenannt ſeyn wollenden ſind dem evangl. Allmoſen zu Gondelsheim 100 fl. zu milden Zwecken,

und von dem Zinsmeiſter Tröndlin zu Offenburg für die Kirche und Schule im Kapplerthal verſchiedene Stiftungen im Geſammtbetrag von 126 fl. vermacht worden.

Die ehemalige Kloſterfrau zu Riedern Maria Antonia Amalia von Henzler hat folgende 6 Schenkungen gemacht, nämlich:

1)	dem Armenfond zu Riedern	—	—	—	100 fl.
2)	der Kirche zu Uehlingen	—	—	—	100 fl.
3)	— — zu Buggenried	—	—	—	100 fl.
4)	— — zu Mettenberg	—	—	—	100 fl.
5)	dem Armenfond zu Berau und	—	—	—	100 fl.
6)	der Gemeinde Mettenberg als Beytrag zu dem neu zu erbauenden Schulhauſe	—	—	—	50 fl.

der zu Iffezheim verſtorbene Pfarrer Joſeph Anton Beyerle vermachte dem Allmoſenfond daſelbſt 200 fl.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 1ten Juny d. J. gnädigſt geruht, HöchſtDero Juſtizamt und Amts-Reviſorat Gondelsheim aufzuheben, und ſolche dem Amt und dem Amts-Reviſorat zu Bretten zuzutheilen, auch den dortigen bisherigen Juſtiz-Amtmann Hofrath Füger auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen ſeines Alters in den Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Profeſſor extra ordinarius Bähr in Heidelberg zum Profeſſor ordinarius zu ernennen, und

dem bisherigen Oberbürgermeiſter Frey zu Kenzingen das erledigte Amtsreviſorat Oberkirch huldreichſt zu übertragen; ferner wurden

der Revident Leibbrand als Cameral-Reviſor, und der Revident Klumpp als Reviſions-Gehülfe bey der Reviſion der Hof-Domainen-Kammer, ſodann der Revident Biſchoff als Reviſions-Gehülfe bey der Ober-Rechnungs-Kammer, ſodann

der Rechtspracticant Anton Wetzel von Freyburg als Regiſtratur-Gehülfe bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Direktorium, endlich

der Diurniſt Eßwein bey der Oberforſt-Kommiſſion als Kanzliſt angeſtellt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die Arztſtelle bey dem Siechenhaus zu Pforzheim, dem dortigen Aſſiſtenz-Arzt Dr. Müller, und

die Siechenhausverwaltersſtelle daſelbſt dem bisherigen Scribenten Friedrich Lenz allda mit dem Charakter als Buchhalter huldreichſt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die Kanzliſten bey der evangeliſchen Kirchen-Section Schmieder und Köchlin wegen hohen Alters und Kränklichkeit in Penſionsſtand zu verſetzen; — dagegen den ſeitherigen SecretariatsPracticanten Bolz zum Miniſterial-Secretär — den bisherigen Scribenten Dürr bey der Domänen-Verwaltung dahier zum Reviſions-Gehülfen — und endlich den bisherigen Kanzleygehülfen Fasel und Aktuar Schuhmacher zu Kanzliſten bey gedachter Stelle zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Stads-Chirurgen Reiß von Jeſtetten zum Land-Chirurgen in Schwezingen zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Pharmacie Nicolaus Eichhorn von Mannheim die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der Apothekerkunſt, mit dem Prädikat „gut befähigt“, ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener rigoroſer Prüfung wurde dem Magiſter der Pharmacie Sigmund Harter aus Zell bey Offenburg, die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der Apothekerkunſt ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte kathol. Pfarrey Weingarten bey Offenburg dem Pfarrer Maurus Heitz in Hambrücken zu übertragen. Dadurch kömmt die Pfarrey Hambrücken im Murg- und Pfinzkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. in Erledigung. Die Kompetenten um dieſe landesherrliche Patronats-Pfarrey haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. u. 3. binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden.

Die von Seiten der Herrn Markgrafen zu Baden Wilhelm und Maximilian Hoheiten erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präſentation des Vikars Karl Spieß auf die erledigte evangeliſche Pfarrey Strümpfelbronn (Dekanats Mosbach) hat die Landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Nach dem Antrage der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind folgende in der letzten Frühjahrs-Prüfung examinirte Theologen unter die evangeliſch-proteſtantiſchen PfarrCandidaten aufgenommen worden:

Karl Deitigsmann, von Mannheim,
Joh. Adam Hartmann, von Sinsheim,
Georg Brann, von Frieſenheim,
Ludwig Hager, von Nußheim,
Konrad Rieger, von Eppingen,
Friedrich Julius Rieggerdt, von Kandern,
Ludwig Hamel, von Epfenbach,
Friedrich Sander, von Mannheim,
Friedrich Mann, von Königsbach,
Albert Köchlin, von Karlsruhe,
Wilhelm Fried. Engler, von Schopfheim,
Jakob Lang, von Hilsbach, und
Albert Hamel, von Epfenbach.

Zu der bey dem Großherzoglichen Juſtiz-Miniſterium im April d. J. vorgenommenen Prüfung hatten ſich ſechszehn Rechtscandidaten eingefunden. Von dieſen wurden durch Beſchluß vom 5ten July d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten (vor der Hand noch ohne Schriftverfaſſungsrecht) aufgenommen:

Friedrich Auguſt Marſchall von Biberſtein aus Karlsruhe,
Karl Auguſt Mayer aus Müllheim,
Max Ruef aus Freyburg,
Karl Obermüller aus Müllheim,
Max Waag von Karlsruhe,
Karl Schilling aus Kirchzarten,
Auguſt Föhrenbach aus Waldshut,
Herrmann Wedekind aus Mannheim,
Karl, Graf von Kageneck aus Freyburg,
Friedrich Benſinger aus Eichtersheim, und
Johann Nepomuck Hirtler aus Endingen.

Ehrenauszeichnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Dellenbach zu Gallenweiler wegen mehr als zwanzigjähriger vorzüglichen Dienſtverwaltung, insbeſondere aber wegen Culturverbeſſerungen, die ſilberne CivilVerdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Todes-Fall.

Am 4ten Juny 1826. iſt der KreisCommun-Reviſor Johann Baptiſt Hegner zu Offenburg geſtorben.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 10ten Juny dieſes Jahrs Nro. XIII. iſt in der Bekanntmachung des Großherzogl. Juſtizminiſteriums S. 87. Z. 11. von unten zu leſen: ſtatt 2) 1720 davon neu anhängig — 2) 1270 davon neu anhängig; dann in der dazu gehörigen Beylage Lit. C. in der letzten Rubrick am Ende, ſtatt: 472 — 71.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. July 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es iſt die traurige Erfahrung gemacht worden, daß ſeit einiger Zeit, beſonders in den letzten drey Jahren, ungewöhnlich viele Hunde von der Wuth befallen, und dadurch zahlreiche Unglücksfälle veranlaßt worden ſind. Augenſcheinlich hat ſich ſeit der im Jahr 1815. geſchehenen Herabſetzung der Hundstaxe die Anzahl der Hunde außerordentlich vermehrt, und auffallend groß iſt beſonders die Menge derjenigen Hunde, welche in jeder Hinſicht in die Klaſſe der entbehrlichen gezählt werden müſſen.

Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft ſo viel wie möglich vorzubeugen, wird es dringend nöthig, durch Erhöhung der Taxe auf Verminderung der großen Anzahl hinzuwirken, und zugleich hinſichtlich der abzuhaltenden Hundsmuſterung ein beſtimmtes zweckgemäßes Verfahren vorzuſchreiben.

Demnach finden Wir uns auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern bewogen, unter Aufhebung aller frühern Beſtimmungen über Hundstaxe und Hunds-Muſterungen, folgendes zu verordnen:

I. Die Hunds-Taxe betreffend.

§ 1.

Für jeden Hund, der gehalten wird, und über ſechs Wochen alt iſt, muß der Regel nach eine jährliche Taxe bezahlt werden.

Dieſe Taxe wird auf drey Gulden feſtgeſetzt. Wer mehr als einen Hund hält, muß für jeden weitern eine jährliche Taxe von ſechs Gulden entrichten. Dieſe Taxe hat derjenige zu zahlen, der den Hund beſitzt, mag er nun Eigenthümer deſſelben ſeyn, oder ihn nur in der Koſt haben, letzternfalls mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Eigenthümer.

§. 2.

Von dieſer Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

a) In Anſehung der für die Jagd benöthigten Hunde. — Die herrſchaftlichen Förſter und Jäger, ſo wie ſämmtliche JagdEigenthümer, keineswegs aber die Jagdpächter, haben für ſämmtliche Hunde, welche zum Jagddienſt wirklich gebraucht, oder zur Nachzucht entweder in eigener Koſt, oder in fremder Verpflegung gehalten werden, die Taxfreyheit anzuſprechen.

Welche Hunde in jedem einzelnen Amtsbezirke zu dieſer Klaſſe gehören, wird von den betreffenden Forſtämtern respec. Forſt-Inſpectionen nach aufhabenden Dienſtpflichten beſtimmt. In keinem Falle aber können diejenige Hunde dazu gezählt werden, welche von jenen Perſonen für den Dienſt einer von ihnen gepachteten Jagd gehalten oder nachgezogen werden, da ſie in dieſer Beziehung nur als Jagdpächter behandelt werden können.

b) Jeder Hirte, Feldhüter, Schäfer, Gardiſt, Hatſchier, Gefangenwärter, ſoferne er im Gefängniſſe wohne, endlich jeder Bewohner eines abgelegenen, von den übrigen Häuſern der GemeindsEinwohner getrennt ſtehenden Hauſes darf einen Hund taxfrey halten. Für jeden weitern Hund, den er hält, muß er die Taxe von 6 fl. entrichten.

Wer als Beſitzer einer ſolchen die Taxfreyheit eines Hundes begründenden Wohnung zu betrachten iſt; darüber entſcheidet der Stadtrath oder das Ortsgericht der betreffenden Gemeinde nach Stimmenmehrheit.

§. 3.

Zwey Drittheile der Hundstaxe fallen in die AmtsKaſſe, Ein Drittheil in die betreffende GemeindsKaſſe. Die Koſten, welche durch die Muſterungen und durch die Erhebung der Taxen veranlaßt werden, ſind aus dem Ertrage der letztern zu beſtreiten.

II. Die Hunds-Muſterung betreffend.

§. 4.

In jedem Jahre, vom erſten Juny an gerechnet, finden zwey Hundsmuſterungen in jedem Amtsbezirke ſtatt, und zwar eine Hauptmuſterung zwiſchen dem 1ten u. 15ten Juny, und eine Nachmuſterung zwiſchen dem 1ten und 15ten Januar.

§. 5.

Bey der Hauptmuſterung müſſen ſämmtliche in einem Amtsbezirke befindliche, über 6 Wochen alte Hunde ohne alle Ausnahme, zur Anſicht der damit beauftragten Perſonen vorgeführt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Hauptmuſterung wird vorgenommen:

a) Durch einen Aktuar der betreffenden BezirkspolizeyBehörde.

b) Durch einen auf gemeinſchaftlichen Antrag dieſer Behörde und des Phyſikats vom Kreis-Directorium, in der hieſigen Reſidenz aber von dem Miniſterium des Innern zu beſtimmenden licenzirten Thierarzt, welcher zu dieſem Geſchäft beſonders zu verpflichten iſt.

c) Durch den erſten Vorgeſetzten der betreffenden Gemeinde, oder deſſen Stellvertreter.

§. 7.

Dieſe Kommiſſion erwägt, ob ein vorgeführter Hund in Bezug auf die Sicherheit der Menſchen in dem Grade gefährlich oder verdächtig iſt, daß er getödtet werden muß.

Der Ausſpruch des Thierarztes iſt entſcheidend, die Stimme der übrigen nur berathend.

§. 8.

Wird gegen den Ausſpruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müſſe, keine Berufung auf der Stelle angezeigt, ſo wird der Hund ſogleich getödtet.

§. 9.

Wird die Berufung angezeigt, ſo muß der diesfallſige Recurs von dem Eigenthümer oder Beſitzer des Hundes drey Tage vom Tage der Muſterung an gerechnet, bey der betreffenden BezirkspolizeyBehörde eingeführt und begründet werden, bey Verluſt deſſelben.

§. 10.

Die ebengenannte Behörde hat gemeinſchaftlich mit dem Phyſikat binnen den nächſten 10 Tagen über den Recurs zu erkennen. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 11.

Der im §. 9. erwähnten Berufungsanzeige wird nur inſoweit eine aufſchiebende Wirkung eingeräumt, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich ſcheinenden Hundes von der Kommiſſion ausgeſetzt werden muß. Des Recurſes ungeachtet bleibt es dieſer Kommiſſion, ſowie der BezirkspolizeyBehörde unbenommen, alle ihr nöthig ſcheinenden Sicherheitsmaaßregeln in Anſehung eines ſolchen Hundes ſogleich anzuordnen, namentlich die ſorgfältigſte Verwahrung deſſelben zu verfügen.

§. 12.

Für diejenigen Hunde, deren Tödtung nicht als nöthig erkannt wird, und die der Taxe unterliegen, wird letztere ſogleich bezahlt.

§. 13.

Für jeden Hund, der gehalten werden darf, auch wenn er der Taxe nicht unterworfen iſt, wird von der Kommiſſion ein Schein ausgefertigt, der dem Beſitzer deſſelben zu ſeiner Legitimation zugeſtellt wird. Mit dieſem Schein wird zugleich hinſichtlich der nicht taxfreyen Hunde die Quittung über die bezahlte Taxe verbunden.

§. 14.

Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmuſterung hat lediglich den Zweck,

die im Laufe des Jahrs, von der letzten HauptMuſterung an gerechnet, angeſchafften Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieſelbe wird daher nur Gemeindeweis durch den 1ten Vorgeſetzten und durch den SteuerErheber vorgenommen.

§. 15.

Bey dieſer Nachmuſterung muß jeder über 6 Wochen alte, nicht durch §. 2. von der Taxe befreyte Hund vorgeführt werden, den der Beſitzer erſt in der Zwiſchenzeit ſeit der letzten HauptMuſterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißſchein ſogleich bezahlt.

III. Von den auf die Entgegenhandlung geſetzten Nachtheilen und Strafen.

§. 16.

Wer einen Hund, den er beſitzt, er mag der Taxe unterworfen ſeyn, oder nicht, bey der Hauptmuſterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Geldſtrafe von Acht Gulden, welche die BezirkspolizeyBehörde zu erkennen, und der AmtsKaſſe zu $\frac{2}{3}$tel und dem Anzeiger zu $\frac{1}{3}$tel zuzuweiſen hat. Die genannte Behörde beauftragt zugleich den betreffenden Thierarzt einen ſolchen Hund beſonders zu unterſuchen, und zwar auf Koſten des Beſitzers, und verfügt ſodann auf den Antrag des Thierarztes das Erforderliche, benehmlich mit dem Phyſikat ohne Vorbehalt irgend eines Recurſes.

In dem Falle, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, iſt jene Behörde auch befugt, geradezu die Tödtung eines ſolchen Hundes zu befehlen, und ſie kann überdieß, wenn er inzwiſchen von der Wuth befallen wurde, den Beſitzer deſſelben für allen verurſachten Schaden verantwortlich machen.

§. 17.

Außerdem verfällt derjenige, welcher durch die unterlaſſene Vorführung ſeines Hundes bey der Hauptmuſterung respec. bey der Nachmuſterung, oder überhaupt ſonſt durch Verheimlichung deſſelben die Zahlung der ſchuldigen Taxe umgangen hat, in die Strafe des zweyfachen Betrags derſelben, nebſt der wegen unterlaſſener Vorführung ſeines Hundes im §. 16. angedrohten Strafe, und er muß die Taxe nachträglich entrichten.

§. 18.

Insbeſondere trifft, nebſt der nach §. 16. auf die unterlaſſene Vorführung des Hundes geſetzten Strafe, die Strafe des 4fachen Taxbetrages denjenigen, welcher ſeinen Hund vor der Muſterung hinweggiebt, nach derſelben aber wieder zu ſich nimmt, und dadurch die Zahlung der ſchuldigen Taxe umgeht. Außerdem muß er letztere nachträglich entrichten.

Digitized by Google

§. 19.

Auch die in vorſtehenden beyden §. §. erwähnten Strafen hat die betreffende Bezirks-Behörde zu erkennen; ⅓tel davon gehört dem Anzeiger, ⅓tel der AmtsKaſſe, ⅓tel der betreffenden GemeindsKaſſe.

In Wirkſamkeit bleiben die früheren Verordnungen, wodurch die Vernachläßigung der Verpflegung der Hunde, und der Aufſicht auf dieſelben, Falls daraus irgend ein Schaden entſtehen ſollte, mit beſtimmten Nachtheilen bedroht worden iſt.

Carlsruhe den 22ſten May 1826.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Mangold.

Inſtructiv-Verordnung.

(Die Hunds-Taxe und Hunds-Muſterung betreffend, mit Bezug auf die deßfallſige Normal-Verordnung vom 22ſten dieſes Monats.)

§. 1.

Die Kreis-Directorien und die hieſige Polizey-Direction haben dafür zu ſorgen, daß einige Zeit vor der Hauptmuſterung ein von den Forſtämtern respec. Forſt-Inſpectionen auf Dienſtpflicht gefertigtes Verzeichniß über die nach §. 2. a. der Normalverordnung taxfreyen Jagdhunde bey ihnen vorgelegt werde. Dieſes Verzeichniß muß nach Amtsbezirken und Gemeinden vollſtändig enthalten ſämmtliche in jeder Gemeinde wohnende Beſitzer ſolcher Hunde, mit Bemerkung der Anzahl, die ein jeder hält, und mit der Angabe, wie viel davon das Eigenthum des Beſitzers ſelbſt ſind, und wie viel er in Verpflegung von andern übernommen hat, und von wem.

§. 2.

Die Kreis-Directorien beſorgen aus dieſen Verzeichniſſen ſogleich die nöthigen Mittheilungen an die Aemter, und dieſe an die Gemeinden. Sollten bey Ueberblick des Ganzen beſondere Anſtände ſich ergeben, ſo iſt vorher zu deren Berichtigung das Erforderliche einzuleiten.

§. 3.

Einige Zeit vor der Hauptmuſterung haben die Ortsvorgeſetzten in den Gemeinden ſämmtliche über 6 Wochen alte Hunde ohne Unterſchied aufzunehmen.

§. 4.

Wenn der Stadtrath respec. das Ortsgericht entſchieden hat, welche Gemeindsgenoſſen als

Digitized by Google

Bewohner abgelegener Häuſer die Taxfreyheit eines Hundes anzuſprechen haben, und wenn demſelben von dem vorgeſetzten Ober- oder Bezirksamte nach §. 2. dieſer Inſtructio-Verordnung über die taxfreyen Jagdhunde ſeiner Gemeinde das Nöthige mitgetheilt, und wenn endlich von ihm ausgemittelt worden iſt, welche Hunde ſonſt noch nach § 2. b. der Normalverordnung taxfrey ſind, ſo iſt das Ergebniß der Aufnahme mit Rückſicht auf die Anzahl der taxfreyen Hunde in eine Tabelle zu verzeichnen, wovon unter I. ein Muſter anliegt.

§. 5.

Dem Ermeſſen der Bezirks-Polizey-Behörde wird anheim geſtellt, ob die Hauptmuſterung in verſchiedenen Abtheilungen, und an verſchiedenen Orten vorgenommen werden ſoll. Möglichſte Koſten-Erſparung, ohne Beeinträchtigung des Zwecks, wird hier als Richtſchnur bey der Eintheilung empfohlen.

§. 6.

Es iſt darauf zu ſehen, daß nicht ohne Noth ein Thierarzt aus einem andern Amtsbezirke, ſondern wenn immer möglich, der Koſten-Erſparung wegen, jedesmal ein licenzirter Thierarzt aus dem betreffenden Amtsbezirke als Mitglied zur Kommiſſion bey der Hauptmuſterung ernannt werde.

§. 7.

Das Hauptgeſchäft der Kommiſſion bey jeder Hauptmuſterung beſteht in folgendem:

a) Sie läßt ſich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung der von den Ortsvorgeſetzten zu übergebenden Aufnahmsliſten, welchen das vom Amte erhaltene Verzeichniß über die taxfreyen Jagdhunde beyliegen muß; die Commiſſion beſichtigt jeden Hund genau, und verfügt nach Befund der Umſtände das Geeignete.

b) In den Aufnahmsliſten bemerkt ſie, welche Hunde nicht vorgeführt, ebenſo, welche getödtet worden.

c) Etwaige Unrichtigkeiten in denſelben, hinſichtlich der Beſtimmung über die Taxfreyheit der Hunde, hat die Kommiſſion zu berichtigen, und wie geſchehen, darin zu bemerken.

d) Sie führt ein Protocoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausſpruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müſſe, die Berufung angezeigt wird. In dieſes Protocoll ſind beſonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Ausſpruch des Thierarztes geſtützt wird, nebſt der etwaigen verſchiedenen Anſicht der berathenden Mitglieder. Ebenſo wird in demſelben bemerkt, welche fürſorgliche Maaßregeln etwa getroffen wurden.

e) Für ſämmtliche Hunde, welche als nicht gefährlich begutachtet ſind, werden von der Kommiſſion Erlaubnißſcheine ausgeſtellt, und zwar für einen jeden einzeln, ſelbſt wenn eine Perſon mehrere Hunde beſitzen ſollte. Das Muſter eines ſolchen Erlaubnißſcheins, womit zugleich die Quittung hinſichtlich der taxbaren Hunde verbunden iſt, liegt unter II. hier an.

Digitized by Google

Der Ortsvorſtand einer jeden Gemeinde oder deſſen Stellvertreter hat insbeſondere das Geſchäft der Taxen-Erhebung zu beſorgen, und zwar gegen eine ſogleich abzuziehende Gebühr von 3 kr. vom Gulden, neben ſeiner Taggebühr.

Er allein iſt für die Richtigkeit der Taxen-Erhebung verantwortlich, und hat zugleich die Verbindlichkeit, den Betrag in die Amts- und Gemeinds-Kaſſe abzuliefern. Jeder Zahlende erhält eine Quittung nach dem bereits angeführten Muſter II. Es wird durchaus kein Ausſtand geduldet.

Sämmtliche Scheine mit Einſchluß jener für die taxfreyen Hunde hat der Ortsvorſtand auf ſeine Koſten zu ſtellen.

g) Die Kommiſſion entwirft über ſämmtliche Hunde, für welche Erlaubnißſcheine ausgeſtellt worden, eine Haupttabelle mit Bemerkung der Anzahl der taxfreyen und taxbaren Hunde, und unter Berechnung der für letztere erhobenen Taxen, nach Muſter III.

§. 8.

Nach abgehaltener Muſterung überſendet die Kommiſſion das Protocoll und die Haupttabelle III. an das vorgeſetzte Ober- oder Bezirksamt unter Anſchluß der Diätenzettel, indem die Taggebühren erſt nach geſchehener Decretur erhoben werden dürfen.

Zugleich wird von derſelben für jede Gemeinde ein Verzeichniß über alle zur Hauptmuſterung nicht vorgeführten Hunde beygefügt. Die Aufnahmsliſten Ziffer I. gehen in die Gemeinden zurück, um ſtets zum nöthigen Gebrauche bereit zu liegen.

§. 9.

Das Ober- oder Bezirksamt fertigt aus den Tabellen III. eine ſummariſche Ueberſicht nach dem Muſter IV. Ein Exemplar überſendet daſſelbe an das Kreis-Directorium unter Anſchluß der Diätenzettel und der Tabellen III., ein anderes an die Amts-Kaſſe. Die Polizey-Direction der Reſidenz legt dieſe ſummariſche Ueberſicht unmittelbar dem dieſſeitigen Miniſterium vor, und zwar unter Anſchluß der von der Commiſſion gefertigten Tabelle Nro, III.

§. 10.

Das Kreis-Directorium beſorgt hierauf die Decretur der hiernach auf die Amts-Kaſſe zu 2/3tel und auf die Gemeinds-Kaſſen zu 1/3tel fallenden Einnahms- und Ausgabs-Poſten. Die Tabellen III. werden dem Ober- oder Bezirksamt rückgeſendet.

§. 11.

Wird der von einem Hundsbeſitzer gegen die erkannte Tödtung ſeines Hundes ergriffene Recurs zu ſeinem Vortheil entſchieden, ſo wird von der Bezirks-Polizey-Behörde, zugleich auch zur nachträglichen Erhebung und Vertheilung der etwa ſchuldigen Taxe, das Nöthige verfügt, und davon dem Kreis-Directorium, der Amts-Kaſſe und der betreffenden Gemeinds-Kaſſe Nachricht gegeben.

§. 12.

Bey der Nachmuſterung wird die Taxe von dem Steuer-Erheber eingezogen, gegen die-

Digitized by Google

ſelbe Gebühr und auf dieſelbe Art, wie von dem Ortsvorgeſetzten bey der Hauptmuſterung. Das Ergebniß wird in eine Tabelle dargeſtellt, wovon unter V. ein Muſter anliegt. Der dem Hundsbeſitzer auszuſtellende Schein bezieht ſich lediglich auf die Zahlung der Taxe.

§. 13.

Dieſe Tabelle wird von dem Vorgeſetzten an die betreffende Bezirks-Polizey-Behörde, und von dieſer eine ſummariſche Ueberſicht an das Kreis-Directorium unter Anſchluß der Diäten-Zettel zur weitern Verfügung geſendet, ein Exemplar aber an die Amts-Kaſſe.

Carlsruhe den 24ſten May 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Becker.

Da die durch vorſtehende höchſte Verordnung vom 22ſten May dieſes Jahrs zur Vornahme der Hauptmuſterung der Hunde feſtgeſetzte Zeit bereits umgelaufen iſt, ſo iſt jene HauptMuſterung für dieſes Jahr im Laufe des Monats Auguſts abzuhalten, wornach ſich die Kreis-Directorien und die hieſige Polizey-Direction zu achten haben.

Carlsruhe den 13ten July 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

I.

Ar.

Gemeinde Bollingen.

Aufnahme

ſämmtlicher Hunde zur Hauptmuſterung im Juny 182

Nro.	Name und Stand des Beſitzers.	Anzahl der Hunde.	Hievon ſind taxfrey.	Urſache der Taxfreyheit.	Bemerkung.
1	Freyherr v. N. Grundherr	3	2	als Jagdhunde laut Anlage.	
2	Herr Pfarrer Maas	2	—	—	—
3	Herr Förſter Band	4	4	als Jagdhunde laut Anlage.	
4	Chriſtian Kuhn, Jagdpächter	2	—	—	—
5	Johann Schmal	1	1	wegen Entlegenheit der Wohnung.	
6	Caſimir Blond, Feldhüter	2	1	nach §. 2. b. der Normalverordnung.	
7	Philipp Mergel, Gemeindshirte	3	2	einer wegen Entlegenheit der Wohnung, der andere nach §. 2. b. der Normalverordnung.	
8	Philipp Brand, Bauer	2	1	als Jagdhund laut Anlage.	hat dieſen Hund vom Förſter N. zu N. in Verpflegung.

Amt. II.

Gemeinde.

Hauptmuſterung der Hunde im Juny.

Erlaubnißſchein

ausgeſtellt dem (a)
für einen tax (b) Hund (c) Klaſſe, wofür von dem Ortsvorgeſetzten an Taxe erhoben worden iſt (d)

den Junius 182

Die Commiſſion
Amtsactuar
Thierarzt
Ortsvorgeſetzter

Erläuterung.

(a) Dieſer leere Raum wird mit dem Namen des Beſitzers ausgefüllt.

(b) Hier kommt es darauf an, ob der Hund taxfrey oder taxbar iſt. Iſt erſteres der Fall, ſo wird nur eingetragen „freyen" und das Wort Klaſſe ausgeſtrichen. Iſt der Hund taxbar, ſo wird eingetragen. „baren."

(c) Iſt der Hund taxbar, ſo kommt es weiter darauf an, ob 3 fl. oder 6 fl. für denſelben bezahlt werden müſſen. Die mit 3 fl. gehören in die Ite, die mit 6 fl. in die IIte Klaſſe. Nach dieſem Unterſchied wird eingetragen

entweder I.
oder II.

(d) Hier wird bey einem taxfreyen Hund geſetzt „Nichts" bey einem taxbaren aber, der in die erſte Klaſſe gehört, 3 fl., bey einem ſolchen, der in die zweite gehört, 6 fl.

Digitized by Google

Amt.

Gemeinde Bollingen.

Verzeichniß

über die Anzahl der Hunde, für welche bey der Hauptmuſterung den Juny 182 Erlaubnißſcheine ausgeſtellt wurden, mit Bemerkung der für die taxbaren entrichteten Taxen.

Nro.	Name und Stand des Beſitzers.	Anzahl der Hunde.	Darunter ſind: taxfreye.	Der Tax unterworfen und zwar: I. Klaſſe zu 3 fl.	II. Klaſſe zu 6 fl.	Betrag der Taxe. fl.	kr.	Bemerkung.
1	Freyherr v. N. Grundherr	3	2	1	—	3	—	
2	Herr Pfarrer Maas	2	—	1	1	9	—	
3	Herr Förſter Band	4	4	—	—	—	—	
4	Chriſtian Kuhn, Jagdpächter	2	—	1	1	9	—	
5	Johann Schmal	1	1	—	—	—	—	
6	Caſimir Blond, Feldhüter	2	1	—	1	6	—	
7	Philipp Mergel, Gemeindshirte	3	2	—	1	6	—	
8	Philipp Brand, Bauer	2	1	1	—	3	—	
	Summa	19	11	4	4	36	—	
	hievon ab die Zählgebühr zu 5 prozent mit					1	48	
	verbleibt					34	12	

Digitized by Google

Amt.

Summariſche Haupt-Liſte

über die Anzahl ſämmtlicher Hunde, und der für die taxbaren erhobenen Taxen im Juny 182

Gemeinde.	Anzahl der Hunde	Tax-freye.	Taxbare.		Betrag der Taxe nach Abzug der Zählgebühr zu 5 prozent.		Verbleibt als Einnahme.				Bemerkung.
							Für die Amts-Kaſſen $\frac{2}{3}$		Für die Gemeinds-kaſſen $\frac{1}{3}$		
			I. Klaſſe zu 3 fl.	II. Klaſſe zu 6 fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Vollingen	19	11	4	4	34	12	22	48	11	24	
Nörtingen	50	20	20	10	114	—	76	—	38	—	
Summa	69	31	24	14	148	12	98	48	49	24	

Digitized by Google

Amt.

Gemeinde.

Verzeichniß

derjenigen Hunde, welche bey der Nachmuſterung im Jenner 18 nachträglich der Taxe unterworfen wurden, mit Bemerkung des Betrags der letztern.

Nro.	Namen und Stand des Beſitzers.	Anzahl der nachträglich der Taxe unterworfenen Hunde.	Hievon gehören		Betrag der Taxe.		Bemerkungen.
			in die I. Klaſſe zu 3 fl.	in die II. Klaſſe zu 6 fl.	fl.	kr.	
1	Johann Haas	1	—	1	6	—	beſitzt bereits einen Hund, für den er die Taxe mit 3 fl. bey der Hauptmuſterung entrichtet hat.
2	Chriſtian Bolter	1	1	—	3	—	
3	Johann Schmal	1	—	1	6	—	beſitzt bereits einen Hund, der aber wegen Entlegenheit ſeiner Wohnung taxfrey iſt.
4	Peter Rand	2	1	1	9	—	
	Summa	5	2	3	24	—	
	hievon ab die Zählgebühr mit 5 prozent				1	12	
	verbleibt				22	48	

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Eine Wohlthäterin, welche nicht genannt ſeyn will, hat dem Waiſenhauſe in Freyburg zu Erziehung katholiſcher Kinder, armer und unſittlicher noch lebender Eltern 3000 fl. vermacht.

Ein Wohlthäter, welcher nicht bekannt ſeyn will, hat dem Krankenſpital zu Freyburg eine Schankung von 2000 fl. gemacht.

Der ledige Bürger Landolin Schinzing von Freyburg hat dem dortigen Armen-Inſtitut eine Schenkung von 400 fl. gemacht.

Von der Friedrich Schaafiſchen Familie zu Heidelberg ſind dem katholiſchen Hoſpital daſelbſt 50 fl. zum Geſchenk gemacht worden.

Der jüngſt verlebte Bürgermeiſter Gotthard Hanſelmann zu Mannheim hat dem dortigen katholiſchen Allmoſenfond ein Legat von 25 fl. vermacht.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 8. Juny d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den jubilirten Profeſſor ordinarius an der Univerſität Freyburg, Hofrath Menzinger, wegen ſeines hohen Alters unter Anerkennung ſeiner treuen Dienſte in den Ruheſtand zu verſetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Muſikdirector Strauß zum Kapellmeiſter bey dem HofOrcheſter zu ernennen, und

den Stabs-Chirurgen Menges zu Bretten als Landchirurg nach Sinsheim anzuſtellen.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungs-Blate dieſes Jahrs Nro. XVIII. Zeile 10. von unten iſt zu leſen: ſtatt gemäß dem §. 58. in dem Geſetz — gemäß dem §. 58. und dem Geſetz.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Auguſt 1826.

Statuten

für das Taubſtummen-Inſtitut in Pforzheim.

Art. 1.

Für die taubſtumme Jugend im Großherzogthum Baden ſoll eine Erziehungs- und Bildungs-Anſtalt in Pforzheim beſtehen.

Art. 2.

Dieſes Inſtitut iſt aber vorzüglich für arme Taubſtumme beſtimmt.

Art. 3.

Die Zohl aufzunehmender armer Taubſtummen richtet ſich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauſes und nach dem beſondern Fond des Taubſtummen-Inſtituts.

Art. 4.

Für arm ſind zu achten, welche aus Local- oder aus andern öffentlichen Fonds Unterſtützungen erhalten haben oder doch nach den beſtehenden Unterſtützungs-Regulativen eine Beyhülfe daraus hätten erhalten müſſen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5.

Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7. und nicht über 12. Jahre alt ſeyn.

Art. 6.

Den erſten Anſpruch zur Aufnahme haben arme Waiſen, wofür auch jene zu achten ſind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Kaſſe, oder den Gemeinden, wo ſie geboren, oder aufgefunden werden ſind, zu Laſt fielen — dieſe können von 6. Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14. Jahren aufgenommen werden.

Art. 7.

Kinder, die blind und taubſtumm zugleich ſind, oder mit einer anſteckenden Kronkheit behaftet, oder ganz Bildungsunfähig ſind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8.

In Gemäsheit vorſtehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorſchlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufſchein, ein Vaccinations-Zeugniß und ein Armuthszeugniß angelegt werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts iſt für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren beſtimmt.

Art. 10.

Vermögliche können nur, ſo weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheiſcht, übrig iſt, gegen Bezahlung, die ſich nach Zeit und Vermögens-Verhältniſſen beſtimmt, aufgenommen werden. In ſofern aber Eltern oder Vormünder für Koſt und Quartier in der Stadt ſorgen wollen, und nur wünſchen, daß die taubſtummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, ſoll denſelben hierinn willfahrt werden.

Art. 11.

Die Aufnahme und die Entlaſſung vermöglicher Taubſtummen, iſt an keine Zeit gebunden.

Art. 12.

Der beſondere Zweck dieſer Anſtalt iſt, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibſprache zu bringen, die Zeichenſprache darf nur für den äußerſten Nothfall zugelaſſen werden.

Der allgemeine Zweck der Anſtalt iſt, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbſchaft zu bilden, ſo daß ſie nach ihrer Entlaſſung erbaulich und ſelbſtſtändig leben, oder doch bey irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können.

Art. 13.

Rückſichtlich der gewerbſchaftlichen Bildung ſteht das Taubſtummen-Inſtitut mit dem allgemeinen Arbeitshauſe in engſter Verbindung — die Taubſtummen müſſen, ſo weit es der ihren organiſchen Mängeln gewidmete beſondere artiſtiſche Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbſchaftlichen Umtriebes im Arbeitshauſe mit einhalten.

Art. 14.

Für den allgemeinen Elementar- und Religions-Unterricht, und für den ſpeciellen künſtlichen Unterricht ſoll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angeſtellt ſeyn, Erſterer hauptſächlich für die heilſame Einwirkung auf die organiſchen Defecte — dieſer hauptſächlich für den Elementar- und Religions-Unterricht — in den beyden chriſtlichen Confeſſionen gemeinſchaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterſcheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation ſchreitet der Geiſtliche der Confeſſion zur Zeit ein, wo der Taubſtumme wenigſtens für die Schreibſprache ſchon empfänglich iſt.

Digitized by Google

Statuten
für das allgemeine Arbeitshaus.

Art. 1.

Das allgemeine Arbeitshaus beſteht neben dem Taubſtummen-Inſtitut in Pforzheim.

Art. 2.

Zwey Hauptabtheilungen bilden die techniſchen Einrichtungen des Hauſes. Eine beſtimmt nach dem Bedarf eines polizeylichen Strafhauſes, und Eine nach dem Bedarf einer moraliſch gewerbſchaftlichen Bildungs-Anſtalt und zugleich als Unterſtützungs-Anſtalt für Taubſtumme.

Art. 3.

Die Abtheilung für polizeyliche Sträflinge ſoll wieder eine Abſcheidung zum leichten und ſtrengen Gewahrſam nach Sinn und Zweck des Edikts vom 22. Juny d. J. Regierungs-Blatt Nro. 17. und nach den individuellen Verhältniſſen der Sträflinge haben.

Art. 4.

Die ganze polizeyliche Straf-Anſtalt ſoll nicht nur nach den für ſie beſtimmten beſondern Gebäuden, ſondern auch in Kirchlich-, Gewerbſchaftlich- und domeſticaliſcher Hinſicht von der reingewerbſchaftlichen Anſtalt ſo ſtreng abgeſchieden ſeyn, daß nicht einmal ein Zugang aus dieſen in jene, viel weniger eine Arbeit in Gemeinſchaft mit dieſen ſtatt finden ſoll.

Art. 5.

Die Gewerbſchaftliche Bildungs-Anſtalt iſt vorzüglich beſtimmt:

a) arme Kinder darinn zu verpflegen, moraliſch- und gewerbſchaftlich bis zum Grad einer Nahrung gewährenden Selbſtſtändigkeit zu bilden.

b) Neben den gewöhnlichen Gewerben, auch ſolche in Gang und Aufnahme zu bringen, welche eine ſorgfältigere und künſtlichere Verarbeitung der landwirthſchaftlichen Producte und eine Verminderung der Abhängigkeit von ausländiſcher Induſtrie gewähren.

Art. 6.

Die Zahl der aufzunehmenden armen Kinder wird außer den Taubſtummen — auf ſechzig, halb männlichen halb weiblichen Geſchlechts beſtimmt.

Art. 7.

Die Recipiendeu dürfen nicht unter 9. und nicht über 13. Jahre alt ſeyn.

Art. 8.

Was Art. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. für die Taubſtummen-Anſtalt verordnet iſt, gilt auch für die allgemeime Arbeits-Anſtalt, auch die Dauer des Aufenthaltes in dem Arbeitshauſe iſt dieſelbe, wie in dem Taubſtummen-Inſtitut (Art. 9.)

Art. 9.

Für den Elementar- und Religions-Unterricht im Arbeitshauſe wird ein eigener Unterlehrer angeſtellt; rückſichtlich der Unterſcheidungslehren gilt daſſelbe was Art. 14. der Statuten für die Taubſtummen-Anſtalt geordnet iſt.

Digitized by Google

Art. 10.

Der jeweilige katholiſche Pfarrer in Pforzheim, und Einer der evangeliſchen Geiſtlichen daſelbſt, heben alle pfarrlichen Rechte und Obliegenheiten über das Geſamtperſonal in den beyden Inſtituten Jeder über ſeine Confeſſions-Verwandte.

Art. 11.

In den — beyden chriſtlichen Confeſſionen gleich angehörigen moraliſch- und religiöſen Gegenſtänden bilden ſie mit dem Hauptlehrer, mit dem Haus- und mit dem Fabrik-Vorſteher einen Synod, der von 6. zu 6. Wochen gehalten werden ſoll, wenn nicht eilende außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Berathung erheiſchen.

Art. 12.

Die Kinder katholiſcher Confeſſion gehen unter Aufſicht in die katholiſche Pfarrkirche, und die evangeliſcher Confeſſion in die ſogenannte Waiſenhauskirche.

Für das Perſonal im polizeylichen Strafhauſe wird beſonderer Gottesdienſt gehalten, worüber ſich die beyden Hauspfarrer zu benehmen haben, damit der pfarramtliche Beruf für die Stadtpfarrochianen darunter nicht leide.

Art. 13.

In der Stadt Pforzheim ſoll immer ein eigenes Comité aus Fabrik-, Handlungs- und Oekonomie-Verſtändigen beſtehen, welche den Haus-Verwaltern auf deren Verlangen mit Rath und Thaт an die Hand gehen.

Art. 14.

Die Immediat-Commiſſion ſoll ſich einmal im Jahr nach Pforzheim begeben, und mit Zuziehung des Ober-Amts-Vorſtandes, der beyden Hauspfarrer und des ſtädtiſchen Comité genaue Einſicht von Haus-Schul-Kirchen-Fabrikations- und Rechnungsweſen nehmen, die nöthigen Anordnungen, ſo weit ſolche in ihrer Competenz liegen, auf der Stelle treffen, und darüber ſowohl als über das, was zu höherer Entſcheidung auszuſetzen iſt, Bericht erſtatten.

Vorſtehende Statuten werden auf höchſten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſofort die Kreis-Directorien, und die Stadt-Direction Carlsruhe aufgefodert, ihre Vorſchlags-Berichte längſtens bis zum 12. Sept. d. J. an die Unterzeichnete Immediat-Commiſſion gelangen zu laſſen.

Carlsruhe den 2. Auguſt 1816.

Großherzoglich Badiſche Immediat-Commiſſion des allgemeinen Arbeits-Hauſes, und des Taubſtummen Inſtituts.

Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Bürgin.

Dienſt-Nachricht.

Ihre Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchſt Sich bewegen gefunden, den Geheimen Kanzliſten Ungerer beym Kriegs-Miniſterium ſeines Dienſts zu entlaſſen.

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Auguſt 1826.

General-Pardon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, allen denjenigen Individuen, welche vor dem heutigen Datum als Refractairs oder Deſerteurs entwichen ſind, und denen außerdem kein weiteres Verbrechen zur Laſt fällt, einen auf 3 Monate vom heutigen an gültigen Generalpardon dahin zu bewilligen, daß dieſe Individuen, wenn ſie ſich im Laufe dieſer 3 Monate bey der ihnen vorgeſetzten Civilbehörde oder irgend einem Militair-Commando ſtellen, von aller körperlichen oder Vermögens-Strafe frey bleiben ſollen. Wer ſich binnen dieſer Zeit nicht ſiſtirt, bleibt der geſetzlichen Strafe unterworfen.

Karlsruhe den 25ten Auguſt 1825.

Auf Allerhöchſten Befehl.
Kriegs-Miniſterium
v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Loskäufe lehenbarer Gefälle, die Wiederanlegung und Verzinſung der Lehen-Capitalien betreffend.)

In der Bekanntmachung des Großherzoglichen Miniſterii des Innern, als vormaligen Lehenhofs, vom 28ten Oktober v. J (Regierungsblatt Nro. XXVII. S. 196.) iſt ſtatt der Worte: „bey allen Ablöſungs-Capitalien, welche die Summe von 150 fl. überſteigen“ — zu leſen: „welche nicht einhundert Gulden betragen;“ indem man bey ſo geringen Ablöſungsſummen unter hundert Gulden der für die Großherzoglichen Vaſallen eintretenden Schwierigkeit, ſolche zum Lehen zu verliegenſchaften, dadurch vorbeugen wollte, daß man den Abkauf der Lehens-Eigenſchaft dieſer Capitalien zu erleichtern ſuchte.

Carlsruhe den 15ten July 1826.

Juſtizminiſterium als Lehenhof.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Eiſenlohr.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Die Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.)

Diejenigen Cameral-Candidaten, welche nach Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen ſich der Prüfung in den Cameral-Wiſſenſchaften unterwerfen wollen, haben ſich Mittwoch den 20ten Sept. 1826 dahier einzufinden.

Carlsruhe den 5ten Auguſt 1826.

Finanzminiſterium.
J. A. d. M. Chefs.
Seltzam.

Vdt. W. Maler.

(Die Herzogl. Sachſen-Coburg-Saalfeld'ſchen Groſchen betreffend.)

Zufolge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 27ten v. M. Nro. 1125. wird hierdurch der Cours der Herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeld'ſchen Groſchen in dem Großherzogthum unterſagt. Carlsruhe den 5ten Auguſt 1826.

Finanzminiſterium.
J. A. d. M. Chefs.
Seltzam.

Vdt. W. Maler.

Digitized by Google

Der von der Staats-Anſtalten-Commiſſion vorgelegte Status der General-Brand-Caſſe vom Jahr 1825. nebſt dem Ausweis über die in dieſem Jahr erkannten und ausbezahlten Brandentſchädigungen wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17ten Julius 1826.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Privilegiums - Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das dem Apotheker Kölreuter zu Bretten unterm 4ten November v. J. für die Bezirke des Murg- und Pfinzkreiſes, des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes ertheilte ausſchließende Privilegium zur Soda-Bereitung durch kohlenſauren Baryt, auf das ganze Großherzogthum auszudehnen.

Karlsruhe den 14ten July 1826.

(Die Begebung eines Freyplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Baden betreffend.)

Nachdem im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Baden durch den Austritt der Sophia Huber ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freyplatz für eine Baden-Badiſche Tochter offen geworden iſt, ſo haben diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ihr Geſuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre ſeyn darf, dann über Herkommen, Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualificationen bey Großherzoglichem Miniſterium des Innern, Katholiſche Kirchen-Section binnen 4 Wochen einzureichen.

(Straferkenntniß gegen einen öffentlichen Diener.)

Der Großherzogliche Amts-Phyſikus Dr. Guerin zu Waldkirch wurde durch Urtheil des Hofgerichtes zu Freyburg vom 15ten Juny d. J. des Betrugs, der Geſchenknahme, und des unrechtmäßigen Diäten- und Gebühren-Bezuges, für ſchuldig erkannt, und daher zur Dienſtentlaſſung, zu einer Correctionshausſtrafe von ei-

Digitized by Google

nem Jahre und vier Monaten, zum resp. doppelten und einfachen Erſatze der angenommenen Geſchenke und der unrechtmäßig bezogenen Diäten ſo wie zur Entſchädigung der Benachtheiligten und in die Koſten verurtheilt.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Wittwe Beck in Freyburg hat dem daſigen Krankenſpital eine Schenkung von 2000 fl.,

der verlebte Wittwer Meinrad Wießler im Obermünſterthal hat der daſigen Schule 100 fl.,

die verſtorbene Geheime-Räthin v. Kamm in Mannheim hat der dortigen Armen-Anſtalt ein Legat von 500 fl., und

ein nicht genannt ſeyn wollender Wohlthäter hat dem Armenfond in Hüffingen eine Schenkung mit 100 fl. gemacht.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Geheimen-Rath von Jagemann, unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit deſſen bisheriger Dienſtführung, ſeiner Stelle als Stadt-Direktor in Mannheim gnädigſt zu entheben, und als Direktor zu dem Hofgericht in Mannheim zu verſetzen,

den Amtmann Hout in Mannheim, in Penſionsſtand zu verſetzen; dagegen

den Oberamtmann Wundt in Müllheim, zum Stadt-Direktor in Mannheim, und

den Amtsaſſeſſor Lichtenauer in Ettenheim, zum weitern Amtmann bey dem Stadtamt Mannheim zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Amtmann Lenßler in Schopfheim, zum erſten Beamten in Müllheim zu ernennen,

dem Amtmann Bürkle in Schönau, das Amt Schopfheim, und

das hiedurch erledigte Amt Schönau dem Amtmann Honzler in Breyſach zu übertragen; ſowie

den Aſſeſſor Kuenzer in Breyſach, zum Amtmann und zweyten Beamten daſelbſt zu befördern; Endlich

den Oberamtmann Rüttinger in Ladenburg zu penſioniren, und

das Amt Ladenburg dem Amtmann Pfeiffer in Neckarbiſchofsheim, ſowie

das hierdurch erledigte Amt Neckarbiſchofsheim dem Amtmann Bettinger in Mannheim zu übertragen; und

den Rechtspraktikanten Xaver Diez von Stockach zum Amtsaſſeſſor in Ettenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den proviſoriſchen Domainen-Verwalter Staib zu St. Georgen definitiv als Domainen-Verwalter daſelbſt,

den proviſoriſchen Domainen-Verwalter Fleiner zu Ettenheim, zum wirklichen Domainen-Verwalter daſelbſt,

den proviſoriſchen Domainen-Verwalter Kieffer zu Müllheim, zum wirklichen Domainen-Verwalter daſelbſt,

den proviſoriſchen Domainen-Verwalter Engeſſer zu Heitersheim, zum wirklichen Domainen-Verwalter daſelbſt,

den Domainen-Verwaltungs-Verweſer Hoyer zu Bretten, zum wirklichen Domainen-Verwalter daſelbſt zu ernennen;

dem Profeſſor Oehl in Raſtadt die erledigte Bezirksbau-Inſpection Conſtanz,

dem Candidaten Ferdinand Sander die erledigte zweyte Lehrſtelle an dem Pädagogium zu Durlach nebſt dem Pfarrvicariat mit dem Character als Diakonus zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Diurniſten Wekert zum Regiſtratur-Gehülfen bey der Regiſtratur des Kriegs-Miniſterii zu ernennen; ferner

den ehemaligen Bataillons-Schreiber Johann Jäger vom 2. Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm als proviſoriſchen Kaſernen-Verwalter dahier anzuſtellen, und

die Staabs-Chirurgatsſtelle zu Oppenau dem practiſchen Arzte Joſeph Seither von Ettlingen, mit dem Character als Aſſiſtenz-Arzt zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Geheimen-Juſtizrath Gabriel Wolff zu Mannheim unter Bezeugung Höchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten, ſo wie

den Amtmann Schmith zu Oberkirch, bis ſich Gelegenheit zu ſeiner Wiederactivirung ergiebt, in Penſionsſtand zu verſetzen.

Durch den Tod des Amtsreviſors Barth zu Offenburg iſt deſſen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieſes Amtsreviſorat haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungs-Blatt vom vorigen Jahr Nro. 29. gebührend anzumelden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener rigoroſer Prüfung iſt dem Candidaten der Pharmacie, Friedrich Wilhelm Vulpius von Pforzheim, die pharmaceutiſche Licenz mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Nach erſtandener ſtrenger Prüfung ſind die beyden Ingenieur Eleven Johann Fiſcher von Lahr und Anton Föhrenbach von Waldshut, erſterer mit dem Prädicat „gut" letzterer mit dem Prädicat „hinlänglich" befähigt unter die Zahl der Ingenieur-Practicanten I. Klaſſe aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den Dr. Rau in Ettlingen zum Arzt des allgemeinen Arbeitshauſes und Taubſtummen-Inſtituts zu ernennen.

Digitized by Google

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Michael Lang iſt die Pfarrey Moosbronn Amts Gernsbach im Murg- und Pfinz-Kreis mit einem beyläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld, Naturalien und Zehnden in Erledigung gekommen. Die Konkurrenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Eiſenlohr zu Bettberg iſt dieſe Pfarrey (Dekanats Müllheim) mit einem Competenz-Anſchlag von 1077. fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich durch ihre Dekanate bey der oberſten evangeliſchen Kirchen-Behörde binnen 6 Wochen zu melden.

Ob und welche Kriegskoſten auf dieſe Pfarrbeſoldung kommen werden, iſt noch nicht entſchieden, deßwegen wird auch dem künftigen Pfarrer nur die Verbindlichkeit, die Zinſen von dem allenfalls auf dieſe Pfarrbeſoldung kommenden Kriegs-Koſten-Kapital zu entrichten, anbedungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer Schuhmacher in Waltersweyer die gebetene Entlaſſung von ſeinem Pfarrdienſt zu ertheilen.

Dadurch wird die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe in Waltersweyer, Oberamts Offenburg, im Kinzigkreis, mit einem Ertrag von 600 fl. in Geldfixo erlediget. Die Competenten darum haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das Biſchöfliche Vikariat Konſtanz zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Konſtanzer iſt die, den Konkursgeſetzen unterliegende, mit fixer Geldbeſoldung ad 600 fl. dodirte Pfarrey Bleibach, Amts Waldkirch, im Dreyſamkreis, erlediget worden. Die Competenten darum haben ſich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des bisherigen Pfarrers Anton Schättgen zu Wiechs auf die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey Stühlingen iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Am 9. Juny 1826. iſt der Landchirurg Gruni zu St. Blaſien, und am 6. July iſt Bezirks-Baumeiſter Waldmann in Conſtanz geſtorben.

(Hiezu als Beylage die Ueberſicht des Zuſtandes der Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18$\frac{2}{2}\frac{5}{6}$.)

Digitized by Google

Ueberſicht

des Zuſtandes der Brandverſicherungs - Anſtalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar $18\frac{25}{26}$.

(Beylage zu Nro. XXI. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1826.)

A) Bey der allgemeinen Brandverſicherungs - Caſſe.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — —	5374	27
Beyträge von 146,375,450 fl. Anſchlägen über Abzug der Einzugsgebühr — — — —	143,905	$23\frac{1}{2}$
Ueberſchußgelder — — —	32	28
Aufgenommene PaſſivCapitalien	60,000	—
Restituenda — — —	3,468	$3\frac{1}{2}$
— :·	212,780	22

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	— —	—
Bezahlte Brandentſchädigungen	195,888	47
Vorſchuß auf Wiedererſatz —	4809	49
Auf Feuergeräthſchaften verwendet	— —	—
Paſſiv-Capitalien und Zinſe —	8414	23
Beſoldungen, incl. 1350 fl. und 144 fl. 39 kr. ſo von den Gehalten der Oberreviſion und Kanzley der Großherzogl. StaatsanſtaltenCommiſſion zu übernehmen waren —	2381	$12\frac{1}{2}$
Porto und Geldtransportkoſten —	29	15
Unterhaltung des Dienſthauſes.		
a) Verbaut — — —	10	19
b) Herrſchaftliche Abgaben —	17	$51\frac{1}{3}$
Bureau - Koſten.		
a) Inventarienſtücke — —	3	23
b) Schreibmaterialien — —	107	52
c) Lichter und Brennöl —	12	40
d) Buchdrucker- und Buchbinderkoſten — — — —	17	47
e) Für Brennholz — —	16	40
Restituenda — — —	11	28
Abgegangen — — — —	1	27
— :·	211,722	$43\frac{5}{6}$

Nach der Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von
— :· 1057 fl. $27\frac{2}{3}$ kr.

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentſchädigungen haben anzuſprechen und zu empfangen				

Im Seekreis.

Amt Ueberlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Johann Eggler zu Taiſersdorf	1400	—	1400	—
Georg Wiedner allda —	800	—	—	—

Amt Konſtanz.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joſeph Romer von Lützelſtetten	150	—	150	—
Gnädigſte Herrſchaft für Domanial-Gebäude zu Konſtanz	2475	—	—	—
Franz Schroff Wtb. zu Allmansdorf — — —	800	—	—	—

Amt Stockach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kaſpar Müller zu Oberſchwandorf	50	—	—	—
Dionis Brecht zu Nenzingen	150	—	150	—

Amt Engen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Lorenz Wiedemaier Wtb. Maria Bauer zu Ehingen —	200	—	200	—
Blaſius Bach zu Honſtetten	600	—	600	—

Amt Radolfzell.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Laiber Kiefer zu Radolfzell	425	—	425	—
Peter Maier allda — —	2000	—	2000	—
Apotheker Boſch allda —	3600	—	3600	—
Fidel Görſch allda — —	1300	—	—	—
Sonnenwirth Fidel Miethinger	3200	—	3200	—
Derſelbe — — —	600	—	—	—
Für die Scheuer und Stallung Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich — —	1066	40	1000	—
Spitalverwalter Götſch —	600	—	600	—
Stadtrath Röſch — —	900	—	900	—
Franziska Frey — —	600	—	—	—
Theophon Müller — —	2000	—	—	—
Lorenz und Heinrich Vogt —	1200	—	1200	—
Johann Schmidt — —	250	—	250	—
Thadä Binder — —	250	—	—	—
Bartholomä Hartmann —	300	—	—	—
Lorenz Böhler — —	200	—	—	—
Franziska Tröſcher — —	250	—	—	—
Andreas Sommer — —	300	—	—	—
Dominikus Schäfle — —	150	—	—	—
„ „ Schönberger —	300	—	—	—
Senes Frick — — —	300	—	—	—
Xaver Roſch und Germanus Kramer zu Radolfzell —	850	—	—	—
Joſeph Würtemberger allda	1600	—	—	—
Ignatz Noppel allda — —	400	—	—	—

Im Seekreis.

Amt Radolfzell.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Theophan Rehmann und Georg Noppel allda — —	400	—	—	—
Joſeph Epple allda — —	400	—	—	—
Rath Gutſch allda — —	300	—	—	—
Radolf Görſch allda — —	450	—	—	—
Johann Jäger allda —	200	—	200	—
Rathſchreiber Spachholz allda	400	—	—	—
David Reuthemanns Wtb. allda	300	—	—	—
Wegen des ſtädtiſchen Rathhauſes allda — — —	50	—	50	—
Aſſeſſor Boſch allda — —	250	—	250	—
AltRath Gretſch allda —	50	—	—	—
Baptiſt Stoffel allda —	40	—	40	—
Ferdinand Deſchle allda —	21	40	21	40

Amt Blumenfeld.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Moritz Geiſinger zu Thengendorf	450	—	450	—
Florian Dietrich allda —	75	—	75	—
Johann Ling zu Leipferdingen	400	—	400	—
Joſeph Schwegler allda —	500	—	500	—
Andreas Speck Kiefer allda	500	—	500	—
„ „ Speck Weber allda	450	—	450	—
Thomas Steppinger allda —	35	—	35	—
Mathias Frankelt allda —	83	20	83	20
Leopold Maier zu Uttenhofen	150	—	150	—
Bernhard Röſch und Mathä Auer zu Hinterburg —	800	—	800	—
Joſeph Röſch Müller allda —	150	—	150	—
„ „ Auer und Wunibald Heitzmann allda — —	25	—	25	—
Martin Schönle allda —	14	—	14	—
Sebaſtian Knöbel zu Thengen	40	—	40	—

Amt Pfullendorf.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für das herrſchaftl. Schupflehnhaus zu Wattenreuthe —	500	—	500	—
Marx Krall von Linz —	500	—	—	—
Ant. Buchmüller von Bettenbronn	650	—	650	—
Martin Siva und Lorenz Kochlöffel zu Linz — —	1100	—	1100	—
Johann Stropel zu Engelswies	850	—	850	—
Joſeph Gäng allda — —	325	—	325	—

Amt Hüfingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für die St. Anton Kapelle an Kaſtelan Ant. Bader zu Neuenburg	200	—	—	—
Joſeph Merz d. J. zu Mundelfingen — — —	1100	—	1100	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Seekreis.

Amt Hüfingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Ignatz Wiſmann in Mundelfingen	800	—	800	—
Michael Weeber allda —	1000	—	1000	—
Joſeph Haſenfraz — —	1000	—	1000	—
Johann Hall allda — —	800	—	800	—
Georg Marx Waaner allda —	300	—	300	—
Anſelm Glaub allda — —	50	—	50	—

Amt Neuſtadt.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für das KaplaneyGeb. zu Neuſtadt	600	—	—	—
„ die Kirche zu Neuſtadt —	799	—	799	—
„ das Pfarrhaus allda —	181	—	181	—
Die Gemeinde Böhrenbach für die Metzig — — —	600	—	—	—
Dieſelbe für das Waſchhaus	50	—	—	—
Die Standesherrſchaft Fürſtenberg wegen dem Jagdhaus —	700	—	—	—
Wegen des Amthauſes zu Neuſtadt — — —	24	42	24	42
Poſthalter Faller zu Neuſtadt	167	52	167	52
Georg Klaiſer zu Urach —	800	—	800	—
Ant. Schwöhrer zu Vierthäler	1000	—	1000	—
Jakob Behringer zu Löffingen	750	—	—	—

Amt Bonndorf.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Konrad Maier zu Fützen —	44	—	44	—
Mathes Rogg von Holzſchlag	1000	—	1000	—
Anton Streit zu Dillendorf	600	—	600	—
Fridolin Steinemann allda	600	—	600	—
Thadä Gantert allda —	500	—	500	—
Joſeph Maier allda — —	500	—	500	—
Johann Dietſche allda —	3000	—	3000	—
Mathes Hog, Martin Schamer und Mathä Steinemann allda	30	11	30	11

Amt Villingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Kaiſer u. Joachim Huber zu Katzenbühl Gem. Neuhaus	400	—	400	—
Alois Armbruſter zu Dürrheim	700	—	700	—
Kaſpar Leber allda — —	950	—	950	—
Kaſpar Kramer allda —	2000	—	2000	—
Bartholomä Merz zu Kohlſtadt Gemeinde Kappel —	400	—	400	—
Gnädigſte Herrſchaft wegen des SalinenGebäudes zu Dürrheim — — —	400	—	400	—
Joſeph Fink zu Dürrheim —	53	20	53	20

Amt Stühlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für die Pfarrkirche zu Lembach	666	40	—	—
„ den Pfarrhof allda —	900	—	—	—

Im Seekreis.

Amt Meersberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mathias Zwitſchki Schloſſer zu Markdorf — — —	400	—	400	—
Baptiſt Nik allda —	416	40	416	40
Chriſtian Herrmann allda —	470	12	470	12
Die Spendpflege allda —	33	—	33	—

Amt Salem.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Matheus Müller zu Bermatingen	366	40	366	40

Amt Heiligenberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Konrad Hack zu Winterſulgen	550	—	550	—
Simon Stüzler allda —	450	—	450	—
Nepomuck Britſch allda —	400	—	400	—
Vinzens und Anton Scherer allda	500	—	500	—
Joſ. Heimgartner zu Zellwangen	800	—	800	—
Georg Rößler von der Glashütte, Vogtey Illwangen — —	200	—	200	—
Karl Dreher zu Schwende —	500	—	500	—
Jakob Mesmer von Stadel —	100	—	—	—

Amt Möhringen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Ottmar Vugle und Mathias Zimmermann zu Immendingen	600	—	600	—
Mathias Straub zu Stetten	2000	—	2000	—
Niklaus Hager allda —	172	51	172	51
Joſeph Huber allda — —	400	—	400	—
Lorenz Merk allda — —	400	—	400	—
Georg Huber allda — —	142	30	142	30
Joſeph Troll allda — —	96	—	96	—
Sebaſtian Maier allda —	60	—	60	—
Johann Holzhauſer zu Geiſingen	73	20	73	20

Im Dreiſamkreis.

Amt Waldshut.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kaſpar Mutter, Johann und Pelag Ebner zu Rüßwil — —	1300	—	1300	—
Joſeph Fehle und Joſeph Baumgärtner zu Segalen —	400	—	—	—
Fridolin Huber zu Heubach	200	—	200	—
Xaver Eckert allda — —	150	—	150	—
Anton Adler von Görwihl —	400	—	400	—
Alois Klaar von da — —	400	—	400	—
Konrad Schmidt von da —	400	—	400	—
Wittwe Katharina Kaiſer v. d.	300	—	300	—
Michael Iſelin v. d. —	300	—	300	—
Wittwe Franz Mezger v. d. —	300	—	300	—
Blaſi Ruch v. d. — —	1000	—	1000	—
Joſeph Kaiſer v. d. —	700	—	700	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Dreiſamkreis.

Amt Waldshut.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jakob Huber von Görwihl —	450	—	450	—
Ferdinand Kaiſer von da —	500	—	500	—
Wittwe des Alois Herzog v. d.	300	—	300	—
Für das Schulhaus allda —	600	—	600	—
Peter Koller von Schwerzen	175	—	175	—
Johann Schäfer, Bonifaz Voll, Vinzens Schlechter zu Ay	350	—	—	—
Nothburga Meier allda —	11	30	—	—
Auguſtin Baumgärtner Gemeindsrechner zu Engelſchwand —	200	—	200	—

Amt Schönau.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Kappler von Schindeln	50	—	—	—
Donat Wuchner, Friedolin Lederer, Donat Philipp, Johann Philipps Wtb. und Jakob Philipps Wtb. zu Altenſtein —	2100	—	2100	—
Fridolin Maier der Kleine zu Riedichen — — —	450	—	450	—
Friedol. Maier der Große allda	450	—	450	—
Andreas Philipp allda —	450	—	450	—
. . Ruef allda — —	450	—	450	—
Johann Kummerer allda —	700	—	700	—
Franz Joſeph Philipp allda	1000	—	1000	—

Amt Schopfheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Vogt Eichin u. Friedrich Trefzer Wtb. zu Langenſee —	1600	—	1600	—
Vogt Eichin zu Endenburg —	1850	—	1850	—
Kriſtoph Schmidt Schloſſer zu Schopfheim — —	27	—	27	—
Friz Lenz zu Langenſee —	600	—	600	—
Alois Baumgärtner zu Adelshauſen — — —	1300	—	—	—
Joſeph Wunderle und Joſeph Kuhm allda — —	900	—	—	—
Friedolin Ruf allda —	650	—	—	—
Altvogt Friedol. Haderbuſch allda	1600	—	—	—
Für das Schulhaus allda —	600	—	—	—
Alois Kuhni allda — —	650	—	—	—
Anton Kuhni allda — —	800	—	—	—
Altvogt Johann Kuttler zu Langenſee — — —	1500	—	1500	—
Friz Aſal von Neuenweg —	250	—	—	—

Amt Müllheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Rößlewirth Willen Erben zu Müllheim — — —	600	—	—	—
Jakob Brech Wtb. zu Käsacker	1500	—	1500	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Dreiſamkreis.

Amt Staufen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Münſterthal für die Kapelle auf dem Berg Belgen	200	—	—	—
Sattler Bühlmann zu Krotzingen	858	20	858	20
. . Matſch allda —	567	50	567	50

Landamt Freiburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Unterglotterthal für die abgebrannte Mühle —	200		—	—
Staabhalter Math. Bäßin zu Mengen	190		—	—
Martin Scherz zu Opfingen —	200		—	—
Joſeph Andres zu Wittnau —	1300		1300	—
Altvogt Ruf in Rohr Vogtey St. Peter — — — —	1100		1100	—

Oberamt Emmendingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kaſpar Wolfberg Ehefrau von Sexau — — —	200	—	—	—
Jakob Breiſacher zu Theningen	58	20	58	20
Mathias Kölble Wagner zu Freyamt — — —	600	—	600	—
Gnädigſte Herrſchaft für die abgebrannte Zehntſcheuer zu Eichſtetten — — —	891	—	—	—

Amt Waldkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Boßler Taglöhner zu Oberglotterthal — —	100	—	100	—
Jak. Winterhalter zu Oberwinden	500	—	500	—
Mathias Burger zu Biederbach	600	—	600	—
Xaver Engel Wtb. zu Waldkirch	50	—	50	—
Margaretha Rüdt allda —	400	—	400	—
Joſeph Faller zu Brechthal	400	—	400	—
Joſeph Maier Weeber zu Fehrenthal — — —	300	—	—	—

Amt Säckingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Hammerſchmidt Maier zu Murk	115	—	—	—
Thimotheus Fröhle von Wehr	43	45	43	45
Friedolin Schmidt und Dominick Wasmer von Jungholz —	700	—	700	—
Joſeph Lauber zu Sand, Vogtey Oberhof — —	350	—	350	—
Michael Siebold zu Egg —	1425	—	1425	—
Joh. Dannenberger zu Rütte	300	—	—	—
Konrad Lütener zu Filulen, Gemeinde Wehr — —	400	—	400	—
Martin Lüttner allda —	400	—	400	—
Konrad Döbele, Joſeph Lüttner und Leopold Baader allda —	1000	—	1000	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreiſamkreis.				
Amt St. Blaſien.				
Markus Greiner zu Oberibach	600	—	600	—
Maria Gleiſer zu Derſelbach	400	—	—	—
Freyh. v. Eichthal zu St. Blaſien für die Hammerſchmitte —	5000	—	5000	—
Joſeph Zipfel zu Derſelbach	2500	—	2500	—
Amt Lörrach.				
Friedrich Ziegler zu Weil —	500	—	—	—
Johann Maier zu Binzen —	150	—	150	—
Martin Eckerlin und Johann Maier allda — —	130	—	130	—
Georg Wagner zu Binzen —	160	—	—	—
Amt Jeſtetten.				
Patriz Meier und Joh. Nonnroth Wb. zu Dettighofen	825	—	825	—
Johann Gehring zu Grieſen	45	—	45	—
Georg Spitznagel und Joh. Wägeler auf den Albführer Höfen Vogtei Weisweil — —	500	—	500	—
Amt Alt Breiſach.				
Jakob Rinker zu Biſchoffingen	90	—	—	—
Michael Klaus allda —	6	—	—	—
Balthaſar Riedin zu Burkheim	300	—	—	—
Andreas Oberkirch allda —	100	—	—	—
Pankraz Mäder allda —	83	40	—	—
Joſeph Gamber allda —	200	—	—	—
Friedolin Boereh allda —	75	—	—	—
Wittwe Anton Schies allda —	75	—	—	—
. . Pankraz Dürr allda	12	30	—	—
Im Kinzigkreis.				
Amt Hornberg.				
Chriſtian Jak. Moſer zu Herrenbach Staabs Gutach —	300	—	300	—
Kriſtoph Großſchüpf zu Schiltach	1500	—	1500	—
Gottlieb Birk allda — —	1500	—	1500	—
Friedrich Trautwein allda —	1700	—	1700	—
Abraham Trautwein allda —	900	—	900	—
Chriſtian Wehrle Metzger allda	650	—	650	—
Tobias Kunz allda — —	40	—	40	—
Abraham Welber allda —	25	—	25	—
Johann Engelmann allda —	100	—	100	—
Ludwig Dorner allda —	50	—	50	—
Joh. Chriſtian Irion allda	12	30	12	30
Jakob Friedrich allda —	12	30	12	30
Für das ſtädtiſche Wachthaus allda	50	—	50	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Amt Hornberg.				
Abraham Joos und Kriſtoph Jſack Schweikert zu Schiltach —	900	—	900	—
Kriſtoph Wagner und Jakob Hochmuth allda — —	25	—	25	—
Johann Schordelmeier zu Gutach am Steingrün —	500	—	500	—
Jakob Breithaupt allda —	250	—	250	—
Chriſtian Welte allda —	350	—	350	—
. . Wöhrle allda —	450	—	450	—
Konrad Schißele und Georg Steiger allda — —	600	—	600	—
Chriſtian Obergfell Wirth auf d. Sommerau Staab Brigach	1750	—	1750	—
Andreas Jäkle von Buchenberg	1200	—	1200	—
Amt Ettenheim.				
Nagelſchmidt Stutz v. Orſchweier	200	—	200	—
Vogt Marko zu Wallburg —	200	—	200	—
Simon Amann zu Ettenheim	300	—	300	—
Amt Lahr.				
Heinr. Gerhard v. Langenwinkel	1000	—	1000	—
Amt Wolfach.				
Wittwe Franz Armbruſter zu Kaltenbronn — —	500	—	—	—
Johann Georg Feeger allda	100	—	100	—
Amt Haslach.				
Georg Schwendeman zu Schnellingen — — —	3600	—	3600	—
Joſeph Anton Schmieder Kübler zu Hauſach — —	389	34	389	34
Xaver Jig von Weiler Staab Fiſcherbach — —	600	—	600	—
Anton Benz Zimmermann zu Haslach — — —	800	—	800	—
Karl Reinbold allda —	70	38	70	38
Amt Gengenbach.				
Lorenz Nock zu Oberharmersbach	50	—	50	—
Ant. Herrmann auf dem Kohlberg Vogtey Nordrach — —	800	—	800	—
Peter Hausmann zu Berghaupten	100	—	—	—
Benedickt Lang von Nordrach	400	—	400	—
Peter Huber von Bergach —	50	—	50	—
Joſ. Lehmann zu Unterharmersbach	300	—	300	—
. Decker v. Oberharmersbach	300	—	300	—
Joh. Münchbach v. Reichenbach	266	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Kinzigkreis.

Amt Oberkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Auguſtin Muckendirn v. Oppenau	700	—	700	—
Leopold Eiſele von da —	700	—	700	—
Xaver Kupferer von Müllen	66	—	66	—
Martin Bruchert und Georg Müller zu Oppenau —	670	—	670	—
Jgnatz Huber von Löcherberg Vogtei Ibach — —	450	—	450	—

Amt Achern.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joſeph Huber zu Waldulm	1050	—	1050	—
Mich. Ochs und Georg Hund v. d.	105	—	105	—
Poſthalter Huber von Achern	1825	—	1825	—
Ludwig Maier von Gamshurſt	200	—	200	—
Lorenz Huber zu Seelbach —	400	—	—	—
Heinrich Ruh allda — —	200	—	—	—

Amt Bühl.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Schwarzach für die abgebrannte Hanſblaul —	50	—	—	—
Arnold Scheufler zu Kappel	200	—	200	—
Andreas Horcher zu Hundsbach	250	—	250	—
Simon Bäuerle von Bühlerthal	225	—	225	—
Anton Häuſer zu Neuſatz —	50	—	50	—

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Thomas Fähr von Nusbach	1400	—	1400	—
Mathias Dold allda — —	1000	—	1000	—
Joh. Hilſer zu Grinnelsbach	1200	—	1200	—

Oberamt Hohengeroldseck.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Xaver Himelsbach von Kuhbach	739	36	—	—
Bernh. Weeber v. Schutterthal	1000	—	1000	—

Amt Kork.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Die Heldiſche Kellerey zu Dorfkehl — — —	2830	—	2830	—
Andreas Zier allda — —	86	—	86	—

Im Murg- und Pfinzkreis.

Amt Ettlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Katharina Hucker zu Pfaffenroth	200	—	—	—
Xaver Kobler von Reichenbach	395	—	395	—

Amt Gernsbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joſeph Gamp zu Lautenbach	100	—	—	—
Sattler Mathes zu Gernsbach	400	—	400	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Murg- und Pfinzkreis.

Amt Gernsbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Schumacher Treppe allda —	225	—	225	—
Franz Wörner und Joſeph Gros zu Au — —	400	—	400	—
Michael Karcher und Valentin Wörner von da —	600	—	600	—

Stadtamt Carlsruhe.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Friedr. Mörch Schreiner dahier	114	17	114	17

Landamt Carlsruhe.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Hirſchwirth Gorenflo zu Friedrichsthal — — —	553	20	553	20
Peter Gorenflo allda —	20	50	20	50
Lacroix allda —	9	—	9	—
Bernh. Himerfahrt zu Knielingen	5	42	5	42
Johann Adam Mainzer zu Hochſtetten — —	15	30	15	30

Oberamt Durlach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joſeph Roth zu Söllingen	138	—	138	—
Jakob Maier zu Auerbach —	78	—	78	—
Demſelben und dem Jakob Seider allda — —	350	—	350	—

Oberamt Pforzheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gnädigſte Herrſchaft für die abgebrannte Stadtkirche zu Pforzheim — — —	7000	—	7000	—
Dieſelbe für die abgebrannte Waſchküche im Pfarrhaus zu Nöttingen — — —	95	—	95	—
Friedr. Pfenninger zu Niefern	200	—	200	—
Salomä Klemens allda —	33	20	33	20

Oberamt Bruchſal.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Linus Walter zu Langenbrücken	590	—	590	—
Joſeph Wippel Wtb. zu Weyher	10	—	10	—
Michael Köbler und Wtb. Kaſpar Weber allda — —	200	—	200	—
Für das Rathhaus zu Karlsdorf	250	—	250	—
Franz Schweitzer zu Zeutern	350	—	350	—
Adam Reißer allda — —	300	—	300	—
Johann Michael Stiehl allda	150	—	150	—

Bezirksamt Bretten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
David Rübenacker zu Flehingen	2	45	—	—
Schullehrer Huber allda —	200	—	—	—

Im Murg- und Pfinzkreis.

Bezirksamt Bretten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Abraham J. Elsinger und Georg Liel allda — —	150	—	—	—
Für die Kirche zu Bauerbach	130	—	130	—
Maler Levi Trautmann Wtb. zu Bretten — — —	400	—	400	—
Wilhelm Nikoll allda —	266	40	266	40
Auguſt Fellner allda —	616	40	616	40
Jakob Groll jun. allda —	770	—	770	—
„ „ Groll Sen. allda —	875	—	875	—
Ferdinand Finks Erben allda	437	30	437	30
Samuel Wiedmeier allda —	450	—	450	—
Jakob Thorwart jun. allda —	300	—	300	—
Konrad Schumann allda —	300	—	300	—
Jak. Friedrich Hartung allda	1033	20	1033	20
Jakob Eeinger allda — —	325	—	325	—
Johann Martin Kühnle zu Banbrücken — —	250	—	250	—
Jakob Hacker zu Zaiſenhauſen	45	30	45	30
Wilhelm Dauth allda —	309	—	309	—
Konrad Stoll allda — —	409	—	409	—
Marx App allda — —	800	—	800	—
Andreas Dehn allda —	233	20	233	20
Marx Schüble und Georg Adam Gratzel von da — —	404	26	404	26
Johann Michael und Johann Georg Bauer von da —	304	26	304	26
Marx Steinbacher Wtb. und Michael Schüble allda —	254	8	254	8
Wilhelm Kuhn allda —	210	—	210	—
Michael Schüble Sen. allda	466	40	466	40
Johann Georg Siegel allda	1100	—	1100	—
Wilhelm Kuon allda —	152	30	152	30
Michael Kull allda — —	154	—	154	—
Melchior Dauth allda —	12	30	12	30
Andreas Weiß allda — —	31	—	31	—
Philipp Mathes Dittes zu Diedesheim — —	300	—	300	—
Adam Gahn allda — —	400	—	400	—
Jakob Häſele allda — —	200	—	200	—

Amt Eppingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Vogt Wüſt von Tiefenbach	930	33	930	33

Amt Baden.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Werner Weber zu Gunzenbach — — —	200	—	—	—

Im Neckarkreis.

Amt Ladenburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Pet. Scheuermann zu Sandhofen	707	—	707	—
Georg Büchler zu Wallſtadt	92	36	92	36

Stadt- und Landamt Heidelberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Schuh und Georg Philipp Löll zu Gränzhof —	300	—	—	—
Chriſt. Gärtner zu Wilhelmsfeld	650	—	650	—
Leonh. Becker zu Altenbach	200	—	200	—
Gemeinde AltNeudorf für das Hirtenhaus — —	400	—	400	—
Heinrich Fiſler zu Leimen —	25	—	25	—
Lederfabrikant Speierer zu Ziegelhauſen — — —	1000	—	1000	—
Gemeinde Lampenheim für das Hirtenhaus — —	350	—	350	—
Joh. Pet. Sauer zu Wilhelmsfeld	450	—	450	—
Joh. Daub zu AltNeudorf —	750	—	750	—
Wtb. Peter Thomas zu Schönau	1100	—	1100	—
Daniel Lauer allda — —	110	—	110	—
Niklaus Staub allda —	300	—	300	—
Ludwig Kinzinger allda —	40	—	40	—
Niklaus Erhard zu Altenbach	750	—	750	—
Gerichtsmann Reinhard zu Eiterbach — — —	1600	—	1600	—
Adam Stöcker zu Altenbach	300	—	300	—
„ Gutfleiſch zu Bersbach Vogtey Heiligkreuzſteinach	2400	—	2400	—
Georg Adam Gutfleiſch allda	800	—	800	—
Die Gemeinde Eiterbach für das Hirtenhaus — —	400	—	—	—
Georg Gutfleiſch allda —	600	—	600	—
Wittwe Johann Adam Edelmann zu Altenbach —	500	—	500	—
Theobald Pfeiffer allda —	800	—	800	—
Pet. Schmidt zu Lampenheim	1700	—	1700	—
Niklaus Gärtner zu Altneudorf	906	—	—	—
Adam Leonhard z. Oberkunzenbach	553	—	553	—
Niklaus Beckenbach von Vorderhenbach Vogtey Heiligkreuzſteinach — — —	1875	—	1875	—
Peter Oelſchläger zu Altneudorf	600	—	—	—
Georg Beckenbach zu Heiligkreuzſteinach — —	275	—	—	—
Wittwe Adam Schneider zu Altneudorf — — —	800	—	—	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Neckarkreis.

Stadt- und Landamt Heidelberg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Niklaus Ewald allda —	600	—	—	—
Peter Reichert zu Heddesbach	1800	—	—	—

Amt Eberbach.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Leonhard Frei zu Strümpfelbronn	100	—	—	—
Adam Bauer zu Oberdielbach	1565	—	1565	—
Georg Nuß zu Unterhöllgrund	600	—	600	—
Peter Brumbuſch zu Unterferdinandsdorf — —	800	—	—	—
Michael Frauenſchn allda —	900	—	—	—
Franz Joſeph Rechner allda	600	—	600	—
Matheus Roos allda —	1200	—	1200	—
Anton Leier allda — —	500	—	500	—
Wittwe Joh. Rechner und Michael Schwarz allda —	1000	—	1000	—
Konrad Baumann und Michael Koch zu Friedrichsdorf —	3000	—	3000	—
Adam Baumann zu Unterhöllgrund — — —	400	—	—	—
Peter Haaf zu Ferdinandsdorf	1000	—	—	—

Amt Mosbach.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Andreas Engelhof zu Groseicholsheim — — —	50	—	—	—
Kriſtoph Bauer zu Neudenau	245	—	245	—
Johann Michael Holzſchuh zu Krumbach — — —	650	—	650	—
Valentin Bühler allda —	466	40	466	40

Amt Schwezingen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Georg Schmidt d. J. zu Schwezingen — — —	700	—	700	—
Kriſtoph Hartung allda —	18	31	18	31
Michael Kall allda — —	15	—	15	—
Andreas Nitſch allda —	500	—	500	—
Poſthalter Möhr allda —	1000	—	—	—
Pfarrer Lebſche allda —	110	—	—	—

Amt Philippsburg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Peter Kraus zu Kronau —	30	—	30	—

Amt Sinsheim.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Schutzjude Süs Strauß zu Grombach — — —	950	—	950	—
Bernhard Scheuer und Johann Haß allda — — —	300	—	300	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Neckarkreis.

Amt Neckargemünd.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Joh. Adam Elbert zu Wieſenbach	555	—	555	—

Main u. Tauberkreis.

Amt Buchen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Standesherrſchaft Leiningen wegen eines zu Waldulm ausgebrochenen Brandes —	250	—	—	—

Bezirksamt Buchen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Martin Pfaff zu Mörſchenhard	400	—	400	—
Frz. Schäfer zu Schellenbach	700	—	700	—
Johann Nonn allda — —	550	—	550	—
Franz Baltes zu Scherzingen	50	—	50	—
Michael Bucher allda —	80	—	80	—

Stadt- und Landamt Wertheim.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Georg und Martin Doſch —	130	—	—	—

Bezirksamt Waldürn.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Adam Link zu Gottersdorf	50	—	—	—

Bezirksamt Oſterburken.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Michael Hofmann zu Bronnackerhof — — —	26	—	26	—

Bezirksamt Tauberbiſchofsheim.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Michael Schäfer d. J. zu Schönfeld — — —	1150	—	1150	—
Georg Schäfer d. Alte allda	1000	—	1000	—
Martin Hofmann allda —	300	—	300	—
Sebaſtian Baier allda —	500	—	500	—
Mich. Kölbel jun. zu Schönfeld	350	—	350	—
Georg Schäfer Schneider allda	350	—	350	—
Andreas Fleiſchmann allda	200	—	200	—
Karl Amand allda — —	300	—	300	—
Melchior Kölbel allda —	100	—	100	—
Wittwe Martin Kölbel allda	150	—	150	—
Georg Fleiſchmann allda —	200	—	200	—
Sebaſtian Standigel jun. allda	949	41	949	41
Martin Dopf d. Alte allda	300	—	300	—
Michael Schäfer Schmidt allda	718	—	718	—
Joachim Dopf allda —	858	20	858	20
Bartel Schmidt allda —	300	—	300	—
Andreas Werlein und Michael Standigel allda — —	610	—	610	—
Martin Schrank allda —	866	40	866	40
Für Beſchädigung am Pfarrhaus allda — — —	25	—	25	—

Vermögens-

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberſchußgelder — — —	—	—
Restituenda — — —	2456	50
Ausſtand — — — —	117	47
Receß — — — —	1057	27⅓
— :-	3632	4⅚

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentſchädigungen ſind noch zu zahlen — —	47617	21
Zu Verwendung auf Feuergeräthſchaften — — — — — —	642	3
PaſſivCapitalien iſt die GeneralBrand-Caſſe noch ſchuldig — —	193,500	—
Aus Sukkumbenzgelder und Advokaten-Strafen zur Zahlung noch übrig —	5	11
— :-	241,764	35

Mithin ergiebt ſich ein Deficit von

— :- 238,132 fl. 30½ kr.

welches nebſt 5 pro Ct. Zinſen von den PaſſivCapitalien und den Adminiſtrationskoſten durch neue Umlage zu decken iſt.

B) Bey der Separat Baden-Badiſchen Brandverſicherungs-Caſſe.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — — —	5415	51
Beyträge — — — — —	2901	28⅓
Aufgenommene Capitalien — —	3000	—
— :-	11,317	19⅓

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — — —	—	—
Brandentſchädigung — — —	11650	—
Buchbinderkoſten — — —	1	12
PaſſivCapitalien und Zinſe — —	225	—
— :-	11,876	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Bevor von

— :- 558 fl. 52⅓ kr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentſchädigungen haben zu fordern und empfangen:				
Im Kinzigkreis.				
Die gnädigſte Herrſchaft für die abgebrannten herrſchaftlichen Gebände zu Kehl, die zu Erbauung der Pforzheimer Stadtkirche beſtimmte — —	10500	—	10500	—
Die Stadtgemeinde Kehl für das abgebrannte Rathhaus	4300	—	—	—
Sebaſtian Roth des Nagelſchmidt Kinder allda, nun Karolina Wäſſin — — —	225	—	225	—
Joh. Hügels Erben allda, für David Hügel zu Altenheim	200	—	200	—
Jean Mori zu Jmbring —	5000	—	—	—
Franz Market Schumacher nomine Haſenſchu Wtb. —	75	—	75	—
Georg Zier Spanner —	250	—	250	—
Blaſius Herbrecht — —	100	—	100	—
Xaver Konrad Mezger —	300	—	300	—
Gnädigſte Herrſchaft an 30,000 fl. Brandentſchädigungen noch diſponibel — — —	601	—	—	—

Vermögens-Status.

Active	fl.	kr.	Passive	fl.	kr.
Receß — — — — —	—	—	Bevor — — — —	558	$52\frac{1}{2}$
			Reſtirende Brandentſchädigungen —	9300	—
			do wegen Demolition — —	501	—
			PaſſivCapitalien — — —	7500	—
			— :·	17,859	$52\frac{1}{2}$

Mithin ergiebt ſich ein Deficit von

— :· 17,859 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.

welches nebſt 5 pro Ct. Zins von dem PaſſivCapital nach und nach durch Umlagen zu decken iſt.

Carlsruhe den 28ten Juny 1826.

Großherzogliche General-Brand-Caſſe.

Großherzoglich-Badiſches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 18. September 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die im Artikel IV. des Edicts vom 22ten Juny dieſes Jahrs, Regierungsblatt Nro. XVII. den Kreisdirectorien als Polizeybehörden ausnahmsweiſe übertragene Competenz zur Verurtheilung in das polizeyliche Arbeitshaus dahin näher zu beſtimmen:

1) Iſt dieſe Competenz auf die in vorgedachtem Edict Artikel II. im allgemeinen und Artikel III. insbeſondere benannten Fälle beſchränkt.

2) Die Kreisdirectorien ſind nur befugt, dreymonatliche Arbeitshausſtrafe zu erkennen; iſt das polizeyliche Vergehen zu keiner ſolchen Dauer im Arbeitshauſe geeignet, ſo muß auf eine andere der bisher üblich geweſenen polizeylichen Strafen erkannt werden.

3) Findet aber das Kreisdirectorium das polizeyliche Vergehen zu einer längeren als dreymonatlichen Arbeitshausſtrafe geeignet, ſo ſind die Acten an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben.

4) Ueber jedes polizeyliche Vergehen, welches zur dreymonatlichen Arbeitshausſtrafe geeignet ſeyn mag, muß eine förmliche Unterſuchung ſtatt haben und die Verurtheilung ſelbſt aus einer collegialiſchen Berathung geſchöpft werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats - Miniſterium, den 7ten September 1826.

Ludwig.

Vdt. von Schäffer.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigſte Anzeige Unſeres Finanz-Miniſterii, daß die Staats-Schulden-Tilgungscaſſe ihre Rechnung für das Etatsjahr 1825. (1. Juny 1825 bis dahin 1826.) der Ober-Rechnungs-Kammer bereits übergeben habe;

Nach Anſicht des 3ten Artikels des Geſetzes vom 14ten May 1825. lautend:

„der ſtändiſche Ausſchuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbſt einberufen und demſelben die Rechnung und Bilanz der Amortiſationscaſſe mit allen Beylagen zur Unterſuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausſchuß wird ſeine Erinnerungen durch die Regierungs-Commiſſarien dem Staats-Miniſterium vorlegen und über die Reſultate dem nächſten Landtage Bericht erſtatten“

ernennen Wir die Staatsräthe Freyherr von Zyllnhardt und von Böckh zu Unſeren Regierungs-Commiſſarien und laden den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich auf den 17ten October dieſes Jahrs dahier einzufinden, bey Unſerer Regierungs-Commiſſion zu melden und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungscaſſe vorzunehmen. Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 7ten September 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſeres Finanz-Miniſteriums beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art: 1.

Alle bis jezt ergangene Verordnungen über den Umlauf der Scheidemünzen des Auslandes im Großherzogthum ſind anmit aufgehoben.

Art: 2.

Außer den innländiſchen Scheidemünzen dürfen, vom 1ten October dieſes Jahrs an, nur die mit dem königlich baierſchen, königlich württembergiſchen und großherzoglich heſſiſchen Gepräge verſehenen Scheidemünzen bey den großherzoglichen Kaſſen angenommen werden.

Art: 3.

Für den Privatverkehr iſt die Circulation der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum angrenzen, geſtattet.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 7ten September 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Ausdehnung des mit der Schweiz beſtehenden StaatsVertrags über die wechſelſeitigen Heirathen betreffend.)

Nach einer weitern Urkunde des eidgenöſſiſchen Vororts iſt auch der löbliche eidgenöſſiſche Stand Graubündten dem StaatsVertrag vom 23. Auguſt 1808. die Förmlichkeiten bey wechſelſeitigen Heirathen betreffend, beygetreten; und hat ſonach

Digitized by Google

dieſer StaatsVertrag ſeine Ausdehnung auf den ganzen Gebiets-Umfang nachbenannter XIX Schweizer-Cantone erhalten, nemlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schafhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Teſſin, Wadt und Genf, und es bleiben ſomit nur die Cantone Schwyz, Wallis und Neuenburg hievon ausgenommen.

Carlsruhe den 9. Juny 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bey Verhinderung des Miniſters.
v. Müſſig.

Vdt. Römer.

(Die Ablöſung lehenbarer Gefälle betreffend.)

Die Großherzoglichen Vaſallen, welche in Folge des Geſetzes vom 5ten October 1820. Regierungsblatt Nro. XV. lehenbare Gefälle ſeither abgelöst haben, oder künftig ablöſen werden, werden hiermit aufgefordert, hievon jetzt und künftig unter Vorlegung eines beurkundeten Verzeichniſſes ſammt Berechnung dem Lehenhofe gebührende Anzeige zu machen, auch die Ablöſungs-Urkunde in dreyfacher Ausfertigung zur lehenherrlichen Genehmigung einzuſenden, und dabey zu erklären, ob und wie ſie den Betrag des Ablöſungs-Kapitals zum Lehen erſetzen (verliegenſchaften) oder nach dem geſetzlichen Tarif allodificiren wollen. Im Unterlaſſungs-Falle hat ſich jeder die geſetzlichen Nachtheile ſelbſt beyzumeſſen. Carlsruhe den 8. September 1826.

Juſtiz-Miniſterium als Lehenhof.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt H. von Stöcklern.

(Die Bewerbungen um die jeweils erledigten Amtsreviſors-Stellen betreffend.)

In Beziehung auf die Verordnung vom 21. November 1825. (Regierungsblatt 1825. Seite 209 und 210.) wird hiermit nachträglich vorgeſchrieben, daß jeder Bewerber um die Stelle eines Amtsreviſors, die Nachweiſung ſeiner Annahme als Scribent und die Zeugniſſe über ſeine Befähigung und Aufführung bey jeder derartigen Anmeldung, ſeiner Vorſtellung an das betreffende Kreisdirectorium in Ur-

Digitized by Google

oder gehörig beglaubigter Abſchrift auch in dem Falle beyzuſchließen habe, wenn er ſolche ſchon früher mit einem ähnlichen Geſuche eingereicht haben ſollte, widrigenfalls auf ſeine Bewerbung keine Rückſicht genommen werden könne. Carlsruhe den 26ten Auguſt 1826.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöckler n.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Erben des in Heidelberg verſtorbenen Hofraths Johann Heinrich Voß für deſſen ſämmtliche Werke, oder den rechtmäßigen Verlegern derſelben, ein ausſchließendes Privilegium ſowohl im Ganzen als für einzelne Theile zur Sicherung gegen den Nachdruck und den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in ſämmtlich Großherzoglich Badiſchen Landen auf zwanzig Jahre taxfrey zu verleihen, und zwar unter Beſtimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und Erſtattung des Ladenpreißes der Verlagsausgabe an denſelben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 18ten Auguſt 1826.

Miniſterium des Innern.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Wittwe Beck geborne Leonhard zu Freyburg hat dem dortigen Waiſenhaus 2000 fl.;

der Sautier-Reibeltſchen Knabenſtiftung 1500 fl.;

der Mädchenſtiftung daſelbſt 1000 fl., und

dem daſigen heiligen Geiſt-Spital die Summe von 1000 fl. vermacht.

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem von Buſchiſchen Armenfond in Mannheim zum Holzankauf für katholiſche ſchamhafte Arme 1035 fl.;

Joſeph Roth von Ramsbach hat für die Armen dieſer Gemeinde 500 fl.;

für jene von Lierbach 300 fl., und

eine ungenannte Perſon zum Beſten der Freyſchule in Mannheim eine Schenkung von 101 fl. 21 kr. gemacht.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Straferkenntniß gegen einen öffentlichen Diener.)

Der ſuſpendirte Amtsreviſor Kircher von Schönau wurde durch Urtheil des Hofgerichts zu Freyburg vom 18. Auguſt d. J. Nro. 2186. Plen. der Rechnersuntreue und des unerlaubten Bezugs von Gebühren für ſchuldig erklärt, und deßhalb zu einer zweymonatlichen bürgerlichen Gefängnißſtrafe, und Entſetzung von ſeinem Amtsreviſoratsdienſte, auch zum Erſatz des Receſſes, und der unerlaubt bezogenen Gebühren, endlich zur Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt.

Ordens-Verleihungen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 25. Auguſt gnädigſt geruht, den Stadt-Director Baumgärtner, und den Obervogt Frhr. von Fiſcher dahier, bisherige Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, zu Kommandeurs deſſelben zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit geruhten ferner, dem Hofgerichts-Director Hartmann in Freiburg und dem Profeſſor Dr. Stückelberger in Baſel das Kommandeurkreuz, dem Hofgerichts-Director von Jagemann in Mannheim, dem General-Staats-Kaſſier Waag dahier, und dem zum Stadt-Director in Mannheim ernannten Oberamtmann Wundt in Müllheim das Ritterkreuz jenes Ordens in Gnaden zu verleihen.

Unterm 31. May haben Seine Königliche Hoheit dem K. Preußiſchen Major von Tilly, Kommandeur des Königl. Garde-Schützen-Bataillons das Kommandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens huldvollſt verliehen.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 25. Auguſt d. J. gnädigſt geruht, dem Generalmajor Brückner, Stadtcommandanten der Reſidenz, das Großkreuz vom Zähringer Löwen-Orden zu verleihen: ferner die Majors Günther, im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm; v. Cloßmann, im InfanterieRegiment von Steckhorn; v. Dalberg,

im InfanterieRegiment Markgraf Leopold; v. Bechtold, im InfanterieRegiment Großherzog; v. Fiſcher, in der ArtillerieBrigade; v. Gayling, im DragonerRegiment v. Geuſan, zu Oberſtlieutenants zu ernennen; ſodann im DragonerRegiment v. Freyſtedt den Rittmeiſter v. Geyer zum Major; den Stabsrittmeiſter v. Roggenbach zum wirklichen Rittmeiſter, und den Secondlieutenant v. Heuſer zum Premierlieutenant zu befördern.

Todes-Fall.

Der Major Speck vom DragonerRegiment v. Freyſtedt, iſt am 3ten Auguſt d. J. in Mannheim geſtorben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen OberCeremonienmeiſter, Geheimen Rath, Freyherrn von Edelsheim, zum OberſtKammerherrn, dann den bisherigen OberſtKammerjunker Freyherrn von Ende, zum OberCeremonienmeiſter, mit dem Prädikate: Excellenz, zu ernennen,

den Stallmeiſtern Hierthes, Wenz und Kerner den Rang in der ſechsten Klaſſe der Rangordnung vom Jahr 1803., und

dem Amtmann Menzinger zu Gerlachsheim den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen,

den Hofrath und Phyſicus Dr. Tümmel in Emmendingen auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in Penſionsſtand zu verſetzen,

an die Stelle des zum Hofgerichtsrath in Raſtadt ernannten Garniſons-Auditors Aſchbach, den bisherigen Rechtspraktikanten Philipp Emil Flad von Heidelberg, zum Auditor in der Garniſon Carlsruhe, und

den Amtsverweſer Hamburger in Blumenfeld zum Amtmann daſelbſt zu ernennen, ſo wie

den Amtsaſſeſſor Oehl zu Bretten unter Ernennung zum Amtmann, als zweyten Beamten bey dem Amt Oberkirch anzuſtellen, dagegen den Amtsaſſeſſor Söldner zu Oberkirch in gleicher Eigenſchaft zu dem Amt Bretten zu verſetzen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt genehmigt, daß für das früher aufgelößte Amt Stetten unter Zutheilung der Grundherrſchaften Werrenwag und Guttenſtein ein eigenes Amt zu Stetten, verbunden mit dem Reviſorat, conſtituirt werde, welches ſogleich in Activität treten wird.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Forſtinſpektor von Rotberg von dem Forſtamt Mosbach abzuberufen und den Forſtmeiſter Keller von Freyburg dahin zu verſetzen;

den Forſtinſpektor Hosp zu Kenzingen, wegen ſeines hohen Alters in Ruheſtand zu verſetzen, und die erledigte Forſtinſpektion daſelbſt, dem Forſtmeiſter Philipp von Blittersdorf zu übertragen,

den Förſter Albrecht zu Kronau wegen ſeines hohen Alters in Ruheſtand zu verſetzen, und das Forſt-Revier daſelbſt dem Jägerpurſchen Joſeph Walter von Mingolsheim zu übertragen, ſo wie

Digitized by Google

den Förſter Gerber zu Schöllbronn in Ruheſtand zu verſetzen und das dadurch erledigte Forſt-Revier dem bisherigen Beyſäger Franz Tayler zu Gochsheim zu übertragen.

Durch die unterthänigſt nachgeſuchte Penſionirung des Hofrath und Phyſicus Dr. Tümmel in Emmendingen iſt die daſige Phyſicatsſtelle mit dem normalmäßigen Gehalt von 399 fl. Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich daher nach Vorſchrift binnen 6 Wochen bey Großherzogl. Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Durch die von Seiner Königlichen Hoheit dem Profeſſor Oehl zu Raſtadt gnädigſt übertragene Bezirks-Bau-Inſpection Konſtanz, iſt die Zeichnungslehrſtelle am Lyceum, und in der Handwerksſchule zu Raſtadt in Erledigung gekommen. Dieſelbe iſt mit folgendem Jahrsgehalt verbunden:

a. Aus dem Raſtadter Studien-Fond:

Baares Geld, 300 fl.; Korn, 6 Malter: Spelz, 10 Malter; Gerſt, 2 Malter; Haber, 15 Malter; Heu, 36 Centner; Stroh, 100 Gebund; Tannenholz, 5 Klafter: Wein, 1 Fuder; freies Logis im Lyceumsgebäude nebſt Garten, oder dafür 88 fl. in Geld.

b. Von der Stadt Raſtadt:

Baares Geld, 100 fl; Tannenholz, 2 Klafter. Die Komptenten um dieſe Lehrſtelle der freyen Hand- und Architektoniſchen-Zeichnung haben ſich mit ihren Vorſtellungen und Ausweiſen über ihre Fähigkeit in dieſen Zeichnungsfächern innerhalb 6 Wochen an das Großherzogliche Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchen-Section zu wenden. Wobey noch bemerkt wird, daß derjenige, welchem dieſe Lehrſtelle übertragen wird, die ſämmtliche Baugeſchäfte der katholiſchen Stiftungen in der dortigen Gegend, und die ſonſtige ihm von Seiten der katholiſchen Kirchen-Miniſterial-Section ertheilt werdenden Bauaufträge im Orte Raſtadt ohne alle weitere Belohnung, und unabbrüchig ſeines Lehramtes, die Aufträge auſſer der Stadt aber gegen die normalmäſige Diät, jedoch ohne Voiture oder Rittlohns-Vergütung, auch ohne daß er für die nöthigen Plane, für Fertigung der Ueberſchläge, oder Berichte, Etwas zu fordern berechtigt wäre, zu beſorgen hat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27. July d. J. gnädigſt geruht, den durch die Aufhebung der Domainen-Verwaltung Ettlingen disponibel gewordenen Domainen-Verwalter Eccardt in Ruheſtand zu verſetzen,

den ſeitherigen Kanzliſten Burſtert bey dem Kinzigkreis-Directorium zum CommunRevisor daſelbſt,

den bey der Poſtverwaltung in Engen bisher verwendeten Johann Georg Iſele, zum dritten Offizialen bey dem Oberpoſtamte Carlsruhe,

den bey der Kreisdirectorial-Regiſtratur in Freyburg verwendeten Friedrich Wilhelm Dümgé zum Regiſtraturgehülfen daſelbſt, und

den bisherigen Polizey-Actuar Bürgin dahier, zum Kanzliſten bey der Polizey-Direction Ihrer Reſidenz zu ernennen.

Digitized by Google

Durch höchſte Entſchließung vom 3ten Auguſt d. J. wurde der unter dem 26ten Juny 1823. bereits proviſoriſch quiescirte vormalige Amtsreviſor Vogt von Sinsheim nunmehr definitiv in Penſionsſtand verſetzt.

Nach höchſter Entſchließung ſoll zu Stein, Bezirksamts Bretten, ein Aſſiſtenzarzt mit einem Gehalt von 150 fl. jährlich, angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich daher binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bey Großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Kandidaten der Pharmacie, Anſelm Heinrich Mondſtein von Salem, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunſt, mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Rippenhauſen dem Pfarrer und Kammerer Anton Wenz in Heudorf gnädigſt zu verleihen geruht. Dadurch iſt letztere Pfarrey, Amts Stockach, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 6 bis 700 fl. in Zehnten und Gütertrag erlediget. Die Kompetenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. und insbeſondere nach Art. 4. zu benehmen.

Die erledigte Pfarrey Ueberlingen am Ried, Amts Radolphzell, im Seekreis, iſt dem Kooperator an der St. Martins-Pfarre zu Freyburg, Ludwig Ill gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die St. Evangeliſten-Kaplaney zu Markdorf dem jüngſt zum Pfarrer in Herrenwies ernannten bisherigen Pfarrverweſer in Saulsdorf Gottfried Regenſcheit huldreichſt zu verleihen geruht. Dadurch iſt die Pfarrey Herrenwies, Amts Bühl, im Kinzigkreis, welche mit 523 fl. 16 kr., worunter 16 Klafter Holz, im Anſchlage zu 48 fl. betirt iſt, wieder erlediget. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bey dem Directorium des Kinzigkreiſes nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Michael Einhart iſt die, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Liel, im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenuzung erlediget. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung vom Jahre 1810., Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere nach Art. 4. durch das biſchöfliche Vikariat zu Konſtanz an die Freyherrlich von Badenſche Grundherrſchaft als Patron zu wenden.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Dietlingen dem Pfarrer Euler zu Palmbach huldreichſt zu übertragen, wodurch letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanſchlag von 634 fl., welcher dermalen jedoch etwas zu hoch gegriffen ſeyn möchte, in Erledigung gekommen iſt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Johann Nepomuk Heinemann auf die erledigte Pfarrey Blumberg, Amts Hüfingen, im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung er-

Digitized by Google

theilt, und dadurch die Pfarrey Binſendorf, Amts Engen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Zur katholiſchen Pfarrey Billigheim, Amts Mosbach, hat der Pfarrer Roos zu Schluchtern die Gräflich Leiningiſche Präſentation, und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten. Um die dadurch erledigte kathol. Pfarrey Schluchtern, Amts Eppingen, mit einem beyläufigen Ertrage von 380 fl. haben ſich die Kompetenten bey der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, geziemend zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Joſeph Roſenſtiel von Löffingen, z. Z. Kooperator in Breiſach, zur Kuratkaplaneypfründe in Stühlingen, im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Neuenweg, Dekanat Schopfheim, dem PfarrCandidaten Johann Jakob Huttinger von Muggart huldreichſt zu übertragen.

Die Graf Wolff-Metternichſche Präſentation des Kaplans Philipp Franz Honikel in Mannheim auf die erledigte Pfarrey Flehingen, Amts Bretten, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Gräflich von Welsbergiſchen Präſentation des Prieſters Georg [illegible], Vikars in Friedenweiler, auf die Kuratkaplaneypfründe zu Eigeltingen iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Am 6ten July d. J. iſt der Phyſicus Dr. Rohrwaſſer in Pfullendorf, und

den 14ten July d. J. iſt der penſionirte hochfürſtlich ſpeyerſche Hofrath Lippert zu Bruchſal geſtorben.

Berichtigung.

Im vorigen Stücke des Staats- und Regierungsblatts Nro. XXI. iſt auf der erſten Seite in der Unterſchrift in einigen Exemplaren ſtatt 1825. zu leſen: „1826.“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. October 1826.

Verordnung.

(Die Einſicht und Verſendung der Proceß-Acten betreffend.)

Um auf der einen Seite den Parthien und ihren Sachwaltern die Einſicht der Proceß-Acten nicht ungebührlich zu erſchweren, auf der andern Seite aber die in mehrfacher Hinſicht nachtheiligen Actenverſendungen möglichſt zu beſchränken, findet man ſich bewogen zu verordnen:

1. Die Parthien und ihre Sachwalter können zu jeder Zeit die Einſicht der Acten bey demjenigen Gerichte, (Amt) wo die Sache anhängig iſt, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperſon verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abſchriften davon nehmen, oder auf ihre Koſten begehren.
2. Sie können zu dieſem Behufe, jedoch nur aus beſonders erheblichen der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen, auch um Ueberſendung der Acten an ein anderes inländiſches Gericht bitten, wo ſie ihren ordentlichen Wohnſitz haben.
3. In dieſem Falle müſſen aber die Acten gehörig verzeichnet, quadrangulirt oder paginirt, und beſiegelt an das betreffende Gericht (Amt) überſendet, und die zur Einſichtsnahme bewilligten Friſten pünktlich eingehalten werden.
4. Auf dieſelbe Art kann auch dritten Perſonen die Einſicht der Acten entweder mit Einwilligung der ſtreitenden Theile oder von Amtswegen, letzteres jedoch nur in dem Falle geſtattet werden, wenn der Dritte ein rechtmäßiges Intereſſe beſcheiniget.
5. Bey den Obergerichten kann um Einſicht der Acten nur von derjenigen Perſonen gebeten werden, welche ſich ſelbſt oder andere bey demſelben zu vertreten berechtigt ſind. Dritte Perſonen müſſen ihre desfallſigen Geſuche durch einen Hofgerichts-Advocaten oder Procurator einreichen laſſen.
6. Die Acten der Obergerichte können in Parthieſachen in der Regel nur an die Regiſtratur eines andern Obergerichts oder des Juſtiz-Miniſterii zur Einſichtsnahme für die Vertreter des Fiscus oder der Stiftungen, für die Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren, oder andere berechtigte Schriftverfaſſer, mittelſt ſchriftlicher Note verſendet

Digitized by Google

und von denſelben nur in Gegenwart einer Gerichtsperſon oder des Regiſtrators in der Kanzley eingeſehen werden.

7. Wenn über die Anwendung dieſer Verordnung in einzelnen Fällen Zweifel entſtehen ſollten, ſo iſt hierüber bey dieſſeitiger Stelle beſonders anzufragen.

Carlsruhe den 22ten September 1826.

Juſtiz-Miniſterium.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Eiſenlohr.

Vdt. H. von Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Schutzpocken-Impfungen im Großherzogthum vom Jahr 1824. betreffend.)

Im Jahr 1824. wurden laut der eingeſendeten General-Tabellen 33,567 Individuen mit Schutzpocken im ganzen Großherzogthum geimpft, wovon 16,630 männlichen, und 16,737 weiblichen Geſchlechts waren. Bey 32,529 Individuen war der Verlauf der Vaccination ächt und ſchützend, bey 234 aber unächt, und bey 544 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, dieſe beyden müſſen daher einer nochmaligen Impfung ſich unterziehen.

Von obiger Zahl aller Geimpften, kommen

3926 auf den Seekreis;
6969 auf den Dreiſamkreis;
7799 auf den Kinzigkreis;
5707 auf den Murg- und Pfinzkreis;
5265 auf den Neckarkreis;
2991 auf den Main- und Tauberkreis, und
710 auf das Impfinſtitut zu Freyburg.

Während des Verlaufs der Impfung oder bald nach derſelben ſind 52 Impflinge geſtorben, bey keinem derſelben ſtand jedoch der Tod in urſächlicher Beziehung mit der Vaccination, immer war er Folge von eingetretenen äußerlichen Zufällen, oder Ergreifen von gerade geherrſchten epidemiſchen Kinder-Ausſchlagskrankheiten.

Von natürlichen Blattern war in dieſem Jahr nichts zu bemerken, und nur gegen das Ende deſſelben zeigten ſich hin und wieder Spuren von ſogenannten wil-

den oder falſchen Pocken, (Varicellen) die aber wie gewöhnlich einen ſchnellen und leichten Verlauf hatten. Carlsruhe den 19. September 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums - Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 7ten v. M. Nro. 1363. gnädigſt geruht, dem Profeſſor Feldbauſch auf ſein hierwegen geſtelltes unterthänigſtes Anſuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks ſeiner bey Chr. Friedrich Winter in Heidelberg erſchienenen „Griechiſchen Grammatik nebſt angehängter Chreſtomathie für Schulen“ auf dreyßig Jahre zu verleihen, und zwar unter Bedrohung des dawider Handelnden mit einer Strafe von Fünfzig Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers und Erſtattung des Ladenpreiſes der verkauften Exemplare Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 15ten September 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Die Trennung des Bezirks der Domainen-Verwaltung Carlsruhe von der Bauinſpection Bruchſal betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben in Gemäßheit höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 27ten July d. J. Nro. 1123. gnädigſt befohlen, daß der Bezirk der Domainen-Verwaltung Carlsruhe von der Bau-Inſpection Bruchſal ge-

trennt und der Bau-Inſpection Baden zugetheilt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 5ten September 1826.

Finanz-Miniſterium.

von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verſtorbene Pfarrer Joſeph Bettendorf in Bühlerthal hat die Summe von 444 fl. zum Behuf der gleichtheiligen Austheilung an die Armen in Baden, Ettlingen, Durmersheim, Erſingen, Kleinlaufenburg und Bühlerthal, den dortigen Pfarrern durch Teſtament zuſtellen laſſen.

Desgleichen hat der verſtorbene Handelsmann Marum Wolf in Bühl den hausarmen Iſraeliten daſelbſt 1000 fl. vermacht;

Die in Heidelberg verſtorbene ledige Eleonore Würzbach hat durch Vermächtniß dem dortigen evangeliſchen Hoſpital 464 fl. hinterlaſſen;

Die verſtorbene Ehefrau des Pfarrers Maler in Hügelheim hat dem dortigen Allmoſenfond 100 fl., und

Die verſtorbene Kiefer Holzmanns Wittwe dahier, hat durch Teſtament dem hieſigen Allmoſen zur freyen Diſpoſition ein Geſchenk von 25 fl. vermacht.

Sämmtlich dieſe Vermächtniſſe werden zum ehrenden Andenken der Verſtorbenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die durch das Ableben des Prälaten Hebel erledigte Würde eines evangeliſchen Prälaten Höchſtdero Kirchen- und Miniſterialrath Dr. Bähr dahier, mit allen mit dieſer Stelle verbundenen Verrichten zu übertragen,

den bey dem Hoftheater angeſtellten erſten Tenoriſten Anton Haitzinger zum Kammerſänger,

den bisherigen Theilungs-Commiſſär Karl Friedrich Kerler, gebürtig aus Lörrach, zum Stadtamts-Reviſor in Carlsruhe,

den Theilungs-Commiſſär und bisherigen Amtsreviſorats-Verweſer Friedrich Ebel zu Ettlingen, zum Amtsreviſer in Eppingen, und

Digitized by Google

den Rechtspracticanten Dr. Philipp Peter Zöller von Mannheim, zum Advocaten und Procurator bey dem dortigen Hofgerichte ausnahmweiſe zu ernennen, ſo wie

Die Kreiscanzliſten Mauch und Rümmele zu Freyburg wegen ihres Alters und ihrer Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen.

Durch den Tod des Phyſikus Dr. Finck in Ueberlingen iſt die daſige Phyſicats-Stelle mit der tarifmäßigen Beſoldung von 399 fl. Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bey der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt dem Candidaten der Chirurgie und Geburtshilfe Johann Georg Reininger von Mundelfingen, die unbeſchränkte Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneykunſt als Wundarzt erſter Klaſſe mit dem Prädikat: „vorzüglich" und zur Ausübung der Geburtshilfe mit dem Prädicat: „gut befähigt" ertheilt werden.

Dem Candidaten der Pharmacie Wenzeslaus Witzig von Schwörſtadt, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunſt ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Wieblingen, im Neckarkreis, dem Pfarrer Peter Brenneiſen zu Bargen gnädigſt übertragen. Dadurch iſt letztere Pfarre im Neckarkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 600 — 700 fl. vakant. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich daher binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch den am 20. July d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Nepomuk Ruprecht iſt die Pfarrey Schwarzach, Oberamts Bühl, im Kinzigkreis erledigt worden, und zwar mit einem Einkommen von 1000 fl. in Geld und Naturalien, mit der Verbindlichkeit, zur Haltung eines Vicars wegen der Filialen Grefern und Leiberſtung, dem der Pfarrer nebſt Koſt und freyer Wohnung jährlich 100 fl. auf die Hand zu geben hat. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis-Directorium nach Vorſchrift zu melden.

Man findet ſich veranlaßt, die erledigte Pfarrey Gremmelsbach, Amts Triberg, im Kinzigkreis, mit einem fixen Geldeinkommen von 470 fl. noch einmal auszuſchreiben. Die Kompetenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahe 1810, Nro. 38, insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 28. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wagner zu Untergrombach, iſt dieſe Pfarre, Oberamts Bruchſal, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. in Geld und Naturalien, auch Gütertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen 6 Wochen bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Die Fürſtlich Löwenſtein-Roſenbergiſche Präſentation des unter die landesherrlichen Titularen rezipirten Prieſters Ignaz Freund von Amorbach, auf die erledigte Pfarrey Reicholzheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das Diaconat Müllheim dem bisherigen Pfarrvicar zu Hügelheim Franz Philipp Joſeph Wolff von Heidelberg zu verleihen.

Todes-Fälle.

Der Domainen-Verwalter Crecelius zu Pforzheim iſt den 4ten Auguſt;

der Phyſicus Dr. Finck in Ueberlingen den 26ten Auguſt;

der Phyſicus Dr. Reiner in Salem den 28ten Auguſt, und

der Kammerrath und Domainen-Verwalter Käßberg dahier, den 24ten September mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. October 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen und verordnen hiermit proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die in der Anlage 1. verzeichneten Zollſätze und die gegenwärtig beſtehenden Localtarife für das Eiſen ſind aufgehoben.

Art. 2.

An ihre Stelle tritt der unter 2. angebogene Tarif.

Hierau geſchieht unſer Wille, den Unſer Finanzminiſterium in Vollzug zu ſetzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 5ten October 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Die Großherzogliche Steuerdirection wird beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß vorſtehende allerhöchſte landesherrliche Verordnung ſogleich ordnungsmäßig zum Vollzug kommt.

Carlsruhe den 9ten October 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß der bisherigen Ein = und Ausgangs = Zölle vom Eiſen.

Ordnungs-Zahl.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangs-Zoll. fl.	Eingangs-Zoll. kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	Ausgangs-Zoll. kr.
A. 6.	Ambos und Hammer für Hammerwerke, wie Maſſeleiſen -	Ctnr.	—	4	1	4
B. 40.	Blech, Sturzblech - - - - - - - -	—	1	—	—	16
41.	„ verzinntes - - - - - - - -	—	1	4	—	16
42.	Blecherne Löffel und andere Waaren von verzinntem Blech	—	1	4	—	16
43.	Blechwaaren, lakirte und bemalte - - - - -	—	2	—	—	16
E. 4.	Eiſen, rohes, Maſſeleiſen - - - - - -	—	—	4	1	4
5.	Sicheln, Strohmeſſer, Senſen, Strohblätter -	—	—	32	—	8
6.	Pfannen - - - - - - - -	—	1	36	—	16
7.	„ altes - - - - - - - - -	—	—	2	—	8
8.	„ Gußeiſen, als gegoſſene Oefen, Platten, Pfannen ꝛc.	—	—	16	—	8
9.	„ SchmiedEiſen und Waaren davon - - - -	—	1	4	—	8
10.	„ Drath - - - - - - - -	—	3	—	—	8
11.	„ Erz - - - - - - - - -	pr. Kübel od. 2—3 Ctnr.	—	2	1	4
12.	„ Schlaken, (wie Schlaken) - - - - -	p. Roßlaſt	—	4	—	2
G. 33.	Griffel, nehmlich Stahlgriffel - - - - - -	pr. Duzd.	—	6	—	2
H. 18.	Hammerſchlag, wie altes Eiſen - - - - -	Ctnr.	—	2	—	8
N. 1.	Nadeln, Strick = und Nähnadeln, wie verarbeiteter Stahl	—	4	—	—	32
2.	Nagelſchmiedwaaren - - - - - - -	—	1	4	—	8
S. 109.	Stahl, roher, der zum erſtenmal aus dem Feuer kommt -	—	—	32	—	8
110.	„ raffinirter - - - - - - - -	—	1	4	—	16
111.	„ Waaren - - - - - - - -	—	4	—	—	32

Digitized by Google

Anlage 2.

Tarif für die Erhebung des Ein- und Ausgangszolls vom Eiſen.

Benennung des Gegenſtandes.	per Centner Zoll. Eingangs.		Ausgangs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Eiſenerz	—	1	—	10
Gußeiſen, rohes in Maſſeln	—	5	—	5
Gußwaaren	1	—	—	5
„ welche über Birkenau durch die Zollſtation Weinheim, „ über Gammelsbach durch die Zollſtation Eberbach, und durch die Zollſtation Wertheim eingehen	—	30	—	5
Geſchmiedetes Eiſen, Stab-, Zain- und Reifeiſen	2	—	—	5
„ wenn es über Birkenau durch die Zollſtation Weinheim, „ „ über Gammelsbach durch die Zollſtation Eberbach und „ „ durch die Zollſtation Wertheim eingeht	1	—	—	5
„ in Blechen, ſchwarz oder verzinnt, gewalzt oder ungewalzt	1	—	—	5
Eiſendrath ohne Unterſchied	3	—	—	5
Stahl, unverarbeiteter	—	25	—	5
Waaren aus Eiſen, Stahl oder aus beiden Stoffen, alle nicht beſonders genannte	3	—	—	5
Senſen, Sicheln, Strohmeſſer und Strohblätter	—	25	—	5
Abfälle: Schlaken	frei		frei	
Hammerſchlag und Feilſpäne	—	1	—	5
Altes Eiſen	—	1	—	10

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. October 1826.

Verordnung.

(Die Hunds-Taxe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 28ten v. M. Nro. 1484. die höchſte Verordnung vom 22ten May d. J. die Hundstaxe betreffend, dahin zu modificiren gnädigſt geruht: daß

1. den Poſtwagen-Conducteurs,
2. den Jagd-Pächtern,
3. den Nagelſchmidten, und
4. den Trüffeljägern

geſtattet werde, fernerhin wie bisher von ihren Hunden nur die alte Taxe mit 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Verkündet Carlsruhe, den 9ten October 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Bekanntmachungen.

Man findet ſich bewogen, die höchſte Verordnung vom 14. October 1807, welche geſetzlich beſtimmt hat, wie viel Scheidemünzen man bey größeren Geldzahlungen anzunehmen verbunden iſt, in Folgendem zu republiziren:

Digitized by Google

1) Niemand iſt gehalten, bey Zahlungen bis auf 10 fl. mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinern Summen, welche ſich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größern Verhältniß derſelben berichtigen laſſen, ausgenommen ſind;

2) bey Zahlungen über 10 fl. und bis auf 100 fl. iſt der Empfänger nicht gehalten, mehr als den 10ten Theil in Scheidemünzen anzunehmen;

3) bey Zahlungen über 100 fl., die Summe mag auch noch ſo groß ſeyn, iſt der Empfänger verbunden, 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zähler nicht aufdringen;

4) von der Scheidemünze ſoll in dieſen drey Fällen nur der 10te Theil in Kreuzern beſtehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freywillig mehr annehmen will.

Carlsruhe den 19ten September 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Stiftung zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat unter der Benennung: „Weihnachtsſtiftung“ ein Capital von 6000 fl. verzinslich vom Stiftungstag den 1ten September 1825. an, zu Stipendien für Zöglinge der dahieſigen politechniſchen Schule für ewige Zeiten geſtiftet.

Nähere Beſtimmungen des Stifters ſind folgende:

1) Die Stipendien ſollen in zwey Klaſſen zerfallen, das der erſten Klaſſe für Zöglinge, welche das Alter von 14, das der zweyten Klaſſe für ſolche, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben.

2) Es ſoll ſogleich ein Stipendium 1ter Klaſſe von 40 fl. jährlich, und zwey Stipendien der 2ten Klaſſe jedes zu 100 fl. jährlich geſchaffen werden.

3) Die Vergebung des Stipendiums 1ter Klaſſe ſoll auf die Dauer von drey Jahren, das der 2ten auf die Dauer von zwey Jahren beſchränkt ſeyn.

Vereinigt jedoch ein Stipendiat alle Erforderniſſe in ungewöhnlichem Maaße, ſo kann der Stipendiengenuß verlängert, und ſelbſt zu einer Bildungsreiſe ein Jahr lang bewilligt werden.

Digitized by Google

4) Der Ertragsüberſchuß ſoll zu Kapital geſchlagen, und ſeiner Zeit zur Gründung weiterer Stipendien verwendet werden.

5) Um zum Stipendien-Genuß zu gelangen, wird erfordert: daß der Zögling

a. aus dem Großherzogthum Baden gebürtig,

b) dem chriſtlichen Glauben zugethan ſey, daß er

c) durch Sittenreinheit und Wohlverhalten in und außerhalb der Anſtalt, ſo wie

d) durch Fähigkeiten, beſonders Anlagen zur Mathematik, zum Zeichnen, reinliche Handſchrift, und nicht minder durch regelmäßigen Fleiß ſich auszeichne, und daß er

e) des Stipendiums wirklich bedürftig ſey. Endlich ſoll

f) der Zögling, welcher das Stipendium 1ter Klaſſe genießen will, bereits ein Jahr, und derjenige, welcher das Stipendium 2ter Klaſſe genießen will, ſeit zwey Jahren die politechniſche Schule beſucht haben.

6) Die Conferenz der Lehrer der politechniſchen Schule wird die Zöglinge, denen ein Stipendium verliehen werden ſoll, dem Großherzogl. Miniſterium des Innern vorſchlagen und dieſe Vorſchläge durch Zeugniſſe der Lehrer begründen.

7) Das Großherzogl. Miniſterium des Innern entſcheidet definitiv über die Verleihung des Stipendiums.

8) Jedes erledigte Stipendium wird öffentlich ausgeſchrieben.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 4ten September 1826.

Miniſterium des Innern.
Bey Verhinderung des Miniſters,
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Die Errichtung eines Bezirks-Amtes zu Krautheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt genehmigt, daß für die Fürſtlich Salmiſche Gebietsorte, welche ſeither zu dem Bezirksamte Boxberg gehört haben, ein eigenes Bezirksamt, welches ſeinen Sitz in Krautheim haben ſolle, gebildet werde, und welches bis den 1ten November dieſes Jahrs in Activität treten wird.

Carlsruhe den 2ten October 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Heidelberg im Sommer-Semeſter 1826.)

Die Anzahl der Studierenden in dieſem Sommer-Semeſter auf der Univerſität Heidelberg beträgt im Ganzen 685. und zwar:

1. Theologen.	Inländer	28.	Ausländer	25.	Geſammtzahl	53.
2. Juriſten.	—	113.	—	313.	—	426.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten.	—	53.	—	70.	—	123.
4. Kammeraliſten.	—	27.	—	21.	—	48.
5. Philologen und Philoſophen.	—	23.	—	12.	—	35.
Zuſammen	—	244.	—	441.	—	685.

Die Zahl der Akademiker im Winterſemeſter 18$\frac{25}{26}$. betrug an:

Ausländern	425.
Inländern	250.
Im Ganzen .	675.

Sie hat daher zugenommen um 16 Ausländer, und abgenommen um 6 Inländer, ſomit im Ganzen zugenommen: um 10 Studierende.

Digitized by Google

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Freyburg im Sommer-Semeſter 1826.)

Die Anzahl der Studierenden in dieſem Sommer-Semeſter auf der Univerſität Freyburg beträgt im Ganzen 590. und zwar:

1. Theologen.	Inländer	125.	Ausländer	34.	Geſammtzahl	159.
2. Juriſten.	—	99.	—	31.	—	130.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten.	—	82.	—	56.	—	138.
4. Philoſophen.	—	126.	—	37.	—	163.
Zuſammen	—	432.	—	158.	—	590.

Die Zahl der Akademiker im Winterſemeſter 18 25/26. betrug an:

Ausländern	152.
Inländern	456.
Im Ganzen .	608.

Sie hat daher zugenommen um 6 Ausländer, und abgenommen um 24 Inländer, ſomit im Ganzen abgenommen um 18 Studierende.

J. A. d. M.
Der Miniſterial-Director.
L. Wiſter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kunſthändler Velten ein Privilegium für das bey ihm erſcheinende Panorama von Carlsruhe und Baden gnädigſt zu ertheilen geruht, und den Nachſtich und Verkauf gedachter Werke bey einer Geldbuße von Einhundert Reichsthalern nebſt Confiscation ſämmtlicher nachgeſtochener Exemplare unterſagt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Carlsruhe den 18ten September 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Roppé.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewegen gefunden, dem Stadtſchreiber Friedrich Georg Hilger zu Baden, den Charakter als RathsConſulent zu ertheilen, und

den Johann Friedrich Müller von Hohenſtauffen als Kanzliſten bey Höchſtihrem Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten anzuſtellen.

Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Amtsreviſors zu Krautheim, womit eine Beſoldung von ſechshundert Gulden und der Bezug der Sextern-Gebühren verbunden iſt, haben ſich darum nach den Verordnungen vom 21ten November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXIX) und vom 25ten Auguſt d. J. (Regierungsblatt Nro. XXII.) anzumelden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Pharmacie, Andreas Haberſtroh von Münchhof, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunſt, mit dem Prädikat: „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Stupferich, im Murg- und Pfinzkreis, dem bisherigen Stadtkaplan Anſelment dahier, gnädigſt zu übertragen geruht.

Durch den am 7. September d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Wilhelm Mattis iſt die Pfarrey Lienheim, Amts Waldshut, im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Kompetenz, Früchten und Gütern, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Strümpfelbrenn dem bisherigen Pfarrcurat Franz Ludwig in Meſſelhauſen, gnädigſt zu übertragen geruht. Dadurch iſt die Pfarr-Kuratie Meſſelhauſen, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Kuratpfründe haben ſich bey der Grundherrſchaft von Zobel als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Allfeld, im Neckarkreis, dem bisherigen Pfarrverweſer Joſeph Geupert zu Lohrbach, gnädigſt zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben den bisherigen Pfarrverweſer Michael Hermann zu Plittersdorf, zum Pfarrer von Honau gnädigſt ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Mörſch, im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarradminiſtrater Simon Merkle, und

die erledigte evangeliſche Pfarrey Meckesheim dem bisherigen Pfarrer zu Sindolsheim, Decanats Adelsheim, Chriſtian Auguſt Dietz, huldreichſt zu übertragen geruht, wodurch letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanſchlag von 778 fl. in Erledigung gekommen iſt; die Bewerber um dieſelbe, haben ſich binnen 6 Wochen bey der Grundherrſchaft Rüdt von Collenberg zu Eberſtadt zu melden.

Dem practiſchen Arzt Alois Herr von Waldkirch, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung die Licenz zur unbeſchränkten Ausübung der Wundarzneykunſt als Wundarzt 1ter Klaſſe mit dem Prädikat „vorzüglich“ und zur Ausübung der Geburtshülfe mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Digitized by Google

Beylage
zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 25. vom 14. October 1826.

Großherzoglich Badiſche Amortiſation-Caſſe.

Liſte

der heute, den 2. October 1826 in der ſiebenzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortiſations-Caſſen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100
3	30	6
31	30	6
42	20	4
54	30	6
68	—	—
72	500	100
93	100	20
128	20	4
167	20	4
174	—	—
175	50	10
179	50	10
181	—	—
195	—	—
210	30	6
219	50	10
227	—	—
245	20	4
250	20	4
253	—	—
311	20	4
320	30	6
360	—	—
389	—	—
392	30	6
421	50	10
429	—	—
438	20	4
467	30	6

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100
478	100	20
485	50	10
486	30	6
489	500	100
490	—	—
496	200	40
529	—	—
532	50	10
534	50	10
551	—	—
576	—	—
591	30	6
608	—	—
609	100	20
615	30	6
625	30	6
632	—	—
638	—	—
654	20	4
671	100	20
682	30	6
691	—	—
710	20	4
717	20	4
735	100	20

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100
748	30	6
766	—	—
783	50	10
788	30	6
794	—	—
798	—	—
844	—	—
849	—	—
876	50	10
889	30	6
905	20	4
919	20	4
946	—	—
971	20	4
975	20	4
998	—	—
1000	50	10
1003	—	—
1033	50	10
1038	—	—
1048	—	—
1070	50	10
1076	—	—
1085	30	6
1086	—	—
1088	—	—
1104	—	—
1105	20	4
1155	30	6
1184	50	10
1184	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1208	20	4	1776	20	4	2543	30	6
1224	—	—	1806	50	10	2545	20	4
1238	30	6	1810	20	4	2571	30	6
1265	50	10	1845	30	6	2584	—	—
1277	20	4	1851	50	10	2590	50	10
1286	—	—	1864	20	4	2595	20	4
1289	30	6	1897	—	—	2623	20	4
1317	—	—	1914	30	6	2627	30	6
1333	—	—	1932	50	10	2643	50	10
1340	50	10	1981	20	4	2660	—	—
1344	30	6	1986	50	10	2707	20	4
1346	30	6	1994	—	—	2728	—	—
1352	—	—	2014	—	—	2731	50	10
1354	20	4	2018	30	6	2737	—	—
1373	—	—	2040	—	—	2765	—	—
1374	—	—	2060	30	6	2768	50	10
1375	30	6	2064	30	6	2784	—	—
1379	30	6	2084	30	6	2785	30	6
1382	30	6	2094	30	6	2798	30	6
1391	20	4	2095	20	4	2805	30	6
1407	30	6	2155	30	6	2809	30	6
1418	—	—	2171	30	6	2819	—	—
1420	—	—	2204	50	10	2835	20	4
1429	20	4	2225	20	4	2872	—	—
1440	30	6	2251	30	6	2887	—	—
1492	50	10	2254	50	10	2896	—	—
1495	50	10	2275	—	—	2939	—	—
1500	—	—	2285	30	6	2947	50	10
1511	—	—	2289	30	6	2959	30	6
1520	20	4	2306	—	—	2967	30	6
1530	—	—	2325	30	6	2972	30	6
1533	30	6	2337	20	4	2977	—	—
1574	—	—	2343	—	—	2983	—	—
1580	30	6	2348	—	—	2995	20	4
1587	30	6	2365	20	4	3040	30	6
1601	—	—	2377	—	—	3042	30	6
1615	20	4	2385	20	4	3047	30	6
1622	100	20	2391	30	6	3071	30	6
1643	—	—	2394	20	4	3074	200	40
1655	30	6	2397	—	—	3075	—	—
1656	50	10	2401	20	4	3088	—	—
1686	20	4	2452	—	—	3113	20	4
1694	50	10	2468	30	6	3122	—	—
1697	50	10	2483	30	6	3137	50	10
1720	20	4	2498	—	—	3153	30	6
1723	—	—	2500	50	10	3160	50	10
1760	20	4	2524	30	6	3185	30	6
			2532	50	10			

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100
3212	50	10
3224	30	6
3250	—	—
3258	—	—
3271	20	4
3309	—	—
3310	—	—
3312	20	4
3335	30	6
3336	—	—
3337	20	4
3347	50	10
3349	200	40
3381	50	10
3405	50	10
3411	—	—
3413	—	—
3423	20	4
3443	30	6
3456	100	20
3469	20	4
3495	—	—
3522	—	—
3524	—	—
3553	20	4
3556	—	—
3559	50	10
3568	30	6
3603	—	—
3605	30	6
3609	30	6
3614	30	6
3622	30	6
3625	50	10
3628	30	6
3662	20	4
3667	50	10
3668	50	10
3673	50	10
3679	—	—
3706	—	—
3750	100	20
3752	20	4
3768	30	6
3770	30	6

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100
3771	—	—
3782	—	—
3796	50	10
3797	30	6
3798	20	4
3817	—	—
3831	30	6
3845	—	—
3859	—	—
3875	30	6
3881	30	6
3599	20	4
3910	50	10
3938	30	6
3940	—	—
3976	50	10
3992	—	—
3993	100	20
3998	20	4
4012	30	6
4040	—	—
4044	30	6
4047	—	—
4060	20	4
4076	30	6
4081	—	—
4090	—	—
4092	50	10
4104	30	6
4105	20	4
4129	30	6
4139	—	—
4157	30	6
4178	50	10
4187	30	6
4191	—	—
4202	30	6
4216	30	6
4228	50	10
4238	20	4
4254	30	6
4276	—	—
4285	30	6
4294	30	6
4297	30	6
4354	100	20

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100
4337	20	4
4364	—	—
4417	50	10
4419	—	—
4459	20	4
4484	20	4
4496	50	10
4522	50	10
4609	50	10
4614	20	4
4616	—	—
4622	—	—
4629	20	4
4675	6500	1300
4676	20	4
4677	—	—
4689	30	6
4718	30	6
4757	50	10
4788	20	4
4802	—	—
4553	—	—
4885	20	4
4692	50	10
4901	20	4
4904	30	6
4963	100	20
4970	20	4
4973	50	10
4977	—	—
4978	20	4
4985	50	10
4998	—	—
5014	50	10
5019	30	6
5025	20	4
5039	30	6
5041	30	6
5050	—	—
5060	30	6
5063	50	10
5070	50	10
5080	—	—
5084	—	—
5108	—	—
5118	50	10

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
5131	50	10	5654	—	—	6189	—	—
5134	30	6	5656	—	—	6201	50	10
5147	20	4	6665	30	6	6207	30	6
5160	30	6	5705	30	6	6212	—	—
5169	50	10	5719	—	—	6239	—	—
5173	—	—	5739	20	4	6252	20	4
5262	30	6	5754	50	10	6257	30	6
5296	20	4	5774	—	—	6259	30	6
5305	20	4	5787	20	4	6281	100	20
5316	30	6	5791	—	—	6283	20	4
5318	—	—	5805	20	4	6320	20	4
5328	50	10	5807	50	10	6324	20	4
5334	30	6	5808	—	—	6332	30	6
5341	—	—	5841	30	6	6346	30	6
5347	20	4	5842	20	4	6398	—	—
5348	20	4	5862	30	6	6414	50	10
5349	—	—	5866	—	—	6443	100	20
5356	30	6	5881	100	20	6451	—	—
5365	50	10	5688	20	4	6470	20	4
5368	—	—	5892	—	—	6504	—	—
5381	50	10	5902	20	4	6510	30	6
5386	—	—	5965	50	10	6522	—	—
5395	—	—	5969	30	6	6551	30	6
5410	30	6	5971	50	10	6560	—	—
5416	20	4	5978	50	19	6587	30	6
5422	30	6	5986	—	—	6598	50	10
5427	20	4	5992	50	10	6608	20	4
5434	50	10	5995	30	6	6625	—	—
5439	100	20	6000	30	6	6629	—	—
5441	50	10	6006	—	—	6633	50	10
5465	—	—	6007	50	10	6648	—	—
5469	50	10	6013	30	6	6652	20	4
5471	30	6	6026	—	—	6662	30	6
5512	—	—	6036	30	6	6667	—	—
5515	20	4	6044	—	—	6670	—	—
5539	—	—	6064	200	40	6673	30	6
5543	30	6	6067	—	—	6681	50	10
5545	100	20	6070	—	—	6690	50	10
5554	—	—	6079	—	—	6695	30	6
5556	200	40	6097	30	6	6721	—	—
5571	30	6	6109	20	4	6735	—	—
5592	30	6	6114	—	—	6742	—	—
5600	100	20	6126	50	10	6763	—	—
5631	—	—	6135	20	4	6765	—	—
			6143	—	—	6773	30	6
			6185	20	4	6798	100	20

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn		Nro. der Obligationen.	Gewinn		Nro. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
6814	20	4	7373	—	—	8010	—	—
6842	30	6	7377	30	6	8019	50	10
6844	50	10	7435	—	—	8029	50	10
6877	—	—	7445	—	—	8046	30	6
6912	20	4	7457	30	6	8058	1200	240
6913	50	10	7460	30	6	8059	20	4
6937	—	—	7464	—	—	8066	—	—
6948	20	4	7467	30	6	8083	30	6
6954	30	6	7508	20	4	8097	30	6
6986	30	6	7513	30	6	8102	—	—
6996	50	10	7546	30	6	8108	50	10
6997	30	6	7572	—	—	8121	30	6
7033	20	4	7579	20	4	8146	—	—
7042	—	—	7582	30	6	8157	50	10
7047	20	4	7584	30	6	8158	100	20
7052	—	—	7596	—	—	8197	—	—
7056	100	20	7602	30	6	8225	—	—
7059	30	6	7626	50	10	8235	50	10
7060	30	6	7639	30	6	8256	—	—
7071	50	10	7640	—	—	8269	—	—
7074	30	6	7663	30	6	8280	30	6
7099	30	6	7667	—	—	8335	20	4
7102	30	6	7668	—	—	8342	20	4
7115	—	—	7686	—	—	8358	—	—
7124	—	—	7695	3000	600	8359	50	10
7136	30	6	7703	100	20	8426	50	10
7137	—	—	7707	50	10	8442	20	4
7143	20	4	7709	—	—	8443	30	6
7184	—	—	7713	50	10	8456	20	4
7191	20	4	7718	30	6	8459	50	10
7197	30	6	7733	50	10	8468	30	6
7211	—	—	7750	—	—	8484	30	6
7247	30	6	7765	30	6	8502	20	4
7251	30	6	7782	—	—	8530	—	—
7265	50	10	7790	30	6	8538	50	10
7282	50	10	7806	—	—	8539	30	6
7286	50	10	7810	—	—	8561	30	6
7298	100	20	7812	20	4	8570	50	10
7304	50	10	7819	30	6	8591	50	10
7326	30	6	7833	20	4	8608	30	6
7328	—	—	7837	50	10	8651	20	4
7333	30	6	7839	50	10	8654	—	—
7337	50	10	7840	30	6	8670	20	4
7343	30	6	7911	—	—	8675	—	—
7362	—	—	7928	—	—	8680	20	4
7363	—	—	7933	20	4	8685	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
8691	—	—	9179	20	4	9654	50	10
8727	100	20	9185	20	4	9666	—	—
8748	—	—	9190	20	4	9672	50	10
8773	—	—	9282	—	—	9706	30	6
8792	20	4	9297	—	—	9716	30	6
8794	50	10	9301	30	6	9729	30	6
8859	—	—	9328	—	—	9739	20	4
8860	—	—	9337	—	—	9745	30	6
8869	30	6	9339	20	4	9757	20	4
8904	50	10	9395	—	—	9760	30	6
8910	20	4	9401	—	—	9824	—	—
8919	—	—	9403	30	6	9827	50	10
8927	30	6	9406	—	—	9852	200	40
8935	20	4	9441	50	10	9858	20	4
8938	—	—	9445	30	6	9865	—	—
8949	—	—	9449	—	—	9872	—	—
8968	30	6	9469	—	—	9893	100	20
9032	30	6	9486	50	10	9903	30	6
9033	30	6	9502	—	—	9907	—	—
9112	—	—	9509	—	—	9909	—	—
9113	50	10	9533	30	6	9914	—	—
9123	20	4	9551	—	—	9919	—	—
9126	30	6	9552	30	6	9928	30	6
9139	100	20	9594	—	—	9940	50	10
9142	—	—	9614	—	—	9966	30	6
9150	50	10	9625	30	6	9976	30	6
9153	—	—	9653	100	20	9990	—	—
			9652	30	6			

Sämmtlich vorſtehende Nummern ſind im Jahr 1827 auf ihre verſchiedenen Zins-Termine mit den Gewinnſten zahlbar, und es werden nach dieſen Terminen keine weitere Zinſe daraus bezahlt.

Carlsruhe, den 2ten October 1826.

Großherzogl. Bad. Amortiſations-Caſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. October 1826.

Verordnungen.

(Die Aufhebung des §. 83. der Zollordnung betreffend.)

Da durch die Aufhebung des Ausgangszolles vom Schlachtvieh aller Art (Verordnung vom 28. July 1825. Art. 5.) der §. 83. der LandzollOrdnung vom Jahr 1812, lautend:

„Wenn Inländer ihr Vieh auf ausländiſche Märkte treiben, ſo ſind ſie „zwar auf alle Fälle ſchuldig den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber „das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb 3 Tagen an der nemlichen „Zollſtätte zurückommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit dem Zollzeichen „erwieſen werden kann, ſoll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Ein„gangszolls entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf inländiſche Märkte „bringen, ſind ſie den Eingangszoll zu bezahlen ſchuldig.“

„Die Ausfuhr ſowohl von eingeführtem, als von erkauftem Vieh, iſt „zollfrey, doch muß auf der Marktſtätte ein Paſſierſchein nach dem Muſter „lit. L. gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Ausſteller, ohne Unter„ſchied der Viehzahl und Gattung gelöst, und dieſer bey der Austrittsſta„tion vorgezeigt und niedergelegt werden, um verläßigt zu ſeyn, daß das „Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgeſtellt war.“

ſeine Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, ſo wird derſelbe andurch, in Gemäsheit der durch Staatsminiſterialreſcript vom 28. Sept. d. J. Nro. 1473. hierher eröffneten Allerhöchſten Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, aufgehoben.

Die Steuerdirection hat gegenwärtige Verordnung durch die Anzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zu verfügen: daß in Zukunft alles Vieh beym Ein- und Ausgang nach dem allgemeinen Tarif verzollt, und bezüglich

Digitized by Google

frey gelaſſen werde, ohne Rückſicht, ob es von Ausländern oder Landeseinwohnern auf in- oder ausländiſche Märkte zum Verkauf gebracht, oder auf ſolchen aufgeſtellt war und unverkauft zurückgeführt wird.

Carlsruhe den 7ten October 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Einſchwärzung fremder Weine betreffend.)

Da ſeit der eingetretenen Milderung der Zollſtrafen die Einſchwärzung fremder Weine bedeutend zugenommen hat; ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Erwägung der hieraus für die inländiſchen Weinproducenten entſpringenden großen Nachtheile, durch Staatsminiſterialreſcript vom 12ten d. M. Nro. 1551. verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Defraudation des Weineingangszolls iſt ausnahmsweiſe mit dem 20fachen Betrag des Zolls, oder der Confiſcation des Weines, und mit der Confiſcation des zum Transpore dienenden Viehes, Schiffs und Geſchirrs zu beſtrafen.

Art. 2.

Die Steuerdirektion iſt ermächtigt, in denjenigen Gegenden, wo notoriſch häufige Weineinſchwärzungen ſtatt finden, bey den Wirthen von Zeit zu Zeit Weinaufnahmen zu verfügen.

Art. 3.

Die Obereinnehmer und Diſtriktsinſpectoren ſind befugt, bey vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthſchaftskeller und ſonſtige Hausräume, wo Wein verborgen ſeyn möchte, zu viſitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufſichtspersonal viſitiren zu laſſen.

Art. 4.

Dieſe Viſitation kann nur unter Anwohnung eines Mitglieds des Stadtsraths oder Ortsgerichts geſchehen; der Ortsvorſtand hat auf mündliches Begehren jedes Angeſtellten der Steuerverwaltung ein ſolches ungeſäumt abzuordnen. Eine Unterſuchung der Verdachtsgründe ſteht demſelben nicht zu.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Stellen, die es angeht, ſchuldigſt zu achten.

Carlsruhe den 17ten October 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Digitized by Google

(Die Verfolgung der den Zoll- und Accisabgaben entzogenen Gegenſtände betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach eingekommenem Staatsminiſterialreſcript vom 12. d. M. Nro. 1551. die Steuerverwaltung ermächtigt, zoll- und accisbare Gegenſtände, welche in dem Augenblick, wo ſie wegen AbgabenDefraudation in Beſchlag genommen werden ſollen, in Wohnungen oder andere verſchloſſene Räume verbracht werden, auch in dieſe durch das Erhebungs- und Aufſichtsperſonale, und zwar ohne Beobachtung weiterer Formalitäten verfolgen und daſelbſt ergreifen zu laſſen.

Indem dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten ſämmtliche Stellen, die es angeht, zugleich die Weiſung, ſich hiernach gebührend zu achten und der Steuerverwaltung nöthigen Falls ungeſäumte Hülfe zu leiſten.

Carlsruhe den 17tenOctober 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die Preißbeſtimmung für die Regierungsblätter betreffend.)

In der dieſſeits unterm 17ten Merz 1818. im Regierungsblatt deſſelben Jahrs Nro. VII. Seite 38. erlaſſenen Bekanntmachung über den Preis des Regierungsblatts iſt feſtgeſetzt worden, daß der Jahrgang, wenn er nicht mehr als 60 Bogen enthält, am Ort der Herausgabe 1 fl. 12 kr. und für Auswärtige noch 30 kr. Speditionsgebühr koſten, daß jeder Bogen über 60 mit 4 kr. extra bezahlt, und eine gleiche Summe von Dienſtſtellen entrichtet werden ſoll, welche Freyexemplare beziehen, und die Defecte nicht in der dort vorgeſchriebenen Zeit ſondern erſt ſpäter reclamiren.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, wird obiger Bekanntmachung noch erläuternd nachgetragen, daß bey jenem Preiß von 4 kr. per Bogen ſchon die Poſterpeditions-Gebühr hinzugerechnet iſt, daß er alſo nur für auswärtige Dienſtſtellen und Abnehmer beſteht, daß dagegen Dienſtſtellen und Abnehmer am Orte der Herausgabe nach dem unterm 14ten November 1812. mit dem früheren Verleger

Digitized by Google

abgeſchloſſenen Accord, welcher noch jetzt in ſo weit maaßgebend iſt, nur 1½ kr. vom Bogen zu entrichten haben.

Wornach in vorkommenden Fällen zu achten iſt. Carlsruhe den 9ten October 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verſtorbene Michael Lefert von Hinterzarten hat dem dortigen Allmoſenfond ein Legat von Einhundert Gulden zur jährlichen Austheilung der Zinſen unter die Aermſten der Gemeinde Hinterzarten vermacht;

Joſeph Schwarz in Beuggen hat durch letztwillige Verfügung vom 8. April 1824. dem Armenfond in Bräunlingen ein Kapital von 25 fl. vermacht.

Dieſe Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewegen gefunden, die durch das Ableben des Prälaten Hebel bey der evangel. Kirchen-Section des Miniſteriums des Innern, erledigte Stelle eines Kirchenraths, dem Pfarrer Friedrich Sonntag zu Müllheim, unter Ernennung zum Kirchenrath zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, dem Baumeiſter Frinz die Bau-Inſpection Lörrach definitiv zu übertragen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem practiſchen Arzt Friedrich Wilhelm Kreuzer von Elzach die Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneykunſt und Geburtshülfe, und zwar als Wundarzt 1ter Klaſſe mit dem Prädicat — „vorzüglich“ und als Geburtshelfer mit dem Prädicat „gut“ befähigt ertheilt worden.

Dem Wundarzt erſter Klaſſe Johann Nepomuk Widenhorn von Sipplingen iſt nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, der Präſentation des Profeſſor Röther am Gymnaſium zu Heidelberg auf die zweyte Pfarrey Mosbach die Staatsgenehmigung zu ertheilen, und die hierdurch erledigt gewordene Lehrſtelle an bemeltem Gymnaſium dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Mosbach Friedrich Heinrich Wilhelmi huldreichſt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Kürzel im Kinzigkreis dem Pfarrer Joſeph Rebſtein zu Boll gnädigſt zu übertragen geruht; dadurch wird die Pfarrey Boll, Amts Möſſkirch, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. vakant. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. XIX. vom 7ten September 1825. durch Beförderung des Pfarrers Burkhart zur Pfarrey Ewatingen, als erledigt ausgeſchriebene katholiſche Pfarrey Lembach, Amts Stühlingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 550 fl. noch einmal auszuſchreiben; wornach ſich die Kompetenten bey der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch die von Staatswegen genehmigte Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Anton Schättgen zu Wiechs, auf die mit dem landesherrlichen Decanat verbundenen Stadtpfarrey Stühlingen iſt die Pfarrey Wiechs, Amts Blumenfeld, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeondere Art. 4. durch das biſchöſliche Vikariat in Konſtanz zu melden.

Durch das am 17. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Brückner zu Ulchband, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreis, iſt dieſe Pfarrey mit einem beyläufigen Ertrag von 600 — 700 fl. in Zehnten, Gütern und Grundzinſen erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Man findet ſich veranlaßt, die durch das Regierungsblatt vom 28. Merz d. J. Nro. VIII. als vakant ausgeſchriebene Stadtpfarrey Blumenfeld, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beynutzungen, womit zugleich das landesherrliche Decanat verbunden iſt, nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber haben ſich daher nach Vorſchrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere §. 2. und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Hofsgrund, Landamts Freyburg, im Dreiſamkreis, dem bisherigen Kooperator Johann Georg Brennfleck zu Schönau, gnädigſt zu übertragen geruht.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Gamm iſt die evangeliſche Pfarrey Oeſchelbronn, Decanats Pforzheim, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1273 fl. deren wahrer Ertrag aber dermalen bedeutend geringer ſeyn dürfte, in Erledigung gekommen. Indem die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle hiermit aufgefordert werden, ihre Meldungen binnen 2 Monaten bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde durch ihr vorgeſetztes Decanat einzu-

Digitized by Google

reichen, bemerkt man denſelben zugleich, daß der künftige Pfarrer zum Behuf der Tilgung einer auf dieſer Pfarrey haftenden Schuld ſich die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 200 fl. auf acht Jahre gefallen laſſen muß.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bodemer iſt die evangeliſche Pfarrey Oeſingen (Decanats Freyburg, im Dreyſamkreis) in dem Kompetenzanſchlage von 1197 fl. 37 kr. welche mit einer auf 5 Jahre beſchränkten jährlichen Abgabe von 150 fl. an den altbadiſchen oberländer Hülfsfond und einer weitern von 150 fl. an den penſionirten Pfarrer Geyer zu Grenzach beſchwert iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrey haben ſich durch ihr vorgeſeztes Decanat binnen 6 Wochen bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Todes-Fall.

Am 5ten October ſtarb zu Raſtatt der dortige Kanzleyrath Huber.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. November 1826.

Bekanntmachungen.

(Die Feſtſetzung der Poſt-Diſtanz zwiſchen Waldshut und Säckingen.)

In Folge einer neuerlich ſtattgehabten genauen Meſſung der Diſtanz zwiſchen Waldshut und Säckingen, wird andurch die bisherige Entfernung von Ein und Dreyviertel, auf Ein und eine halbe Poſtſtation herabgeſetzt; und dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28ten October 1826.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bey Verhinderung des Miniſters.

v. Müſſig.

Vdt. Römer.

(Den Cours der Scheidemünzen der angrenzenden Schweizer Cantone in dem Großherzogthum betreffend.)

Die Schweizer Cantone Baſel, Bern, Freyburg, Solothurn, Aargau und Waadt haben unter ſich gemeinſame Masregeln verabredet, die zum Theil zum Zweck haben, die übrigen ſchweizer und andere ausländiſchen Scheidemünzen aus jenen Cantonen zu entfernen. Damit nun die angrenzenden Theile des Großherzogthums mit ſolchen Scheidemünzen nicht überſchwemmt werden, ſieht man ſich veranlaßt, jene Verabredung der betreffenden Schweizer Cantone zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber erläuternd zur höchſten landesherrlichen Verordnung vom 7ten September d. J. Regierungsblatt Nro. XXII. bekannt zu machen, daß rückſichtlich der Schweiz nur die unmittelbar angrenzenden Cantone, nemlich Baſel, Aargau, Zürch, Schaffhauſen, Thurgau als angrenzende Staaten zu betrachten und

in dem Artikel 3. jener höchſten Verordnung inbegriffen ſind, daß daher die Scheidemünzen aller übrigen Cantone, ſo wie die ſ. g. helvetiſchen, welche keinem einzelnen Canton angehören, keinen Cours im Großherzogthum haben.

Carlsruhe den 28ten October 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Den Rang des General-Auditors bey dem Großherzoglichen Kriegs-Miniſterium betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge eines Erlaſſes aus dem Geheimen Kabinet vom 25ten v. M. allergnädigſt zu befehlen geruht, es ſolle der General-Auditor gleichen Rang mit den Geheimen Kriegsräthen in der dritten Klaſſe haben, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 2ten November 1826.

Kriegs-Miniſterium.
v. Schäffer.

Vdt. Schmiz.

(Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſter StaatsMiniſterialEntſchließung vom 28ten September d. J. Nro. 1481. dem Planſtecher und Königlich Preußiſchen academiſchen Künſtler, Kolbe in Berlin, das gebetene Privilegium gegen die Verfertigung und den Verkauf der Nachſtiche oder Nachzeichnungen ſeiner in Kupferſtich herauskommenden Rundpläne von bedeutenden Orten Europa's, mit dem ernſtlichen Verbot im Großherzogthum zu ertheilen geruht, dieſe Kupferſtichwerke des Planſtechers Kolbe zu Berlin, ſo wie jede weitere Auflage, oder jede einzelne unter beſondern Titeln erſcheinende Abtheilung derſelben, nachzuſtechen, oder einen auswärtigen Nachſtich in dieſſeitigen Landen zu verkaufen, widrigenfalls derjenige, welcher dagegen handeln würde, nicht nur mit einer Geldſtrafe von Einhundert Reichsthaler belegt, ſondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachſtichs zum Vortheil des Verlegers und Erſtattung des Ladenpreiſes der Verlagsausgabe an denſelben für die bereits abgegebene Anzahl der Exemplare erkannt werden ſolle.

Carlsruhe den 16ten October 1826.

Miniſterium des Innern.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Das Diſcontiren der AmortiſationsCaſſeObligationen vom Jahr 1808. betreffend.)

Die in der 17ten Ziehung herausgekommenen im Jahr 1827. zahlbaren PartialObligationen von 1808. können ſchon jetzt gegen Abzug von 5 Procent Diſcont bezahlt werden.

Die Beſitzer ſolcher Obligationen, welchen eine frühere Zahlung erwünſcht iſt, werden daher eingeladen, gegen Rückgabe ihrer Obligationen bey der Caſſe dahier das Geld in Empfang zu nehmen. Carlsruhe den 4ten November 1826.

Großherzogliche Amortiſations-Caſſe.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verſtorbene Anna Maria Höppler, Wittwe des Georg Himmelsbach von Münchweyer, hat zu einer jährlich in der daſigen Kirche zu leſenden Meſſe, ein Vermächtniß von 75 fl. und ein ſolches von 100 fl., wovon die Zinſe mit 5 Procent bey Haltung jenes Gottesdienſtes unter die Hausarmen vertheilt werden ſollen, geſtiftet.

Der verſtorbene Kaplan Bertſche in Oehningen hat für die dortige Schule 100 fl., und für den Armenfond 50 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter hat zur Kirche in Gottmadingen ein Kapital von 600 fl., und

Der verlebte Factor Cordon bey dem Bürgerhospital in Mannheim, hat ſein, nach Abzug verſchiedener Legate in 2403 fl. 57 kr. beſtehendes Vermögen, der letztgedachten Anſtalt durch letzten Willen vermacht.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Ordens - Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath Grafen von Enzenberg, Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Landes-Adminiſtrations-Chef, bisher Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens, unterm 30. October das Großkreuz dieſes Ordens; und unterm 24ten October dem Obervogt Müller in Raſtadt das Ritterkreuz deſſelben huldvollſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 5ten Sept. d. J. von denen, während des Feldzugs von 1814. von J. J. M. M. dem Kaiſer von Rußland und dem König von Preußen dem Armeecorps für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten Decorationen, das durch den Tod des vormaligen Feldwebels Ruppert, von der Leibgrenadiergarde, erledigte Kaiſerlich Ruſſiſche St. Georgenkreuz 5ter Klaſſe dem Grenadier Johann Mackert, und die Königlich Preußiſche Militair VerdienſtMedaille dem Feldwebel Joſeph Neininger, von der Leibgrenadiergarde zu-zuerkennen;

den 28ten September dem Premierlieutenant v. Schilling, vom Garde CavallerieRegiment, die höchſte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majeſtät dem König von Preußen verliehenen St. JohanniterOrden annehmen und tragen zu dürfen;

den 7ten October den Commandanten von Kißlau und Commandeur des InvalidenCorps, Oberſtlieutenant v. St. Julien, mit dem Charakter als Oberſt in den Ruheſtand zu verſetzen, und dagegen dem Oberſtlieutenant Weber, vom InfanterieRegiment Großherzog, unter Ernennung zum Oberſten, die Commandantſchaft von Kißlau und das Commando des InvalidenCorps zu übertragen;

den 8ten October folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen. Garde du Corps: den Cadet v. Baumbach. Leibgrenadiergarde: den Cadet v. Reiſchach. InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1.: die Cadetten Keller, Eiſenlohr und Deimling. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2.: den Cadet Sautier. InfanterieRegiment v. Steckhorn Nro. 3.: die Cadetten Haug und v. Gemmingen. InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4.: die Cadetten v. Rotberg und v. Göler. DragonerRegiment v. Freyſtedt Nro. 1.: die Cadetten v. Kleudgen und v. Bodmann. DragonerRegiment v. Geuſau Nro. 2.: den Cadet v. Laroche. ArtillerieBrigade: den Cadet v. Marſchall;

den 21ten und 24ten October den Orden vom Zähringer Löwen nachſtehenden Offizieren des ArmeeCorps zu verleihen. GeneralAdjutantur: dem Major und FlügelAdjutanten v. Zech das Commandeurkreuz mit Eichenlaub. Leibgrenadiergarde: dem Oberſtlieutenant Kühn das Commandeurkreuz; dem Capitain v. Renz und den Stabscapitains v. Klock, v. Kleudgen und v. Friedeburg das Ritterkreuz. GardeCavallerieRegiment: dem Rittmeiſter v. Rotberg das früher empfangene Ritterkreuz mit Eichenlaub, dem Rittmeiſter v. Amerongen, Stabsrittmeiſter v. Geldeneck und Premierlieutenant v. Schilling das Ritterkreuz. InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1.: dem Oberſtlieutenant v. Bechtold, Major v. Bode, Stabscapitain Hoffmann und Premierlieutenant Hennenhofer das Ritterkreuz. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2.: dem Oberſt und Commandeur Corneli das Commandeurkreuz; den Capitains v. Künsberg und Asbrand und dem Stabscapitain v. Blarer das Ritterkreuz. Infanterie Regiment v. Steckhorn Nro. 3.: dem Capitain v. Pirron und Premierlieutenant Schmide das Ritterkreuz. InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4.: dem Oberſt und Commandeur

Digitized by Google

v. Ezdorff das Commandeurkreuz; den Capitains Carteel, Baumgärtner und Geiger das Ritterkreuz. Leichtes InfanterieBataillon: dem Oberſtlieutenant Hufſchmid das Commandeurkreuz und dem Capitain Walender das Ritterkreuz. DragonerRegiment v. Freyſtedt Nro 1. dem Oberſtlieutenant v. Holzing und Majoe v. Roggenbach das Ritterkreuz. DragonerRegiment v. Geuſau Nro. 2.: dem Oberſt und Commandeur v. Degenfeld das Commandeurkreuz und dem StabsRittmeiſter Lemaiſtre das Ritterkreuz. ArtillerieBrigade: dem Oberſtlieutenant v. Fiſcher das Commandeurkreuz; dem Capitain Schuknecht und Stabscapitain v. Fabert das Ritterkreuz

Den 25ten October im InfanterieRegiment Großherzog den Stabscapitain Walff zum wirklichen Capitain; den Premierlieutenant Lebrün zum Stabscapitain und den Secondlieutenant Falz zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 3ten November dem Capitain van der Suite der Infanterie, v. Wallbrunn, den Charakter als Major zu ertheilen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die durch den Tod des Prälaten Hebel erledigte Stelle bey dem Obercenſur-Collegium dem Prälaten Bähr gnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das neu conſtituirte Amt Krautheim dem Amtmann Schneider zu Mosbach zu übertragen

Den Amtsaſſeſſor Junghanns zu Boxberg, in gleicher Eigenſchaft zum Amte Mosbach zu verſetzen.

Den bisherigen Reviſionsgehülfen Schnell zu Mannheim unterm 10. Auguſt d. J. zum Zettelverwalter bey dem Neckarkreisdirectorium zu ernennen;

den ComunRevisor Eppelin in Conſtanz vom 1. November d. J. an, in den Penſionsſtand zu verſetzen;

den Franz Pechatſchek als Concert-Meiſter, und

den Ferdinand Gaßner als Hofmuſicus bey dem Hoforcheſter anzuſtellen.

Durch den Tod des Phyſicus, Hof- und Medicinalraths, auch Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Leibarztes Dr. Joſeph von Engelberg in Donaueſchingen, iſt die Phyſicatsſtelle in Hüfingen, mit dem tarifmäßigen Gehalt von 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich vorſchriftsmäßig bey der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Stabschirurgen Siebler zu Birkendorf zum Landchirurgen in St. Blaſien zu ernennen.

Das erledigte Landchirurgat Schönau dem Wund- und Hebarzt Weyer zu Kirnbach,

das erledigte Stabschirurgat Bretten dem dortigen Ober-, Wund- und Hebarzt Artopaeus, und

Digitized by Google

das erledigte Stabschirurgat Jeſtetten dem Oberwund- und Hebarzt Fay in Altbreiſach gnädigſt zu übertragen.

Durch die Beförderung des Staabschirurgen Silber iſt die 2te Staabschirurgatsſtelle in dem Amtsbezirke Bonndorf, zu Grafenhauſen, mit einem Gehalt von 40 fl. Geld, 4 Malter Dinkel und 2 Malter Roggen, Durlacher Maas, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bey Großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt dem Candidaten der Pharmacie, Maximilian Keller von Freyburg, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunſt, mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Durch das vom 7ten auf den 8ten Septembee d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernhard Burg, iſt die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Lautenbach, Amts Oberkirch, im Kinzigkreis, erledigt, um welche ſich die Kompetenten nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. bey dem Kinzigkreisdirectorium zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Sonntag zu Müllheim, zum Kirchenrath bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, evangel. Kirchen-Section, iſt die Stadtpfarrey Müllheim mit einem Competenzanſchlag von 757 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen bey der evangel. oberſten Kirchenbörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Michael Armbruſter auf die Pfarrey Weiler, iſt das von Anna Maria Werra, geborne Glück, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beyderſeitiger Verwandtſchaft geſtiftete, und zur ſeelſorglichen Aushilfe beſtimmte Caplaneybenefizium zu Hauſach, im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. erledigt worden. Die Kompetenten darum haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. bey dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Durch das am 15ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Ludwig Fiſcher zu Thiengen, Decanats Freyburg, iſt dieſe Pfarrverweſungsſtelle mit einem Gehalt von 550 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 13ten Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Kuratcaplans Franz Xaver Bertſche, zu Oehningen, Amts Radolphzell, im Seekreis, iſt das dortige mit circa 600 fl. in Geld und Naturalien dotirte, zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmte 1te Caplaney- und Cooperaturbenefizium erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. bey dem betreffenden Kreisdirectorium zu melden.

Todes-Fall.

Am 21ten October d. J. der Forſtmeiſter Keller in Mosbach geſtorben.

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſeres Juſtiz-Miniſterii über die Vorbereitung der Rechtscandidaten zum Staatsdienſte und zur Advocatur Uns gnädigſt bewogen gefunden zu verordnen :

1) Jeder Rechtscandidat, der nach erſtandener Prüfung unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen iſt, muß ſich eine hinlängliche practiſche Kenntniß der öffentlichen Geſchäfte erworben haben, ehe derſelbe das Schriftverfaſſungsrecht oder eine Anſtellung im Staatsdienſte erlangen kann.

2) Es hat daher jeder recipirte Rechtscandidat wenigſtens zwey volle Jahre hindurch bey Juſtiz- oder Polizey-Behörden, unter welchen hier auch die Amtsreviſorate mit einbegriffen ſind, ſich in den verſchiedenen Geſchäftszweigen practiſch zu üben; insbeſondere aber muß jeder wenigſtens Ein Jahr lang bey einem Amte ſchon practicirt haben, ehe derſelbe bey einer höheren Stelle als Practicant oder Acceſſiſt zugelaſſen werden darf.

3) Den Amts- und Collegial-Vorſtänden wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufſicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Rechtspracticanten nicht nur die Gelegenheit zu practiſchen Uebungen zu eröffnen, ſondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben.

) Statt der früher verordneten nochmaligen Prüfung hat jeder Rechtspracticant ſeine erlangte practiſche Befähigung durch amtliche Zeugniſſe derjenigen Behörden, bey welchen er ſich in öffentlichen Geſchäften geübt hat und zugleich durch einige von ihm gefertigte Arbeiten nachzuweiſen.

Digitized by Google

5) Auf Vorlage dieſer Zeugniſſe und nach gebührender Würdigung jener Arbeiten wird dem Rechtspracticanten das Schriftverfaſſungsrecht im juridiſchen Fache von dem Juſtiz-Miniſterium, und in dem adminiſtrativen Fache von dem Miniſterium des Innern durch beſondere Signaturen ertheilt.

6) Zur Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts, beſonders der Amtsadvocatur in einzelnen Fällen, ſoll es künftig an einer gewöhnlichen Vollmacht der Parthie genügen, wenn dieſelbe die in ihrem Namen eingereicht werdenden Schriften aus irgend einem Grunde nicht mit unterzeichnen kann oder will.

7) Jedem Practicanten, der ſich eines Mißbrauchs des ihm zuſtehenden Schriftverfaſſungsrechts oder einer auffallenden Vernachläßigung ſeiner Pflichten zu wiederholtenmalen ſchuldig macht, ſoll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfaſſungsrecht wieder entzogen werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille, zu deſſen weiterem Vollzug Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern hierdurch beauftragt werden.

Gegeben, zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 2ten November 1826.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß, ihren Namen in Ludwigshafen umändern zu dürfen.)

Auf unterthänigſtes Anſuchen der Gemeinde Sernatingen, Bezirksamts Stockach, Directorium des Seekreiſes, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung vom 7ten d. M. zu genehmigen gnädigſt geruht, daß gedachte Gemeinde ihren Namen in „Ludwigshafen“ umändere. Welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 10ten November 1826.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Eine ungenannt bleiben wollende Wohlthäterin hat für arme Bürgersſöhne der Stadt Konſtanz 300 fl. als Beytrag zur Erlernung eines Handwerkes aus dem Zinsertrage, geſchenkt;

Die verſtorbene Eliſabetha Wertheimer zu Mannheim, hat der dortigen Armencommiſſion ein Legat von 146 fl. 43 kr., und

Katharina Scherer und Jakob Schmelzle zu Amoltern, haben dem daſigen Armenfond 64 fl. vermacht; welche Stiftungen nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifter andurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den bisherigen Kreisrath Eckſtein zu Offenburg, als Oberamtmann nach Stockach zu verſetzen, und den Oberamtmann Mors von Stockach, zum Kreisrath bey dem Kinzigkreisdirectorium zu ernennen;

Die erledigte LehrKanzel der chriſtlichen Moral und Religionslehre an der hohen Schule in Freyburg, dem dortigen Gymnaſiums-Präfecten Dr. Schreiber huldreichſt zu übertragen;

Den Correctionshausverwalter Schnabel zu Bruchſal, zum Oberverwalter,

den Aſſiſtenzarzt Dr. Firnhaber zu Gerlachsheim, zum Stabsphyſicus zu Krautheim, zu ernennen;

Das durch die Penſionirung des Förſters Heiling erledigte Forſtrevier Oehningen in der Forſtinſpection Radolphzell, dem bisherigen Verwalter und Förſter bey der Grundherrſchaft von Randeck, von Diemer, zu übertragen;

Dem Siechenhausarzt Dr. Müller zu Pforzheim, den Character und Rang als Phyſicus zu ertheilen;

Dem practiſchen Arzt Joſeph Keller zu Ueberlingen, das erledigte Phyſicat Pfullendorf zu übertragen;

Den practiſchen Arzt Diemer zu Neckargemündt, zum Aſſiſtenzarzt in Pforzheim, und

den practiſchen Arzt Joſeph Kuen zu Ettlingen zum Aſſiſtenzarzt daſelbſt zu ernennen;

Durch höchſte Entſchließung vom 26. October d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Amtsreviſor Will zu Ettlingen in Penſionsſtand zu verſetzen. Da hierdurch deſſen Stelle erledigt iſt, ſo haben ſich die Bewerber um dieſelbe nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November v. J. Regierungsblatt Nr. XXIX. und vom 26. Auguſt d. J. Reggsblatt Nr. XXII. bey den betreffenden Kreisdirectorien gebührend anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frank nach Kürnbach, iſt die Pfarrey Obergimpern mit einem Kompetenzanſchlag von 388 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich

Digitized by Google

daher binnen 6 Wochen bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden. Ob die ſeit einiger Zeit mit Obergimpern unirt geweſene Patronatspfarrey Siegelsbach, deren Ertrag ſich auf 150 fl. belaufen möchte, auch wieder damit verbunden werden wird, iſt noch unentſchieden.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte katholiſche Pfarrey Hambrücken, Oberamts Bruchſal, im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarrer Adam Müller zu Malſch zu übertragen. Dadurch kömmt die Pfarrey Malſch, Amts Wiesloch, im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600—700 fl. in Erledigung. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich daher binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 22ten Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Jakob Huber zu Rothweil, Amts Breiſach, im Dreiſamkreis, iſt das dortige zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmte Kaplaneybenefizium mit einem beyläufigen Einkommen von 420 fl. in Geld, Naturalien, Zinſen und Gütterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe den Koncursgeſetzen unterliegende Kaplaneypfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfliche Vicariat in Konſtanz bey der Staatsbehörde nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholiſche Pfarrey Grüningen, Amts Villingen, im Seekreis, dem Pfarrverweſer Fridolin Utz zu Beuggen, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangeliſche Pfarrey Beltberg, Decanats Müllheim, dem Pfarrer Müller zu Dinglingen, zu übertragen, wodurch letztere Pfarrey, Decanats Mahlberg, im Kinzigkreis, mit einem Kompetenzanſchlag von 491 fl. und einem wahren Ertrag von ohngefähr 700 fl. in Erledigung gekommen iſt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Durch Verſetzung des Pfarrers Müller auf die Pfarrey Beltberg, iſt die Pfarrey Weitenau erledigt worden. Auf derſelben haftet die Verbindlichkeit, einen ſtändigen Vicar zu halten, und den Gottesdienſt auf dem binieten Endenburg zu verſehen. Ihre Kompetenz iſt zu 903 fl. angeſchlagen, dürfte jedoch auch dermalen noch einige Hundert Gulden mehr ertragen; es haftet aber noch auf derſelben eine Schuld wegen Gutsverbeſſerung von 820 fl., welche mit 5 vom Hundert verzinſet, und davon jährlich 40 fl. am Kapital abgetragen werden müſſen. Ferner muß der Zins aus 250 fl. wegen einer erkauften Wieſe entrichtet werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Höchſtdieſelben haben die erledigte Pfarrey Todtnauerberg, im Dreiſamkreis, dem dortigen Pfarrverweſer Alois Schreiber gnädigſt zu übertragen geruht.

Todes-Fall.

Der penſionirte Zuchthausverwalter Schmidt in Bruchſal, iſt unterm 4ten October d. J. mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. December 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf unterthänigſten Vortrag Unſerer Miniſterien des Innern und der Finanzen, in der Abſicht, den Holzhandel Unſerer getreuen Unterthanen durch Aufhebung der damit verbundenen Formalitäten, insbeſondere der Nachſuchung polizeylicher Erlaubniß zur Ausfuhr, durch Vereinfachung der Erhebungsweiſe, und, ſo weit es das ſtaatswirthſchaftliche und finanzielle Intereſſe des Landes geſtattet, durch Ermäßigung der bisherigen Abgaben, zu erleichtern, beſchloſſen und verordnen andurch proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Aufgehoben ſind:

a. alle bisher über die Holzexportationstaxe ergangenen Verordnungen, namentlich:

1) die Verordnung vom 17. Merz 1811. Rblt. Nro. 7.

2) die Verordnung vom 24. Febr. 1812. Rblt. Nro. 9.

3) die Verordnung vom 31. Merz 1814. Rblt. Nro. 9.

4) die Verordnung vom 2. Octb. 1824. Rblt. Nro. 24.

5) die Verordnung vom 17. Decb. 1825. Rblt. Nro. 32.

b. alle Vorſchriften der Zollordnung vom 2ten Jenner 1812. über den Ein- und Ausfuhrzoll von Holz, namentlich der §. 92. 1 und 2. und der §. 108. I. II. und III.

c. Die in der Anlage Nro. 1. verzeichneten Sätze des gegenwärtigen Zolltarifs.

Art. 2.

Die Holz Ein- und Ausfuhr unterliegt künftig den in der Anlage Nro. 2. ausgeſprochenen Zöllen.

Digitized by Google

Bey der Anwendung dieſes Tarifs ſind die unter Nro. 3. angefügten Vorſchriften zu beobachten.

Art. 3.

Die Ausfuhr des Bürgergab- oder ſ. g. Loosholzes, welches nach Unſerer Verordnung vom 10ten Jenner 1810. Rblt. Nro. 7. nicht außer dem Ort verkauft werden ſoll, bleibt ausnahmsweiſe verboten.

Art. 4.

Den Werth des Brennholzes, der Kohlen, des Torfes und der Rinden hat Unſer Finanzminiſterium, auf erhobenes Gutachten der OberforſtCommiſſion, einverſtändlich mit Unſerm Miniſterium des Innern, nach Grenzdiſtricten feſtzuſetzen, unter Beobachtung folgender Vorſchriften:

1) Der Werth muß nach den wirklichen Mittelpreiſen beſtimmt werden;
2) Preisgebend ſind in der Regel die Orte über 1500 Seelen, welche nicht über zwey Stunden von der Grenze entfernt liegen;
3) Aus den für dieſe Orte gefundenen Preiſen wird der Durchſchnitt für einen ganzen Grenzdiſtrict geſucht, und darnach ein Localtarif aufgeſtellt. Derſelbe muß die Größe der Abgabe und den Grenzdiſtrict, d. h. die Grenzſtation, von welcher und bis zu welcher die feſtgeſetzte Abgabe entrichtet werden ſoll, angeben.

Art. 5.

Das auf der Kinzig, Murg und Enz und dem Neckar in Stämmen oder Sägwaaren verflößt werdende Holz bleibt, unter Fortentrichtung der bisherigen Abgaben, von dem durch gegenwärtiges Geſetz regulirten Ausgangszoll frey.

Art. 6.

Die mit Nachbarſtaaten rückſichtlich der Holz Ein- und Ausfuhr und der davon zu entrichtenden Abgaben beſtehenden Verträge ſind auch in Zukunft zu beobachten.

Art. 7.

Gegenwärtiges Geſetz tritt am 1ten Februar künftigen Jahres in Wirkſamkeit.

Hieran geſchieht Unſer Wille, den Unſer Finanzminiſterium in Vollzug zu ſetzen hat. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 30ten November 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Nro. I.

Verzeichniß

der bisherigen, für die Zukunft aufgehobenen Ein- und Ausgangszölle vom Holz.

Ordnungs-Zahl des Tarifs.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangs-Zoll. fl.	Eingangs-Zoll. kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	Ausgangs-Zoll. kr.
—			fl.	kr.	fl.	kr.
B. 39.	Blauholz	per Ctr.	—	32	—	16
F. 2.	Farbhölzer aller Art, insofern der Tarif nicht namentliche Ausnahmen enthält	—	—	32	—	8
13.	Fernambukholz	—	—	32	—	16
H. 35.	Ausländiſche feine Hölzer, als Eben-, Braſilien-, Cypreſſenholz — Röhre	—	—	32	—	16
37.	Buxholz (Maſer) für Dreher	—	—	8		
38.	Brennholz, eichenes, buchenes	per Klftr.	—	14		
39.	„ tannenes und vermiſchtes Scheiterholz	—	—	12		
40.	Reiſig	100 Wellen	—	12		
41.	Holzabfälle, Späne u. dgl.	pr Roßlaſt	—	4		
42.	Holz von Stumpen, oder Wurzelhölzer	—	—	4		
43.	Eichene Stämme und Blöcke	pr. Stück	—	12		
44.	Tannene, fichtene, forchene Stämme, die wenigſtens 60 Schuh Länge, und am obern Ende 12 Zoll Dicke im Durchmeſſer haben und Holländerholz	—	—	8		
45.	Tannene, forlene und fichtene Stämme, unter obiger Länge und Dicke	—	—	4	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1812. §. 92.	
46.	Geringere Baumſtämme, Balken, Sägklötze, Brunnenteuchel	—	—	4		
47.	Werkholz für Künſtler und Handwerker, als: Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Aſpen, Kirſchen, Lerchen, Nuß, Ulmen und Zwetſchgen in Stämmen und Blöcken	—	—	8		
48.	Werkholz in Spältern oder Scheitern, und Hopfenſtangen	pr Roßlaſt	—	4		
	Schnittwaaren: a von hartem Holz:					
49.	Bretter unter 1 1/2 Zoll Dicke	2 Stück	—	1/2		
50.	Dielen oder Bohlen über 1 1/2 Zoll dick	2 —	—	1		
51.	Latten	8 —	—	1/2		
52.	Rahmſchenkel	4 —	—	1/2		

Ordnungs-Zahl des Tarifs.	Benennung der Waare.	Gewicht: Maas: Stück:	Eingangs-Zoll. fl.	Eingangs-Zoll. kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	Ausgangs-Zoll. kr.
	b. von weichem Holz:					
H. 53.	Bretter unter 1 1/2 Zoll dick	4 Stück.	—	1/2		
54.	Dielen, die 1 1/2 Zoll dick — und dicker sind	4 —	—	1		
55.	Latten	16 —	—	1/2		
56.	Rahmſchenkel	8 —	—	1/2		
57.	Fakeln	25 —	—	1		
58.	Schindeln	1000 —	—	1		
59.	Pfähle	100 —	—	1	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1812. §. 92.	
	Faßtaugen					
	a. von hartem Holz:					
61.	von 1 bis 5 Schuh	4 —	—	1/2		
62.	von 5 „ 10	4 —	—	1		
	b. von weichem Holz:					
63.	von 1 bis 5 Schuh	8 —	—	1/2		
64.	von 5 „ 10 „	8 —	—	1		
65.	Reifſtangen, oder Reife	4 —	—	1		
66.	Kübelſtäbe	8 —	—	1		
67.	Korb- und Flechtweiden	pr Roßlaſt	—	2	1	—
68.	Floßweiden	—	—	8	1	—
69.	Floßſtangen und Weiden, welche zum Einband der Flöße erforderlich ſind	—	—	8	frey.	
71.	Küfer- und gemachtes Kelterholz	—	—	48	1	12
K. 13.	Kelterholz, Broken, Spindeln, Hund	—	—	30	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1812. §. 92.	
35.	Kohlen, ſiehe Holz	—	—	16		
41.	Kork	pr Ctr.	1	—	—	8
R. 12.	Rinden, eichene, birkene, buchene, tannene	pr Roßlaſt	—	8	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1812. §. 92.	
S. 3.	Sägmehl	—	—	6	—	10
T. 18.	Torf	—	—	12	10 pCt. des Werths vid: ZollOrd. 1812. §. 92.	

Digitized by Google

Nro. 2.

Holz = Zoll = Tarif

mit angehängten Vorſchriften über ſeine Anwendung.

Ordnungs-Zahl.	Benennung der Holzgattungen.	Eingangszoll. Einheit.	Betrag. fl.	kr.	Ausgangszoll. Einheit.	Betrag. fl.	kr.
	I. Gemeines Holz:						
1.	Brennholz, Scheiterholz:						
	a) Buchenes - - - -	1 Klftr.	—	15	1 Klftr.	10 pCt. des Werths.	
	b) von allen andern Holzarten	—	—	10	—		
2.	= Wellen, Wurzelholz, Reiſig, Späne, und alle andere Holzabfälle -	1 Roßlaſt	—	2 1/2	1 Roßlaſt	1/4 des Tarifſatzes 1. b.	
3.	Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen:						
	a) von Eichenholz - - -	—	—	5	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	— —	27 1
	b) = Nadelholz - - -	—	—	5	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	— —	22 1/2
	c) = Nuß- und Kirſchbaumholz	—	—	5	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	1 —	20 2 1/2
	d) = allen andern Holzarten -	—	—	5	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	— —	24 3/4
4	Stangenholz ohne Unterſchied - - -	—	—	5	1 Roßlaſt	—	40
5.	Sägewaaren, Dielen, Bretter, Pfoſten, Rahmſchenkel, Latten ꝛc.						
	a) von Eichenholz - - -	—	—	10	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	— —	54 2
	b) = Nadelholz - - -	—	—	10	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	— —	44 1
	c) = Nuß- und Kirſchbaumholz	—	—	10	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	2 —	40 5
	d) = allen andern Holzarten -	—	—	10	1 Roßlaſt 1 Cubikfuß	— —	48 1 1/2
6.	Zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßſtangen, Kübelſtäbe, Reife, Felgen, Brunnenteuchel, Gewehrſchäfte, Holz zu Sieb- und Wannenmacherarbeit ꝛc., Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtſpäne:						

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Benennung der Holzgattungen.	Eingangszoll. Einheit.	Eingangszoll. Betrag. fl.	kr.	Ausgangszoll. Einheit.	Ausgangszoll. Betrag. fl.	kr.
	a) von Eichenholz - - -	1 Roßlaſt	—	10	1 Roßlaſt	—	5½
	b) " Nadelholz - - -	—	—	10	—	—	44
	c) " Nuß- und Kirſchbaumholz	—	—	10	—	2	40
	d) " allen andern Holzarten -	—	—	10	—	—	18
7.	Floß-, Korb- und Flechtweiden - -	—	—	5	—	—	50
8.	Holz-Kohlen:						
	a) aus Buchenholz - - -	—	—	5	1 Zuber	10 pCt. des Werths.	
	b) " allen andern Holzarten -	—	—	5	—		
9.	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, geſtampft, gemahlen:						
	a) Rinde von jungen Eichen und Erlen - - - - -	—	—	5	1 Centner	10 pCt. des Werths.	
	b) Rinde von alten Eichen, Erlen, und ſonſtigen Holzarten -	—	—	5	—		
	II. Ausländiſche Hölzer.						
10.	Alle, welche aus überſeeiſchen oder ſüdlichen Ländern kommen, zum Färben, zu Schreiner-, Dreher-, Inſtrumentenmacher- und andern Kunſtarbeiten gebraucht werden, ohne Unterſchied, ob ſie in Blöcken, geſchnitten, geraſpelt oder gemahlen vorkommen, Korkholz in Stücken, wohlriechende Hölzer - - - - - - -	1 Ctr.	—	10	Ctr.	—	5
11.	III. Torf - - - - - - -	1 Roßlaſt	—	2 1/2	1 Roßlaſt	10 pCt. d. Werths	

Digitized by Google

Nro. 3.

Vorſchriften
über
die Anwendung des Tarifs.

1) Der Zoll, zu deſſen Beſtimmung die Roßlaſt als Einheit vergeſchriebn iſt, wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rückſicht auf die Gattung derſelben.

2) Unter dem Klafter iſt das Normalklafter von 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Breite, und 4 Schuh Scheitlänge, oder 144 Cubikfuß neuen Maaſes zn verſtehen.

3) Der Zuber iſt gleich 10 Malter oder $55\frac{5}{9}$ Cubikfuß neuen Maaſes.

4) Wo bey dem Ausgangszoll die Roßlaſt und der Cubikfuß zugleich als Einheit für die Berechnung des Zolls angegeben ſind, findet die Verzollung nach Roßlaſten ſtatt, wenn das Holz auf Wagen unmittelbar ins Ausland verfübrt wird, und die Ladung ganz oder zum Theil aus Holzſtücken beſteht, die in Größe und Ferm von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich vorkommen, verſchieden ſind, deren cubiſchen Gehalt der Zeller aus den Spezialtarifen nicht erſehen kann.

Beſteht das Holz aus gangbaren tarifirten Sorten, ſo wird auch bey der unmittelbaren Ausſuhr auf Wägen die Verzollung nach dem CubikInhalt vorgenommen.

Wird das Holz vorerſt auf Niederlagsplätze an der Grenze zuſammenführt, ſo muß auch von den nicht gangbaren Holzſtücken der cubiſche Inhalt durch Vermeſſung beſtimmt, und darnach der Zell erhoben werden.

5) Willen oder Wurzelholz, Späne und andere Holzabfälle, Stangen, Floß-, Korb- und Flechtweiden, zubereitetes Holz für Gewerbe, Torf, welche nicht auf Wägen ausgeführt werden, unterliegen einer Abſchätzung nach Roßlaſten, und wird dabey die Roßlaſt zu 12 Centner angenommen.

Digitized by Google

(Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend.)

Da die in dem Regierungsblatt Nro. VI. von vorigem Jahr enthaltene Bekanntmachung vom 20ten Merz 1825. zu Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben hat, ſo wird der darin enthaltene Zuſatz:

„und 3, daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, und alle nicht „in die Staatskaſſe fließende, ſondern den Standes- und Grundherrn „oder Korporationen gehörigen Abzüge fortdauern ſollen,“

dahin berichtigt:

„und 3, daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, „welche nicht in die Staatskaſſe fließen, ſondern den „Standes- und Grundherrn oder Korporationen gehören, „fortdauern ſollen.“

und ſolches andurch zur Maasnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 4ten December 1826.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bey Verhinderung des Miniſters.

von Müſſig.

Vdt. Römer.

Verordnung.

(Die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausſtreichung der Pfand-Einträge betreffend.)

Zur Verhütung allenfallſiger Mißbräuche, und um hierin eine allgemeine Norm feſtzuſetzen, wird mit höchſter Genehmigung verordnet:

1) Für die Ausſtreichung eines jeden einzelnen Pfandeintrags, ohne Unterſchied des Werths der Unterpfänder, haben das Pfandgericht, resp. die bey der Ausſtreichung beſchäftigten Mitglieder deſſelben, eine Gebühr von achtzehn Kreuzern, an welcher der Pfandgerichtsſchreiber in Gefolge der höchſten Entſchließung vom 2ten Juny d. J. Regierungsblatt Nro. XIV. Theil zu nehmen hat, zu beziehen.

2) Der Pfandgerichtsſchreiber iſt außerdem berechtigt, für ſeine perſönliche Bemühung vier Kreuzer, ſo wie für die dem Schuldner auf etwaiges Verlangen zu ertheilende Beſcheinigung über die geſchehene Ausſtreichung noch eine beſondere Gebühr von vier Kreuzern zu fordern.

3) Eine weitere Gebühr, unter welchem Titel es ſey, darf nicht erhoben werden.

Die Kreisdirectorien haben für die nöthige Inſtruirung der Pfandgerichte, und für die weitere Bekanntmachung dieſer Verordnung in den Anzeigeblättern gebührend Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 14ten November 1826.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Die Recurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen über das directe Steuerweſen betreffend.)

Mit Beziehung auf das höchſte Edict vom 30ten Merz d. J. Regierungsblatt Nro. IX. und die nachgefolgte Bekanntmachung vom 10ten Juny, Regierungsblatt Nro. XIV. wird nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Recurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen über das directe Steuerweſen in 2ter Inſtanz durch die Kreisdirectorien, und im Gnadenweg durch die Steuerdirection zu erledigen ſind.

Carlsruhe den 4ten November 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Vernichtung eingelöster Staatsſchuldſcheine betreffend.)

In Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Juſtiz- und Finanz-Miniſteriums, ſo wie des Directors und des Caſſiers der AmortiſationsCaſſe, ſind am 18ten November d. J. nachſtehende im letztverfloſſenen Rechnungsjahr vom 1ten Juny 1825. bis 31ten Mai 1826. eingelöste Staatsſchuldſcheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

Digitized by Google

AmortiſationsCaſſe-Obligationen von 1808. . .	393,600 fl.
ZinsCoupons zu dieſen	135,391 . 30 kr.
Renten und ZinsCoupons von Obligationen von 1817.	112,220 . — .
PartialLooſe von 1820.	247,157 . — .
Coupons von CaſſenObligationen	118,192 . 30 .
	1,006,561 fl. — .

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 4ten December 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortiſationskaſſe.)

Da die AmortiſationsKaſſe durch außerordentliche Zuflüſſe in die Nothwendigkeit geſetzt iſt, einen Theil der bey ihr angelegten Kapitalien zurückzuzahlen; ſo hat man dieſelbe, mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter heutigem angewieſen:

1) Die in Gemäßheit des dießſeitigen Beſchluſſes vom 19. Nov. 1824. wegen der damals eingetretenen außerordentlichen Ueberſchwemmung aufgenommenen 700 000 fl. und
2) Alle übrigen vor dem 1. Juny 1825 bey ihr angelegten, über 4 pCt. ſtehenden, und von Seiten der Creditoren mit ¼tel oder ½jähriger Friſt aufkündbaren Capitalien,

zu künden und nach Ablauf der vertragsmäßigen Friſt heimzuzahlen.

Von dieſer allgemeinen Masregel werden andurch die betreffenden Gläubiger vorläufig in Kenntniß geſetzt. Carlsruhe, den 7. Dezember 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Stellung der DienſtCautionen der zur SteuerAdminiſtration gehörigen Unter-Erheber betreffend.)

In Folge höchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 13ten July d. J. St. M. Nro. 1050. haben Seine Königliche Hoheit, auf dieſſeitigen unterthänigſten Antrag, gnädigſt zu verfügen geruht:

1) Alle zur Steueradminiſtration gehörigen Untererheber, deren reglementsmäßige Tantiemen in einem Jahre nicht mehr als 50 fl. betragen, ſtellen keine Caution;

Digitized by Google

2) betragen ſie mehr als 50 fl., aber nicht über 400 fl., ſo ſtellen ſie 100 fl.,
3) betragen ſie mehr als 400 fl. ſo ſtellen ſie 400 fl. Caution;
4) die Cautionen werden in baarem Geld geſtellt, daſſelbe wird zu 5 Procent verzinslich bey der Amortiſations-Kaſſe angelegt;
5) diejenige Behörden, welche den Untererheber anzuſtellen hat, erkennt über das Geſuch um Diſpenſation von Stellung der Caution;
6) die bereits geſtellten Cautionen ſollen zurückgegeben und nach den vorſtehenden Grundſätzen neu eingelegt werden.

Dieſes wird hiemit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Bewerber um Untererheberſtellen ſich darnach benehmen können.

Carlsruhe, den 4. Nov. 1826.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Vorauszahlung der auf den 1ten Merz 1827. in der 6ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialooſe betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der 6ten Gewinnziehung herausgekommenen, auf den 1. Merz 1827. zahlbaren Partialooſe des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Discontſ ſchon jetzt dahier bezahlt werden.

Bey kleinen Gewinnſten wird, ohne Rückſicht, ob die Zahlung näher oder entfernter vom Verfalltermin geſchehe, folgendes abgezogen:

von fl.	62	- - - -	fl. — 30 kr.
" "	70	- - - -	" — 36 "
" "	80	- - - -	" — 40 "
" "	100	- - - -	" — 50 "
" "	110	- - - -	" 1 —

Bey Gewinnſten über fl. 110 wird der Discont zu 5 pCt. 1 Jahr für die Zeit der Vorauszahlung berechnet.

Die Beſitzer gezogener Looſe, welche hiervon Gebrauch machen wollen, werden eingeladen, die Zahlung gegen Abgabe der Looſe bey unterzeichneter Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 1ten December 1826.

Großherzoglich Bad. Amortiſations-Kaſſe.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29ten November gnädigſt geruht, dem Hofgerichtsdirector Wolf in Meersburg das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Miniſterialrath Schachleiter auf ſein unterthänigſtes Anſuchen bis zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit einſtweilen in Ruheſtand zu verſetzen, dagegen den bisherigen Hofgerichtsrath Ziegler zu Mannheim als Miniſterialrath in das Juſtiz-Miniſterium zu berufen,

dem Hof- und Archivrath von Hillern, und dem Archivrath Molter den Charakter als Geheime Archivräthe, mit dem Rang der Geheimen Referendarien, gnädigſt zu ertheilen,

den Aſſeſſor Söllner dahier, zum Amtmann bey der Stadtdirection Carlsruhe, und den bey dem Oberamt Durlach arbeitenden Rechtspracticanten Friedrich Ferdinand Neſtler von Mannheim, zum Aſſeſſor bey eben dieſer Stelle zu ernennen.

Dem Amtsaſſeſſor Gißler in Kenzingen, den Charakter als Amtmann zu ertheilen.

Den Hofgerichtsrath Franz Mördes zu Mannheim, wegen andauernder Kränklichkeit bis zu ſeiner Wiedergeneſung in Penſionsſtand zu verſetzen, und dagegen den Stadtamtmann Friedrich Mimet zu Carlsruhe, zum Hofgerichtsrath in Mannheim, ſo wie

den Rechtspracticanten Fauth zum Aſſeſſor bey dem Oberamt Heidelberg zu ernennen,

den Reviſor Böhringer zu Offenburg, unterm 11ten April d. J. als Zettelverwalter bey dem Kreisdirectorium in Durlach anzuſtellen, und

den Amtmann Seng zu Stühlingen wegen ſeiner zerrütteten Geſundheit, bis zu deren Wiederherſtellung in Ruheſtand zu verſetzen.

Wegen erfolgter Anſtellung in Fürſtlich Salm-Krautheimiſchen Dienſten wird der bisherige Obergerichtsadvocat Kurz zu Grünsfeld als auf ſeine Advocatur und Procuratur bey dem Hofgericht zu Mannheim verzichtend betrachtet.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das erledigte Phyſicat Emmendingen, dem Phyſicus Dr. Keller zu Säckingen zu übertragen.

Durch die Verſetzung des Phyſicus Dr. Keller nach Emmendingen, iſt das Phyſicat Säckingen, mit der tarifmäßigen Beſoldung von 399 fl. in Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bey der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12ten October d. J. gnädigſt bewogen gefunden, den Förſter Hubbauer zu Villingen wegen Altersſchwäche in Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 848

Digitized by Google